Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1846)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung 1846 : zweite Hälfte : Februar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nro. 16.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung 1846. — Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Tit.

Auf den Antrag des Hochgeachteten Herrn Landammanns hat heute der Große Rath beschlossen, noch einige Tage der nächsten Woche auf die Erledigung der dringendsten Geschäfte zu verwenden und somit die zweite Hälfte der ordentlichen Wintersession unmittelbar an die gegenwärtige außerordentliche Sitzung anzuknüpfen.

Von diesem Beschlusse werden andurch sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes in Kenntniß gesetzt mit der Einladung, den Sitzungen des Großen Rathes in der kommenden Woche beiwohnen zu wollen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 14. Hornung 1846.

Aus Auftrag des HgHrn. Landammanns:
Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Erste Sitzung.

Montag den 16. Hornung 1846.
(Morgens um 8 Uhr.)
Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird als eingelangt angezeigt eine Vorstellung einer großen Anzahl Handwerker von Trachselwald, die Aufstellung einer Gewerbeordnung betreffend.

Der Herr Landammann giebt nun Kenntniß von den seit der letzten ordentlichen Sitzung eingelangten Vorträgen, welche nun im Laufe dieser Sitzung wo möglich behandelt werden sollen.

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes nebst Dekretsentwurf, betreffend die Herabsetzung der Grundsteuer im Jura.

Der Dekretsentwurf geht dahin, daß die Grundsteuer des Jura in dem nämlichen Verhältnisse ausgeglichen werden solle, in welchem die aus den Zehnten, Bodenzinsen, Ehrschätzen u. s. w. geflossenen Staatseinnahmen im alten Kantonstheile sich vermindert haben.

(Vergleiche Nro. 60 der Verhandlungen von 1845.)

Herr Landammann. Die Versammlung hat bereits am Schlusse der ersten Hälfte der Wintersitzung das Eintreten im Allgemeinen beschlossen, so wie auch, daß die einläßliche Berathung bis zur nächsten Großrathssitzung zu verschieben sei. Es kann sich also heute nicht mehr um die Eintretensfrage handeln, sondern bloß darum, ob wir den Dekretsentwurf in globo oder artikelsweise berathen wollen.

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter, bringt der Versammlung die am 20. Dezember stattgehabte Diskussion über diese Angelegenheit in Erinnerung, und fährt dann fort: Wir finden im Berichte der abgetretenen Regierung, daß die Grundsteuer im Leberberg nach folgendem Maßstabe aufgestellt worden ist: „Diese Grundsteuer bildet nach Maßgabe der Vereinigungsurkunde einen verhältnißmäßigen Gegenwerth für diejenigen Einkünfte, welche der alte Kanton aus seinen Domainen, Zehnten und Lehengerechtigkeiten bezieht. Bei ihrer Berechnung wurde der reine Ertrag obiger Einkünfte so genau als möglich ausgemittelt; und nun das Verhältniß der Grundsteuer zu dieser erhaltenen Summe nach der ohngefähren gegenseitigen Bevölkerung beider Landestheile, d. h. auf 1 : 4 festgesetzt." Dieses, Tit., sind also die Hauptgrundsätze, nach welchen die Juragrundsteuer ursprünglich festgesetzt wurde. Nunmehr kann es unmöglich auffallen, daß, nachdem bereits im Jahre 1832, ferner dann im Jahre 1834 und endlich und hauptsächlich am Schlusse des Jahres 1835 die von den Zehnten und Lehngerechtigkeiten herrührenden Gefälle durch die von Ihnen, Tit., erlassenen Gesetze bedeutend herabgesetzt wurden, der Jura sich nun berechtigt glaubte, zu sagen: Sobald Ihr jene Gefälle, welche die Grundlage unseres Grundsteuerkapitals bilden, für den alten Kanton so bedeutend herabsetzet, so verlangen wir, daß auch uns eine Herabsetzung der Grundsteuer zu Theil werde. Schon vor mehrern Jahren war infolge verschiedener Reklamationen des Jura die sogenannte Jurakommission niedergesetzt worden, welche bereits damals darauf antrug, die leberbergische Grundsteuer, gestützt auf die damals erlassenen Zehntgesetze, um Fr. 48,000 herabzusetzen. Dieser Antrag wurde an das Finanzdepartement gewiesen, welches dann auch seinerseits Berechnungen anstellte, dabei aber nur mit einfachem Faden nähte, und nicht mit doppeltem, so daß es auf eine Summe von Fr. 24,000, anstatt von Fr. 48,000, kam. Sei nun die eine oder andere Zahl richtig, was ich jetzt nicht entscheiden will, so ist es heute jedenfalls nicht um Zahlen zu thun, sondern um den allgemeinen Grundsatz einer verhältnißmäßigen Herabsetzung. Durch das Zehntliquidationsgesetz von 1845 ist jedenfalls das Verhältniß für den Jura noch viel ungünstiger geworden, als es bisher war, so daß jedenfalls nicht mehr bloß von 24,000, sondern von einer weit größern Summe die Rede sein wird. Im gegenwärtigen Augenblicke,

wo nächstens ein Verfassungsrath zusammentreten soll, um eine neue Ordnung der Dinge zu begründen, muß es nun ganz natürlich erscheinen, daß der Jura wünscht, der gegenwärtige Große Rath, welcher seit fünfzehn Jahren alle die verschiedenen Gesetze über Zehnterleichterungen erlassen hat, möchte vor seinem Abtreten auch noch den Grundsatz beschließen, daß diese Erleichterungen auch dem Jura zu Theil werden sollen, und zwar namentlich durch Revision der Grundsteuer und Herabsetzung derselben im gleichen Verhältnisse, wie die Zehntgerechtigkeiten im alten Kantone herabgesetzt wurden. Eine definitive Summe festzusetzen, ist aber in diesem Augenblicke nicht möglich, indem der Unterschied zwischen dem Ertrage der Zehnten, Bodenzinse und übrigen Lehengefälle nach den frühern daherigen Gesetzen und zwischen den Zinsen von den infolge des letzten Zehntgesetzes loszukaufenden Zehnten u. s. w. noch nicht genau ausgemittelt ist und auf den heutigen Tag nicht genau ausgemittelt werden kann. Der Projekt greift also einer spätern definitiven Berechnung und Fixirung der Grundsteuer durchaus nicht vor, sondern spricht bloß einen Grundsatz aus, der auf Billigkeit und Recht gestützt ist, nämlich daß die Grundsteuer im Leberberg im gleichen Verhältnisse herabgesetzt werden solle, wie diejenigen Gefälle, welche seiner Zeit zur Grundlage der Berechnung der Grundsteuer gedient haben, durch die seitherigen Gesetze herabgesetzt worden sind u. s. w.

Durch's Handmehr wird beschlossen, das Dekret artikelsweise zu berathen.

„§. 1. Es soll die im Jura bestehende Grundsteuer in dem nämlichen Verhältnisse ausgeglichen werden, in welchem die aus den Zehnten, Bodenzinsen und ähnlichen Gefällen geflossenen Staatseinnahmen im alten Kantonstheile sich vermindert haben."

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Als Berichterstatter soll ich den Antrag des Regierungsrathes, wie er ist, vertheidigen, und in der französischen Uebersetzung ist auch meine persönliche Meinung wirklich enthalten, in der deutschen Redaktion hingegen weniger. Dort heißt es: „réduit," hier heißt es: „ausgeglichen." Im Resultat ist Beides dasselbe.

Belrichard, Oberrichter. Vom Augenblicke an, wo Sie in Ihrer vorherigen Sitzung die Erheblichkeitserklärung des Dekretsentwurfes, um den es sich gegenwärtig handelt, ausgesprochen hatten, und vom Augenblicke an, wo Sie beschlossen haben, daß man in Berathung über dieses Dekret eintreten wolle, — von da an muß ich annehmen, daß Sie den Grundsatz anerkennen, welchen dasselbe enthält, und ich würde es deßhalb für um so überflüssiger ansehen, abermals in Erläuterungen einzutreten, welche ich die Ehre hatte, Ihnen schon in der vorigen Sitzung auseinanderzulegen, besonders da der Herr Berichterstatter selbst dem Ihnen vorgelegten Entwurfe durchaus günstig ist. Es handelt sich einzig darum, zu untersuchen, ob die Ausdrücke Demjenigen, was man in dieser Beziehung hat sagen wollen, entsprechen. In Betreff des Art. 1 muß ich die Bemerkung machen, daß der Ausdruck „ausgeglichen," welcher dem Begriff von „niveler" entsprechen würde, hier ganz unpassend ist, und daß man an die Stelle desselben das Wort „herabsetzen" annehmen sollte, welches überdieß im Eingang des Projektdekrets angewendet worden ist, in welchem Eingange man nöthigenfalls sogar den Sinn und Geist des Dekrets soll aufsuchen können.

Fischer. Ich pflichte diesem Antrage bei und ergreife das Wort nur, um mir vom Herrn Berichterstatter einigen Aufschluß zu erbitten über einen andern Punkt, der durch dieses Dekret wenigstens indirekt in Frage kömmt. Es ist immer ziemlich mißlich, wenn im nämlichen Lande oder Kanton zwei verschiedene Finanzsysteme walten, und der eine Theil nicht ganz gleich gehalten ist, wie der andere, und wiederum mißlich ist es, wenn bloß aus Anlaß eines einzelnen Gesetzes eine grundsätzliche Frage in Anregung gebracht wird, und ich meinerseits hätte es weit vorgezogen, wenn es am 20. Dezember bei dem Antrage der Herren Deputirten aus dem Jura geblieben, und bloß der Grundsatz einer verhältnißmäßigen Ausgleichung der Leberbergischen Grundsteuer in einem Zusatzartikel zum Zehntloskaufgesetz selbst ausgesprochen worden wäre. Man hatte indessen andere Ansichten darüber und glaubte, es sei ein besonderes Dekret hiefür nöthig. Von diesem Momente an wird die Sache viel wichtiger in ihren Folgen, und wird es viel wichtiger, nicht bloß die eine Seite derselben, sondern auch die andere Seite in's Auge zu fassen. Vor Allem aus wiederhole ich nun, daß ich dem Grundsatze der Herabsetzung vollkommen beipflichte, allein ich möchte doch zukünftigen Mißverständnissen vorbeugen, und diese können entstehen, wenn wir nicht einige Vorsicht gebrauchen. Es ist unbestreitbar, daß die Grundsteuer im genauesten Zusammenhange steht mit den Zehnten und Bodenzinsen im alten Kantone, und daß zwischen diesen zwei verschiedenen Leistungen ein Wechselverhältniß vorhanden ist. Wenn es nun bei dem Zehntgesetze von 1845 bleibt, was ich erwarten soll, so kömmt nicht bloß die Frage in's Spiel: Wie viel Erleichterung ist dadurch den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen gestattet worden, und wie viel soll also die Grundsteuer des Jura herabgesetzt werden? sondern auch die Frage: Wie verhält es sich mit dem Zehnt- und Bodenzinsloskaufskapital des alten Kantons mit dem restanzlich übrig bleibenden Betrag der Grundsteuer des Jura? und hierüber spricht sich das vorliegende Dekret nicht aus. Entweder hätten beide Seiten der Frage direkt berührt, oder es hätte wenigstens ein Vorbehalt gemacht werden sollen, damit diese Seite der Frage, wenn sie später vorkommen sollte, nicht vorgegriffen werde. Ich erinnere mich nicht mehr genau an den muthmaßlichen Betrag des Zehnt- und Bodenzinsloskaufskapitals, das jetzt vom alten Kantone bezahlt werden wird; jedenfalls bezieht die Staatskasse diese Summe, sie gehört dem ganzen Lande, und also wird der Jura seinen verhältnißmäßigen Antheil daran ebenfalls haben. Nun kann man die Zukunft nicht kennen, und Vorsicht ist immer ein guter Freund. So entsteht nun bei mir die Frage, wie es käme, wenn man später auch im alten Kantone zur Grundsteuer schreiten wollte; könnten da nicht leicht Mißverständnisse entstehen? Diesen möchte ich nun vorbauen, indem ich keinem Landestheile Nachtheil zufügen möchte. Die Reklamation des Jura ist gerecht, und es soll ihr Folge gegeben werden, aber der alte Kantonstheil soll auch Sicherheit haben, daß das von ihm eingeschossene Zehnt- und Bodenzinsloskaufskapital ihm dann auch zu Gute komme u. s. w. Wenn im alten Kantone je die Grundsteuer eingeführt würde, nachdem jetzt im Jura die bisherige herabgesetzt wurde, — wenn der Jura bis jetzt z. B. Bz. 3 per Juchart bezahlt hat, hingegen von nun an z. B. nur Bz. 2 bezahlt, und wenn dann im alten Kantone auch eine Grundsteuer z. B. von Bz. 2 per Juchart eingeführt würde, so könnte dann der Jura sagen: Wir wollen gleichviel bezahlen; aber offenbar hätte dann der alte Kanton sich zu beklagen. Wenn einmal die Herabsetzung der Grundsteuer stattgefunden hat, so soll, was an Grundsteuer übrig bleibt, als eine Art fundirte Schuld und als Aequivalent des Zehnt- und Bodenzinsloskaufskapital des alten Kantons angesehen werden, und unter dieser Voraussetzung sollte dann, wenn der alte Kanton Bz. 2 bezahlen muß, der Jura Bz. 4 bezahlen, damit das Verhältniß zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile richtig hergestellt werde. Ich wußte leider nicht, daß dieser Gegenstand heute zur Sprache kommen werde, sonst würde ich die Sache etwas genauer untersucht haben. Ich will nicht Schwierigkeiten machen, nur möchte ich verhüten, daß in Zukunft Mißverständnisse entstehen, was leicht geschehen könnte, wenn wir jetzt nicht einen Vorbehalt machen, daß dieser Frage für die Zukunft nicht vorgegriffen sein solle. Das Votum des Herrn Sury bei'm Zehntloskaufsgesetze hat mir diese Gedanken beigebracht; er äußerte damals, wenn Zehnten und Bodenzinse obligatorisch loskäuflich erklärt werden, so sollte dann gleichmäßig auch die Grundsteuer des Jura losgekauft werden müssen. Dieser Gedanke war mir damals etwas ganz Neues, aber je mehr ich darüber nachdachte, desto mehr mußte ich finden, etwas Wahres sei denn doch daran. Nehmen wir ein Wechselverhältniß zwischen der gegenwärtigen Grundsteuer und zwischen den Zehnten und andern daherigen Gefällen an, so gilt dieses Wechselverhältniß auch zwischen der herabgesetzten Grundsteuer und dem vom alten Kanton zu bezahlenden Zehnt- und Bodenzinsloskaufskapital. Ich möchte den Herrn Rapporteur ersuchen, der Versammlung einigen Aufschluß über dieses Ver-

bältniß zu ertheilen und zu erklären, ob man diese Frage allfällig in den vorberathenden Behörden bereits erörtert habe, und ob er nicht selbst glaube, daß dieses Dekret in keiner Hinsicht jener andern Frage vorgreifen solle. Dieß ist der einzige Punkt, der mich bewogen hat, das Wort zu ergreifen, und weit entfernt, damit Schwierigkeiten zu machen, möchte ich vielmehr für die Zukunft den Schwierigkeiten vorbeugen.

Moschard faßt die Bemerkungen des Herrn Fischer in dem Sinne auf, daß es sich nicht um eine bestimmte Summe handelt, sondern um Zufälligkeiten, die sich in Zukunft erzeigen könnten, und daß alsdann, wenn es sich darum handeln wird, die Grundsteuer festzusetzen, verschiedene Elemente in den Bereich der Berechnung zu ziehen sein werden. Diese Bemerkungen dürfen jedoch bei der gegenwärtigen Abstimmung keinen Einfluß ausüben, weil es sich auf den heutigen Tag einzig darum handelt, einen Grundsatz festzustellen. Es wird nicht uns zufallen, bei der einstmaligen definitiven Liquidation Kämpfe zu bestehen und aus denselben siegreich hervorzugehen zu suchen; dieses Loos wird unsern Nachkommen zufallen, wenn einmal die Nothwendigkeit gesprochen haben wird. Ebensolange als der Kanton nichts zu bezahlen hat, wird man nur „herabzusetzen" haben; allein vom Augenblicke an, wo es sich darum handeln wird, noch den Rest dessen hervorzunehmen, was an Kapitalien in der Staatskassa verblieben ist, wird die Zeit für das „ausgleichen" gekommen sein. Alsdann wird man den Antheil des Jura festsetzen, und zwar immer im Verhältniß von 1 zu 4. Allein wir sind noch nicht bis zu der Möglichkeit gekommen, von welcher Herr Fischer gesprochen hat. Es handelt sich einzig darum, daß die Grundsteuer des Jura eine Verminderung erleiden soll, die im Verhältniß zu der Verminderung der Staatseinkünfte steht, die aus dem Loskaufe der Zehnten und Bodenzinse hervorgeht.

von Erlach. Herr Fischer befürchtet, wenn einmal die Loskäufe der verschiedenen Lehengefälle des alten Kantons kapitalisirt seien, und späterhin die Einkünfte des Staates nicht mehr ausreichen, sondern dann direkte Steuern bezahlt werden müssen, so werde dann der Jura sagen, jenes Loskaufskapital gehöre dem ganzen Kantone an u. s. w., und deßwegen werde sich der Jura dann weigern, sich eine verhältnißmäßige Vermehrung seiner Grundsteuer gefallen zu lassen. Dieses kömmt im Jura keinem Menschen in den Sinne. Ich bin in beiden Kantonstheilen haushäblich, auch ich bezahle daher die Grundsteuer, so daß ich mir ein Urtheil hierüber erlauben kann. Es handelt sich lediglich um den Ertrag des Kapitals, nicht um das Kapital selbst. Sobald das Kapital vollständig fixirt ist, wird man berechnen, wie viel es dem Staate nunmehr jährlich abträgt, und wie viel also der Jura verhältnißmäßig bezahlen soll, um im gerechten Verhältnisse mit Demjenigen zu stehen, was der alte Kanton zahlt. Ich kann unmöglich begreifen, wie man nur irgend Bedenken tragen kann, zu einem Grundsatze zu stimmen, der so gerecht und billig ist. Gewiß Niemandem im Jura kömmt der Gedanke in den Sinn, zu sagen: Wir wollen nie ein Mehreres bezahlen, als was Ihr jetzt für die nächsten Jahre von uns fordert. Ich stimme also zum Antrage des Herrn Oberrichters Belrichard.

Stettler. Ich möchte darauf antragen, bei der deutschen Redaktion zu bleiben eben wegen der Bemerkung des Herrn Fischer. In Zweifelsfällen ist ohnehin die deutsche Ausfertigung maßgebend. Daß eine Aenderung mit der Grundsteuer nunmehr vorgenommen werden muß, unterliegt keinem Zweifel, und schon in dem frühern Zehntgesetzentwurfe hat der Regierungsrath aufmerksam gemacht, daß dieses geschehen müsse. Bei der Festsetzung der Grundsteuer, welche in den Jahren 1816 und 1817 geschah, wurde dieselbe im Verhältnisse zum Ertrage der Zehnten, Bodenzinse und Domainen des alten Kantons bestimmt; aber damals waren die Zehnten und Bodenzinse bereits loskäuflich erklärt, aber, weil freiwillig, zu einem höhern Preise, während jetzt der Loskauf obligatorisch ist, aber zu einem mindern Werthe. Wenn wir nun sagen, die Grundsteuer solle im gleichen Verhältnisse wie die Zehnten und Bodenzinse des alten Kantons herabgesetzt werden, so folgt daraus, daß, wenn der jetzige Ertrag des Zehnt- und Bodenzinskapitals nur die Hälfte des frühern Ertrages erreichte, dann auch die Grundsteuer des Leberberges um die Hälfte reducirt werden sollte. Allein der alte Kanton bezahlt nicht nur den Zins des Loskaufskapitals, sondern auch das Kapital selbst, während der Jura nur einen Zins bezahlt. Dieser Zins muß mit demjenigen, was der alte Kanton bezahlt, „ausgeglichen" werden. Durch die Loskäuflichkeitserklärung haben Sie, Tit., anerkannt, daß die Zehnten und Bodenzinse Privatschulden sind, denn nur solche können loskäuflich erklärt werden. Hingegen die Grundsteuer beruht bloß auf Gesetzen, also kann da von einem Loskaufe nicht die Rede sein. Wäre aber die Loskäuflichkeit der Grundsteuer anerkannt, dann könnte man im vorliegenden Dekrete allerdings von „Herabsetzung" reden. Dieses ist nun nicht der Fall, und daher, obgleich die Herabsetzung die natürliche Folge der Ausgleichung sein wird, gebe ich dennoch dem Ausdrucke „Ausgleichung" den Vorzug, damit der Regierungsrath dadurch einen Wink bekomme, darauf Rücksicht zu nehmen, daß der alte Kanton Zinsen und Kapital bezahlt, während der Jura nur Zinsen entrichtet, denn sonst käme der alte Kantonstheil in eine nachtheilige Stellung.

Migy, Oberrichter. Man muß sich davor hüten, zwei vollkommen unterschiedene Gegenstände zu verwechseln, nämlich den Grundsatz der Herabsetzung, und den Betrag dieser Herabsetzung. Es handelt sich hier nicht darum, zu sagen, die Grundsteuer solle um so oder soviel herabgesetzt werden, sondern darum, einen Grundsatz, der an sich unbestreitbar ist, anzuerkennen, welcher den betreffenden Berechtigungen der beiden Kantonstheile durchaus keinen Eintrag thut. Wenn wir dann einmal dazu kommen, den Betrag der Grundsteuer zu vermindern, so wird es dann der Augenblick sein, die Frage zu behandeln: 1) ob man irgend etwas schuldig ist, und 2) wie viel man schuldig sei. Der Redner findet, es sei gefährlich, die Frage durch fremdartige Elemente zu verwickeln, von der Art, wie jene sind, die der Präopinant in die Berathung hineinzieht, und schon jetzt auf unbestimmte Weise die Grundlagen einer Liquidation festsetzen zu wollen. Es steht außer Zweifel, daß es sich nicht darum handeln kann, Rücksicht auf die Kapitalien zu nehmen, sondern darum, welchen Ertrag die Kapitalien abgeworfen haben; denn dieser Ertrag stellt eben genau die Leistungen dar, welche in Natura stattgehabt hatten. Der Redner schließt damit, daß er für das Projekt stimmt, mit der von Herrn Belrichard beantragten Abänderung.

Imobersteg wünscht, daß, sowie durch das Zehntloskaufsgesetz einerseits, und durch das vorliegende Dekret anderseits den betreffenden Kantonstheilen wesentliche Erleichterung gewährt werde, nun auch ebenmäßig die unter der Armenlast leidenden Gegenden des Kantons auf geeignete Weise berücksichtigt werden möchten. Die Bemerkung des Herrn Fischer in Ansehung der vorliegenden Frage hält der Redner an und für sich für ganz richtig, er glaubt aber, es sei heute nicht darum zu thun, und Herr Moschard habe in dieser Beziehung eine hinreichend beruhigende Zusicherung gegeben.

Tscharner, Regierungsrath, empfiehlt den vorliegenden §. 1 zur Annahme und ist verwundert, daß dieser Gegenstand zu einer weitläufigen Berathung habe Anlaß geben können, da doch Niemand behaupten werde, daß die Sache nicht gerecht sei.

Hutzli unterstützt den Antrag des Herrn Oberrichters Imobersteg, daß nämlich jetzt auch den unter der Armenlast erliegenden Gegenden Beruhigung gewährt werde

Schneider, Regierungsrath, älter, bemerkt, im gegenwärtigen Augenblicke handle es sich nicht um das Armenwesen, sondern um die leberbergische Grundsteuer, und da nun die leberbergischen Deputirten großen Werth auf das Wort „herabsetzen" anstatt „ausgleichen" setzen, so stimme er, da im Resultate Beides das Nämliche sei, dazu, ihrem Wunsche zu entsprechen, um dem Jura auch dadurch zu zeigen, daß man hierseits mit seinem Begehren völlig einverstanden sei.

May, gewes. Staatsschreiber. Auch ich muß eine etwas abweichende Ansicht eröffnen. Ich möchte auf diejenige Grundlage zurückgehen, auf welcher der Jura mit dem alten Kanton

verbunden worden ist, nämlich auf die Vereinigungsurkunde, und zwar auf den §. 23 derselben, und ich möchte ehrerbietigst bitten, nicht zu verwechseln, was dort rücksichtlich der ehemaligen Zehnt- und Dominialeinkünfte des Bisthums steht, mit Demjenigen, was heute aus dem Verwaltungsberichte der alten Regierung abgelesen worden ist. §. 23 der Vereinigungsurkunde von 1815 sagt: „Die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Dominialeinkünfte des ehemaligen Fürstbischofs eingeführt ward, soll beibehalten werden; doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv festsetzen." Also ging man davon aus, Tit., daß wir im alten Kanton noch Zehnten ꝛc. haben, und sagte dann, im Leberberge bestehe nichts dergleichen, sondern eine an dessen Statt eingeführte Grundsteuer, welche als Ersatz von ähnlichen Einkünften an Zehnten und Domänen des Fürstbischofs eingeführt wurde, indem diese Einkünfte unter der französischen Herrschaft theils durch die französische Gesetzgebung aufgehoben, theils durch Verkauf der Domänen dahingefallen waren. Dieses also ist der Ursprung der Grundsteuer. Was sagt der Art. 23 weiter? „Die Regierung behaltet sich die Befugniß vor, dasjenige, was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen." Also sagt man: Ihr habt die Grundsteuer, wir haben andere Einkünfte, und nun wollen wir dann sehen, wie das zu einander steht; die Grundsteuer soll beibehalten werden, aber wir zweifeln, ob sie so viel abtragen wird, als sie verhältnißmäßig abtragen soll gegenüber Demjenigen, was der alte Kanton an Einkünften hat. Der Art. 23 fährt dann fort: „Uebrigens erklärt die Regierung, daß das Bisthum im Ganzen nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beizutragen haben wird, als nach einem billigen Verhältniß gegen den alten Kanton." Dieses war die Grundlage aller finanziellen Verhältnisse zwischen dem neuen Kantonstheile und dem alten Kantone, wie sie bestimmt wurde im Jahre 1815. Ich hatte die Ehre, einer der Kommissarien zu sein, welche die Aufgabe hatten, die Vereinigungsurkunde zu errichten, und später war ich bei verschiedenen Konferenzen zugegen, welche statthatten um die verschiedenen Finanzverhältnisse der beiden Landestheile auseinanderzusetzen, und da kann ich sagen, daß man hierseits mit allergrößter Freigebigkeit und Großmuth gegen den Leberberg verfahren ist, und es also ein übles Mißtrauen wäre, wenn Abgeordnete jenes Landestheiles je glauben sollten, auf irgend eine Art von Seite des alten Kantons übervortheilt worden zu sein. Nun aber hat man dem vorliegenden Dekrete nicht jene Urkunde, sondern eine Stelle aus dem Verwaltungsberichte der abgetretenen Regierung zu Grunde gelegt, wo nur so obenhin gesagt wird, die Grundsteuer bilde einen verhältnißmäßigen Gegenwerth für diejenigen Einkünfte, welche der alte Kanton aus seinen Domänen, Zehnten und Lehengerechtigkeiten bezieht. Uebrigens dann ist nicht zu vergessen, daß man im neuen Kantonstheile nicht etwa einen Zinsrodel vorgefunden hat, wohl aber eine Last von auszurichtenden Pensionen u. s. w., die sich nun freilich seither durch Absterben vermindert haben. Sollen wir nun auf einen solchen allgemeinen Passus jenes Verwaltungsberichtes ein solches Dekret basiren? Darüber wird wohl kein Streit sein, daß, wenn man hier Einkünfte des alten Kantons vermindert, auch der Jura in ein billiges Verhältniß gesetzt werden solle, aber wir befinden uns auf einer durchaus unrichtigen Basis, wenn wir nur reden von Zehnten, Bodenzinsen und Domänen. Der alte Kanton hat noch eine Menge anderer Sachen in das gemeinschaftliche Vermögen eingeschossen, so sämmtliche Staatsfonds, so den Salzfond, sämmtliche Zeughausvorräthe u. s. w. u. s. w., während das Einzige, was der Leberberg verhältnißmäßig mehr beigeschossen hat, in den dortigen Staatswaldungen besteht. Das Alles würde sich indessen sehr gut ausgleichen, aber wo ist jetzt in einer der angegebenen Berechnungen in Kompensation gebracht worden der Zinsrodel des alten Kantons von mehr als Fr. 400,000 jährlichen Einkünften? Was wurde von Seite des Leberberges hiegegen beigeschossen? Ich habe nichts davon gehört. Wir stehen also heute auf einer sehr schwankenden und unrichtigen Grundlage, und wenn man etwas Gründliches und Gerechtes machen will sowohl für den alten, als für den neuen Kantonstheil, so soll man auf die ursprüngliche Basis der Vereinigungsurkunde zurückgehen. Ich muß bei diesem Anlasse dem Herrn von Jenner, welcher damals Oberamtmann von Pruntrut und als Finanzkommissär in sehr schwieriger Stellung war, hier öffentlich die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er sich die größte Mühe gegeben und Tag und Nacht gearbeitet hat, um diese Verhältnisse gründlich zu erörtern, und daß man überhaupt largement gerechnet hat. Es wird auch Niemand im Leberberge sein, der nicht sagt, dieser Landestheil sei in dieser Beziehung zu seinem Vortheile mit dem alten Kantone vereinigt worden, und ich wünsche, daß dieses Gefühl immer bei Jedermann herrsche. Ich war selbst lange Zeit im Leberberge, und ich werde seine Interessen immer vertheidigen, wo ich finde, daß es nöthig und angemessen sei; aber man soll auf der andern Seite auch nicht zu weit gehen, und soll auch die Interessen des alten Kantons nicht beiseitssetzen. Daher soll man nicht ein solches, auf eine so schwankende Basis gegründetes, Dekret hieher bringen, am allerwenigsten dann sich um kleinliche Ausdrücke streiten. „Herabsetzen" ist „ausgleichen;" denn die Herabsetzung soll sein, daß die Sache sich gehörig ausgleiche. Ich bin so frei, folgenden Antrag zu stellen: „Es soll nach dem im §. 23 der Vereinigungsurkunde enthaltenen Grundsatz eine Revision des Verhältnisses der Beiträge zu den Einnahmen und Ausgaben des Staates zwischen dem alten Landestheil und dem Leberberg vorgenommen und demzufolge die Grundsteuer neuerdings bestimmt werden."

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Herr Altstaatsschreiber May sagt, wir haben da eine Basis, die gleichsam auf nichts beruhe, gleich als ob dieselbe nur so aus der Luft gegriffen wäre. Ich kann diese Bemerkung begreifen, weil diesen Augenblick, wo es sich bloß um den Grundsatz im Allgemeinen handelt, wahrscheinlich keine Berechnungen vorliegen. Allein sie sind dennoch gemacht. Schon in der frühern Sitzung, nachdem Sie, Tit., das Eintreten in das vorliegende Dekret beschlossen hatten, habe ich als Vizepräsident des Finanzdepartements den Herrn Standesbuchhalter ersucht, er möchte uns genaue Berechnungen vorlegen und die früher gemachten Berechnungen nach den Resultaten des nunmehrigen Zehnt- und Bodenzinsliquidationsgesetzes vervollständigen. Er that dieß mit vieler Bereitwilligkeit, und so sind jetzt vollständige Berechnungen da, welche die Basis bilden werden zu einem zweiten Dekrete, bezüglich auf diesen Gegenstand, wo dann die Chiffres werden angegeben werden, wiewohl nur provisorisch, weil man das Endresultat jenes Gesetzes noch nicht genau kennen kann. Das vorliegende Dekret beruht also auf einer ziemlich genau berechneten Basis und auf Chiffres, so daß mithin der Regierungsrath und das Finanzdepartement keinen bloß aus der Luft gegriffenen Antrag bringen. Zum Antrage des Herrn Altstaatsschreibers May könnte ich aber nicht stimmen, denn nach diesem Antrage sollten alle und jede Einkünfte des alten Kantons gleichsam wieder in Frage gestellt und die Grundsteuer danach bestimmt werden, während damals, als die Grundsteuer festgesetzt wurde, dieselbe nur zwei Sachen vertreten sollte, einerseits nämlich die Zehnten, Bodenzinse und Dominaleinnahmen des Fürstbischofs, welche durch die französische Revolution dahingefallen waren, und zweitens als Aequivalent gegenüber dem alten Kantone die Bodenzinse, Zehnten und Dominialeinnahmen desselben nach ihrem damaligen Ertrage. Bloß diese Gegenstände wurden zur Basis der Grundsteuer genommen, und auf alle übrigen Einkünfte nahm man keine Rücksicht. Allein man muß nicht glauben, das Bisthum habe damals keine andern Einkünfte geliefert; es waren da über 10,000 Juchart Waldungen, und zwar nicht etwa Rechtsamewaldungen, sondern durchaus freie, deren Ertrag der Staat vollständig nimmt. Diese Waldungen wurden bei der Bestimmung der Grundsteuer gar nicht in Anschlag gebracht, eben so wenig, als man auf der andern Seite den Zinsrodel des alten Kantons dabei berücksichtigte. Man beschränkte sich also, und zwar nicht ohne Absicht, lediglich auf jene drei Punkte, nämlich auf die Bodenzinse, die Zehnten und Dominialeinkünfte. Nun haben sich zwei dieser Gegenstände, die Bodenzinse und Zehnten, im alten Kantone infolge der verschiedenen darüber erlassenen Gesetze bedeutend vermindert, während dagegen die Grundsteuer immer die gleiche geblieben ist. Nun handelt es sich heute einzig und allein darum, zu erklären, daß wir das hieraus entstandene Mißverhältniß ausgleichen

wollen, und zwar sind wir Alle vollständig überzeugt, daß die Wirkung dieser Ausgleichung eine Herabsetzung der leberbergischen Grundsteuer sein muß; wären hierüber Zweifel, so würde das Wort „Ausgleichung" richtiger sein; da aber keinerlei Zweifel darüber walten können, so stimme ich zum Ausdrucke „Herabsetzung." Jedenfalls sollen wir keinen Augenblick länger anstehen, um die bisher gegen das Bisthum bestandene Unbilligkeit zu heben; dasselbe hat uns, so gerecht seine Forderung ist, wahrlich nicht gedrängt, und was es begehrt, ist höchst bescheiden. Ich stimme also zum vorliegenden Paragraph, mit Ersetzung des Wortes „ausgeglichen" durch „herabgesetzt."

Migy, Fürsprecher beschränkt sich darauf, bemerkbar zu machen, daß es sich vielmehr um eine Berathung von Worten, als um eine Berathung von Sachen handle. Man möchte die Grundlage der Grundsteuer festsetzen, und diese Grundlage findet sich in dem Berichte des Regierungsrathes; der Grundsatz, welcher darin aufgestellt wird, kann keiner Anfechtung ausgesetzt sein. Es ist durchaus nicht nöthig, irgend welchen Vorbehalt für die Zukunft zu machen, indem der alte Kanton, der erwiesenermaßen immer der viel stärkere Theil sein wird, immer die freie Wahl haben wird, die ihm beliebige Schlußnahme zu fassen.

Ryser, Oberstlieutenant, spricht seine Verwunderung darüber aus, daß man sich so lange über diesen Gegenstand streite, man habe dem Jura versprochen, in die Sache einzutreten, also solle man ihm das Versprechen halten, und mit möglichster Beförderung das vorgeschlagene Dekret zum Beschlusse erheben.

Romang unterstützt grundsätzlich den Antrag des Herrn Imobersteg, wiewohl er zugiebt, daß das Armenwesen gegenwärtig nicht in Berathung liege; und er hofft, daß diejenigen Gegenden, welche durch das Zehntloskaufsgesetz, so wie durch das vorliegende Dekret Erleichterungen erhalten, dann auch den von der Armenlast gedrückten Gegenden Gerechtigkeit widerfahren lassen werden.

Aubry, Regierungsrath, erklärt, daß er einzig darum das Wort nicht ergreife, weil er überzeugt sei, daß der Herr Berichterstatter alle gegen das vorliegende Dekret erhobenen Einwürfe gehörig widerlegen werde.

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Der Antrag des Herrn Oberrichters Imobersteg in Betreff des Armenwesens ist laut Reglement Gegenstand eines besondern Anzuges, und kann also heute gar nicht in Abstimmung kommen. Herr Fischer glaubt, es könnte durch dieses Dekret einigermaßen einer andern Frage vorgegriffen werden, und es könnte, wenn einmal auch im alten Kanton direkte Steuern eingeführt werden müßten, der Jura dem alten Kantone dann nicht Rechnung tragen wollen für das von Letzterm eingeschossene Zehnt- und Bodenzinsloskaufskapital. Dieses ist durchaus nicht der Fall, und es braucht daher hiezu keinen Vorbehalt, denn die Sache versteht sich von selbst. Wichtiger scheint der Einwurf des Herrn Altstaatsschreibers May, hergenommen aus dem §. 23 der Vereinigungsurkunde, welcher von ihm abgelesen worden ist. Allein ich frage: Ist die Bestimmung dieses §. 23 seither in Erfüllung gegangen? Ja, die Grundsteuer ist im Jahre 1819 definitiv festgesetzt worden, und zwar nach welchen Grundsätzen? So, Tit., daß man die Grundsteuer lediglich als Kompensation für die Dominaleinkünfte, Zehnten und Bodenzinse ansah. Diese Basis nun ist es, welche wir hier in's Auge zu fassen hatten, und nicht der ursprüngliche Vertrag, und zwar wurde diese Basis aufgestellt gemäß dem in unserer Republik noch jetzt herrschenden Finanzsysteme. Wäre es heute um die Gründe eines ganz neuen Finanzsystems zu thun, dann würden alle frühern Finanzgesetze wegfallen, und dann würde es sich fragen, ob wir nicht auf den §. 23 der Vereinigungsurkunde zurückkommen müssen. Alsdann würden wir auch die Verhältnisse anderer Landestheile in's Auge zu fassen haben, und dann würde der Antrag des Herrn Altstaatsschreibers Mai folgerecht sein. Es ist aber heute darum zu thun, demjenigen Finanzgesetze, welches den Jura beschlägt, die gleiche Folge zu geben, wie denjenigen Finanzgesetzen, welche den alten Kanton beschlugen. Darum können wir jetzt das Gesetz von 1819 nicht überspringen, denn die Reklamationen des Jura gründen sich auf den durch dieses Gesetz herbeigeführten dermaligen Zustand. Die Vereinigungsurkunde und die finanziellen Verhältnisse der Republik überhaupt sind nicht in Umfrage, sondern es fragt sich bloß, ob Sie, nachdem zwei Faktoren, auf welche die Grundsteuer des Jura seiner Zeit basirt wurde, zu Gunsten des alten Kantons eine Veränderung erlitten haben, nun auch dasjenige Kapital, welches dem Jura als Kompensation jener zwei Faktoren auferlegt wurde, im gleichen Verhältnisse herabsetzen wollen. Herr Altstaatsschreiber May hat nach Berechnungen gefragt. Es wird Ihnen, Tit., morgen ein fernerer Antrag des Regierungsraths, bezüglich auf diesen Gegenstand, mit allen hierauf bezüglichen Akten, Berechnungen und Rapporten vorgelegt werden u. s. w. Heute haben Sie bloß den allgemeinen Grundsatz auszusprechen, es solle dem Gesetz von 1819 bezüglich auf den Jura Folge gegeben, und die Grundsteuer im gleichen Verhältnisse herabgesetzt werden, wie im alten Kantone der Ertrag der Zehnten und Bodenzinse vermindert worden ist. Auch mir ist es unbegreiflich, wie man über diese Sache so lange certiren konnte. Ich stimme also zum Paragraph, jedoch mit Ersetzung des Wortes „ausgeglichen" durch „herabgesetzt," weil Ihnen, Tit., bereits morgen eine wirkliche Herabsetzung angetragen werden wird.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt. Der Verlauf der Berathung hat gezeigt, daß man sich weit mehr mit der Zukunft beschäftigt, als mit den gegenwärtig obschwebenden Thatsachen. Indem man den Grundsatz aufstellt, möchte man zum Voraus schon die Folgen desselben erforschen. Dieser Vorausgriff auf die Zeit und Umstände ist nicht möglich. Wir müssen bei demjenigen stehen bleiben, was wirklich vorhanden ist, und uns nicht durch Vorausberechnungen, die jeder Grundlage ermangeln, hinreißen lassen. Die Argumentation des Herrn Altstaatsschreibers May ist bereits durch den Herrn Berichterstatter widerlegt worden; erlauben Sie mir nichtsdestoweniger einen Augenblick hiebei zu verweilen. Der Artikel 23 der Vereinigungsurkunde ist dieser Verhandlung vollkommen fremd; hingegen sind es die darauf in den Jahren 1817 bis 1819 erfolgten Akte, welche unserer Berathung zu Grund gelegt werden müssen. Der Artikel 23 hatte einzig den Grundsatz der Einführung einer Grundsteuer aufgestellt; die von 1817 bis 1819 erfolgten Verhandlungen haben dann diesen Grundsatz zur Ausführung gebracht, indem sie den Betrag der Grundsteuer festsetzten; wenn der Artikel 23 Zweifel enthält, so haben die Verhandlungen von 1817 bis 1819 dieselben gelöst. Um meine Ansicht des Sachverhalts deutlicher auszusprechen, so müßte ich sagen, daß der Artikel 23 im nämlichen Verhältnisse zu den gedachten Verhandlungen steht, wie das von uns zu berathende Dekret zu demjenigen, welches morgen vorkommen wird, um den Betrag der Herabsetzung zu bestimmen; das eine enthält den Grundsatz, das andere die Ausführung. Was verlangt man von Ihnen, Tit., wenn man Ihnen die Revision aller Verhandlungen vorschlägt, auf welche sich die Festsetzung der Grundsteuer des Jura stützt? Man räth Ihnen an, auf Verhandlungen zurückzukommen, welche seit mehr als fünf und zwanzig Jahren vollendet sind, auf Handlungen, die erst genehmigt wurden, nachdem die darüber angestellten Nachforschungen und gepflogenen Berathungen von 1817 bis 1819 gedauert hatten. Die Grundlagen der Grundsteuer im Jura sind eine ausgemachte Sache, bestätigt durch die Ausübung von länger als einem Vierteljahrhundert. Wo wäre noch Sicherheit zu finden, wenn derartige Gewährleistungen nicht beachtet werden sollten? Ich komme zu der Einwendung, welche man aus dem Worte „ausgeglichen", welches an der Stelle des Wortes „herabgesetzt" angenommen worden war, hergeleitet hat. Der fehlerhaften Abfassung einer Phrase haben wir die Verhandlung über diesen Gegenstand zu verdanken. Der Artikel des Entwurfes sündiget in seiner gegenwärtigen Abfassung gegen die Regeln der Grammatik und gegen jene der Logik. Es sind in diesem Satze zwei Faktoren enthalten, die Zehnten und Bodenzinse auf der einen Seite, und die Grundsteuer auf der andern. Diese beiden Faktoren stehen zu einander in einem gegebenen Verhältniß. Sie haben den einen Faktor berührt, indem sie ihn herabsetzten; um das ursprüngliche Gleichgewicht wieder herzustellen, ist es klar, daß man auch den andern Faktor

herabsetzen muß; wenn daher im ersten Gliede des Satzes gesagt ist: „herabgesetzt", so muß man im zweiten Gliede des Satzes ebenfalls das nämliche Wort gebrauchen. Der Erfolg hievon ist dann die Ausgleichung, und nicht einer der Ausdrücke wie er in der Redaktion des Projektes liegt. Noch ein Wort über die Freigebigkeit, welche der alte Kantonstheil gegenüber dem Jura bewiesen haben soll. Ich will keineswegs Nationalempfindlichkeiten erregen; allein ich bin es meinem Landestheile schuldig, auszusprechen, daß derselbe keineswegs die Thatsache in der Art zugeben kann, wie man selbige hier darstellt. Der Jura glaubt keineswegs, irgend welche Gnade vom alten Kanton empfangen zu haben. Er hat niemals und wird niemals etwas anderes verlangen als Gerechtigkeit.

Abstimmung.

1)	Für den Paragraphen, wie er ist, mit Vorbehalt der Redaktion	138 Stimmen.
	Für etwas Anderes	1 Stimme.
2)	Für „herabgesetzt"	gr. Mehrheit.
	Für „ausgeglichen"	3 Stimmen.

§. 2, welcher von der Vollziehung handelt, wird, so wie der Eingang, durch's Handmehr genehmigt.

Auf den Vortrag der Justizsektion wird ohne Bemerkung durch's Handmehr beschlossen, dem Entwurfe einer am 20. August vorigen Jahres zu Zurich abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Belgien über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher die hierseitige Genehmigung zu ertheilen.

Auf den Vortrag des Finanzdepartements beschließt der Große Rath sofort ohne Einwendung durch's Handmehr, von einem Ansuchen an die Tagsatzung um eine dritte Verlängerung, betreffend den Bezug des Weggeldes an der Laubegg, Amtsbezirks Obersimmenthal, welcher von der Tagsatzung im Jahre 1844 noch für die Jahre 1845 und 1846 bewilligt worden ist, zu abstrahiren.

Auf den Vortrag des Finanzdepartements wird ebenfalls ohne Bemerkung durch's Handmehr beschlossen, das zu der erblosen und daher dem Staate angefallenen Verlassenschaft der Frau Jülie Schumacher, geb. Steinhauer, gehörende Haus Nr. 109 geld Quartier in Bern, über welches eine Verkaufssteigerung abgehalten wurde, an den Meistbietenden, Herrn Nicol Stelzer, Wagner, um das Angebot von Fr. 12,443. 20 hinzugeben.

Vortrag des Finanzdepartements, betreffend die Veräußerung der Schloßliegenschaften zu St. Johannsen.

Die Mehrheit des Finanzdepartements findet das Anerbieten des dermaligen Pächters dieser Liegenschaften, des Herrn Louis Roy, welcher sein bereits vor mehrern Jahren gemachtes Angebot von Fr. 30,000 in Folge einer nochmals veranstalteten Verkaufssteigerung erneuert hat, genügend, und trägt demnach auf die Hingabe jener Liegenschaften an unter den bei der Steigerung vom Jahre 1836 aufgestellten Bedingungen, welchen noch die beizufügen wäre, daß, wenn zu öffentlichen Zwecken ein Theil des zu dem Schloßgute gehörenden Landes oder der Gebäude in Anspruch zu nehmen wäre, dem Staate das Recht zustehen solle, denselben gegen eine Entschädigung, welche durch vom Staate zu bezeichnende Schätzer würde bestimmt werden, an sich zu ziehen.

Die zweite Meinung des Finanzdepartements findet dagegen, es seien die gleichen Gründe, welche im Jahre 1839 den Großen Rath bewogen haben, von einem Verkaufe jener Liegenschaften zu abstrahiren, noch vorhanden und trägt demnach darauf an, von einer Veräußerung derselben abzustehen.

Der Regierungsrath beantragt, in Genehmigung der Mehrheitsansicht des Finanzdepartements, die Hingabe der Schloßgebäulichkeiten von St. Johannsen an Herrn Roy, um die Summe von Fr. 30,000 sowohl unter den oben erwähnten, als unter den im Jahre 1836 an der abgehaltenen Steigerung gemachten Bedingungen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes.

von Erlach schließt dagegen aus den von der Minderheit des Finanzdepartements angebrachten Gründen gegen den Antrag.

Die Herren Sigri, Revel und Schultheiß von Tavel vertheidigen den Antrag des Regierungsrathes; die angebotene Summe sei genügend, das Land im Ganzen von geringem Ertrage, das von Herrn Roy darin gegründete Etablissement gebe vielen Armen der Gegend Brod und stifte viel Gutes, und Herr Roy sei überhaupt ein Mann, bei welchem man Schleichhandel nicht zu befürchten habe u. s. w.

von Tillier, Regierungsrath, empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes, wünscht jedoch, daß der Beisatz, wonach dem Staate das Recht zustehen solle, diese Liegenschaften unter Umständen wiederum an sich zu ziehen u. s. w. dahinfalle, indem sich dieß zufolge des Civilgesetzes von selbst verstehe.

Kuhnen erklärt, überhaupt zu keinen Veräußerungen von Liegenschaften zu stimmen, indem dieses immer sichere Anwendungen seien u. s. w. Andrerseits macht er aufmerksam, daß im ganzen Kantone die Exerzierplätze immer mehr schwinden, welchem Umstande auch Rechnung getragen werden sollte, damit man das Militär nicht immer in die Hauptstadt ziehen müsse. Endlich dann werde der Staat im Falle sein, den Gemeinden durch Errichtung von Armenerziehungsanstalten ꝛc. an die Hand zu gehen, wozu man Liegenschaften und Land bedürfe.

Sury ist ebenfalls der Ansicht, der bereits von Herrn Regierungsrath von Tillier berührte Vorbehalt sei überflüssig oder müsse dann deutlicher redigirt werden.

Wyß, Altregierungsrath, bringt in Erinnerung, daß nach dem Civilgesetze der Wiederlosungsvorbehalt nicht länger als auf 10 Jahre gemacht werden dürfe, und daß der Staat, welcher hier als Partikular anzusehen sei, jedenfalls nicht das Recht habe, über die Vorschrift des Civilgesetzes hinauszugehen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, als Berichterstatter, trägt infolge der Bemerkung des Herrn Präopinanten darauf an, den erwähnten Wiederlosungsvorbehalt zu streichen, unterstützt aber im Uebrigen den Antrag des Regierungsrathes, wiewohl er persönlich im Finanzdepartement zur Minderheit gehört habe.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag des Regierungsrathes, mit Vorbehalt der beantragten Modifikation	Mehrheit.
	Dagegen	21 Stimmen.
2)	Den Wiederlosungsvorbehalt auszulassen .	61 „
	Dagegen	38 „

Auf den Vortrag der Justizsektion wird folgenden Legaten die erforderliche Sanktion ertheilt:

1) des Herrn L. R. von Graffenried, von Bern, gewesenen Gutsbesitzers zu Brünnen, zu Gunsten der Schullehrerkasse des Kantons Bern, von Fr. 500;
2) des Herrn G. R. Wyß, gewesenen Pfarrers zu Wichtrach, zu Gunsten des Vereins für christliche Volksbildung, von Fr. 715. 50;
3) des Herrn von Graffenried von Brünnen, zu Gunsten der Erziehungsanstalt auf der Gruben, von Fr. 10,000.

Verlesen wird eine Zuschrift des Herrn Röthlisberger-Anderegg zu Walkringen, worin derselbe infolge der jüngsten politischen Ereignisse im Kanton Bern seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.

(Schluß der Morgensitzung nach 1 Uhr.)

Nachmittagssitzung
um 3 Uhr.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird ein von 31 Mitgliedern unterzeichneter

Anzug, dahin gehend, daß der Staat die obligatorische Pflicht zur Erleichterung der Gemeinden im Armenwesen, namentlich durch Aufstellung und Unterhaltung der erforderlichen Anstalten, dem Grundsatze nach übernehme.

Tagesordnung.

Auf den Antrag der Polizeisektion wird dem Herrn Helfer A. Renaud in Bern, Bürger von Wiflisburg, welchem das Bürgerrecht von Neuenstadt zugesichert ist, die Naturalisation mit 82 gegen 37 Stimmen ertheilt.

Ein Vortrag der Polizeisektion empfiehlt den Knaben G. W. Wüst, welcher wegen Entendiebstahls im Werthe von Bz. 64 obergerichtlich zu einer Kettenstrafe von zwei Jahren verurtheilt wurde, zur Umwandlung dieser Strafe in eine Verweisung aus dem Gebiete der Republik Bern für die Dauer der Strafzeit.

Die Herren Aubry, Regierungsrath, als Berichterstatter, Schöni, Gerichtspräsident von Biel, und Imobersteg, Oberrichter, empfehlen den Antrag dringend.

Durch's Handmehr genehmigt.

Auf den Vortrag der Justizsektion wird folgenden Legaten und Vermächnissen die Sanktion durchs Handmehr ertheilt:

1) Dem von der Erbschaft des Herrn A. von Rougemont von Bern und Neuenburg der Burgergemeinde von Hilterfingen zu Handen ihres Armenguts gemachten Geschenke von Fr. 2000. (franz Fr.)
2) Einem ferneren daherigen Geschenke von Fr. 1500 an das Armengut der Kirchgemeinde Hilterfingen;
3) Dem Geschenke von Fr. 1000, welches J. F. Masse, gewesener Arzt in Thun, der Predigerwittwenkiste daselbst testamentarisch zugedacht hat;
4) Dem der Gesellschaft von Webern in Bern von Seite des verstorbenen Herrn D. R. Stauffer, gewesenen Amtsnotar zugefallenen Legate von Fr. 50.
5) Den testamentarischen Verfügungen des Herrn R. Kirchberger von Bern, wodurch er das Armengut der Gesellschaft zu Schmieden allhier für einen Drittheil zum Erben seiner Verlassenschaft eingesetzt und für einen andern Drittheil substituirt hat;
6) Dem Legate des Herrn L. R. von Graffenried von Brünnen an die allgemeine Krankenkasse in Bern von Fr. 500.
7) Dem der Blindenanstalt vermachten Legate des obgedachten Herrn J. F. Masse von Fr. 400.

Sodann wird folgenden Ehehindernißdispensationsbegehren entsprochen:

1) Des F. von Ballmoos zu Niederwangen mit 101 gegen 4 Stimmen.
2) Des Chr. Badentscher von Lauperswyl mit 107 gegen 4 Stimmen.

Dagegen werden auf den Antrag der Justizsektion durch's Handmehr folgende ähnliche Begehren abgewiesen:

1) Des Chr. Zimmermann, von Wattenwyl;
2) des Jakob Baumann, von Aeschlen.

Auf den Vortrag der Justizsektion wird die Gemeinde Mühleberg mit ihrem Gesuche um Abänderung einer testamentlichen Verfügung des Johannes Herren zu Buch, betreffend die Anwendung der Kapitalien, welche er ihr zur Unterhaltung ihrer jeweiligen unehelichen Kinder vermacht hat, durch's Handmehr abgewiesen, weil eine solche Abänderung nicht in der Kompetenz des Großen Raths liege.

In einer vom 5. Dezember 1845 datirten Vorstellung bat Peter Bichsel zu Rügsau das Gesuch an den Großen Rath gerichtet, es möchte ihm für die Arbeiten und Bemühungen, welche er seiner Zeit gehabt haben will, um die Korrektion und neue Anlage der Rügsau-Affolternstraße anzuregen und zu betreiben, vom Staate aus eine Gratifikation von Fr. 170 zuerkannt werden. Auf den Antrag des Regierungsraths wird ohne Bemerkung durch's Handmehr beschlossen, in dieses Begehren nicht einzutreten, weil der Petent niemals im Auftrage irgend einer Staatsbehörde gehandelt, auch der fragliche Straßenbau nicht vom Staate, sondern von der betreffenden Gemeinde ausgeführt worden sei.

Auf den Vortrag des Baudepartements wird zu Korrektion des Lempenmattstutzes auf der Bern-Luzern-Straße zwischen Sumiswald und Waltrigen, wofür am 22. November 1843 ein Kredit von Fr. 38,000 bewilligt wurde, dem Baudepartement ein Nachkredit von Fr. 12,500 ohne Einsprache durch's Handmehr bewilligt.

Tschabold spricht bei diesem Anlasse den Wunsch aus, das Baudepartement möchte in Zukunft dafür sorgen, daß den Klagen über unregelmäßige Ausbezahlung der Arbeiter abgeholfen werde. Bei verschiedenen öffentlichen Arbeiten klage man, daß die Arbeiter, gerade aus der ärmsten Klasse, von den Unternehmern u. s. w. den Lohn nicht bekommen können; diese Leute wissen dann nicht zu beurtheilen, an wem der Fehler liege, und werfen dann alle Schuld auf die Regierung. Besonders in den gegenwärtigen Zeiten sei dringend zu wünschen, die Behörde möchte Maßnahmen treffen, daß die armen Arbeiter je alle Samstage oder wenigstens alle vierzehn Tage ausbezahlt würden.

Bigler, Regierungsrath, erwiedert hierauf, das Baudepartement habe allerdings die Erfahrung gemacht, daß die Bauunternehmer hin und wieder nachlässig waren in Bezahlung der Arbeiter; daher werde in neuerer Zeit in den mit denselben abgeschlossenen Akkorden Vorkehr dafür getroffen.

Das Baudepartement verlangt ferner einen Kredit von Fr. 6,900 für Correktion der Bern-Zürich-Straße bei der Aspihöhe und bei der Seebergböhe, in dem Sinne, daß vermittelst dieser Summe die Aspihöhe mit einer Straßenbreite von 24 Fuß im Ab- und 48 Fuß im Auftrag abgetragen und zugleich der Gemeinde Seeberg gestattet würde, von der Seebergböhe so viel Straßenmaterial abzuführen, als sie zu ihrem Bedarf nothwendig findet, unter der Bedingung jedoch, daß durch ihre daherigen Arbeiten der Verkehr nicht gehemmt werde, und daß sie zu Verhütung von Unglücksfällen die nöthigen Sicherheitsmaßregeln in eigenen Kosten treffe.

Ryser, Oberstlieutenant, empfiehlt den Antrag, indem das betreffende Straßenstück verhältnißmäßig wohl eines der schlechtesten im Kanton sei.

Durch's Handmehr genehmigt.

Zu Deckung eines Excedenten in den Kosten des Neubaues von Gefangenschaften zu Delsberg wird dem Baudepartement ein Nachkredit von Fr. 2612 durch's Handmehr bewilligt.

Vortrag des Baudepartements, betreffend die Korrektion der Rüggisberg-Kehrsatzstraße.

Auf das von den Gemeinden Rüggisberg und Zimmerwald gestellte Gesuch um Korrektion der Rüggisberg-Kehrsatzstraße nebst Anerbieten, einen zu bestimmenden Beitrag zu leisten, trägt das Baudepartement darauf an, für die Verbesserung der von Kehrsatz nach Haulistahl und Zimmerwald führenden

Straße und für die damit zusammenhängenden Arbeiten nach Plan, Devis und den von kompetenter Behörde zu ertheilenden Vorschriften, den Gemeinden Zimmerwald und Rüggisberg eine Beisteuer von Fr. 12,000 zu bewilligen, und nöthigenfalls die Anwendung des Expropriationsrechtes zu gestatten, unter folgenden Verhältnissen:

1) Daß die genannten zwei Gemeinden die in Frage stehenden Straßenanlagen in eigenen Kosten zur Ausführung übernehmen;
2) daß durch das Baudepartement über die technische Ausführung ein Vorschriftenheft aufgestellt werde, nach welchem die Bauten ausgeführt werden sollen;
3) daß es dem Baudepartement überlassen sei, von sich aus kleinere Abweichungen vom Plane, insofern solche im Interesse der Bauten liegen, anzuordnen und den Gemeinden vorzuschreiben;
4) daß je nach dem Vorrücken der Arbeit verhältnißmäßige Abschlagszahlungen auf Rechnung des Staatsbeitrags geleistet werden.

Straub bringt der Versammlung in Erinnerung, daß dieses das erste Begehren dieser Art von irgend einiger Bedeutung sei, welches seit dem Jahr 1831 aus dem Amtsbezirke Seftigen an den Großen Rath gestellt werde; und daß es mithin billig sei, diesen Umstand zu berücksichtigen. Der Redner weist nun ausführlich und unter Beschreibung der Lokalitätsverhältnisse die Nothwendigkeit der beantragten Korrektion nach, indem der gegenwärtige Weg stellenweise bis 20½ Prozent Steigung habe und zwar in einer Gegend, die kaum etwas mehr, als eine Stunde von der Hauptstadt entfernt sei, ein Weg, der zu zwei Kirchgemeinden führe. Die Gesammtkosten der Korrektion, besonders wenn man einige Unrichtigkeiten und Lücken im vorliegenden Plane berichtige, werden aber allerwenigstens Fr. 40,000 ertragen, weßhalb der Redner, gestützt auf bisherige Vorgänge, den Antrag stellt, den Staatsbeitrag wenigstens auf Fr. 18,000 bis Fr. 20,000 festzusetzen, natürlich in dem Sinne, daß, wenn dann die Gesammtkosten weniger betragen, der Staat auch nicht den ganzen Beitrag zu leisten habe. Uebrigens sei der Staat selbst bei dieser Korrektion direkt interessirt, indem er dort eine der schönsten Waldungen im Kanton besitze.

Die Herren Eymann und Tschabold unterstützen den Antrag des Herrn Präopinanten und tragen auf Fr. 18,000 an.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter bestätigt, daß im Amtsbezirke Seftigen in Bausachen in 15 Jahren noch nichts Bedeutendes von Seite des Staates gemacht worden sei. Eben wegen der im Plane noch anzubringenden Vervollständigungen und Berichtigungen habe das Baudepartement bereits auf eine etwas höhere Summe angetragen, als es sonst getan haben würde; wenn aber der Große Rath einen höhern Beitrag geben wolle, so könne dieses dem Baudepartement nur angenehm sein.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Baudepartements, mit Vorbehalt der Summe	. . . . .	Handmehr.
2) Für Fr 12,000	. . . . .	22 Stimmen.
Für Mehr	. . . . .	Mehrheit.
3) Für Fr. 18,000	. . . . .	76 Stimmen.
Für mehr	. . . . .	8 „

Ein fernerer Vortrag des Baudepartements weist nach, daß für die Beendigung der auf Großrathsbeschlüssen beruhenden Aarkorrektion zwischen Schützenfahr und Elfenau nach Maßgabe der beigelegten Devise ein nachträglicher Kredit von Fr. 38,000 erforderlich sei.

Durchs Handmehr wird die verlangte Summe ohne Einsprache bewilligt.

Hierauf wird nach dem Antrage des Regierungsraths über ein Gesuch von neun Burgern von Bern, daß die sogenannte große und kleine Societät im Hôtel de Musique allhier als die gefährlichste aller politischen Verbindungen, gleich wie auch die Familienkisten als ebenfalls gefährlich zur Beruhigung des Landes aufgehoben werden möchten, — ohne Bemerkung durchs Handmehr zur Tagesordnung geschritten, weil dem Begehren der Exponenten in Bezug auf den ersten Punkt jede Begründung abgehe und die Verhältnisse der Familienkisten durch das Dekret vom 7. Mai 1839 regulirt worden sind.

Gleichzeitig gibt der Regierungsrath dem Großen Rathe Kenntniß, daß er in ein ferneres Gesuch der nämlichen Exponenten um Einstellung der Familien von Wattenwyl von Malessert und von Ginsgins in ihrem bernerschen Staatsbürgerrechte von Staatswegen einzuschreiten, sich nicht veranlaßt gefunden, sondern es denselben anheim gestellt habe, ihre daherigen Reklamationen gutfindenden Falles bei einer kompetenten Behörde anhängig zu machen.

Endlich wird auf den Antrag der Polizeisektion durchs Handmehr beschlossen, die Besoldung des Zuchthausdirektors von Pruntrut wegen vermehrter Geschäfte und Verantwortlichkeit desselben auf Fr. 800 bis 1000 nebst freier Wohnung und Kost, jedoch ohne weitere Accidentien zu erhöhen.

(Schluß der Sitzung nach 6 Uhr.)

Nro. 17.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung 1846. — Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 17. Hornung 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls stellt Herr Obergerichtspräsident Funk die Anfrage an den Herrn Landammann, ob auf die Erklärung der 61 Mitglieder des Großen Rathes, welche am letzten Freitag verlesen wurde, eine Gegenerklärung von Seite der neun Mitglieder des Regierungsrathes, welche seiner Zeit die Erklärung vom 27. Januar unterzeichnet haben, eingelangt sei, und ob der Herr Landammann jene Erklärung der 61 Mitglieder zum Gegenstand einer Verhandlung zu machen gedenke.

Herr Landammann ersucht den Herrn Obergerichtspräsidenten Funk, seine zwei Fragen schriftlich einreichen zu wollen.

Funk, Obergerichtspräsident. Die Antwort genügt mir.

Der Herr Landammann erklärt nunmehr die Sitzung als eröffnet, mit dem Beifügen, er wolle die schriftliche Eingabe erwarten, um auf die beiden Fragen antworten zu können.

Herr Landammann. Ungeachtet Herr Obergerichtspräsident Funk mir seine Fragen nicht schriftlich einreichen zu wollen scheint, so will ich nun dennoch darauf antworten. Tit., ich kenne meine Pflicht, und ich werde sie immer erfüllen; aber mich einschüchtern oder mich übernehmen lassen, das werde ich nie. Wenn eine Erklärung der neun Regierungsräthe da wäre, so würde ich sie angezeigt haben. Was die zweite Frage betrifft, so will ich darauf nur Folgendes bemerken: Die Erklärung der 61 Mitglieder ist eben nur eine Erklärung; sie ist kein Antrag und enthält keine Schlüsse. Ueber was soll ich also die Versammlung anfragen? Das Reglement ist in dieser Hinsicht positiv. § 53 desselben sagt: „Die Anträge eines einzelnen Mitgliedes des Gr. Rathes sind entweder Anzüge oder Mahnungen.“ Nun liegt weder ein Anzug noch eine Mahnung vor; also kann ich die Versammlung nicht darüber anfragen, weil in der Erklärung keine Schlüsse gezogen sind. Hätten die Unterzeichner derselben Schlüsse gezogen, so würde ich es damit gemacht haben, wie bei allen andern Anzügen. Wäre aber die Erklärung ein Anzug, so hätte er dennoch nicht früher behandelt werden können, weil das Reglement im §. 54 wiederum sagt: „Ein Anzug darf nicht sogleich behandelt werden, sondern er muß wenigstens zwei Tage zur Einsicht in der Kanzlei liegen.“ Nun sind gerade jetzt erst diese zwei Tage verflossen; wenn also die Unterzeichner jener Erklärung mir einen Antrag mit bestimmten Schlüssen einreichen, kann ich ihn nach zwei Tagen zur Behandlung bringen. Bloße Erklärungen aber werden hier bloß abgelesen, und bilden keinen Gegenstand der Berathung. Letzthin hat eine Anzahl Staatsbürger aus dem Amtsbezirke Oberhasle auch eine Erklärung an den Großen Rath abgegeben; ich habe dieselbe einfach ablesen lassen, und so war es bis jetzt immer Uebung. Ich begreife daher, aufrichtig gesagt, ein solches Benehmen nicht. Will man Etwas, so fordere man es so, wie das Reglement es vorschreibt; dann werde ich thun, was meine Pflicht ist. So lange aber nur eine Erklärung vorliegt, kann ich reglementsgemäß darüber nicht weiter verfügen. Dieses, Tit., meine Antwort. Wir werden nun gemäß der gestern angekündigten Tagesordnung zur Berathung einiger dringlicher Anzüge übergehen.

Tagesordnung.

Der Herr Landammann zeigt vorerst an, daß Herr Altstaatsschreiber May unter den dermaligen Umständen auf die Berathung folgender zwei, seiner Zeit von ihm eingereichten, Anzüge nicht bestehe:

1) des am 22. Februar 1844 verlesenen Anzuges, betreffend die Vorlegung des Entwurfes eines Verantwortlichkeitsgesetzes;
2) des am 27. November 1845 verlesenen Anzuges, betreffend die Stellung des Herrn Bhend als Mitgliedes des Großen Rathes.

Dagegen werden nun folgende Anzüge zur Berathung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt:

1. Folgender, in französischer Sprache abgefaßte und am 13. Februar letzthin verlesene Anzug von 35 Mitgliedern:

„Nachdem die Revision der Verfassung der Republik nunmehr durch Beschluß des Großen Rathes vom 12. Februar d. J. einem direkt vom Volke in den Urversammlungen zu ernennenden Verfassungsrathe übertragen ist, und da die allgemeinen Interessen des Staates verlangen, daß das Volk seine Stellvertreter frei wählen, und daß alle fähigen und geschäftskundigen Männer ungehemmt dazu mitwirken können; so stellen die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes, in der Absicht, obigen Zweck zu erreichen und zugleich die von der Volksversammlung zu Pruntrut unterm 8. Februar letzthin ausgesprochenen Wünsche zu verwirklichen, — in der Ueberzeugung, daß in den erhabenen Verumständungen (circonstances solennelles), in welchen sich das Vaterland befindet, der Große Rath, welchem das Recht der Begnadigung zusteht, von dieser großen Prärogative gegen Unglückliche, welche seiner milden Berücksichtigung würdig sind, Gebrauch machen kann, — den Antrag:

„der Große Rath der Republik Bern beschließt eine allgemeine Amnestie für alle in politischen und Preßsachen ergangenen Urtheile."

Sury. Als einer der Mitunterzeichner dieses Anzuges glaube ich, denselben unterstützen zu sollen, da sonst Niemand es thun zu wollen scheint. Es ist bekannt, daß seit dem Jahre 1832 bis jetzt verschiedene Strafurtheile in politischen und Preßsachen ergangen sind, in Folge welcher sich einzelne Staatsbürger dermalen noch im Auslande befinden. So wie wir aber nun im Begriffe stehen, in eine neue Aera unsers politischen Lebens hinüberzutreten, so scheint es der Würde des Großen Rathes angemessen, eine allgemeine Vergessenheit eintreten zu lassen sowohl bezüglich der Preßvergehen, als auch über politische Vergehen. Was ist politisches Vergehen oder Verbrechen? Eine Handlung, die bald mit der Bürgerkrone, bald mit dem Schaffote bezahlt wird, je nachdem sie gelingt oder nicht gelingt. Was sind Preßvergehen? Handlungen, die je nach der momentanen Vorstellung von der Schuld freigesprochen oder aber bestraft werden. Also erkläre der Große Rath Vergessenheit über alle derartigen Vergehen, die hinter dem 16. Februar dieses Jahres liegen.

Stettler. Ich kann gar wohl begreifen, daß viele Gründe für die Erheblichkeit dieses Anzuges sprechen; mein hauptsächlichster Grund wäre aber der, daß man im vorigen Jahr eine große Anzahl Staatsbürger und Beamte, die sich einen der gewaltthätigsten Angriffe gegen die öffentliche Ordnung erlaubten, freigesprochen hat von der Strafe, — nicht jedoch von der Schuld. In dieser Beziehung sind diejenigen Vergehen, welche der Anzug im Auge hat, verhältnißmäßig allerdings sehr gering, und also wäre es die größte Billigkeit, daß, nachdem man jene weit größern Vergehen und Verbrechen nicht bestraft hat, nun auch diese viel geringern amnestirt würden. Jedoch sehe ich mich zu keiner solchen Konsequenz verpflichtet; ich habe nicht zur Amnestirung der Freischaaren gestimmt, also stimme ich auch nicht zur Amnestirung von diesen da.

Migy, Oberrichter. Ich bedaure, daß keiner der Abgeordneten aus dem Jura, welche der Volksversammlung in Pruntrut beigewohnt haben, sich anwesend befindet, um diesen Antrag zu entwickeln; ich für meine Person habe wenig zu sagen. Es ist gewiß, daß unter ähnlichen Umständen schon Amnestien von der Art, wie die hier verlangte, ertheilt worden sind; und im gegenwärtigen Augenblicke, wo wir gewissermaßen im Uebergange von einem Systeme zu einem andern begriffen sind, wäre es der Fall, ein derartiges Begehren günstig aufzunehmen. Da es sich nur um die Erheblichkeitserklärung handelt, so ist es unnöthig, in Details einzutreten, um so mehr, als keine Einwendung gegen die Erheblichkeitserklärung gemacht worden ist.

Weber, Regierungsrath. Wenn es sich darum handelt, ob ein Anzug erheblich zu erklären sei oder nicht, so frage ich immer: Ist der Anzug wichtig, ist er zeitgemäß, ist es sich der Werth und nöthig, daß die Sache untersucht werde und daß der Große Rath sich später einläßlich damit beschäftige? Mir scheint nun dieser Anzug höchst wichtig, also stimme ich für Erheblichkeit desselben.

Jaggi, Regierungsrath, älter, stimmt aus den vom Herrn Präopinanten angebrachten Gründen ebenfalls für die Erheblichkeit.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit	. . . . .	134 Stimmen.
Dagegen	. . . . .	2 „

2. Der am 13. Februar letzthin verlesene, von 33 Mitgliedern unterzeichnete Anzug, dahin gehend:

1) daß der Staat die mit Armen und Tellen überladenen Gemeinden mittelst unentgeldlicher Verabfolgung der vorhandenen Getreidevorräthe oder in Geld in der Verpflegung der Armen bis auf eine Summe von Fr. 100,000 unterstütze;

2) daß das Baudepartement angewiesen werde, wo möglich in jedem Amtsbezirke einige Arbeiten in solcher Weise auszuführen, daß jeder Feldarbeiter daran Theil nehmen könne.

Sury. Es ist allgemein bekannt, Tit., daß im verflossenen Jahre die Kartoffeln mißrathen sind, und daß daher bei der ärmern Klasse in verschiedenen Theilen des Kantons großer Mangel theils bereits eingetreten, theils für die nächste Zukunft in noch höherm Grade zu befürchten ist. Diesem muß nun abgeholfen werden, denn solcher Mangel an den nothwendigsten Existenzmitteln führt immer mehr oder weniger zu Verbrechen am Eigenthume. In dem Anzuge wird ein Rückblick geworfen auf die von der Regierung im letzten Herbste angekauften Lebensmittel. Diese sollten jetzt vertheilt werden, denn hoffentlich tritt im Laufe des Jahres wiederum Fruchtbarkeit ein, was nützen dann diese Vorräthe? Bekanntlich stehen dieselben unter sehr geringer Aufsicht; wenn aber solche Vorräthe nicht einer steten Besorgung unterliegen, so verderben sie sich bald. Daher haben wir geglaubt, es sollte vorzüglich vermittelst Verabfolgung dieser Vorräthe geholfen werden, mehr noch, als durch baares Geld, obschon hin und wieder auch dieses nöthig sein wird. Ich finde aber, daß die Armuth hauptsächlich durch Arbeit unterstutzt werden soll; giebt man dem Armen, ohne eine Gegenleistung von ihm zu verlangen, so wird er immer begehrlicher und bleibt unthätig, durch Arbeit hingegen wird seine Thatigkeit angespornt. Unser Antrag soll übrigens der Regierung bloß einen Fingerzeig geben, daß sie hauptsächlich darauf bedacht sein sollte, in den verschiedenen Gegenden geeignete öffentliche Arbeiten ausführen zu lassen. Auf diese Weise würde den Armen in dieser Zeit der Verdienstlosigkeit und Noth wesentlich geholfen werden, und der Staat würde für sein Geld eine Gegenleistung erhalten in der dadurch zu erzielenden Verbesserung der Kommunikationsmittel. Ich stimme also mit Ueberzeugung zur Erheblichkeit des Anzuges.

Dr. Ammann. Diesen Antrag muß ich durchaus unterstützen. Schon im letzten Herbste, als es sich darum handelte, die Regierung für die von ihr angeordneten Getreideankäufe zu billigen, glaubte ich, man sollte die Regierung noch zu mehrern ähnlichen Ankäufen autorisiren. Damals hatte es zwar noch den Anschein, als stehe es vielleicht doch nicht so übel mit den im Lande vorhandenen Lebensmitteln, aber jetzt, wo wir in der Mitte des Winters sind, zeigt es sich aus den in verschiedenen Gegenden gemachten Untersuchungen, daß der Mangel sich bereits auf furchtbare Weise herausstellt. Durch das Mißrathen der Kartoffeln ist ein großer Theil der ärmern Klasse vollkommen außer den Besitz aller Lebensmittel gesetzt worden; dazu kömmt noch der große Verdienstmangel, so daß man wahrlich nicht weiß, woraus diese Leute ihren nothdürftigen Lebensunterhalt auf ehrliche Weise gewinnen sollen. Ich befürchte daher die traurigsten Auftritte, wenn nicht von der Regierung kräftig eingeschritten wird. Die Gemeinden thun ihr Mögliches, aber es ist ihnen nicht möglich, Allem zu begegnen. Ich wünsche aber, daß überall im ganzen Kantone, wo die Nothwendigkeit dazu sich herausstellt, geholfen werde; namentlich wäre zu wünschen, daß Sparsuppen eingeführt und daß Anstalten getroffen würden, namentlich auch dem weiblichen Geschlechte durch Spinnen ꝛc. Verdienst zu verschaffen.

von Tavel, Schultheiß Ich hoffe, Tit., Sie werden einstimmig den Anzug erheblich erklären. Dann aber möchte ich den Tit. Herrn Landammann bitten, sogleich den Vortrag des Departements des Innern und des Regierungsrathes, bezüglich auf diesen Gegenstand, in Berathung zu setzen, denn dieser Vortrag ist dann die Antwort auf den vorliegenden Anzug.

May, gewesener Staatsschreiber. Gegen den Antrag selbst habe ich durchaus nichts einzuwenden; mir thut es nur leid, daß man nicht schon in frühern Jahren kräftig eingeschritten ist. Ich selbst habe zur Zeit den Antrag gestellt, Fr. 50,000 bis 60,000 auf diesen Gegenstand zu verwenden, allein dieß beliebte damals nicht. Da nun jetzt ein neuer Antrag in diesem Sinne gemacht wird, so stimme ich demselben bei, jedoch muß ich es bedauern, daß in einem solchen Anzuge, welcher auf eine Handlung der Wohlthätigkeit gerichtet ist, man sich nicht enthalten

kann, in demselben hämische Seitenhiebe nach Rechts und Links zu versetzen. Namentlich spricht der Anzug von einer ganzen Klasse von Staatsbürgern, von den Kapitalisten, auf eine Weise, wie es nicht sein sollte. Bis jetzt hielt ich es immer für ein großes Glück für das Land und für eine wesentliche Ursache seines Wohlstandes, daß der Kapitalist sich nicht genöthigt sah, Grundeigenthum zu haben und Pächter auf demselben, sondern daß er seine Kapitalien mit Sicherheit hinleihen konnte. Dadurch haben wir in unserm Kantone eine größere Klasse von Güterbesitzern, als dieß verhältnißmäßig in keinem andern Lande der Fall ist. Das ist es, Tit., was man das Kreditsystem heißt, und ich bitte sehr, sich in Acht zu nehmen, dieses Kreditsystem nicht zu unterminiren. Dieses geschieht aber gerade dadurch, wenn man ein falsches Licht auf die Kapitalisten zu werfen sucht. Hüte man sich wohl, da einzugreifen, denn sonst könnte es einen sehr schlimmen Rückschlag geben. Die Kapitalien, welche gegenwärtig hier im Lande angewendet sind, würden bald in das Ausland gehen; dieses würde eine Erhöhung des Zinsfußes zur Folge haben, welcher dann Diejenigen empfindlich drücken würde, welche Güterbesitzer sind, aber sich im Falle befinden, das nöthige Geld dafür aufzubrechen. Im Anzuge wird ferner gesagt, es gebe Leute, welche im Wohlstande leben und ihr Geld müßig verprassen, anstatt den Armen, welche ohne ihre Schuld in Noth und Mangel seien, hülfreich beizuspringen. Ich weiß es gar wohl, daß es Leute gibt, welche ihr Geld besser anwenden könnten, aber hoffentlich steht es Jedem frei, mit seinem Gelde zu machen, was er will. Auf der andern Seite habe ich erst noch in den letzten Zeiten Namen, die unter diesem Anzuge stehen, im Amtsblatte unter den Gantsteigerungen gelesen, wo wohl nicht bloß unverschuldetes Unglück sie um ihr Geld gebracht hat, sondern wo ein großer Theil davon vielleicht eher in den Wirthshäusern geblieben sein möchte. Ich möchte also den dringenden Wunsch äußern, daß man doch ja, wenn man etwas Gutes im Sinne hat, es nicht verderbe durch solche Ausfälle.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Anzuges . .	große Mehrheit.
Dagegen	Niemand.

Vortrag des Departements des Innern, betreffend Maßregeln zu Linderung der vorhandenen Armennoth.

Unter Hinweisung auf die vorhandene Armennoth und den steigenden Mangel an Lebensmitteln wird der Antrag gestellt: Es möchte der Große Rath dem Regierungsrathe zu Linderung des Mangels an Lebensmitteln unter der ärmern Volksklasse einen außerordentlichen Kredit von Fr. 50,000 bewilligen.

Vom Regierungsrath wird dieser Antrag empfohlen mit dem Zusatze, daß gleichzeitig das Baudepartement angewiesen werde, auf Vornahme öffentlicher Arbeiten in denjenigen Theilen des Kantons, wo die Armuth besonders dringend ist, bedacht zu sein.

Tscharner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Sie werden sich erinnern, Tit., daß schon im letzten Herbste beim Ausbruche der Kartoffelkrankheit man ziemliche Bedenken hatte, wie sich im Verlaufe des Winters die ärmere Klasse werde ernähren können. Daher wurde vom Departement des Innern aus ein Zirkular an die Regierungsstatthalter erlassen, um zu untersuchen, was zu thun sei. Man glaubte damals, diese Krankheit werde noch schlimmere Folgen haben, als es glücklicherweise noch der Fall ist. Die Regierungsstatthalter antworteten indessen, die Regierung werde sich immerhin darauf gefaßt machen müssen, später thatsächlich zu helfen, wenn man aber allzufrühe den Armen Spenden ertheilen würde, so würde dadurch ein großer Theil derselben nur anmaßend und nachlässig gemacht, und es sei daher besser, damit zu warten, bis ihre vorhandenen Lebensmittel aufgebraucht seien, denn sonst würden sie dieselben nur zu Grunde gehen lassen. Dies ging bis Ende Januars, wo in einigen Landesgegenden die Noth bereits ziemlich schwer empfunden wurde. Daherige eingelangte Schilderungen bewogen die Armenkommission und das Departement des Innern, beim Regierungsrathe den Antrag zu stellen, sofortige Unterstützung da, wo die Noth am größten sei, eintreten zu lassen. Der Regierungsrath bewilligte hierauf vorläufig eine Summe von Fr. 6000, über welche das Departement sofort verfügte, indem es dieselben grosso modo auf diejenigen acht Aemter vertheilte, wo die Hülfe am nöthigsten schien. Allein selbst von diesen acht Aemtern fanden einige Regierungsstatthalter, die Unterstützung komme noch wohl frühe, denn die Noth werde später noch viel größer werden, und man müsse die Leute nicht allzu zuversichtlich machen für die Zukunft. Diesen Regierungsstatthaltern wurde geantwortet, es stehe ihnen frei, die angewiesenen Summen je nach ihrem Ermessen zu beziehen. Damit nun aber auch in andern Amtsbezirken in billigem Verhältnissen Hülfe geleistet werden könne, trägt jetzt der Regierungsrath bei Ihnen, Tit., auf die Bewilligung eines Kredites von Fr. 50,000 an. Diese Summe ist weniger, als die Herren Anzüger begehren, aber sowohl das Departement des Innern, als der Regierungsrath fanden, dermalen könne diese Summe genügen; Sie, Tit., werden wahrscheinlich noch mehr zusammen kommen und dann je nach Umständen das Nöthige verfügen können; ein allzugroßer Kredit auf einmal würde die Anmaßung und Begehrlichkeit nur größer machen, und zuletzt würde man außer Stande sein, wirkliche Bedürfnisse überall zu befriedigen. Es ist nicht nur darum zu thun, viel zu geben, um sich populär zu machen, sondern darum ist es zu thun, mit Verstand zu geben, und zweckmäßig zu helfen. Hiemit werden alle Diejenigen einverstanden sein, welche mit dem Armenwesen je zu thun hatten. Diese Erfahrung können wir am Beispiele vieler Gemeinden machen. An vielen Orten, wo man wenig, aber mit Vorsicht gibt, ist die Armuth nicht so groß, als an anderen Orten, wo man mehr gibt, aber ohne Vorsicht. Wäre der Zusammentritt des Großen Rathes nicht so nahe gewesen, so würde ohne Zweifel der Regierungsrath von sich aus seinen Kredit, in der Voraussetzung Ihrer nachherigen Billigung, unbedenklich überschritten haben, weil Hülfe nöthig ist; also dürfen Sie sicher sein, daß, wenn die Fr. 50,000 nicht genügen sollten, der Regierungsrath in der Zwischenzeit bis zu Ihrer nächsten Sitzung ebenfalls Hülfe schaffen würde.

Jaggi, Oberrichter. Mit dem Antrage an und für sich bin ich völlig einverstanden, nur in Betreff der Summe möchte ich weiter gehen. Die Noth ist groß, in vielen Amtsbezirken, welche das Schicksal der Kartoffelnoth getheilt haben, fehlt es überdieß an Arbeit und Verdienst. Diese Noth wird sich gewiß noch vergrößern, bevor man wiederum etwas vom Felde nehmen kann. Also reicht eine Summe von Fr. 50,000 bei weitem nicht hin, und ich hätte erwartet, die vorberathende Behörde selbst würde auf Fr. 100,000 antragen, und es soll ein solcher Antrag dort wirklich gefallen sein. Allerdings haben zunächst die Gemeinden die Aufgabe, für das Bedürfniß zu sorgen, aber die Noth ist gerade da am größten, wo die Gemeinden auch in gewöhnlichen Jahren am meisten unter der Armenlast leiden. Auch die Privatwohlthätigkeit, so groß sie in unserm Lande ist, kann nicht Allem entsprechen, und in solchen Zeiten hat Jeder zunächst für die Seinigen zu sorgen. Ich weiß wohl, daß man später noch fernere Kredite vom Großen Rathe verlangen kann, aber unstreitig werden wir die Hoffnungen des Landes mehr befriedigen, wenn wir schon jetzt eine größere Summe bewilligen. Daher trage ich auf eine Summe von Fr. 100,000 an. Bekanntlich hatte der Regierungsrath im Frühjahre des Jahres 1844 eine bestimmte Summe ausgesetzt, um bei dem damaligen Mangel an Saamenkartoffeln die ärmere Klasse in Stand zu stellen, Kartoffeln zu pflanzen. Als damaliger Regierungsstatthalter von Interlaken erhielt ich davon Fr. 550. Damals galt aber das Mäß Bz. 9; was konnte ich also für den Amtsbezirk Interlaken mit dieser Summe Ersprießliches leisten? Ich forderte also noch Fr. 200 nach, wofür ich dann 800 Mäß kaufen konnte, und zwar natürlich außerhalb des Amtsbezirkes, so daß noch die Transportkosten ꝛc. dazu kamen. Was waren aber 800 Mäß für einen so großen Bezirk? Ich habe zwar nachher vernommen, es habe nicht im Willen der Regierung gelegen, nur Fr. 500 für den Amtsbezirk Interlaken zu geben, und man hätte auch Fr. 1000 geben können. Es war also gewiß nicht böser Wille, sondern bloß Unkenntniß des vorhandenen Bedürfnisses; daher bin ich so frei, noch den Zusatz zu

beantragen, daß das Departement des Innern oder die Armenkommission angewiesen werde, bei der Vertheilung jener Summe aus den betreffenden Amtsbezirken Männer, welche mit den Armenbedürfnissen derselben vertraut seien, beizuziehen.

Tschabold. Ich verdanke vor Allem aus dem Herrn Berichterstatter die gegebenen Aufschlüsse, ich möchte aber für diesen Augenblick lieber gar keine bestimmte Summe festsetzen, sondern überhaupt die Regierung ermächtigen, nach Bedürfniß zu handeln. Ich bin gewiß für die Armenunterstützung, wie irgend Einer, aber ich möchte nicht Faullenzer und Müßiggänger pflanzen und nicht die Begehrlichkeit allzusehr rege machen. Der Armuth sollen wir beistehen, vorzüglich durch Anweisung von Arbeiten, und jeder Arbeitsfähige soll sein Brod mit Arbeiten verdienen. Aus dem Staatssekel läßt es sich gar gut unterstützen; aber aus dem eigenen hält es schwer. Zu Sumiswald haben wir für die dringendsten Bedürfnisse gesorgt aus unsern eigenen Sekeln, wir haben eine Suppenanstalt errichtet, wo täglich 150 Portionen gekocht werden; diese kosten per Tag Bz. 50, was für fünf Monate zusammen Fr. 750 ausmacht. Für 50 Gemeinden würde dieß Fr. 37,500 betragen, so daß für diesen Augenblick Fr. 50,000 mehr als genug wären, wenn sie zweckmäßig verwendet würden. Allerdings ist jetzt ein außerordentlicher Fall eingetreten, aber sonst sollten wir hauptsächlich auf die Erziehung der armen Kinder bedacht sein; da soll man nichts sparen, um eine andere Generation zu pflanzen, die arbeiten und hausen könne, ehrlich und brav sei und zum Kreuzer Sorge zu tragen verstehe. Also möchte ich heute keine Summe bestimmen, aber wohl verstanden in dem Sinne, daß, wenn die Regierung Fr. 60,000 bis Fr. 70,000 in der gegenwärtigen außerordentlichen Zeit auf zweckmäßige Linderung der Armennoth verwendet, es mir ganz recht ist.

Rieder. Ich möchte dagegen Dasjenige unterstützen, was Herr Oberrichter Jaggi gesagt hat. Wir haben seit Kurzem die Zehntfrage und die Grundsteuerfrage behandelt und große Erleichterungen darin eintreten lassen. Sollten wir jetzt heute, wo es um die große Armuth in vielen Gegenden zu thun ist, nicht einmal Fr. 100,000 dafür vermögen, sondern mit den Hungrigen und Bedürftigen gleichsam erhausen wollen, was wir auf jenen beiden andern Gegenständen eingebüßt haben? Gewiß muß da dem Volke einige Beruhigung gegeben werden. Hat man die Fr. 100,000 dann nicht vollständig nöthig, so muß man sie ja nicht aufbrauchen. Namentlich dann möchte ich auch den vom Regierungsrathe empfohlenen Beisatz, bezüglich auf Vornahme öffentlicher Arbeiten, unterstützen. Dem Amtsbezirke Frutigen war längst versprochen, die Straße von Spiezwyler bis Frutigen fortzusetzen, und noch im Dezember letztdin wurde ein daheriger, von mir gestellter Anzug einhellig erheblich erklärt. In solchen Zeiten sollte man nun so wichtige Gegenstände nicht vergessen. Ich trage auf Fr. 100,000 an.

Weingart. Das Armenwesen ist unstreitig eine der wichtigsten und der schwierigsten Aufgaben, welche vielleicht der künftigen Regierung zu lösen auffallen können. Wie sie dieselbe lösen wird, wird maßgebend sein für ihre Tüchtigkeit; denn ist sie nicht im Stande, die ersten Bedingungen des Lebens, den Unterhalt, für arbeitsame Arme zu verschaffen, so ist der Stab schon über sie gebrochen, und sie wird von keiner Lebensdauer sein. Die Sache der Armen verdient die wärmste Berücksichtigung, sie ist Sache der Religion, der Menschheit und des Staates. Will man die Gesellschaft vor gewaltthätigen Erschütterungen bewahren, so muß eingeschritten werden, dieweil es noch Zeit ist. Palliativmittel können die Wunden des Pauperismus nicht heilen. In Zeiten unverschuldeter Noth, entstanden durch Gewitter, durch Hagel, durch Feuersbrünste, Mißwachs und Ueberschwemmungen, muß der Staat eine hülfreiche Hand bieten, aber sonderbarerweise stimmen wir dießmal ganz mit einem Präopinanten überein, daß die Verschaffung von Arbeit und Verdienst das radikalste Mittel ist, die Quelle der Armuth zu verstopfen, und hierin kann der Staat viel thun, wenn er guten Willen hat. Wir haben noch so viel Land, das brach liegt und der Kultur übergeben werden könnte, und namentlich wäre die Entsumpfung des Seelandes ein schönes und ein wohlthätiges Werk gewesen. Da hätte es für viele tausend Menschen Verdienst gegeben, und man würde viele tausend Jucharten Land für den Anbau gewinnen. Einzelne edle Männer haben außerordentliche Anstrengungen dafür gemacht und eine Aktiengesellschaft gegründet, und sie haben alle Vorarbeiten verrichtet bis zur Exekution des großen Werkes; aber bis dahin blieb die Regierung eine müßige Zuschauerin, und dieses große Nationalwerk, dieses große Denkmal einer wohlverstandenen Oekonomie, bleibt unvollendet und harrt einer neuen Regierung, die für den Wohlstand des Staates besorgter sein wird. Ein anderes Mittel, die Quelle der Armuth zu verstopfen, wäre, den Handwerksstand, Industrie und Landbau zu unterstützen. Fremde Waaren kommen ungehindert hieher, während unsere Arbeiter, die hier die Lasten des Staates tragen müssen, zusehen können, wie man ihnen den Verdienst wegnimmt. Es kommen fabrizirte Waaren aus andern Ländern in den Kanton und überschwemmen ihn; diese Leute nehmen das baare Geld aus dem Lande, sie liefern freilich etwas wohlfeilere, aber schlechtere Arbeit; unsere Handwerker müssen solid arbeiten, damit sie ihre Kundschaften behalten, und sie müssen meistentheils noch auf Kredit schaffen, auf Jahresrechnung; sie werden gedrückt und nicht aufgemuntert. Ein drittes Mittel, wodurch man der Armuth abhelfen könnte, wäre eine bessere Erziehung der Jugend. Ich frage Sie, Tit., ob es nicht himmelschreiend ist, daß im 19. Jahrhundert in den Gemeinden die Armenkinder noch an eine Mindersteigerung gebracht werden? was soll aus so verwahrlosten Kindern anderes werden, als Kandidaten für das Zuchthaus? Bei uns wird die Armuth gleichsam kunstgerecht gepflanzt durch die übermäßige Zahl von Pintenwirthschaften, Wein- und Branntweinhäusern, durch Gesetze, welche die Prozeßsucht befördern, durch einen übertriebenen Luxus, der gegenwärtig fast schrankenlos ist, durch den Wucher und durch ungleichmäßig vertheilte Steuern. Es muß also anders werden, denn wer will bei der gegenwärtigen großen Konkurrenz und bei den immer mehr auftauchenden Maschinen allen den Menschen Brod verschaffen? Und ist einmal der Strom ausgebrochen, was vielleicht in zehn, in zwanzig Jahren geschehen kann, wer wird ihn zurückweisen in sein natürliches Bette? In England, in Frankreich und in andern Ländern beschäftigt man sich mit der Frage des Pauperismus, sie ist dort an der Tagesordnung. Man sieht ein, daß die Armuth die Mutter des Lasters ist, und daß die meisten Verbrechen aus Dürftigkeit entstehen. Darum laßt Euch's nicht gereuen, in dieser Zeit der unverschuldeten Noth, die durch Mißwachs, Hagel und Wassernoth entstanden ist, eine möglichst große Summe auszusetzen; aber seien Sie darauf bedacht, Tit., den Armen Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Das ist das beßte Mittel, zu helfen, denn der Arme, der unterstützt wird, verliert schon einen großen Theil seiner Würde, er verliert das Selbstvertrauen in seine eigene Kraft und ist schon mehr oder weniger entehrt, besonders bei uns, da er dadurch seine bürgerlichen Rechte verliert. Es ist Pflicht der Menschheit, es ist gemäß der Religion und Pflicht des Staates, daß alle Bürger leben können, denn die Selbsterhaltung ist das Urgesetz. Ich will daher zum Antrage stimmen, wünsche aber, daß eine höhere Summe für diese Bestimmung ausgesetzt werde, und zwar stimme ich, wenn noch Jemand mit mir übereinstimmt, für wenigstens noch Fr. 50,000 über den im vorhin behandelten Anzuge gestellten Antrag hinaus.

Steiner. Wir müssen unser Augenmerk auf eine Sache vorzüglich richten, nämlich auf Saamenkartoffeln, denn in einigen Wochen ist die Zeit da, wo das Kartoffelsetzen beginnt. Nun möchte es vielleicht nicht unzweckmäßig sein, ein Verzeichniß aller Vorräthe, welche dazu abgegeben werden könnten, in den einzelnen Gemeinden aufnehmen zu lassen. Daraus ließe sich dann berechnen, wie viele Arme man vermittelst Kartoffelsaamen zu unterstützen hätte u. s. w. In erster Linie stimme ich für den Antrag des Regierungsrathes, in zweiter Linie kann ich aber auch sehr gut bis auf Fr. 100,000 gehen, indem der Regierungsrath schon den Maßstab finden wird, um zu wissen, wie viel davon je nach den Umständen gebraucht werden muß.

Migy, Fürsprecher. Ich stimme vollkommen den Anträgen der Regierung bei. Man muß sich auf Dasjenige beschränken, was die gegenwärtige Sachlage erheischt. Es sind um so mehr den Zeitumständen angemessene Hülfsmittel vorhanden, als die Regierung die Vorsicht gehabt hat, Getreide und andere Lebensmittel anzukaufen. Ich möchte wünschen, daß man diese Vorräthe, unter Verantwortlichkeit der Gemeindsbehörden, an die Gemeinden vertheilen würde, und daß man in allen Gemeinden Komite's von Männern und Frauen aufstellte, die aus den vermöglichsten und wohlthätigsten Personen genommen würden, und den Behörden Bericht über die Lage der Bedürftigen zu erstatten und bei Vertheilung der Unterstützungen mitzuwirken hätten. Ich empfehle zugleich die Rumford'schen Suppen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt hat. Ich finde, daß die Werke der Wohlthätigkeit ihren Zweck durch die Austheilung von Lebensmitteln besser erreichen, als durch Spendung von Geldgaben.

May, gewesener Staatsschreiber. Es scheint mir, man weiche immer vom Gegenstande der Berathung ab. Der Vortrag sagt, durch Mißwachs ꝛc. sei eine ganze Klasse von Staatsbürgern in großes Bedürfniß gerathen, und man stellt dabei in Aussicht, daß man auch später Etwas werde thun müssen, um Kartoffeln anzuschaffen. Aber das Wesentliche, worauf man uns aufmerksam macht, ist, daß schon jetzt die Noth sich so groß zeige, daß die Betreffenden kaum die nöthigen Lebensmittel herbeischaffen können, und um dieser Noth für den jetzigen Moment einigermaßen abzuhelfen, wird ein Kredit von Fr. 50,000 verlangt. Der Regierungsrath empfiehlt diesen Antrag und fügt bei, daß er zu gleicher Zeit das Baudepartement angewiesen habe, so viel möglich, in verschiedenen Gegenden des Landes durch Anordnung offentlicher Arbeiten der ärmern Klasse Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Jetzt kömmt man uns aber in der Diskussion mit allerhand schönen Wünschen und Grundsätzen über das ganze Armenwesen oder den Pauperismus im Allgemeinen. Gewiß wird es einmal um ein neues Armengesetz zu thun sein, und es wird unstreitig ein großes Verdienst für den künftigen Großen Rath sein, wenn er eine so schwierige Aufgabe gehörig lösen kann; aber verlieren wir uns doch jetzt nicht in Alles dieses; wir sind jetzt da, um Dasjenige zu beschließen, was im jetzigen Augenblicke Noth thut, und da wird uns gesagt, es gebe viele Leute, die nichts zu essen haben, und die Gemeinden können sie nicht gehörig unterstützen, also möge der Große Rath eine Summe von Fr. 50,000 zu diesem Ende bewilligen. Dagegen trägt man jetzt darauf an, diese Summe ohne Weiteres zu verdoppeln oder gar zu verdreifachen. Warum will man doch jetzt die Begehrlichkeit so sehr erhöhen? Mit Fr. 50,000 wird sich Jedermann zufrieden geben; aber mit Fr. 100,000 wird Jedermann nur um so größere Ansprüche machen. Bleiben wir daher beim Antrage des Regierungsraths; wenn es nöthig ist, so kann man ja später immer wieder mit Anträgen kommen. Ich möchte einem künftigen Großen Rathe auch Etwas überlassen, damit dann auch er sich generös zeigen könne. Uebrigens ist nichts leichter, als Summen auszusprechen; allein bekanntlich stehen wir noch mitten in der definitiven Berathung des dießjährigen Budgets, so daß wir das Endresultat desselben noch gar nicht kennen. Voraussichtlich wird zwar dieses Resultat kein glänzendes sein; aber jedenfalls sollten wir unter diesen Umständen nicht allzuweit gehen.

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich will nicht über das Armenwesen im Allgemeinen reden; denn heute ist es einzig darum zu thun, wie man in der gegenwärtigen Lebensmittelnoth helfen wolle. Ich weiß nun nicht, welche der vorgeschlagenen Summen die geeignete sein mag; aber davor möchte auch ich warnen, daß man nicht durch zu große Summen die Begehrlichkeit und Anmaßlichkeit allzusehr steigere. Man kann dem Regierungsrath in dieser Beziehung gewiß das nöthige Zutrauen schenken, wenn man bedenkt, wie der Regierungsrath es im letzten Herbste über sich nahm, für mehrere Hunderttausend Franken Waizen und Reis anzuschaffen, ehe und bevor er dem Großen Rathe Kenntniß davon geben konnte. Ebenso hat der Regierungsrath erst letzthin von sich aus dem Departement des Innern einen vorläufigen Kredit von Fr. 6000 zu vorliegendem Zwecke eröffnet. Wenn daher der Große Rath heute die Bereitwilligkeit des Regierungsraths anerkennt und ihn ermächtigt, Hülfe zu leisten, so ist es nicht nöthig, eine bestimmte Summe auszusprechen. Vielleicht zeigt sich dieses Frühjahr dann günstiger, als man glaubt, vielleicht aber auch ungünstiger; daher möchte ich dem Regierungsrathe nur im Allgemeinen den erforderlichen Kredit ertheilen, um der größten Noth abzuhelfen, ohne eine Summe zu nennen. Der Regierungsrath mag dann Etwas mehr oder weniger darauf verwenden, so wird er sich in dieser Beziehung beim Großen Rathe immer rechtfertigen können. Wenn wir aber heute Zahlen aussprechen, so wird dann Jeder sein Stück davon haben wollen; wenn wir dagegen bloß im Allgemeinen den erforderlichen Kredit geben, so wird nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig verwendet werden. Ich wünsche dann auch gar sehr, daß sowohl der Staat als die Gemeinden möglichst darauf bedacht seien, den Armen Verdienst zu verschaffen, damit dieselben so viel als möglich auch eine Gegenleistung dafür gewähren.

Ryser, Oberstlieutenant. Diesem Vorschlage müßte ich mich anschließen. Schon früher hat der Große Rath dem Regierungsrath den Ankauf von Lebensmitteln verdankt; der Regierungsrathe wird daher immer unserer Billigung sicher sein, wenn er auch fernerhin die nöthigen Vorkehren zur Linderung der Noth trifft. Hingegen möchte ich das Baudepartement ersuchen, in allen Amtsbezirken Arbeiten vornehmen zu lassen, bei welchen der arme Mann sein Brod verdienen könne. Zugleich aber möchte ich auch das Departement des Innern beauftragen, bei den Gemeinden nachforschen zu lassen, ob genugsame Kartoffeln für die künftige Saat vorhanden seien. Mir erscheint die Zukunft noch bedenklicher, als die Gegenwart, besonders wenn nicht zu rechter Zeit für den nöthigen Saamen gesorgt wird.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Ich stehe auf, um Etwas aus der stattgehabten Deliberation des Regierungsraths auszuschwatzen, was mir aber Niemand verübeln wird. Drei Zahlen waren vorgeschlagen, nämlich Fr. 50,000, Fr. 100,000 und von Herrn Regierungsrath Weber Fr. 150,000, gerade also wie heute von Herrn Weingart. Für die größte Zahl wurde im Regierungsrath angeführt, man könne nicht wissen, wie viel das Bedürfniß erfordern werde, und wenn dann vielleiche keine Großrathssitzung mehr sein würde und der Kredit erschöpft wäre, so könnten dann die Exekutivbehörden in Verlegenheit kommen und nicht weiter helfen können. Ich für mich stimme, wie Herr Regierungsrath Schneider, älter, zu einem Kredite ohne eine bestimmte Zahl; nichtsdestoweniger wollte ich im Regierungsrathe gerne bestimmte Zahlen aussprechen helfen, um dadurch zu zeigen, daß der Regierungsrath bereit und Willens sei, für den vorliegenden Zweck so viel, als nöthig, in die Staatskasse zu greifen. Allein wir mögen jetzt hier eine Zahl aussprechen, welche wir wollen, so wird dadurch, je höher die Summe ist, die Begehrlichkeit geweckt Uebrigens kenne ich Gegenden, wo die Noth nicht so groß ist, als man anderwärts befürchtet. Was den Wunsch des Herrn Oberstlieutenants Ryser bezüglich öffentlicher Arbeiten betrifft, so ist im Antrage des Regierungsraths ausdrücklich enthalten, daß das Baudepartement diesen Auftrag erhalte, und das Baudepartement wird in dieser Beziehung gewiß nichts vernachläßigen, was zu thun möglich ist u. s. w.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Im Regierungsrath habe ich für Fr. 50,000 gestimmt, weil ich damals glaubte, diese Summe könne vorläufig genügen, und der Große Rath werde in einigen Wochen doch wiederum zusammenkommen. Beides ist mir seither zweifelhaft geworden, und daher müßte ich den Antrag der Herren Regierungsrath Schneider, älter, und Tschabold unterstützen. Es handelt sich heute nicht um Grundsätze, bezüglich des Armenwesens im Allgemeinen, sondern darum, der speziell vorhandenen außerordentlichen Noth entgegenzutreten, so weit die Kräfte des Staates es gestatten. (Der Redner schildert nun die Lage eines jeden einzelnen Amtsbezirkes des alten Kantons in Betreff der vorhandenen Lebensmittel der vorauszusehenden Noth und der in dieser Beziehung außerordentlich zu unterstützenden Zahl von Armen. Am ungünstigsten seien diese Verhaltnisse in den Amtsbezirken Trach-

selwald, Signau und insonderheit Schwarzenburg.) Wenn ich dieses Alles zusammenrechne und das daherige Bedürfniß zusammenstelle, so sehe ich vor, daß wir mit Fr. 100,000 werden fahren können. Glaubt man also, des Budgets wegen eine runde Summe aussprechen zu müssen, so stimme ich auch für Fr. 100,000. In erster Linie möchte ich indessen aus den von den von oben genannten Herren Präopinanten angeführten Gründen lieber gar keine bestimmte Summe aussprechen. Nun noch ein Wort bezüglich auf den vorhin behandelten Anzug. Es kommen darin Anspielungen vor, die auch ich ungerne darin gesehen habe. Zuerst bezieht man sich auf das letzthin erlassene Zehntloskaufsgesetz, durch welches gewisse Gegenden ungemein begünstigt seien. Es wäre besser, da keine Abrechnung zu provoziren, denn sonst könnte auch ich darauf dienen. Was die Anspielung in Bezug auf die Kapitalisten betrifft, so hat bereits ein ehrenwerthes Mitglied darauf geantwortet; ich bin indessen so frei, über die Ursachen des gegenwärtigen Geldmangels einige Worte zu sagen, weil es vielleicht gut ist, daß dieses in die Verhandlungsblätter komme. Schon im letzten November und Dezember waren mir verschiedene Gerüchte über Geldmangel im hiesigen Kantone und über die Ursachen desselben zu Ohren gekommen, so wie auch Klagen über unsre Kantonalbank, weil dieselbe keine neuen Anleihen und Kredite mehr eröffnete, und man die Ursachen davon nicht allemal kannte. Die Ursachen des Geldmangels in unserem Kantone liegen zum Theil in den Ereignissen des letzten Jahres im Allgemeinen; es kam überhaupt weniger Geld in den Kanton, als in andern Jahren; ferner dachte in Folge dieser Ereignisse mancher Kapitalist, er müsse ein wenig zum Gelde Sorge tragen und hausen. Auch die Ereignisse des Kantons Waadt mögen da eingewirkt haben. Alles dieses ist aber unbedeutend gegenüber der allgemein in Europa eingetretenen Geldkrisis. Ich will bloß auf die ungeheuern Summen aufmerksam machen, welche wegen der Eisenbahnbauten dem Verkehre entzogen wurden, indem Diejenigen, welche solche Eisenbahnen bauen wollen, ungeheure Summen zur Sicherheit der betreffenden Staaten deponiren und da zinslos liegen lassen müssen. Allein auch diese Summen, welche viele hundert Millionen betragen, hätten noch nicht so sehr auf den Geldkurs in Europa eingewirkt, wenn nicht alle Diejenigen, welche auf Eisenbahnaktien spekuliren, ihr Geld beisammenbehalten müßten, um für jede zu machende Spekulation disponibles Geld zu haben. Auch Diejenigen, welche ihre Aktien nicht verkaufen, sondern dieselben behalten wollen, müssen ihr Geld zurückbehalten, um ihre Proratazahlungen machen zu können. So hatten für Erhaltung der Konzession für die letzt bewilligte französische Eisenbahn 60 Gesellschaften sumissionirt, und die Unterschriften aller Theilnehmer dieser verschiedenen Gesellschaften beliefen sich auf 4½ Milliarden. Nun mußten aber sämmtliche Unterzeichner darauf gefaßt sein, das Geld herzuschießen. Dieses machte, daß, wenn auch von hier aus direkt nicht gar viel Geld dorthin ging, doch keines mehr in's Land kam ꝛc. Daher stieg bei uns der Zinsfuß und trat fühlbarer Geldmangel ein. Dessenungeachtet ist der Geldmangel bei uns verhältnißmäßig noch bei weitem nicht so groß, wie in Frankreich. Schon jenseits Pruntrut muß Einer 6 bis 7 Prozent bezahlen, wenn er auf Grundeigenthum Geld nehmen will. Die Ursachen des hierseitigen Geldmangels liegen also nicht bloß in unsern eigenen Verhältnissen oder im Zurückhalten des Geldes von Seite der hiesigen Kapitalisten. Indessen werden wahrscheinlich bald wiederum günstigere Verhältnisse eintreten. Die französische Regierung hat eingesehen, daß es auf diesem Fuße nicht mehr länger gehen könne; sie hat daher vor 8 oder 14 Tagen gestattet, daß diejenigen Gelder, welche als Sicherheitsfonds für Erbauung von Eisenbahnen von Seite der Unternehmer baar deponirt werden mußten, in Rentenscheine umgewandelt werden können. So werden einige Hundert Millionen wiederum in Cirkulation kommen. Aehnliches ist in England geschehen, und so wird die Rückwirkung davon auch für uns vortheilhaft sein. Ich glaubte, diese kurzen Andeutungen bei diesem Anlasse anbringen zu sollen.

Ganguillet, Bankdirektor. Indem ich zum Antrage des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider stimme, danke ich demselben, daß er in seinem Vortrage auch der hiesigen Kantonalbank Erwähnung gethan hat. Dieses giebt mir erwünschten Anlaß, hier vor versammeltem Großen Rathe, vor dem anwesenden Publikum auf der Tribüne und überhaupt öffentlich einige Auskunft über diese Anstalt zu geben. Tit., Sie Alle werden in den Zeitungen die mehrfachen Angriffe auf die Bank gelesen haben; man hat sie beschuldigt, es herrsche Parteigeist in ihren Geschäften; sie gebe nur Denjenigen Geld, welche zur Regierung halten, verweigere aber solches Denjenigen, welche sich als Verfechter der Volkssache darstellen. Im Verfassungsfreunde hieß es neulich, man müsse den Stall der Centralpolizei und der Bank räumen; nun will ich ein wenig untersuchen, ob diese Anschuldigungen wahr sind oder nicht. Herr Regierungsrath Dr. Schneider hat so eben die wahren Ursachen des Geldmangels angegeben, welcher nicht nur in der Schweiz, sondern in weit höherm Grade auch im Auslande eingetreten ist. So ist es unerhört, daß der Sconto in Holland und Hamburg zu 8 Procent gestanden. Es ist Ihnen Allen bekannt, Tit., daß auch in den beßten Jahren im Kanton Bern das Geld im Herbste sehr gesucht ist; die Käsehandler, die Weinspekulanten brauchen da große Kapitalien; auch für die Bergbewohner ist der Herbst immer die Epoche, wo sie Geld suchen müssen, um ihre Schulden zu bezahlen u. s. w. Schon Anfangs Oktobers machte ich daher die Bankdirektion darauf aufmerksam, daß nothwendiger Weise ein Geldmangel im Kanton Bern eintreten werde, daß bereits die Rückerstattungen an die Bank zurückbleiben oder sehr schwer zu erhalten seien, und daß man wahrscheinlich ein Jahr lang von gewisser Seite her kein Geld zurückerhalten werde; zugleich zeigte ich durch Vorlegung von Auszügen aus meinen Büchern, daß, wenn wir fortfahren, auf sechsmonatliche Obligationen Geld zu geben, wir bald aus dem Gleichgewichte kommen werden. Denn sobald die Ausgaben größer sind, als die Einnahmen, hört der Geldvorrath bald auf, und Niemand kann mehr geben, als er hat. Man sagt, es sei Geld genug in der Standeskassa, die Bank könne dort Geld erheben. Dieses wollte ich aber nicht, und warum nicht? Die Bank hat für Fr. 1,700,000 Depositengelder zu 3 Procent Zins, welche auf drei bis vierzehn Tage aufgekündet werden können. Mußte ich nun nicht fürchten, daß, je nach den Umständen, diese Depositengelder ganz oder großentheils werden zurückgezogen werden? Mußte ich also nicht darauf sehen, daß die Standeskassa alsdann der Bank helfen könne? Man könne ja, wendet man ein, Bankbillets geben, oder die Zahlungen aufschieben. Niemand ist schuldig, die Bankbillets anzunehmen, und wenn ich Geld schuldig bin, so soll ich auf den festgesetzten Termin Zahlung leisten, und ganz besonders soll die Bank von Bern Zahlung leisten und ihren Gläubigern nicht sagen: Kommt morgen wieder. Man hat die Bank und ganz besonders die Bankdirektion der Parteilichkeit beschuldigt. Tit., ich erkläre offen, daß, wenn ich einzig über die Gelder der Bank zu verfügen hatte, ich in vielen Fällen kein Geld gegeben haben würde, wo hingegen die Direktion gegeben hat. Ich kenne in dieser Beziehung das Land und die Leute besser, als die Direktion sie kennt, und ich; so viel an mir, möchte nie da Geld geben, wo ich zum Voraus weiß, daß ich dasselbe nur durch Betreibung wiederum zurückbekommen kann. Ich habe bereits genugsam erfahren, was es ist, wenn man an die Bürgen wachsen muß. Es heißt dann: Betreibt zuerst den Schuldner. Hier ist das Tableau meiner Rechnung für das Jahr 1845; es sei mir erlaubt, einige Angaben daraus zu machen. Man hat gesagt, die Bank sei in letzter Zeit sehr strenge gewesen, sie habe gewisse Leute aus Leidenschaft betreiben lassen u. s. w. Seit Anfangs Oktobers gab ich Niemanden in Betreibung, mit Ausnahme Derjenigen, welche ich immer im Amtsblatte las, oder Derjenigen, deren Bürgen selbst sagten: Es ist gut, daß es geschieht, es ist Zeit. Wir haben ungefähr dreihundert Obligationen, welche schon seit drei Monaten verfallen sind, und wo ich den Betreffenden, in Berücksichtigung der gegenwärtigen außerordentlichen Umstände, Geduld gab. Dieses kann ich beweisen. Da ist die Uebersicht der Vertheilung der Kredite und Betreibungen im Kanton.

Im Oberlande haben wir für Fr. 713,950 Kredite, und zwar sind in Betreibung:

im Amtsbezirke			
Saanen	20 Personen für	Fr.	25,741
Obersimmenthal	1 Person „	„	1,000
Niedersimmenthal	22 Personen „	„	26,642
Thun	18 „ „	„	20,658
Frutigen	11 „ „	„	9,967
Interlaken	33 „ „	„	29,831
Oberhasle	27 „ „	„	18,781

Im Mittelland betragen sämmtliche Kredite Fr. 2,356,500
Davon sind in Betreibung:

im Amtsbezirke			
Schwarzenburg	7 Personen für	Fr.	5,900
Seftigen	1 Person „	„	625
Laupen	1 „ „	„	900
Bern	11 Personen „	„	51,573
Konolfingen	5 „ „	„	3,074
Fraubrunnen keine			
Burgdorf keine.			

Im Emmenthal betragen sämmtliche Kredite Fr. 346,000
Davon sind in Betreibung:

im Amtsbezirke			
Signau keine			
Trachselwald	3 Personen für	Fr.	3,020

Gesammtkredite im Oberaargau Fr. 440,400
Davon sind in Betreibung:

im Amtsbezirke			
Wangen	2 Personen für	Fr.	15,795
Aarwangen	2 „ „	„	6,381

Gesammtkredite im Seelande (einzig in der Stadt Biel Fr. 400,000) Fr. 1,119,700
Davon sind in Betreibung:

im Amtsbezirke			
Biel	1 Person für	Fr.	2,057
Aarberg	10 Personen für	„	8,065
Büren	11 „ „	„	17,702
Nidau	24 „ „	„	21,642
Erlach	6 „ „	„	8,442

Gesammtkredite im Leberberge Fr. 676,450
Davon sind in Betreibung:

im Amtsbezirke			
Courtelary	19 Personen für	Fr.	20,015
Freidergen	1 Person „	„	1,200
Münster keine			
Pruntrut keine			
Delsberg keine.			

Die Gesammtkredite der Bank in andern Kantonen belaufen sich auf . . . Fr. 716,200
nämlich:

im Kanton Aargau . .	Fr.	282,500
„ „ Baselland . .	„	11,000
„ „ Freiburg . .	„	68,000
„ „ Neuenburg .	„	77,000
„ „ Solothurn .	„	133,700
„ „ Luzern . .	„	16,000
„ „ Waadt . .	„	128,000

In Betreibung sind hievon einzig:
im Kanton Solothurn 2 Personen für Fr. 9,181.

Man hat gesagt, die Bank habe in den letzten Zeiten lieber den Auswärtigen, als den Hiesigen, Geld geben wollen. Hierauf muß ich bemerken, daß, mit Ausnahme einiger Summen für Ankäufe von Lebensmitteln zu Handen der betreffenden Regierungen, alle diese Kredite schon vor mehrern Jahren bewilligt worden sind, und daß ebenfalls vor mehrern Jahren schon aus Befehl des Finanzdepartements die Kredite im Kanton Freiburg zurückgezogen und größtentheils bezahlt worden sind. Die Anzahl sämmtlicher Kredite der Bank beträgt also Fr 6,369,200, und was für Kapitalien besitzt die Bank gegenüber diesen Krediten? Fr. 2,900,000; der Rest macht sich durch die Depositengelder, welche aber von einem Tage auf den andern wiederum zurückverlangt werden können. Die Zahl sämmtlicher Betreibungen belief sich im Jahre 1845 auf 238 Personen für eine Summe von Fr. 308,192, und auf 31. December letzthin befanden sich davon noch 97 Personen für Fr. 138,227 in Betreibung. Die im gegenwärtigen Augenblicke in Betreibung liegenden Forderungen betragen Fr. 157,637. Um Ihnen, Tit., ferner zu zeigen, in welchem Zustande unsere Kassa in den letzten Monaten des verflossenen Jahres im Vergleiche gegen das Jahr 1844 sich befand, mag Folgendes dienen:

Obligationen wurden zurückbezahlt:

im Oktober des Jahres 1844 . . .	Fr.	193,499
im Oktober des Jahres 1845 . . .	„	134,582
im November des Jahres 1844 . .	„	194,788
im November des Jahres 1845 . .	„	78,067
im December des Jahres 1844 . .	„	99,678
im December des Jahres 1845 . .	„	58,502

Der Kassabestand war:

auf 1. Oktober des Jahres 1844 . .	Fr.	223,095
auf 1. Oktober des Jahres 1845 . .	„	153,373
auf 1. November des Jahres 1844 . .	„	207,907
auf 1. November des Jahres 1845 . .	„	119,050
auf 1. December des Jahres 1844 . .	„	217,765
auf 1. December des Jahres 1845 . .	„	100,990
auf 1. Januar des Jahres 1845 . .	„	163,068
auf 1. Januar des Jahres 1846 . .	„	112,734

Sie sehen hieraus, Tit., wie die Rückzahlungen im letzten Jahre sich, gegenüber den frühern Jahrgängen, vermindert haben, und wie bedeutend geringer daher auch der Kassabestand war. Freilich könnten wir mit den Bankscheinen nachhelfen, aber wir können Niemanden zur Annahme derselben zwingen, ja selbst unsere Amtsschaffner können dieselben sehr oft nicht annehmen und auswechseln, was wesentlich ein Grund ist, warum sich ihre Zirkulation nicht vermehrt. Während durchschnittlich im Kanton St. Gallen für 500,000 Gulden und im Kanton Zürich für 600,000 Gulden Bankscheine zirkuliren, ist die Durchschnittssumme der im Jahr 1845 bei uns in Zirkulation gewesenen Bankscheine bloß 143,508 Franken. Die Leute sind gar nicht daran gewohnt, sie finden diese Münze etwas zu leicht. Aus Allem diesem ergiebt es sich, daß wir nicht mehr so viele Kredite bewilligen konnten, wie früher. Allein jetzt kommen noch die Deposita; dieselben betrugen im Jahre 1844 Fr. 1,948,843
im Jahre 1845 „ 1,708,379

mithin erzeigt sich eine Verminderung von Fr. 240,464 und zwar rührt dieser Unterscheid hauptsächlich von den letzten Monaten des verflossenen Jahres her. Es war eben Geldnoth, und so placirten die Leute ihr Geld lieber da, wo es ihnen mehr Zins abwarf, als bloß 3 Procent. Man wirft uns vor, wir seien allzu sparsam mit den sechsmonatlichen Geldanleihen. Tit., im verflossenen Jahre betrugen dieselben an 1083 Personen zusammen Fr. 1,168,197. Wie es denn übrigens mit diesen Darlehen geht, hatte ich erst noch diesen Morgen zu sehen Gelegenheit. Ein Mann kömmt zu mir mit einem Begehren um ein Darlehn, und legt mir die nöthigen Zeugnisse vor; diese Zeugnisse fand ich nicht ganz richtig, und das Begehren selbst etwas zu hoch. Warum, fragte ich den Mann, fordert Ihr so viel? Er antwortete: darum, ich muß dann mit meinen Bürgen theilen. So geht es im Allgemeinen, Tit.; ich berufe mich hierfür auf die anwesenden Herren Regierungsstatthalter und andere Kollegen, welche im Falle sind, den Betreffenden Habhaftigkeitszeugnisse zu ertheilen ꝛc. Die Leute theilen das Geld, und wenn die Zeit des Rückzahlens da ist, so sagt dann der Schuldner: Ich kann nicht bezahlen, ich hätte meine Sache wohl, aber die Andern haben mir ihre Antheile nicht zurückgegeben. Ja, welche Andern? Meine Bürgen, mit denen ich getheilt habe. Ja, lieber Freund, Ihr müßt darum nicht theilen. Um Ihnen, Tit., einen Beweis zu geben, wie gewissenhaft oder nicht gewissenhaft es da oft zugeht, will ich Ihnen einen Brief vorlesen, welchen ich diesen Morgen bekommen habe, und zwar aus dem Amtsbezirke Niedersimmenthal, „von der Lätzen-Seite". Er lautet: „ich M ß Euch anzeigen, als ich den J. K. Wonhaft auf dem Fäld procourierte daß Contonnalgäld der Fr. 2500 bei Euch abzuholen. Da gab er mir: 80 VF. Stück — daß andere Gäld hat Er Mir gänzlich hinder

Schalagen wofür ich ihn in Betreibung habe und Sich noch wieder Spenstig erzeigt, Weßhalb ich Euch Möchte angehalten haben, daß Sie Mir fristen möchten auf eine oder andere Art, Er möchte darauf loßgehen, mich verlürstig zu machen." (Unterschrift.) So, Tit., geht es in diesen Dingen. Ich fordere Jeden auf, es offen auszusprechen, wenn er etwas Anderes weiß; ich will Jeden belehren, aus Büchern und Rechnungen, bis auf den letzten Punkt. Es ist gesagt worden, der Bankdirektor sei unhöflich und barsch gegen Solche, die nicht von seiner Farbe seien. Auch da fordere ich Jedermann auf, zu sagen, ob ich irgend einen Menschen, wer er sei, auf der Bank unhöflich oder ungebührlich empfangen habe. Auf der Bank kenne ich keine Farbe; der Radikale, wie der Liberale, wie der Konservative, wie der Aristokrat, sind bei mir Alle gleich, wenn sie mit der Bank zu thun haben. Die Bank kennt nur zwei Farben, Weiß und Gelb, Weiß sind die Fünffrankenthaler, Gelb sind die Napoleons. Wer meiner Erklärung nicht glaubt, den lade ich ein, auf mein Büreau zu kommen, dort will ich ihn des Weitern ädifiziren. Ich habe meine Sache gesagt.

Tscharner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Man hat in der Umfrage viele Sachen berührt, welche nicht dahin gehörten. Es handelt sich heute nur darum, der momentanen Noth mildernd entgegenzutreten. Die Anträge sind dreierlei Art; die Einen stimmen für den Antrag des Regierungsrathes nebst beigefügten Wünschen wegen Sparsuppen und dergleichen; Andere mochten die vorgeschlagene Summe bis auf Fr. 100,000 oder 150,000 erhöhen; eine dritte Meinung endlich will gar keine Zahl aussprechen, sondern dem Regierungsrathe zu gedachtem Zwecke unbedingten Kredit eröffnen, man habe ja alle Ursache, in dieser Beziehung dem Regierungsrathe Zutrauen zu schenken. Ja, Tit., les hommes passent, les institutions restent, und die Erfahrung zeigt nur zu oft, wie bald das Zutrauen und auf welche Art es schwinden kann. Also scheint es mir zweckmäßiger, dieses Zutrauen nicht allzufast auf die Probe zu stellen. Bedenken Sie, Tit., welche Verantwortlichkeit überhaupt auf denjenigen Personen haftet, welche mit der Besorgung dieser Gegenstände in solchen Zeiten betraut werden. La famine ne raisonne pas. Bedenken Sie, Tit., wie diese Personen verdächtigt werden, wie leicht man diesen Verdächtigungen glaubt, wie schwer es dann hält, auch die allerhandgreiflichsten Verdächtigungen von sich abzuwälzen. So eben erst haben Sie aus der Relation des Herrn Bankdirektors vollständig gesehen, wie man unter Umständen auch die redlichsten und pflichttreusten Beamten verläumdet und verdächtigt. Also ist es nach meinem Dafürhalten Pflicht der Behörden, nicht unüberlegt eine allzugroße Verantwortlichkeit zu übernehmen. Der Regierungsrath soll also vor Allem aus wünschen, daß Sie, Tit., Zahlen aussprechen und nicht einen unbedingten Kredit geben; im Namen des Regierungsrathes lehne ich also eine solche Verantwortung von mir ab. Was nun die Zahl betrifft, so soll ich den Antrag des Regierungsrathes unterstützen; und allerdings, Tit., sollten wir auch der Zukunft etwas vorbehalten. Wir kennen ja noch nicht einmal das Resultat unsers dießjährigen Budgets; es wird jedenfalls nicht sehr anschaulich sein, denn vielleicht hatten wir noch nie in dieser Beziehung ein so schlechtes Jahr, wie das heurige sein wird. Da möchte ich also nicht vorgreifen. Der Große Rath, sei es der gegenwärtige, sei es ein anderer, ist später immer noch da, und der bisherige Große Rath hat sich in solchen Verhältnissen, zu seiner Ehre sei es gesagt, immer sehr freigebig gezeigt. Wie dann die Vertheilung geschehen, ob und wie Sparsuppen, Spinnanstalten u. s. w. eingerichtet werden sollen, darüber möchte ich den betreffenden Behörden nicht von hier aus die Hände binden, denn dieses hängt von den besondern Bedürfnissen der verschiedenen Lokalitäten ab. Man hat von der Vertheilung der angekauften Getreidevorräthe gesprochen, aber so lange der Ankaufspreis noch höher steht, als der laufende Preis, haben wir damit nicht zu eilen. Man hat gewünscht, daß die Behörden Nachforschungen anstellen möchten über die im Lande vorhandenen Kartoffelvorräthe. Dieses würde nur Schrecken in die Leute bringen u. s. w.

Abstimmung.

1)	Für den Grundsatz einer außerordentlichen Unterstützung . . .	Handmehr.
2)	Eine bestimmte Summe dafür festzusetzen	99 Stimmen.
	Die Summe unbestimmt zu lassen .	33 „
3)	Für Fr. 50,000	20 „
	Für mehr	Mehrheit.
4)	Für Fr. 100,000	große Mehrheit.
	Für mehr	4 Stimmen.
	Für Erheblichkeit des von Herrn Oberrichter Jaggi beantragten Zusatzes .	Mehrheit.
	Dagegen	9 Stimmen.

Vortrag des Finanzdepartements nebst Dekretsentwurf, betreffend die provisorische Fixirung der Grundsteuer im Jura.

Nachdem durch das Gesetz über den Loskauf der Zehnten und Lehengefälle vom 20. Dezember 1845 der Ertrag der Zehnten ꝛc. um ein Bedeutendes herabgesetzt worden, mithin auch die Nothwendigkeit einer verhältnißmäßigen Herabsetzung der von dem Jura zu bezahlenden Grundsteuer eingetreten ist, so stellt das Finandepartement, gestützt auf eine vorläufige Berechnung, den Antrag, daß für das erste Quartal des laufenden Jahres die zu beziehende Grundsteuersumme vorläufig auf Fr. 30,000 festgesetzt werde, jedoch unter Vorbehalt, infolge der Exekution des Gesetzes vom 20. Dezember 1845 und nach Ausmittelung bestimmter gesetzlicher Grundlagen eine genaue Berechnung des Ertrags der Zehnten und Lehengefälle vorzunehmen, nach derselben die Grundsteuersumme für die Zukunft festzusetzen und auch die gegenwärtige Summe von Fr. 30,000 für das laufende Kapital zu berichtigen, das allfällig zu viel Bezogene zu vergüten oder das zu wenig Bezahlte nachzufordern.

Der Regierungsrath trägt in einiger Abweichung von diesem Schlusse des Finanzdepartements darauf an, daß er, gestützt auf die vom Finanzdepartement vorgelegten Berechnungen ermächtigt werde, einstweilen und provisorisch die im Jura zu beziehende Grundsteuer auf Fr. 30,000 für das Quartal festzusetzen.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nachdem Sie, Tit., schon früher, besonders aber durch das vor ungefähr zwei Monaten erlassene Gesetz den Ertrag der Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze um eine sehr bedeutende Summe heruntergesetzt haben, werden Sie nun heute auch gegen den Leberberg gerecht sein und seine Grundsteuer verhältnißmässig ebenfalls heruntersetzen wollen. Seit der Erlassung des Zehntloskaufsgesetzes ist indessen zu kurze Zeit verflossen, als daß das Finanzdepartement vollständige und genaue Berechnungen hätte machen können, um wie viel der Zehntertrag vermindert worden sei, um wie viel also auch die Grundsteuer verringert werden solle. Indessen hat das Finanzdepartement großen Werth darauf gesetzt, sogleich im Anfange dem Jura den Beweis zu geben, daß es mit dieser Angelegenheit beschäftigt ist, indem es Ihnen, Tit., vorschlägt, die Herabsetzung der Grundsteuer sogleich mit dem ersten Quartal thatsächlich eintreten zu lassen. Ungeachtet man nun die Summe noch nicht genau und definitiv angeben kann, so hat man doch so sorgfältig die Sache ausgemittelt, als es irgend möglich war. Aus dieser Untersuchung ergab sich eine Summe, welche allerdings mit dem Antrage des Regierungsrathes übereingestimmt haben würde. Allein seither hat sich ein Irrthum vorgefunden, indem eine Summe von Fr. 17,000 ganz mitberechnet wurde, während nur Fr. 1700 hätten in Rechnung gesetzt werden sollen. Nach vorgenommener Berichtigung der Sache ergibt es sich jetzt, daß der Betrag der Grundsteuer auf Fr. 112,367 — 82 herunter käme, was per Quartal Fr. 28,091 — 95½ ausmachen würde. Verschiedene Herren Deputirte aus dem Leberberge, welche die daherigen Rechnungen gestern auf der Buchhalterei untersucht, und zunächst jenen Fehler entdeckt haben, wofür ich denselben verbindlichst danke, wie ich es Jedem thue, der sich die Mühe nehmen mag, hinzugehen, haben aber gewünscht,

daß, um nicht in der Vertheilung der Grundsteuer plötzlich ganz neue Rechnungen machen zu müssen, man einfach erklären möchte, die Grundsteuer sei provisorisch, spätere genauere Berechnungen vorbehalten, um 3/10 der bisherigen Summe heruntergesetzt, was dann per Quartal Fr. 28,029 — 92½ ausmacht, mithin Fr. 62 Rp. 3 weniger, als die vorhin erwähnte Summe. Dieser Unterschied ist so unbedeutend, daß Sie, Tit., dem Wunsche der Herren Deputirten des Leberbergs gewiß gerne beipflichten werden. Dieses gewährt dann den großen Vortheil, daß in den Berechnungen und in der Kontrolle nichts zu ändern ist; jeder Grundbesitzer weiß dann auf der Stelle, wie hoch er zu stehen kömmt. Ich trage also in Berichtigung des Antrags des Regierungsrathes darauf an, daß der Regierungsrath ermächtigt werde, einstweilen und provisorisch die im Jura zu beziehende Grundsteuersumme für das Quartal auf Fr. 28,029 — 92½, d. h. auf 7/10 des bisherigen Betrages festzusetzen, und ich wünsche, daß dieser Antrag möglichst einstimmig durchgehe.

Der Antrag wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Es wird verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt ein von 56 Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichneter

Anzug, den Schluß enthaltend: daß der Große Rath die regierungsräthliche Mehrheit der bekannten neun Mitglieder, von welchen die Erklärung vom 27. Jenner erlassen wurde, auffordern möchte, entgegen ihrer drohenden Stellung sofort im Einklange mit den Großrathsbeschlüssen vom 12. und 13. Februar 1846 zu Hebung der waltenden Besorgnisse und zur Beruhigung der Bevölkerung in allen Landestheilen eine offene und unumwundene Gegenerklärung dem Großen Rathe einzureichen."

Vortrag des Militärdepartementes, betreffend das Militärbüdget für 1846.

Der Vortrag bringt in Erinnerung, daß der Große Rath am 10. Christmonat 1845 beschlossen habe, den damaligen Büdgetansatz von Fr. 302,520 zurückzuschicken, damit der Regierungsrath Bericht erstatte, ob die im Entwurfe beantragte Reduktion durch Weglassung der Rekruteninstruktion den Vorschriften der Militärverfassung widerstreite oder nicht, und daß dann am 20. Christmonat der Große Rath dem Regierungsrathe für das Militärdepartement bis zur definitiven Festsetzung des Militärbüdgets für das Jahr 1846 provisorisch die nöthigen Gelder angewiesen habe ꝛc. Das Militärdepartement und der Regierungsrath tragen nun darauf an:

1) unter den dermaligen, seit dem 10. Dezember vorigen Jahres wesentlich veränderten Umständen einstweilen von einer Revision des Militärgesetzes zu abstrahiren;
2) das vorgelegte reduzirte Militärbüdget für das Jahr 1846 mit einer runden Summe von Fr. 416,533 zu genehmigen.

Jaggi, Regierungsrath, älter, als Berichterstatter. Bekanntlich, Tit., waltete schon seit Langem bei Vielen die Ansicht, wir könnten unser Militärwesen füglich auf das eidgenössische Reglement reduziren. Schon vor einigen Jahren hatte das Militärdepartement mehr oder weniger dahin zielende Vorträge hieher gebracht, die aber vom Großen Rathe stets zurückgewiesen wurden. Hingegen in letzter Zeit hat der Große Rath auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission dem Regierungsrathe aufgetragen, geeignete Modifikationen vorzulegen. Dabei setzte man aber voraus, daß die bisherige Basis laut Verfassung unverändert bleibe, und daß so viel Ruhe im Lande herrsche, daß man eine Veränderung im Militärwesen vornehmen könne. Indessen haben seither die Umstände sich geändert. Daher tragen wir darauf an, in diesem Momente durchaus keine Modifikation des Militärgesetzes vorzunehmen, sondern dieses den spätern Behörden zu überlassen. Der Große Rath würde sich gerechten Vorwürfen aussetzen, wenn er gegenwärtig am Militärstande rütteln wollte, denn der Militärstand ist jetzt wichtiger, als etwa eine Geldersparniß. Was dann zweitens das dießjährige Büdget betrifft, so war das vom Militärdepartemente für das Jahr 1846 vorgelegte allerdings ziemlich hoch; eine Ursache davon lag in den ausgesprochenen Wünschen vieler Offiziere, daß mehr auf unser Militärwesen verwendet werden möchte. Der Regierungsrath erschrack dann über diese Summe um so mehr, als auch die Büdgets der übrigen Verwaltungszweige hoch genug waren. Man suchte nun eine momentane Ersparniß darin, wenn man im Jahre 1846 keine Rekruten in die Instruktion berufe. Die militärische Partei im Großen Rathe machte aber Einwendungen dagegen, und das Militärbüdget wurde zu nochmaliger Berathung zurückgeschickt. Das Militärdepartement fand sodann, man solle die Infanterierekruten einberufen, wie seit zehn Jahren immer, hingegen könne man die Wiederholungskurse, Musterungen u. s. w., wofern sie nicht zur Vorübung für das eidgenössische Lager nöthig seien, unterlassen, und so legen wir Ihnen, Tit., jetzt ein Büdget von Fr. 416,533 vor, also ungefähr die gleiche Summe, welche seit zehn Jahren immer nöthig war. Ich stimme zum Antrage.

Durch's Handmehr genehmigt.

Auf den Vortrag des diplomatischen Departements beschließt der Große Rath sofort ohne Bemerkung durch's Handmehr, die Gesandtschaft des Standes Bern auf die nächste ordentliche Tagsatzung zu instruiren, für die Garantie der Verfassung des Kantons Waadt vom 10. August 1845 ihre Stimme abzugeben.

Durch's Handmehr wird beschlossen, die Berathung des Berichtes der Gesandtschaft auf der letzten ordentlichen Tagsatzung zu verschieben, da der Herr Berichterstatter in dieser Sache, Herr Schultheiß von Tavel, sich habe entfernen müssen.

Herr Landammann zeigt an — eine Vorstellung von 71 Handwerkern von Münsingen, Wichtrach, Oberdießbach und Großhöchstetten um Aufstellung einer Gewerbeordnung.

---

von Jenner, Regierungsrath, als Präsident des Finanzdepartements. Tit., das Finanzdepartement hat vom Regierungsrathe den Auftrag erhalten, nach Genehmigung des Militärbüdgets dem Großen Rathe Kenntniß zu geben, wie nun das Gesammtbüdget für das Jahr 1846 sich herausstelle. Der Ihnen am 9. Dezember vorgelegte Entwurf zeigte ein muthmaßliches Defizit von Fr. 42,444; infolge der seither gefaßten Beschlüsse und bewilligten Kredite wird sich im Staatsbüdget für das Jahr 1846 nunmehr ein muthmaßliches Defizit herausstellen von Fr. 574,725.

Herr Landammann zeigt an, daß er den im Laufe der Sitzung verlesenen Anzug von 56 Mitgliedern am nächsten Donnerstage zur Behandlung zu bringen gedenke, und ersucht die Mitglieder, sich nicht etwa nach Hause zu entfernen, indem noch verschiedene Gegenstände auf Erledigung harren.

(Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.)

Anzeige.

Um das Erscheinen der Verhandlungen vom 19. und 20. Februar, betreffend den Anzug von 56 Mitgliedern des Großen Rathes, noch vor dem Zusammentritte der auf den 4. März nächstkünftig angesetzten außerordentlichen Sitzung des Großen Rathes möglich zu machen, wird die Nummer 18, welche die Verhandlungen vom 18. Februar enthält, im Einverständnisse mit dem Tit. Herrn Landammanne erst später nachgeliefert werden.

Bern, den 24. Februar 1846.

Der Concipient der Großrathsverhandlungen:

L. Jäggi.

Nro. 18.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung 1846. — Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 18. Februar 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird verlesen

Eine Zuschrift des Herrn Gerichtspräsidenten Revel, Mitglied des Großen Rathes, vom 17. dieß Monats, die Erklärung enthaltend, daß er seine Unterschrift, welche er dem gestern von 56 Mitgliedern eingereichten Anzuge, betreffend die Erklärung der neun Regierungsräthe, zwar bloß in Hinsicht auf den Schluß, nicht aber auf den Eingang und die Motivirung, beigesetzt habe, andurch zurückziehe.

Tagesordnung.

Es wird zur Berathung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt die am 20. Dezember verlesene

Mahnung von 10 Mitgliedern, deren Schlüsse dahin gehen:

1) Den Regierungsrath zu ermächtigen, dem nun vorliegenden Plane für die Tieferlegung des Brienzersees, nach vorgenommener Prüfung durch das Baudepartement den Vorzug zu geben und denselben anzunehmen;
2) den Regierungsrath anzuweisen, den Beschluß des Großen Rathes vom 24. Juni 1834 wenigstens theilweise sofort auszuführen;
3) den Regierungsrath anzuweisen, diesen Winter oder im Frühling mit den daherigen Arbeiten den Anfang zu machen und wenigstens eine Summe von Fr. 30,000 darauf zu verwenden.

Michel. Es ist ganz gewiß für Niemanden bemühender, diese Angelegenheit hier so oft zur Sprache zu bringen, als für die Repräsentanten des Oberlandes; indessen ist die Sache für diesen Landestheil so wichtig, daß wir uns veranlaßt sehen, im gegenwärtigen Zeitpunkte diese Anträge zu erneuern und den bereits im Jahre 1834 vom Großen Rathe gefaßten Beschluß aufzufrischen. In der Nähe von Unterseen sind in frühern Jahrhunderten zwischen den beiden Seen in der Aare bedeutende Schwellenarbeiten angebracht worden, welche den Brienzersee um viele Schuh aufstauen, und es rühren dieselben aus der Katholicität her und verdanken ihren Ursprung dem Fischfange. Schon vor mehr als 40 Jahren wurde über diese Schwelle geklagt, denn schon damals sah man, daß der See die umliegenden Matten versumpfte. Im Jahre 1810 oder 1811 schickte die Regierung den Herrn Oberst Tulla aus dem Badischen an Ort und Stelle, welcher dann nach genauer Untersuchung einen Plan vorlegte, der aber nicht belieben konnte, weil ein Kanal mitten durch die Schloßgüter von Interlaken hätte geführt werden müssen u. s. w., was wenigstens eine Viertelmillion gekostet hätte. Im Jahr 1816 gab die Regierung den Wünschen des Landes so weit Gehör, daß sie beschloß, als Probe zu Unterseen eine Schleuße anbringen zu lassen. Obschon dieselbe sehr unzweckmäßig angebracht ward, so hat sie doch gezeigt, daß durch Anbringung eines zweckmäßigen Schleußenwerks man den See um 4 bis 5 Fuß tiefer legen könne, ohne doch den Vorhandenen Radwerken das nöthige Wasser zu entziehen u. s. w. Seither wurde dieser Sache wegen viel und oft petitionirt, und namentlich in den dreißiger Jahren haben sich unsre damaligen Repräsentanten dringend dafür verwendet, auch später Gehör gefunden. Es wurden zwei Ingenieurs hingeschickt, und es wurden Pläne aufgenommen, die viele Tausende kosteten. Der einte Ingenieur wollte durch ein Schleußenwerk helfen, der andere, Herr Lelevel, wollte die ganze Aare schiffbar machen u. s. w. mit einer Summe von ungefähr Fr. 300,000. Damals indessen war man noch ziemlich geneigt, auch für das Oberland etwas zu thun. Die Pläne lagen noch nicht ganz fertig vor, so wurde am 24. Juni 1834 hier beschlossen, es werde dem Regierungsrathe überlassen, einen der beiden Pläne zu wählen oder von Beiden je nach Umständen abzuweichen, auch wenn die Kosten dadurch beträchtlicher würden; und es sollen Fr. 50,000 für den Beginn der Arbeiten auf das Büdget gesetzt werden, mit der Weisung, unverzüglich die Arbeiten beginnen zu lassen und in der nächsten Wintersitzung über den Fortgang derselben Bericht zu erstatten. (Der Redner liest einen Protokollauszug über die damalige Verhandlung ab.) Was der Grund war, warum nichts geschah, weiß ich nicht; jedenfalls wurde kein Batzen darauf verwendet, und es ist dieß ein neuer Beweis, wie die Beschlüsse des Großen Rathes von den Vollziehungsbehörden oft gehandhabt werden. Wahrscheinlich hatten wir zu wenig Heilige im Himmel. Später, als man sah, daß nichts geschah, traten die verschiedenen Gemeinden aus den betheiligten Gegenden zusammen und schossen eine Kommission aus, welche mit dem Baudepartement in Unterhandlung trat. Wir brachten es indessen nicht weiter, als daß man auf den Gedanken kam, von den frühern kostbaren und weitaussehenden Plänen zu abstrahiren, weil die Umstände des Kantons es zu gebieten schienen. Seither hat uns Herr Major Roder auf die Idee geführt, einen ganz einfachen Plan machen zu lassen, wie einerseits die Tieferlegung des Brienzersees bewirkt und anderseits die Aare schiffbar gemacht werden könne ohne allzugroße Kosten und Opfer. Da seine Ansichten verschiedenen Sachkennern gefielen, so begehrten wir vom Baudepartement einen Kredit, um einen daherigen Plan aufnehmen zu lassen, denn da wir wohl einsahen, daß Pläne, deren Ausführung Fr. 300,000 kosten würden, nicht wohl befolgt werden können

so wollten wir bescheiden sein und mit einer geringern Summe den Zweck zu erreichen suchen. Das Baudepartement entsprach uns, und vermittelst dieses Kredites ließen wir dann Plan und Devis durch Herrn Roder aufnehmen; diese Arbeit soll sehr gelungen sein; sie wurde durch Herrn Oberst Lelevel geprüft und gebilligt, und auch Herr Regierungsrath Schmalz hat die Akten geprüft und richtig gefunden. Diesem Plane zufolge würde ein Schleußenwerk mit 5 bis 6 Pritschen zu Unterseen dem Wasser so vielen Abfluß verschaffen, daß der See nie über seinen Mittelstand steigen würde; man könnte das Wasser immer im Zaume behalten, und vermittelst der Pritschen könnten auch im Winter die dortigen Radwerke in Wirksamkeit bleiben; eine dieser Pritschen würde so geöffnet, daß man mit einem befrachteten Schiffe hindurch fahren könnte. Auf diese Weise würde unsrem Wunsche entsprochen, und es würden mehrere tausend Juchart kulturfähigen Bodens gewonnen, die jetzt großentheils unter Wasser stehen oder versumpft sind. Ueberdieß ist nun das ganze Werk auf Fr. 120,000 devisirt, und zwar bemerken jene zwei Herren, welche das untersucht haben, ganz richtig und übereinstimmend, diese Kostensberechnung sei eher noch zu hoch; sehr wahrscheinlich könnte man mit Fr. 100,000 die ganze nützliche Arbeit ausführen, wenn man noch einige kleinere Modifikationen eintreten ließe. Es wurde uns früher einige Male bemerkt, dieses sei ein Privatunternehmen, weil nur die dabei direkt betheiligten Gemeinden und Privaten ihren Vortheil finden. Ich glaube, es liege aus staatsökonomischen Rücksichten wohl freilich in der Pflicht des Staates, hier Hand zu bieten, denn die Gemeinden und Privaten können Das nicht von sich aus thun, und die oberste Landesbehörde hat doch wohl im Jahre 1834 nicht pflichtvergessen gehandelt, als sie jenen Beschluß faßte. Eine Summe von wenigstens Fr. 20,000 würde übrigens von Privaten und Gemeinden allerdings daran gesteuert werden. Wir möchten nun der Regierung vorschlagen, entweder solle sie das Unternehmen von sich aus ausführen, und die betreffenden Gemeinden und Privaten sollen eine Summe von Fr. 20,000 beischießen, so daß der Staat nur etwa Fr. 70,000 bis Fr. 75,000 zu bezahlen hätte; oder aber umgekehrt möchte der Staat den betreffenden Gemeinden die Ausführung unter der Oberaufsicht des Baudepartementes überlassen und einen Beischuß von Fr. 70,000 bis Fr. 75,000 dazu bewilligen. Im gegenwärtigen Augenblicke liegen Plan und Devis des Herrn Roder hinter dem Baudepartemente, aber Vortrag darüber ist keiner hieher gebracht worden. Da nun schon im Jahre 1834, wo die Pläne ebenfalls noch nicht definitiv vorlagen, Fr. 50,000 für diesen Zweck auf das Büdget gesetzt wurden, so glaube ich, es könne auch heute etwas Derartiges verfügt werden, ohne daß gerade ein Antrag des Baudepartementes vorliege. Wir glauben nämlich, daß nach dem Plane des Herrn Roder mit Fr. 20,000 bis Fr. 25,000 bereits zweckmäßig gearbeitet werden könnte, ohne im Geringsten weitern Entscheidungen vorzugreifen. Durch zweckmäßige Ausräumungen ꝛc. im Flußbette der Aare u. s. w. kann der See bereits etwas tiefer gelegt werden, und man wird dann zugleich erfahren, in wieweit das Wasser selbst arbeiten hilft. Ferner haben wir im Auge, daß dadurch in dem gegenwärtigen Momente der arbeitenden Klasse ein schöner Verdienst gegeben werde, was uns viel lieber wäre, als eine Steuer aus der Armenkasse oder eine Steuer an die Hand. Die Versumpfung der umliegenden Gegend ist wesentlich auch durch die Schuld des Staates herbeigeführt worden, nämlich dadurch, daß der Schutt aus dem unter Aufsicht des Staates stehenden Goldswylplattenbruche seit einer Reihe von Jahren an der Embouchure der Aare in das Flußbette geworfen wird, und es wäre nicht schwer nachzuweisen, daß seither die Liegenschaften bei Brienz u. s. w. bedeutend versumpft wurden. Unsere Haupterwerbsquelle ist zwar immerhin die Alpenwirthschaft und Viehzucht, aber durch die immer steigende Bevölkerung auf einem verhältnißmäßig kleinen Terrain sind wir immer mehr genöthigt, dasjenige Land, welches man sonst für die Winterung benutzte, anzupflanzen; wenn wir aber nicht Futter haben, so können wir auch nicht mehr junge Waare nachziehen, und also leidet darunter unsere wesentlichste Erwerbsquelle. Demnach, Tit., halten wir dafür, der Staat solle allerdings Hand bieten, daß die mehrere tausend Juchart versumpften und unter Wasser befindlichen Landes der Kultur übergeben werden können. Ungeachtet noch viel darüber zu sagen wäre, so will ich Sie, Tit., nicht länger damit aufhalten, indem ich überzeugt bin, daß Sie, Tit., größtentheils mit mir einstanden seien, den Umständen Rechnung tragen und den Schlüssen der Mahnung beipflichten werden.

Schmalz, Regierungsrath. Die Angelegenheit der Tieferlegung des Brienzersees und der Anlegung einer Seestraße ist in jüngster Zeit wieder einmal vor das Baudepartement gelangt, und Herr Regierungsrath Aubry und ich erhielten den Auftrag, die Sache zu untersuchen und über die allfällige Ausführung der vorgeschlagenen Arbeiten Anträge zu bringen. Dieß geschah indeß erst vor nicht gar Langem, und die Zeit erlaubte uns seither noch keine Lokalbesichtigung vorzunehmen. Indessen habe ich die Akten gelesen uud erlaube mir, Ihnen, Tit., einigen Bericht daraus zu geben. In das Historische des Geschäfts will ich nicht eintreten, sondern ich will nur von da anfangen, wo der Beschluß von 1834 ergangen ist. Warum derselbe nicht ausgeführt wurde, ist nicht ganz deutlich in den Akten enthalten; man scheint jedoch, als es sich um die Ausführung handelte, bedeutende Hindernisse gefunden zu haben, indem man erachtete, der frühere Plan sei rücksichtlich des gesuchten Zweckes allzukostbar, und andererseits seien die Vorarbeiten nicht mit derjenigen Gründlichkeit gemacht, welche bei einer solchen Unternehmung nöthig seien. Namentlich müssen die Sondirungen und Nivellirungen sehr unvollständig gefunden worden sein, indem man später diese Arbeiten durch Herrn Major Roder mit ziemlich großen Kosten neu mußte vornehmen lassen. So viel ist richtig, daß geraume Zeit in dieser Sache nichts geschah; es blieb bei Petitionen und einigen Anerbietungen von Seite der betreffenden Gemeinden zu Beiträgen; auch wurde von denselben gemeinschaftlich eine sogenannte Tieferlegungskommission ernannt, um mit den Behörden in Unterhandlung zu treten ꝛc. Man vereinigte sich von Seite dieser Kommission dahin, die frühern Pläne beiseits zu legen und einen neuen Plan nach den Ideen des Herrn Majors Roder, eines der Gegend und der Verhältnisse sehr kundigen Mannes, entwerfen zu lassen, und das Baudepartement willigte ein, einen Beitrag an die daherigen Kosten zu geben. Schon Herr Oberst Koch sel. soll sich sehr befriedigend über die daherigen Ideen des Herrn Roder geäußert haben, und es scheint ihm die Arbeit auch sehr gut gelungen zu sein; dieselbe wird namentlich von Herrn Oberst Lelevel durchaus gebilligt, als dem Zwecke vollkommen entsprechend, und umfassendern Projekten für Kanalisation und Schiffbarmachung der Aare u. s. w. nicht vorgreifend. Herr Roder bezweckt, die zwei- bis dreitausend Juchart, welche unterhalb und oberhalb des Brienzersees unter Wasser liegen ꝛc., zu entsumpfen und kulturfähig zu machen, ohne dabei doch durch eine allzustarke Senkung des Sees die Sicherheit der Ufer zu gefährden, und er vermeidet zugleich, daß man die Wasserwerke, welche nach den frühern Plänen hätten fortgeschafft werden müssen, nicht störe. Er beabsichtigt nämlich, den Brienzersee bloß um 4 Fuß bis 4½ Fuß zu senken, also ungefähr bis auf den gegenwärtigen Wasserstand im Winter, und dafür schlägt er eine Ausgrabung des jetzigen Aarkanals vor, eine Tieferlegung der Schwellen und eine Anlegung von sechs Schleußen, wodurch der Ablauf des Wassers so geregelt wird, daß auch im Winter für die Radwerke zu Unterseen und Aarmühle immer der nöthige Wasserstand bleibe. Alle diese Arbeiten würden nach dem Devis des Herrn Roder Fr. 120,167 kosten; es ergiebt sich aber aus den Ansätzen, daß dieselben bedeutend hoch sind, und daß nach dem Urtheile von Sachkennern noch ein bedeutender Rabatt stattfinden kann, so daß mit Fr. 100,000 das ganze Werk wohl würde ausgeführt werden können. Herr Lelevel sagt in seinem Berichte, man solle diesem Projekte den Vorzug geben vor allen übrigen, und es werden die Kosten bedeutend geringer sein, als der Devis. Auch über die Anlage der Seestraße liegt ein Projekt vor, denn es war im Baudepartemente auch davon die Rede, um der dortigen Gegend Verdienst zu verschaffen; allein dieses Projekt ist nicht so vollständig, daß man es diesen Augenblick in Ausführung nehmen könnte; nach der Versicherung des Herrn Roder könnte er aber in kurzer Zeit so vervollständigt werden, daß man dann wohl an die Ausführung denken könnte, denn die Vor-

arbeiten sind immerhin ziemlich vorgerückt. Ich kann daher dem gestellten Antrage sehr gut beipflichten, doch in der Weise, daß den interessirten Gemeinden und Partikularen die Ausführung des Unternehmens nach den Ansichten und dem Plane des Herrn Roder unter Aufsicht des Baudepartements gegen einen Staatsbeitrag übertragen werden, und daß zu möglichst beförderlicher Vornahme der Arbeiten der Staat jene Gegend bis auf eine Summe von Fr. 20,000 bis Fr. 30,000 unterstütze. Die Gemeinden sind weitaus besser mit allen Lokalitäts- und persönlichen Verhältnissen bekannt, mehr dabei interessirt, sie können auch die Sache überhaupt besser betreiben und mit mehr Erfolg, als der Staat.

Schläppi. Es ist ganz richtig, daß dem Staate die Verengerung des Aarenbettes zum Theil zur Last fällt; denn seit die Regierung die Hand über den Goldswylplattenbruch geschlagen hat, wird derselbe drei- und viermal stärker betrieben, als früher. Dazu kömmt dann noch der Umstand, daß die Lütschine, welche in den Brienzersee fällt, eine große Masse Geschiebe in den See führt, welches dann durch den Oberwind, welcher hier der herrschende Wind ist, gegen den Ausfluß der Aare hingetrieben wird. Uebrigens betrifft die Sache nicht nur Gemeinden und Privaten des Oberlandes, sondern bald auch den größten Theil des dort gelegenen Staatsgutes, von welchem vielleicht die Hälfte in Sumpf übergegangen ist. Endlich dann gründen wir uns auf den bereits angezogenen Großrathsbeschluß von 1834. Also schließe ich zu den Anträgen, zumal die ärmere Klasse in unserer Gegend gegenwärtig sehr verdienstbedürftig ist, und eine allgemeine Noth bald eintreten wird.

May, gewesener Staatsschreiber. Ich erinnere mich noch sehr lebhaft an Dasjenige, was im Jahr 1834 über diesen Gegenstand verhandelt wurde; auch sind mir jene Gegenden von Jugend her sehr bekannt, und ich habe mich für das Tieferlegungsprojekt immer sehr interessirt. Im Jahre 1834 lagen zwei Projekte vor; das eine war nur eine Art von Korrektion, das andere hingegen wollte gründliche Abhülfe schaffen, und hiefür schien es damals durchaus nöthig, die bekannten Aarschwellen fortzuschaffen, was aber sehr viel gekostet hätte. Damals ist wiederfahren, was ungefähr jetzt der Fall ist; man fand, die beiden Projekte seien nicht ganz ausgearbeitet, man könne also weder das eine noch das andere definitiv genehmigen; da aber damals, wie jetzt, das Bedürfniß eingetreten war, den ärmern Leuten Arbeit zu verschaffen, so glaubte man, nichts desto weniger progrediren zu sollen. Ich warnte damals vor diesem Geschäftsgange, indem ich glaubte, daß man auf solchem Wege just nicht vom Flecke komme, was sich seither so ziemlich erwahrt hat; ich wünschte daher, daß man die Sache zur Vervollständigung zurückschicke, und daß man dann bestimmt auf den einen oder andern der vorgelegten Pläne abstelle. Allein dieses gefiel hier nicht, sondern man beschloß die Sache, indem man es dem Regierungsrathe überließ, zu sehen, welcher Projekt der angemessenere sei. So geschah dann am Ende gar nichts. In den Plänen fehlte namentlich eine Vermessung desjenigen Landes, welches durch die Tieferlegung des Sees u. s. w. entweder wesentlich verbessert oder ganz neu gewonnen werden konnte, und doch sollten sich gerade hierauf die Beiträge der betreffenden Güterbesitzer und Gemeinden stützen, wobei nicht zu vergessen ist, daß diese Korrektion auch einen großen Theil des untern Oberhasle betrifft. Daher würde ich, wenn es heute bloß darum zu thun wäre, durch diese Mahnung einem frühern Beschlusse des Großen Rathes Folge zu geben, immer noch Bedenken tragen, weil noch zur Stunde die gleiche Unbestimmtheit in Bezug auf diesen Punkt vorhanden ist. Allein jetzt spricht man von einem dritten Projekte, der eine Art von Palliativ sein soll; man könne gewisse Arbeiten schon jetzt vornehmen und dann später sehen, was man eigentlich weiter wolle; jetzt sei es vor Allem aus darum zu thun, den Leuten Verdienst zu verschaffen. Ich fürchte, Tit., wir seien da wiederum auf dem gleich fehlerhaften Wege, wie im Jahre 1834; übrigens liegt von dem Projekte des Herrn Majors Roder auch nicht das Mindeste vor. Dieser Gang ist doch gewiß gegen alle Vorschriften und Uebungen, besonders wenn wir bedenken, daß es sich um ein Unternehmen von Fr. 100,000 und mehr handelt. Ferner fehlt die allererste Grundlage; entweder soll die Regierung die Arbeit übernehmen, und die umliegenden Gegenden werden, wie man sagt, für Fr. 20,000 bis Fr. 25,000 Beiträge leisten; oder aber, die Betheiligten sollen die Sache selbst ausführen und der Staat ihnen eine Beisteuer geben. Allein Tit., für beide Alternative, besonders für die letztere, sind bestimmte Erklärungen und Verpflichtungen von Seite der Betheiligten nöthig. Wo ist nun ein daheriger Beschluß der betreffenden Gemeinden, wo eine verbindliche Zusicherung von Seite dieses oder jenes Partikularen? Das ist doch wahrlich nicht die Manier, wie man solche Geschäfte behandeln soll. Weit angemessener wäre es, diese Mahnung dem Regierungsrathe zuzuschicken mit dem Beisatze, es seien seit den frühern Plänen noch weitere Erörterungen und Planaufnahmen geschehen; der Regierungsrath solle ungesäumt alle diese Pläne zur Hand nehmen und dem Großen Rathe einen bestimmten Projekt vorlegen, und zwar kann man dafür eine Frist von drei bis fünf Wochen bestimmen, wo dann der Große Rath allfällig außerordentlich dafür zusammen berufen werden kann. Nur mache man dann etwas Definitives, und nicht Etwas, wie im Jahre 1834, wobei nichts herauskommen kann.

Michel. Der Herr Präopinant bemerkt, es liegen keine Gemeindsbeschlüsse vor; wohl freilich, Tit.; sie liegen hinter dem Baudepartement und sind in jüngster Zeit förmlich wiederholt worden.

Sury. Ist einmal die Nothwendigkeit der Tieferlegung des Brienzersees anerkannt, so soll man zu derjenigen Ausführung schreiten, welche für immer Abhülfe schafft. Nun frage ich: Ist gegenüber den frühern großartigen Projekten der neue, welcher bloß Fr. 120,000 kosten soll, nicht bloß eine Halbheit, und wird man in zehn Jahren nicht genöthigt werden, zu einer weitern Ausführung zu schreiten? In solch' wichtigen Dingen muß man genau und gründlich prüfen, und alle Uebelstände gänzlich beseitigen; das ist die wahre Oekonomie, denn durch Halbheiten verfallen wir nur immer in größere Kosten. Ich schließe mich also dem Antrage des Herrn Altstaatsschreibers May an und füge bloß noch bei, daß es sich gar wohl der Mühe verlohnt, in einigen Wochen außerordentlich zusammenzukommen.

von Tillier, Regierungsrath. Zu wo möglicher Abkürzung der Berathung möchte auch ich das Wort ergreifen. Was liegt vor? Eine Mahnung, betreffend einen frühern Beschluß. Wären wir nun im gewöhnlichen Zustande geblieben, so würde die Mahnung am Orte sein; allein ich frage mich: Kann am Vorabende des Eintrittes einer andern Ordnung der Dinge die Rede sein davon, daß ein so wichtiges Unternehmen noch von der gegenwärtigen Regierung an die Hand genommen werde? Ich kann mir dieses unmöglich denken. Wir mögen heute beschließen, was wir wollen, so wird die Ausführung offenbar der nachfolgenden Regierung vorbehalten bleiben. Laut Reglement können wir heute nicht weiter gehen, als die Mahnung erheblich zu erklären, und ich stimme also einfach zur Erheblichkeit derselben. Das Baudepartement wird dann sein Mögliches thun, um einleitende Vorkehren zu treffen; allein auf heutigen Tag könnte ich unmöglich über einen hier noch gar nicht vorgelegten Plan abstimmen helfen.

Seiler. Allerdings berathen wir nur eine Mahnung; aber diese Mahnung enthält einen bestimmten Antrag, und darüber wird es sich heute handeln. Wir haben seit 20 bis 40 Jahren immer nur an den Plänen gearbeitet; konnte man während dieser Zeit keinen vollständigen Plan machen, so kann man ihn auch später nicht machen, wenn man nicht will, und ich wenigstens muß am guten Willen zweifeln. Daß der Plan nicht bereits da liegt, wird wohl eben daher kommen, daß wir nicht genug Heilige im Himmel haben. Indessen ist nun ein bestimmter Plan vorhanden; er ist auf eine bestimmte Summe bedingt, und die Gemeinden erklären sich bereit, gegen einen Staatsbeitrag und unter der Aufsicht des Baudepartements die Ausführung zu übernehmen; also wüßte ich nicht, warum man jetzt nicht darüber eintreten könnte, zumal wir von kompetenter Seite her wissen, daß der Plan gut und zweckmäßig ist, und daß die Devissumme jedenfalls nicht überschritten werden wird. Man hat gesagt, am Vorabende einer neuen Ordnung der

Dinge könne man solche Beschlüsse nicht fassen; gestern hat es mir doch geschienen — wohl, also können wir auch heute gültige Beschlüsse fassen. Gestern handelte es sich um den Jura; heute handelt es sich darum, das Oberland zu unterstützen in dieser genöthen Zeit.

Dähler, Regierungsrath. Die Sache nimmt fast den Schein an, als habe es bis jetzt bloß am guten Willen der Behörden gefehlt. Tit., im Jahre 1834 war ungefähr eine Zeit, wie jetzt, und, um der bei der damaligen großen Trockenheit vorauszusehenden Noth der ärmern Klasse abzuhelfen, wurden hier verschiedene sehr wichtige Beschlüsse gefaßt, wie namentlich die Erbauung der Zweisimmen-Saanenstraße, der Bielerseestraße u. s. w., so wie auch die Tieferlegung des Brienzersees. Jene Beschlüsse fanden seither ihre Vollziehung; hingegen hier sah man, daß die Sache weit führe, daß man gewisse Vorarbeiten nothwendig haben müsse, wenn man sich nicht in etwas sehr Gefährliches einlassen wolle. Es wurden zwei bedeutende Pläne ausgearbeitet, welche auf große Summen anstiegen. Dannzumal war das Baudepartement ziemlich darüber einig, daß diese Pläne allzuviel kosten, um der obern Behörde zur Annahme empfohlen zu werden, und zwar um so mehr, weil die ganze Gegend von Interlaken mit diesen Plänen durchaus nicht zufrieden war. Von diesem Augenblicke hinweg hat sich nun die Sache auf einen ganz andern Standpunkt gestellt, von welchem man hier noch nichts gesagt hat. Man gewann nämlich allmählig die Ueberzeugung, daß dieß Gegenstand eines Privatunternehmens sei, und daß für die rechtlichen Folgen Jemand gegenüber den betreffenden Grundeigenthümern einstehen müsse. Im Jahr 1840 oder 1841, als es sich gezeigt hatte, daß jene frühern Pläne unausführbar seien, unterhandelte das Baudepartement mit den Betreffenden und sagte ihnen: Laßt Pläne aufnehmen, wie sie für das dringendste Bedürfniß gut sein mögen; zugleich sprach es die Geneigtheit aus, sie für eine Beisteuer an die Kosten dieser Pläne höhern Ortes zu empfehlen. Dieses ist auch geschehen. Dannzumal wurde bei vielen Unterredungen mit den Ausgeschossenen denselben anempfohlen, die Verhältnisse zu ordnen, die Verpflichtungen von Seite der Betreffenden aufzunehmen und zur Stelle zu bringen, und ich bin vollständig überzeugt, daß das Baudepartement die Sache hier empfohlen haben würde, wenn die nöthigen Verträge und Beitragszusicherungen beigelegt worden wären. Dieses geschah aber nicht; allein für so wichtige und in viele Rechtsverhältnisse eingreifende Arbeiten müssen sichere und zuverläßige Erklärungen u. s. w. vorliegen. Dieses Geschäft ist ähnlicher Art, wie die Entsumpfung des Seelandes, welche ebenfalls als ein Privatunternehmen anerkannt worden ist. Daher soll, wie bei der Entsumpfung des Seelandes, auch hier ein Aktienverein oder eine Verbindung der betheiligten Gemeinden sich darstellen, auf verbindliche Weise und mit den erforderlichen Garantien, daß die Betreffenden jederzeit ihr Recht finden mögen. Das fragliche Unternehmen ist beinahe das einzige, wodurch man dem Oberlande Selbstständigkeit geben und bewirken kann, daß es weniger bloß von den Fremden abhange. In der Hauptsache bin ich also entschieden dafür, und ich kann sehr gut für die Erheblichkeit der Mahnung stimmen; auch sind durch die bisherigen Untersuchungen ꝛc. die vorberathenden Behörden im Stande, in kurzer Zeit zweckdienliche Anträge zu bringen, aber ich glaube, von Seite des Oberlandes fehlen noch bedeutende Vorarbeiten, die jedoch bald gemacht werden können. Von Seite der Behörden waltet gewiß die größte Bereitwilligkeit, aber es fragt sich noch immer: Wer soll die Verpflichtung übernehmen gegenüber den Privaten, wer soll, mit einem Worte, Unternehmer sein? Dieses sind offenbar die Betheiligten, aber sie müssen sich auf verbindliche Weise stellen, und in dieser Beziehung ist noch bedeutend Vieles vorher auszumachen. Ich trage demnach auf folgenden Zusatz an, nämlich, es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, innert einer zu bestimmenden Frist einen gründlichen Antrag nebst den Verpflichtungen von Gemeinden und Partikularen vorzulegen.

Imobersteg. Ich möchte nur noch bemerken, Tit., daß, wenn Sie, ungeachtet hier ein förmlicher Großrathsbeschluß vorhanden ist, die Sache wiederum nur als Mahnung erheblich erklären, dadurch die Arbeit um ein ganzes Jahr verzögert wird. Gegenwärtig könnte die Arbeit begonnen, und es könnte dadurch ein Theil der gestern beabsichtigten Unterstützung am beßten angewendet werden, denn Arbeit ist besser, als ein paar Batzen auf die Hand. Nach jenem Beschlusse von 1834 handelt es sich gegenwärtig nicht um eine bloß erheblich zu erklärende Mahnung, sondern darum, endlich einmal an's Werk zu schreiten. Damals wurde dem Regierungsrathe unbedingte Vollmacht ertheilt, nun wird verlangt, daß er in diesem Zeitpunkte endlich davon Gebrauch mache. Warten wir aber, bis die hiezu günstige Jahreszeit vorüber ist, so ist das Oberland wenigstens um ein Jahr zurückgeschoben.

Tscharner, Regierungsrath. Da ich schon vor mehr als 30 Jahren großes Interesse an dieser Korrektion genommen habe, so bin auch ich so frei, das Wort zu ergreifen. Die gewünschte Verbesserung ist vorzugsweise eine solche, wo der Erfolg die Kosten der Arbeit decken wird; daher waltete in der dortigen Gegend schon längst der Wunsch, diese Verbesserung zu verwirklichen. Allein die damaligen Regierungen gaben nicht diejenigen Erleichterungen, wie es jetzt der Fall ist; namentlich hatte die Ertheilung des Expropriationsrechts große Schwierigkeit. Ohne diesen Umstand wäre die Sache wahrscheinlich auf heutigen Tag nicht bloß ausgeführt, sondern die Kosten hätten sich durch den seitherigen Ertrag bereits zurückbezahlt. Ich habe früherhin die Sache an Ort und Stelle mit Herrn Roder in's Auge gefaßt, aber ich erkläre ganz freimüthig, daß ich wünsche, man möchte die Sache auf größerm Fuße machen und daher dann auch ein positiveres Resultat erhalten, ja ich hätte mich nicht gescheut, noch Fr. 200,000 mehr darauf zu verwenden, weil ich in der Folge einen desto vollständigern Ersatz dafür sehe. Da man aber glaubt, daß es in den jetzigen Zeiten schwierig und bedenklich wäre, eine solche Summe darauf zu verwenden, und daß auch die Vorarbeiten für ein umfassenderes Unternehmen noch nicht genügend vorgerückt seien, da es aber doch sehr wichtig ist, der arbeitenden Klasse jener Gegend Nahrung zu verschaffen, damit ferner die dortige Bevölkerung einigermaßen befriedigt werde, welche, obgleich zunächst betheiligt, sich doch mit dem kleinern Projekte begnügen will, und da ich in diesem Projekte nur so wenige Schwierigkeiten sehe, so wüßte ich nicht, warum wir nicht sofort eintreten sollten. Hingegen ist es nöthig, daß die vorberathende Behörde ihr Befinden mache, was in kurzer Zeit geschehen kann, da die Vorarbeiten für das kleinere Projekt fertig sind. Wollte sich das Baudepartement noch heute Abend versammeln, so könnte es bis morgen wenigstens einige Hauptgrundsätze und Grundlagen der Ausführung vorlegen. Annebens sind da Arbeiten, welche nicht verschoben werden sollten, namentlich die Ausräumung des Geschiebes bei Goldswyl, was nicht wohl anders geschehen kann, als beim allerkleinsten Winterwasser. Das sind keine Kunstarbeiten, und es kann gerade hiebei der armen Bevölkerung am meisten Verdienst verschafft werden. Also stelle ich den Antrag, den kleinern Projekt als Grundlage anzuerkennen, zugleich aber das Baudepartement anzuweisen, sofort die Ausräumung der Kiesbänke bei Goldswyl noch bei jetzigem niedern Wasserstande zu veranstalten, als eine auf alle Fälle nothwendige Arbeit, und als Einleitung zu einem Entsumpfungsprojekt.

Michel erklärt seine Zustimmung zu diesem Antrage.

Herr Landammann bemerkt, es könne sich laut Reglement nur um die Erheblichkeit desselben handeln.

Abstimmung.

1) Für Erheblichkeit der Mahnung . .	Handmehr.
2) „ „ des Antrages des Hrn. Regierungsraths Dähler . . .	57 Stimmen.
Dagegen	52 „
3) Für die Erheblichkeit des Antrages des Hrn. Regierungsraths Tscharner .	gr. Mehrheit.
4) Eine Frist festzusetzen für die Vorlegung daheriger Anträge	gr. Mehrheit.

Der Herr Landamman fragt nun die Versammlung an, welche Frist gewünscht werde.

Michel. Die ganze Arbeit liegt hinter dem Baudepartemente, ziemlich vollständig geprüft und untersucht, so daß bei gutem Willen man noch im Laufe dieser Sitzung, morgen oder übermorgen, die Anträge vorlegen kann; es sind schon genug Anzüge und Mahnungen über diesen Gegenstand erheblich erklärt worden, so daß für die bloße Erheblichkeitserklärung Ihnen, Tit., jetzt Niemand danken wird u. s. w. Ich möchte also dringend wünschen, daß man die Sache so schleunig zur Hand nehme, wie es gestern mit der Grundsteuer des Jura gegangen ist. Es werden sich zwar Einwendungen dagegen, gestützt auf das Reglement, erheben, aber Sie werden entscheiden, Tit., ob Sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen Das begründet finden.

von Jenner, Regierungsrath. Wir haben gegenwärtig eine Regierung, die keine Spur von Gehorsam im Lande findet; dagegen werden wir in den nächsten Monaten eine neue Verfassung und Regierung bekommen; überlasset doch Geschäfte, die auf Jahre hinaus gehen, der neuen Regierung und übertraget sie nicht einer Regierung, die nicht im Stande ist, zu exequiren. In Umständen, wie die gegenwärtigen sind, überläßt man der Regierung, welche abtreten soll, nur die Handhabung der Polizei und öffentlichen Ordnung, und man ist zufrieden, wenn sie noch so viel leisten kann. Wenn Ihr nun einerseits durch beständige und bis zum Abend verlängerte Großrathssitzungen und anderseits durch Uebertragung solcher Arbeiten der Regierung ihre Zeit wegnehmt, so kann sie bald jene ihr jetzt zunächst obliegenden Pflichten nicht mehr erfüllen. Ueberhaupt kann die gegenwärtige Regierung unmöglich mehr die Freudigkeit und das Kourage besitzen, womit solche Arbeiten zur Hand genommen werden sollten. Lassen Sie also der neuen Regierung auch etwas übrig, und wollen Sie ihr nicht etwas durch die abtretende Regierung befehlen lassen, was die neue dann vielleicht wieder umwirft. Ohnehin beträgt das diesjährige Büdget des Baudepartements bereits mehr, als Fr. 1,200,000.

Bigler, Regierungsrath. Diejenigen, welche wollen, können und müssen es wissen, daß der Fehler, weßhalb die Sache bis jetzt so lange gegangen ist, wenigstens nicht in den Behörden liegt. Wenn Sie, Tit., befehlen, daß morgen oder übermorgen ein Bericht vorgelegt werde, so wird ein solcher kommen, aber ein vollständiger Bericht wäre in so kurzer Zeit rein unmöglich. Einige Mitglieder des Baudepartements sind ganz neu eingetreten; diese müssen doch Zeit haben, die Akten u. s. w. ruhig zu lesen und zu prüfen, und auch dem Regierungsrathe wird man nicht zumuthen wollen, ohne Untersuchung und blindlings Ihnen hier die Sache zu empfehlen. Ich schließe also dahin, zu sagen „zur beförderlichen Berichterstattung;“ will man aber 14 Tage setzen, so ist es mir schon recht.

Seiler. Daß der Regierungsrath über die definitive Ausführung eines Hauptplanes jetzt bis morgen keinen vollständigen Bericht bringen kann, darüber bin ich einverstanden; allein es handelt sich nicht darum, sondern um Arbeiten, welche jetzt angefangen werden können, ohne dem Weitern vorzugreifen. Wenn für das Oberland etwas geschehen soll, so ruft man immer das Büdget an, aber für unsern Landestheil ist seit vielen Jahren nur sehr wenig auf das Büdget gesetzt oder verwendet worden. Ich stimme also zu einer Frist bis morgen.

Schläppi unterstützt diesen Antrag; das Oberland habe sich auch stets geneigt gezeigt, andern Landestheilen entsprechen zu helfen, man solle nun ihm auch einmal helfen, allein es scheine bis jetzt kein guter Wille da gewesen zu sein. Bezüglich auf den in der vorliegenden Umfrage berührten Verkehr zwischen dem Baudepartement und der Tieferlegungskommission, deren Präsident er gewesen sei, bemerkt der Redner, diese Kommission habe es so weit gebracht, daß das Baudepartement ihr zuletzt gar nicht mehr geantwortet habe, und so sei dann dieselbe zerfallen.

May, gewesener Staatsschreiber. Ich sehe durchaus kein Hinderniß, daß über den erheblich erklärten Antrag des Herrn Regierungsraths Tscharner bezüglich der Ausräumungsarbeiten am Ausflusse der Aare bis morgen Bericht erstattet werde; hingegen bezüglich des Hauptprojektes selbst wäre dieses rein unmöglich. Dabei gehe ich von dem staatsrechtlichen Grundsatze Frankreichs aus: Le roi est mort, vive le roi!; wir werden immer eine oberste Landesbehörde haben, und also sehe ich nicht auf die jetzigen Personen im gegenwärtigen Großen Rathe. Daher wünsche ich, daß für die Berichterstattung über das Hauptprojekt selbst dem Regierungsrathe eine Frist von zwei Monaten bestimmt werde, was wahrlich nicht zu viel ist, wenn man bedenkt, daß alle die Erklärungen der betheiligten Gemeinden und Privaten sowohl vom Amtsbezirk Interlaken, als auch vom Amtsbezirk Oberhasle zur Stelle gebracht werden müssen, indem man erst dann wissen kann, ob die Sache als Unternehmen der Gegend mit Beisteuer der Regierung, oder aber als Unternehmen der Regierung mit Beiträgen der Gegend angesehen werden soll. Uebrigens sagt ein altes Sprichwort: Qui va piano, va sano. Also für das Eine Frist bis morgen, für das Andere zwei Monate.

Moschard unterstützt diesen Antrag.

von Grüningen möchte dagegen die Sache sofort in dieser Sitzung entscheiden lassen, indem er sich auf die Zweisimmen-Saanenstraße beruft, welche im Jahre 1834 am gleichen Tage mit der Tieferlegung des Brienzersees, ungeachtet weder bestimmter Plan, noch Devis vorlag, beschlossen und sofort in Arbeit genommen worden sei.

Weber, Regierungsrath. Was die Sache selbst betrifft, so bin ich durchaus einverstanden, daß einmal Hand an's Werk gelegt werde um so mehr, als ich letzten Sommer zum ersten Male Gelegenheit hatte, die obern Gegenden selbst zu sehen, und ich bedaure es im höchsten Grade, daß seit zehn Jahren der daherige frühere Beschluß des Großen Rathes nicht begonnen und ausgeführt werden konnte; auch finde ich, es sei durchaus am Orte, von Staatswegen da zu helfen. Was aber die vorliegende Frage betrifft, so begreife ich durchaus nicht, wie es möglich sein kann, auf morgen oder übermorgen über einen so umfassenden Gegenstand auch nur einen halbgründlich untersuchten Antrag hieher zu bringen. Es ist jetzt hier ein anderer Fall, als bei dem Zehntgesetze, wo wir die Nacht hindurch gearbeitet haben, um Ihnen, Tit., am Morgen die Sache zum definitiven Entscheide vorlegen zu können; die Hauptsache war damals entschieden, es handelte sich nur noch um Redaktionen; hingegen hier handelt es sich um sehr wichtige Grundsätze; namentlich darum, ob man die Sache von Staatswegen, mit Beiträgen von Seite der Gemeinden ꝛc. unternehmen, oder ob man sie gegen einen Staatsbeitrag den Gemeinden überlassen soll. Ich bin noch nicht mit mir selbst einig, welches vorzüglicher sei; dafür muß ich zuerst die Akten lesen, und dafür brauche ich Zeit. Vorläufig schiene es mir besser, den betreffenden Gemeinden meinetwegen Fr. 80,000 zu geben und ihnen dann die Sache unter gehöriger Aufsicht zur Ausführung zu überlassen, denn in der Regel machen die Gemeinden solche Sachen wohlfeiler und besser, als der Staat. Aber es ist, wie gesagt, rein unmöglich, das bis morgen zu untersuchen. Das vom Herrn Präopinanten angeführte Beispiel paßt nicht, denn wenn man damals etwas Unzweckmäßiges gemacht hat, so ist dieß kein Grund, jetzt das Gleiche zu machen. Ich stimme also zum Antrage des Herrn Präsidenten des Baudepartements. Was die Räumung der Embouchure der Aare betrifft, so kann man allerdings sofort Hand an's Werk legen und schon morgen den Befehl dazu geben.

Michel schließt sich dem Antrage des Herrn Altstaatsschreibers May an, als wodurch sie gänzlich befriedigt seien.

Tscharner, Regierungsrath, verlangt, daß über die Ausräumung der Aare unverzüglich Bericht erstattet werde, denn in einigen Wochen sei es zu spät, um damit anzufangen. Daß hingegen für die Durchführung des Werkes im Ganzen genaue Untersuchungen stattfinden müssen, sei klar.

Bigler, Regierungsrath, schließt zum Antrage des Herrn Altstaatsschreibers May.

Abstimmung.

Den Regierungsrath zu beauftragen, dem Großen Rathe über die Ausräumung der Kiesbänke bis morgen, hingegen über die weitern Anträge binnen einer Frist von zwei Monaten Bericht zu erstatten . . . große Mehrheit.

Ferner wird zur Berathung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt, der am 16. Februar letzthin verlesene

Anzug von 31 Mitgliedern, dahin gehend, daß der Staat die obligatorische Pflicht zur Erleichterung der Gemeinden im Armenwesen namentlich durch Aufstellung und Unterhaltung der erforderlichen Anstalten dem Grundsatze nach übernehme.

Imobersteg, Oberrichter. Ich glaubte nicht, daß dieser Anzug heute zur Sprache kommen werde, sonst würde ich mich darauf präparirt haben; es ist übrigens nicht nöthig, weitläufig darüber einzutreten. Bereits vorgestern habe ich bei Anlaß der Grundsteuer diesen Punkt angeregt, nicht weil ich glaubte, daß die Sache dorthin gehörte, aber um einmal diese Frage auf's Tapet zu bringen. Man hat nun meinen damaligen Antrag in demjenigen Anzuge formulirt, welcher heute vorliegt. Ueber das Bedürfniß der Verbesserung des Armenwesens ist wohl nur Eine Stimme, und schon das Uebergangsgesetz enthielt darüber Bestimmungen; aber es geschah in dieser Beziehung von Seite des Staates nichts irgend Größeres; es blieb etwa bei einzelnen Unterstützungen, die ich nach meiner Ansicht im Allgemeinen eher als Verschlechterungen des Armenwesens ansehe. Allerdings hat sich die Regierung seit mehrern Jahren mit dieser Angelegenheit beschäftigt, und es ist unlängst ein daheriger Entwurf im Drucke erschienen; aber er enthält nicht Dasjenige, was man eigentlich wünscht; er enthält Ueberfichten und gute Räthe, aber Grundsätze sind darin nicht enthalten. Das Bedürfniß der Verbesserung und Erleichterung des Armenwesens tritt nun aber jetzt um so mehr hervor, nachdem zwei andere Hauptbeschwerden des Landes erledigt worden sind, nämlich die Zehnten- und Bodenzinslast der untern Gegenden, und die verhältnißmäßig zu hohe Grundsteuer des Jura. Es ist dieß ein Grund mehr, warum man auch denjenigen Gegenden, welche besonders unter dem Armenwesen leiden, jetzt Etwas zuwenden soll. Dieser Anzug hat einen doppelten Charakter; einerseits bezweckt er Erleichterung der vorzüglich belasteten Gemeinden und Gegenden, und andererseits Verbesserung des Armenwesens im Allgemeinen. Diese Erleichterung kann man sich nur dadurch denken, daß der Staat denjenigen unmittelbaren Antheil übernimmt, der zu einer wirksamen Armenunterstützung erforderlich ist. Dieses dient dann den betreffenden Gegenden als Aequivalent für die eingetretene Erleichterung der beiden oberwähnten Hauptbeschwerden anderer Gegenden. Etwas ist da offenbar nöthig, und daher wünsche ich, daß den hauptsächlich belasteten Gegenden diese Beruhigung gegeben werde. Nunmehr die allgemeine Frage über das Armenwesen überhaupt. Wenn wir die Bettelordnung nicht hätten, so würden wir auch hier, wie anderwärts, sagen: Die Armen gehören dem Staate, der Gesammtheit; die Armenunterstützung ist Sache der Wohlthätigkeit. Da wir aber das Gesetz über obligatorische Armenunterstützung haben, welches jedoch häufig sehr falsch interpretirt worden ist, so werden wir andere Grundsätze aufstellen müssen. Man will die Armen nicht verschroten, sondern ihnen helfen. Worin soll diese Basis unseres Armenwesens bestehen? Es sei mir erlaubt, nur in allgemeinen Umrissen meine Ansicht darüber zu äußern. Soll diese Basis darin bestehen, daß der Staat Hunderttausende den Gemeinden zuwirft, um daraus ihre Armen zu unterstützen? Dadurch würde Armuth, Bettel und Schlemmerei geradezu gepflanzt. Solche Unterstützungen thun zwar ausnahmsweise Noth in einem Momente, wie der gegenwärtige ist; aber im Allgemeinen zeigt die Erfahrung, daß, wo große Armengüter sind, oder wo man überhaupt die Armen mit Geld unterstützt, dieselben dadurch nur frecher und begehrlicher werden, denn der Arme sagt dann: das Armengut ist mein, man ist schuldig, mir zu geben. Ich kann hiefür ein Beispiel anführen. Der gewesene Oberamtmann Wildbolz von Blankenburg gab einmal unserm damaligen Gemeindevorstande den Befehl, eine gewisse Bettlerfamilie zu unterstützen; mein Vater antwortete — Nein; darauf kömmt der ausdrückliche Befehl, daß sofort eine Unterstützung gesprochen werde; hierauf erkannte der Vorstand Fr. 13, und nun gingen jene Leute, der Mann und die Frau, nicht aus dem Wirthshause, bis die Fr. 13 verklopft waren. Wenn man auf diese Weise unterstützt, so ist die Folge davon diese, daß man dann Diejenigen nicht unterstützen kann, welche es verdienen. Dahin, Tit., führt die obligatorische Unterstützungspflicht. Dieses soll in späterer Zeit aufhören. Vor Allem aus soll hier durch eine tüchtige Armenerziehung geholfen werden, der Staat soll an die Wurzel des Armenwesens greifen, denn nur dadurch wird es möglich, die Armen zu nützlichen Staatsbürgern heranzuziehen. Es ist hier auch eine allgemeine Rücksicht zu nehmen in Bezug auf Verbrechen, denn die meisten Verbrechen entstehen aus dem Schooße dieser Klasse. Ohne tüchtige Armenerziehung nun wird unser Armenwesen immer daniederliegen. Wer soll aber dieselbe übernehmen? Die Gemeinden können das nicht einzig thun. Es soll eine einheitliche Verwaltung in das Armenwesen gebracht, ein einheitliches Prinzip aufgestellt werden, also muß das vom Staate aus geschehen. Sonst begegnet, daß das Armenwesen in der einen Gemeinde so, in der andern anders verwaltet wird. Wo gute Vorsteher sind, werden die Armenkinder gut erzogen werden, wo dieß aber nicht der Fall ist, bleiben die Kinder im Bettel, weil keine Einheit im Prinzip da ist, und doch verdienen die Einen die Sorgfalt so gut, wie die Andern. Es wird immer solche Arme geben, die nicht arbeiten können, und da werden die Gemeinden immer beitragen müssen. Es kömmt hier noch eine andere Rücksicht in Betracht. In letzter Zeit ist die Frage mehrmals vorgekommen und vom Regierungsrathe entschieden worden, in Betreff nämlich des Aufgebens von Burgerrechten. Reiche Leute, welche Hunderttausende besaßen, zogen aus ihren Gemeinden fort, burgerten sich anderswo ein und ließen ihre Gemeinden mit der Armenlast zurück, ohne irgend einen Theil ihres Vermögens daselbst zu lassen. Dadurch wurde für die übrigen Gemeindsbürger die Armenlast um so viel vergrößert. Das ist ein wichtiger Punkt, der gewiß größere Aufmerksamkeit von Seite der Behörden verdient hätte. Der Antrag nun, um dessen Erheblichkeit es sich heute handelt, geht einfach dahin, daß der Staat die obligatorische Pflicht zu Erleichterung der Gemeinden im Armenwesen, namentlich durch Aufstellung und Unterhaltung der erforderlichen Anstalten dem Grundsatze nach übernehme. Ueber die Art und Weise, wie dieses im Einzelnen ausgeführt werden solle, will ich jetzt weiter nicht eintreten, es wird sich dieß dann nach reiflicher Untersuchung ergeben. Ich schließe also dahin, daß der Anzug erheblich erklärt werde.

Sury. Ich bin allerdings einverstanden, daß die absolute Nothwendigkeit vorliegt, das Armenwesen anders zu regliren, aber wie dieß geschehen solle, darüber bin ich noch nicht entschieden; vielleicht wird bloß ein allmäliger Uebergang stattfinden müssen. Es ist mir aber im Vortrage des Herrn Präopinanten aufgefallen, daß man immer von den Erleichterungen spricht, welche namentlich den untern Gegenden durch das jüngst erlassene Zehntloskaufsgesetz erwachsen seien. Ich behaupte im Gegentheile, daß diesen untern Gegenden dadurch die Bezahlung eines Kapitals aufgewälzt wurde, während sie nur jährliche Renten schuldig waren. Ich kann prinzipiell gar gut zum Anzuge stimmen, aber die weitere Berathung dessen, was zu thun sei, möchte ich bis zur allgemeinen Regulirung des Armenwesens verschieben. Die obern Gegenden haben gestern vorläufig etwas bekommen, also wird die Noth diesen Augenblick nicht so dringend sein.

Hutzli. Um zu wissen, ob die untern Gegenden durch das Zehntloskaufsgesetz erleichtert worden seien oder nicht, dafür braucht man nur Kreide und Tafel zur Hand zu nehmen, und das Gesetz daneben. Der Anzug wird gewiß erheblich erklärt werden, so gut als eine ganze Menge anderer über diesen Gegenstand erheblich erklärt wurden, die zusammen wohl eine große Drucke füllen. Die Nothwendigkeit der Abhülfe sah man immer ein, nur über die Mittel war man nicht einig. Es ist ein Projekt Armengesetz erschienen, aber es handelt sich darin nur um die Frage: Wie können wir die Armen am wohlfeilsten haben und so, daß wir am wenigsten tellen müssen? Das ist nur auf den Augenblick berechnet, aber die Frage: Wie

können wir auf die Dauer und auf menschliche Weise sorgen, daß die Faullenzer und Müßiggänger nicht gepflanzt werden, und daß der Strom nicht zu groß werde? finde ich darin nicht. Durch das bisherige Gesetz ist die Armenunterstützungspflicht den Gemeinden auferlegt; aber soll sich der Staat nie auch seinerseits zu einer obligatorischen Pflicht bekennen? Die Bejahung dieser Frage ist der Zweck des vorliegenden Anzuges, und keineswegs die Bewilligung einer noch so großen Summe für momentane Unterstützung. Ich schließe also auf Erheblichkeit des Anzuges.

von Grüningen. Auch ich stimme zum Anzuge, aber es fällt mir auf, daß Herr Sury glaubt, die letzthin beschlossene Liquidation der Zehnten ꝛc. sei keine Erleichterung für die untern Gegenden, und doch haben wir gestern, auf diese Erleichterung gestützt und ohne Einsprache von Seite des Herrn Sury, dem Jura drei Zehnttheile seiner Grundsteuer nachgelassen.

Der Anzug wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Ein Vortrag des diplomatischen Departementes erstattet Bericht, daß es den Rapport der Gesandtschaft auf der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1845 geprüft, die Voten der Gesandtschaft den ertheilten Instruktionen entgegengehalten und gefunden habe, daß sie dieselbe gewissenhaft befolgte, demnach wird angetragen, der Große Rath möchte den gewesenen Gesandten, Herrn Altschultheißen Neuhaus und Herrn Regierungsrath Dr. Schneider, für die Erledigung der ihnen ertheilten Aufträge seine Zufriedenheit bezeugen und für alle in der Eigenschaft als Vertreter des Kantons Bern auf der ordentlichen Tagsatzung von 1845 besorgten Verrichtungen die übliche Entladniß ertheilen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Auf die Vorträge der Justizsektion wird nachstehenden Ehehindernißdispensationsbegehren entsprochen:

1) der Frau Wittwe S. Amstuz, geb. Robert, von Sigriswyl, zu Locle, mit 101 Stimmen gegen Null;
2) der Frau E. Rietmann, geb. Zulauf in Bern, mit 93 gegen 2 Stimmen;
2) dem J. Frank, von Langnau, zu Liestal, mit 86 Stimmen gegen Null.

Herr Landammann schließt die Sitzung mit der Bemerkung, daß das Kriminalgesetzbuch ein zu wichtiger Gegenstand scheine, als daß man dasselbe heute noch werde berathen wollen.

(Schluß der Sitzung um 12¾ Uhr.)

Nro. 19.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung 1846. — Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 19. Februar 1846.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird als eingelangt angezeigt:

Eine Vorstellung der Burgergemeinde Biel, die Ueberweisung ihrer Entschädigungsforderung wegen der Aufhebung der Zollberechtigung von Biel an den Civilrichter verlangend.

Es wird verlesen eine Zuschrift des Herrn Bohren, von Grindelwald, worin derselbe unter Bezugnahme auf die letzten politischen Ereignisse seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.

Tagesordnung.

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt folgender, am 17. Februar letzthin verlesene

Anzug.

„Die Besorgniß, von ein und sechszig Mitgliedern des Großen Rathes ausgesprochen in ihrer in öffentlicher Sitzung vom 13. Hornung verlesenen Eingabe und geschöpft aus der Erklärung der neun Mitglieder des Regierungsrathes vom 27. Januar 1846, enthalten in der politischen Beilage zum Amtsblatte vom 29. desselben Monats, steigert sich mehr und mehr durch hartnäckiges Festhalten an gedachter Erklärung bis zur Stunde von Seite der regierungsräthlichen Mehrheit in höchst vermessenem Trotze gegenüber der Volksentscheidung vom 1. Hornung und dem mit weit überwiegender Mehrheit angenommenen Großrathsdekret für die Aufstellung und Erwählung eines Verfassungsrathes zur Bearbeitung des Entwurfs einer revidirten Verfassung. Durch eine offene und unumwundene Gegenerklärung im Einklange mit der Gesinnung des Volkes und den Großrathsbeschlüssen vom 12. und 13. Hornung letzthin hätten die neun Mitglieder des Regierungsrathes auf ehrenhafte Weise allen gegründeten Erwartungen vollständig entsprechen können und sollen, wenn wahre Vaterlandsliebe und redliche Vorsätze, für Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Beruhigung aller Landestheile zu wirken, sie insgesammt beseelen würden. Diese Bedarlichkeit aber im Widerspruche mit den neuesten Großrathsbeschlüssen und in schnöder Unterordnung des Volkswillens, den die oberste Landesbehörde selbst angerufen hat, so wie die Geringschätzung der von 61 Mitgliedern der obersten Landesbehörde geäußerten Besorgniß sind unter obwaltenden Umständen wahrlich nicht geeignet, Zutrauen für eine Landesregierung einzuflößen, weder beim Großen Rathe, noch bei der großen Mehrheit des Bernervolkes. Die regierungsräthliche Majorität gibt im Gegentheil durch ihr auffallendes Benehmen unwidersprechlich die gefährliche Absicht zu erkennen, daß die Drohung am Schlusse ihrer Erklärung vom 27. Januar ernstlich in Erfüllung gehen und eine Wahrheit werden sollte. Die Unterzogenen von der äußersten Besorgniß erfüllt, halten sich demnach für verpflichtet, indem sie sich feierlichst verwahren gegen alle möglichen Folgen, die auf den Zustand der gesetzlichen Ordnung und der Ruhe in unserm Vaterlande bei der fortdauernden Gemüthsaufregung etwa einen verderblichen Einfluß auszuüben vermöchten, und jede Verantwortlichkeit von sich ablehnen, anmit an den Großen Rath den Antrag zu stellen: daß es ihm belieben möchte, die regierungsrätbliche Mehrheit der bekannten neun Mitglieder, von welchen die Erklärung vom 27. Januar erlassen worden ist, aufzufordern entgegen ihrer drohenden Stellung sofort im Einklange mit den Großrathsbeschlüssen vom 12. und 13. Februar 1846 zur Hebung der waltenden Besorgnisse und zur Beruhigung der Bevölkerung in allen Landestheilen eine offene und unumwundene Gegenerklärung dem Großen Rathe einzureichen."

Bern, den 17. Februar 1846.

Karlen; Gusset; Lohner; Weingart; Romang; Krebs; Egger; Braichet; Schläppi; Im Obersteg; Kohler; Seiler; Jaggi, Oberrichter; Ruprecht; Seuret; Ochsenbein; Schad; Born; Reichenbach; Schöni, zu Biel; Marti, Oberrichter; Rossel; Funk; Sury; Feune; Collin; Michel; Monnard; Kunz; Sigri; B'hend; Indermühle; Dr. Lehmann; Stämpfli, von Schwanden; Migy, Oberrichter; Hirsbrunner; Belrichard; Christian Mühlemann; Ruof; Ritschard, von Oberhofen; Ritschard, von Aarmühle; Schüpbach; Zbinden in Bern; Schild, von Meiringen; Rieder; Bühler, Amtsnotar; Kohli; Zbinden, von Schwarzenburg; Zwahlen; Zumstein; Migy, Vater; Hutzli; Zeller; Locher; Marggi.

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter. Ich verlange vor Allem aus, daß die neun Mitglieder des Regierungsrathes als betheiligt den Austritt nehmen, gestützt auf den §. 63 des Reglements.

Die neun Herren Regierungsräthe entfernen sich.

May, gewesener Staatsschreiber. In diesem Falle sollen auch alle Diejenigen austreten, welche diesen Anzug eingereicht haben, ich sehe die Einen so gut wie die Andern als Partei in dieser Sache an, und es ist Sache der unparteiischen Versammlung, einen Entscheid zu fassen.

von Tavel, Schultheiß. Niemals hat man die Unterzeichner eines Anzuges als solche austreten lassen, ich glaube, es sei dem Herrn Altstaatsschreiber May nicht sehr Ernst damit.

May, gewesener Staatsschreiber. Wohl freilich, sehr Ernst; es ist eine Parteisache.

Funk, Obergerichtspräsident. Vor Allem aus soll der Landammann laut Reglement den Anzüger auffordern, den Anzug zu entwickeln; sollen wir nun dieses draußen im Vorzimmer oder auf der Platteforme thun?

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter. Es kann dem Herrn Altstaatsschreiber May offenbar nicht Ernst sein. (May. Ja, es ist mir Ernst.) Er ist hundertfältig Zeuge gewesen, daß die Anzüger nie und nimmermehr als solche den Austritt nehmen mußten. Haben die Anzüger etwas vorgebracht, was sie persönlich betrifft? (May. Ja.) So, darf man das behaupten? (May. Ja.) Das Ja habe ich jetzt schon oft gehört, ich möchte jetzt einzig reden. Haben die Anzüger etwa nicht als Stellvertreter des Volkes gehandelt? Sie, Tit., haben heute darüber zu entscheiden. Die neun Regierungsräthe hingegen, von denen man eine Erklärung fordert, sind persönlich betheiligt, weil sie sich weigern, Etwas zu thun, was von vielen Mitgliedern gewünscht wird und vom Großen Rathe nunmehr gefordert werden soll. Also kann von einem Austritte der 56 Anzüger nicht die Rede sein; hingegen die neun Regierungsräthe sind im Falle des Austrittes, und sie haben es bereits thatsächlich anerkannt, daß der §. 63 des Reglements seine Anwendung auf sie finde. Die Versammlung wird dann, wenn es verlangt wird, entscheiden, ob dieselben definitiv im Austritte bleiben sollen.

Herr Landammann. Ich muß gestehen, daß es mir wirklich nicht der Fall zu sein scheint, die Anzüger den Austritt nehmen zu lassen; Sie, Tit., werden indessen entscheiden.

May, gewesener Staatsschreiber. In gewöhnlichen Fällen mag diese Ansicht sehr gegründet sein, aber ich sehe heute eine Partei und eine Gegenpartei vor mir, also ist laut Reglement der Fall des Austrittes für beide Parteien vorhanden.

Stettler. Ich muß da wirklich auf ein Präcedens aufmerksam machen. Vor ungefähr zwei Jahren lag ein Anzug des Herrn Dr. J. Schnell gegen den damaligen Regierungsstatthalter von Burgdorf, Herrn Kohler, vor, und da wollte man den Anzüger auch als die eine Partei aus dem Saale weisen. Ich hatte die Ehre, die Versammlung zu präsidiren, und meine Ansicht war, Herr Schnell solle als Anzüger laut Reglement zuerst seinen Anzug entwickeln; ich verfocht daher die Rechte des Anzügers gegen einen großen Theil der Versammlung, und es wurde dann erkannt, daß derselbe da bleiben solle. Auch dieses Mal muß ich, konsequent mit meiner damaligen Ansicht, die gleichen Rechte verfechten; die Anzüger sollen ihre Ansicht entwickeln und ihren Anzug begründen können, die Andern hingegen sollen im Austritte bleiben. Uebrigens handelt es sich auf heutigen Tag bloß um die Erheblichkeit des Anzuges.

Blösch, Altlandammann. Laut Reglement sollen, sobald ein Mitglied der Versammlung dazu auffordert, die Betreffenden vorläufig den Austritt nehmen, und zwar unverweigerlich.

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter. Das gebe ich zu, so will es das Reglement.

Herr Landammann. Dann können wir ja nicht mehr in gesetzlicher Zahl berathen.

Blösch, Altlandammann. Keineswegs, Tit., die Versammlung ist dennoch in reglementarischer Zahl da, denn die im Austritte befindlichen Mitglieder zählen mit.

Sämmtliche anwesende Unterzeichner des Anzuges treten nunmehr ab.

Waltert. Aber, Tit., das kann gewiß nicht so gehen.

Herr Landammann. Die Versammlung wird nunmehr entscheiden.

Mit großer Mehrheit gegen 1 Stimme wird beschlossen, die Unterzeichner des Anzuges haben an der Verhandlung Theil zu nehmen, worauf dieselben wiederum eintreten.

Der Herr Landammann eröffnet nunmehr die Umfrage über den verlesenen Anzug.

Funk, Obergerichtspräsident. Ich habe mich der Sitzung des Obergerichts entziehen müssen, um an dieser wichtigen Berathung Theil nehmen zu können, und ich bedaure, daß schon öfters wichtige Angelegenheiten im Großen Rathe zur Behandlung kamen an Tagen, wo das Obergericht Sitzung hält. Ich mache es mir nun zur Pflicht, meine Meinung in dieser Sache mit Ruhe und Anstand vorzutragen, wie ich auch schon vorgestern that, als ich in aller Bescheidenheit und gewiß in beßter Absicht eine Anfrage an den Tit. Herrn Landammann stellte. Der Herr Landammann glaubte aber, in jener Anfrage die Absicht zu erblicken, ihn zu intimidiren, zu übernehmen. Die Art und Weise, wie ich damals zurückgewiesen wurde, that mir leid für die Versammlung und für die Stellung des Herrn Landammanns selbst. Dieses sollte ich vorläufig berühren. Was nun den Anzug selbst betrifft, so soll derselbe vorläufig bloß erheblich erklärt werden; er geht dahin, die neun Regierungsräthe, welche die bekannte Erklärung vom 27. Januar in der politischen Beilage zum Amtsblatte erscheinen ließen, aufzufordern, eine beruhigende Erklärung im Sinne und Einklange der Großrathsbeschlüsse in Verfassungsangelegenheiten vom 12. und 13. dieses Monats abzugeben; im Gegensatze zu der Gesinnung, welche in jener Erklärung vom 27. Januar ausgesprochen ist, und im Gegensatze zu der ganzen Haltung dieser neun Regierungsräthe seit der Volksabstimmung und der Entscheidung des Großen Rathes. Vorerst nun einige Worte über den Gang, welchen diese Sache genommen hat. Einundsechszig Großräthe haben damit angefangen, am 13. Februar eine Erklärung vor Großem Rathe abzugeben. Ganz richtig ist es, daß diese Erklärung nicht die Form einer Mahnung hatte, denn die 61 Großräthe hatten eben nicht die Absicht, eine einläßliche Diskussion schon im ersten Augenblicke hervorzurufen; man wollte dem Unangenehmen einer solchen Berathung vorbeugen, dasselbe, wo möglich, vermeiden; man wollte nicht Gelegenheit und Anlaß geben, einander Bitterkeiten zu sagen und gegenseitige persönliche Ausfälle zu machen. Die 61 Großräthe glaubten, wenn sie in einer ruhigen und anständigen Erklärung die Besorgnisse aussprechen, welche sie und noch Viele sowohl hier im Großen Rathe, als auch im Volke überhaupt theilen, so werde dieses genügen, um die neun Regierungsräthe zu veranlassen, in gleicher Weise eine Gegenerklärung dem Herrn Landammann einzureichen, welche dann zur Kenntniß der obersten Landesbehörde gelangen würde. So wäre dann keine weitere Diskussion veranlaßt worden, und die Sache wäre abgethan gewesen. Dieses, Tit., die Denkungsweise und die wahre Gesinnung, welche uns damals beseelten. Man wartete nun eine geraume Zeit, worauf ich in der loyalsten Gesinnung im Einverständnisse mit andern Mitgliedern vorgestern den Herrn Landammann anfragte, ob ihm von Seite der neun Regierungsräthe Etwas eingereicht worden sei, und ob er den Gegenstand zur Berathung zu bringen gedenke. Die Antwort, welche ich erhielt, ist bekannt. Von diesem Augenblicke an konnte die Stellung wenigstens des größten Theiles der Einundsechszig keine andere sein, als diese, einen Anzug hierher zu bringen, daß der Große Rath beschließe, es möchten die neun Regierungsräthe eingeladen werden, zu Hebung der waltenden Besorgnisse eine beruhigende Erklärung einzureichen. Dieses, Tit., der bisherige Gang der Sache. Nun glaube ich, man solle jetzt in diese Sache noch näher eintreten und wenigstens zeigen, daß auch materiell unter den obwaltenden Zeitverhältnissen und Umständen dieser Anzug nicht ganz aus der Luft gegriffen ist, sondern daß er einige Berücksichtigung verdient und wenigstens einer Untersuchung werth ist, und daß er verdient, vom Großen Rathe erheblich erklärt zu werden, unvorgreiflich den Anträgen, welche später eine Großrathskommission darüber hierherbringen wird. Die Natur der Sache bringt es nun mit sich, daß man heute Eint und Anderes wiederholen muß, was bereits bei frühern Anlässen zur Sprache gekommen ist. In Demokratien ist jede Staatsverfassung der unmittelbare Ausfluß des Volkswillens; ohne daß der Volkswille in Bezug auf Staatsverfassung sich auf förmliche und verbindliche Weise ausgesprochen hätte, existirt in der Demokratie keine Staatsverfassung. Dieses Prinzip ist auch in unserer Verfassung vom Jahre 1831 niedergelegt; der bekannte §. 96 selbst ruft die Abstimmung des Volkes in den Urversammlungen und eine absolute Stimmen-

mehrheit der Bürger an, wenn etwas daran geändert werden soll. Die Promulgationsurkunde vom 5. August 1831 sagt ausdrücklich, die Verfassung sei angenommen worden vom Bernervolke durch die absolute Stimmenmehrheit, und in derjenigen Form, die hiefür angeordnet war. Die Gültigkeit einer Staatsverfassung in demokratischen Staaten beruht also auf dem förmlich ausgesprochenen Volkswillen; ja, ich möchte sagen, das Leben und die Lebensfähigkeit einer Verfassung in Demokratien sei bedingt durch den Volkswillen. Ganz so verhält es sich mit der Frage, die das bernische Volk am 1. Februar letzthin entschieden hat durch eine Zahl von 26,000 Staatsbürgern, die mit Nein geantwortet haben. Ein verdienter Mann hat erst letzthin in dieser hohen Versammlung die materielle Richtigkeit dieser Ansicht nicht bestritten, bloß hat er die Bedeutung des Nein nur in formeller Beziehung aufgefaßt und als solche angefochten. Wenn aber in materieller Beziehung jene Entscheidung des Volkes die richtige ist, so ist diese Entscheidung auch bindende Richtschnur für den Großen Rath, und zwar um so mehr, weil die oberste Behörde diese Volksentscheidung selbst angerufen und verlangt hat, daß sie durch Ja oder Nein gegeben werde. Diese oberste Behörde hat denn auch mit großer, überwiegender Mehrheit am 12. und 13. dieses Monats die Sache so begriffen, nämlich so, daß durch die Entscheidung des Volkes auf bindende Weise entschieden worden sei, es solle die Verfassungsrevision durch einen vom Volke unmittelbar zu wählenden Verfassungsrath stattfinden. Ich glaube somit, daß der Volkswille in Bezug auf die Entscheidung der vor dem 13. Februar obgeschwebten Fragen durchaus nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann. Ich gehe nun über zu der Erklärung der sechszehn Großräthe, welche am 15. Januar in der Minderheit der Neunundneunzig gestimmt und zum Theil schon damals ihre Ansicht entwickelt haben. Diese sechszehn Großräthe, welche zugleich in die Einundvierziger-Kommission gewählt waren, gaben vor dem 1. Februar eine öffentliche Erklärung ab, deren Sprache und Haltung ich jedem Unbefangenen zur Beurtheilung unterstelle; gewiß findet Niemand auch nur ein einziges anstößiges Wörtlein darin. Was sagten nun diese sechszehn Großräthe? Wir waren zwar am 15. Januar in der Minderheit, und obgleich wir nachher die Wahl in die Verfassungskommission angenommen haben, so sind wir dennoch immer der nämlichen Ansicht; also soll man die Annahme unserer Wahlen nicht mißdeuten, als ob wir in der Sache selbst Meinung geändert hätten; sondern wir haben die Wahlen darum angenommen, weil man sich den Mehrheitsbeschlüssen zu fügen hat; allein nichts desto weniger theilen wir immer die gleiche Ansicht, und werden daher konsequent damit bei der Abstimmung am 1. Februar unser Nein abgeben. Hierauf nun erscheint die Erklärung der neun Regierungsräthe in der politischen Beilage zum Amtsblatte. So wie ich die Sache auffasse, ist hauptsächlich eine Stelle in dieser Erklärung von ungemein großem Gewichte, weil sie sehr viel sagen kann und, wie ich sogar glaube, auch sagen soll, denn sonst würden die neun Regierungsräthe nicht ihre Unterschriften beigesetzt haben. Nachdem man nämlich in dieser Erklärung weitläufig zu zeigen gesucht hat, daß bei der Abstimmung am 1. Februar das Volk mit Ja antworten solle, sagt man: „Die Bedeutung des Nein und die schweren Folgen desselben für die Ruhe und den Frieden unsers Gesammtvaterlandes vermag zur Stunde noch kein Sterblicher zu bestimmen.“ Dieses, Tit., ist einerseits eine Drohung und andrerseits eine Bezeichnung der Wirkungen, welche die Abstimmung des Volkes haben werde, wenn die Mehrheit Nein sagen würde. Diese Worte sind nicht gleichgültig, wenn man bedenkt, von wem sie ausgesprochen wurden. Man kann nicht sagen, daß diese Worte mit der Volksentscheidung vom 1. Februar verhallt seien und bloß berechnet waren für den Augenblick, wo man sie schrieb. Wenn man auf die Folgen des Nein hinweist und aufmerksam macht, was Alles ein solches Nein nach sich ziehen könnte, so ist dieß ein Fingerzeig in die Zukunft, und nicht bloß auf die Gegenwart und auf den Moment der Entscheidung selbst, und zwar ist die Sache um so mehr von Bedeutung und Wichtigkeit, weil diese Drohung ausgesprochen wurde von der Mehrheit des Regierungsraths, welchem zunächst die Pflicht obliegt, für Ruhe und Frieden, für Eintracht und Einigkeit im Lande zu sorgen, und selbst mit dem Beispiele voranzugehen. Auch ist diese Erklärung nicht etwa bloß als eine Erklärung von Privatmännern anzusehen. Herr Altschultheiß Neuhaus sagte uns letzthin selbst, wie diese Erklärung ursprünglich entstanden sei, und zwar sprach er Folgendes: „Zuerst beabsichtigte ich, eine Publikation von Seite des Regierungsrathes zu erlassen, und es wurde beschlossen, sich vorerst eine solche vorlegen zu lassen. Sie wurde sehr zweckmäßig abgefaßt, aber zuletzt mit Mehrheit der Stimmen verworfen; mithin blieb mir und einigen meiner Herren Kollegen kein anderes Mittel übrig, als von uns aus eine Erklärung zu erlassen, um, so viel an uns, für das Ja zu wirken und dem Eindrucke der Erklärung der 16 Mitglieder zu begegnen.“ Hier haben wir also das Entstehen jener Erklärung der 9 Regierungsräthe, welche mithin allerdings einen offiziellen Charakter hat, und man kann sich's fast nicht erklären, wenn nicht Herr Schultheiß von Tavel darüber Auskunft gegeben hätte, daß diese Erklärung nicht schon im Regierungsrathe die Mehrheit erhalten hat, da sie doch nachher von der Mehrheit unterzeichnet wurde. Allein dieser Umstand erklärt sich dadurch, weil damals 2 Mitglieder bei der Berathung nicht zugegen waren u. s. w. Ein anderes Belege, daß diese Erklärung einen offiziellen Charakter hat, liegt darin, daß dieselbe in der politischen Beilage zum Amtsblatte erschienen ist, und zwar verweise ich auf eine Bemerkung, welche auf einen andern Artikel in der nämlichen Nr. 7 der politischen Beilage Bezug hat; nämlich in Bezug auf diesen andern Artikel wird ausdrücklich anmerkungsweise gesagt, daß derselbe nur die Aeußerung einer Privatansicht sei. Da nun diese Bemerkung nicht Bezug hat auf die im nämlichen Blatte befindliche Erklärung der 9 Regierungsräthe, so geht daraus deutlich hervor, daß hingegen diese Erklärung einen offiziellen Charakter haben soll. Herr Altschultheiß Neuhaus hat ferner in seinem Votum vom 12. dieses Monats unumwunden gesagt, die Revision durch einen Verfassungsrath sei ein Verfassungsbruch. Es sind vielleicht noch andere Mitglieder oder Staatsbürger der nämlichen Ansicht, allein nachdem die Entscheidung der Verfassungsrevisionsfrage durch das Volk von der obersten Landesbehörde selbst angeordnet und vom Volke am 13. Februar auf bindende Weise gegeben worden ist, sollten, wie ich glaube, von Regierung aus oder von einzelnen Mitgliedern der Regierung solche widersprechende Ansichten nicht mehr öffentlich ausgesprochen werden, sondern man sollte das Faktum hinnehmen, wie es ist. Mithin aber ist von Seite der 9 Regierungsräthe eine durchaus widerstrebende Haltung und Stellung in dieser Angelegenheit eingenommen worden; durchaus keine Sympathie wurde von dieser Seite her seit der Entscheidung des Volkes am 1. Februar ausgesprochen, und dieses Beispiel, diese Haltung der Mehrheit der Regierung ist von großem Gewichte. Die Haltung einer Regierung kann offenbar in Zeiten von Gemüthsaufregung, wie wir sie in den letzten Monaten erlebt haben, von ungeheuer großem Werthe sein, sie kann beruhigend oder beunruhigend einwirken, sie kann beruhigend einwirken auf alle Gesinnungen sowohl Derjenigen, welche Nein sagten, als auch Derjenigen, welche Ja sagten. Wer Nein sagte, beruhigt sich, wenn die Regierung die Volksabstimmung offen und loyal anerkennt; wer Ja sagte, nimmt das Beispiel seines Verhaltens ebenfalls an der Regierung, und so wird aus der Haltung der Regierung ungeheuer viel geschöpft in Bezug auf die Gemüthsstimmung der einzelnen Bürger. Noch ein Umstand, der gewiß nicht verschwiegen bleiben darf, und der wesentlich zu der Besorgniß der 61 Großräthe mitgewirkt hat, ist die sogenannte Ergebenheitsadresse, welche in jener Versammlung im Kasino berathen und dann Wem zu Handen der Regierung überreicht wurde? Nicht etwa dem Amtsschultheißen, nicht dem bestellten Präsidium der Regierung, sondern dem Herrn Vizepräsidenten derselben, und zwar lag diese Ueberreichung der Adresse an den Vizepräsidenten ausdrücklich in der Absicht der Unterzeichner, und, Tit., diese Adresse wurde nicht bloß überreicht, sie wurde zu Handen der Regierung auch angenommen. Soll man hieraus nicht mit Grund, ich sage es ungerne und mit zerrissenem Herzen, geradezu auf gefährliche Spaltung, auf ein schlimmes Mißverständniß in der Regierung schließen, und zwar gerade unter denjenigen zwei Männern, welche in den letzten Jahren wechselsweise die öffentlichen Geschäfte der Regierung geleitet haben? Ich mache Niemandem da einen Vorwurf, aber das Faktum

ist da, und jedem Einzelnen mag es überlassen bleiben, zu sagen, welchen Eindruck dieses auf ihn gemacht hat. Und dann, Tit., was war der Zweck jener Adresse? Der Regierung zur Erhaltung der Ruhe in der Hauptstadt Beistand zuzusichern. Wo lag denn irgend ein Grund vor, zu befürchten, daß die Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt werden gestört werden? Offenbar mußte ein solcher Grund nicht in der Hauptstadt gesucht worden sein, sondern außerhalb, mithin auf dem Lande. Nun wird auch hierin Jedermann ein gewisses Mißtrauen erblicken müssen von Seite Derjenigen, welche diese Adresse berathen und beschlossen haben, aber ebenso auch von Seite Derjenigen, welche dieselbe angenommen haben. Wäre diese Adresse von der Hand gewiesen worden, so würde dieses viel zur Beruhigung beigetragen haben. Nun frage ich noch etwas Anderes. Hat eine Besorgniß, die von 61 Mitgliedern der obersten Landesbehörde hier in diesem Saale öffentlich ausgesprochen wird, gar keine Bedeutung? Verdient dieselbe keine Rücksicht, gar keine? Soll man eine solche Erklärung nur so als einen gleichgültigen Wisch Papier behandeln und auch keiner Antwort würdigen? Soll man sich so passiv dagegen verhalten, wie es geschehen ist? Nein, Tit., durchaus nicht. Wenn eine solche Besorgniß von 61 Mitgliedern der obersten Landesbehörde ausgesprochen wird, so halte ich dafür, Jedermann solle, abgesehen davon, ob die Besorgniß an und für sich gegründet sei oder nicht, doch glauben, man theile dieselbe nach innigster und reinster Ueberzeugung, zumal nach der Form, die gewählt wurde. Uebrigens war diese Besorgniß gegründet in den Verhältnissen und Zeitumständen, Beleidigung hingegen liegt keine darin, und die 9 Regierungsräthe hätten, ohne sich beleidigt zu fühlen, eine beruhigende Erklärung geben können. Wir wollen nun noch ein wenig zeigen, wie unsre Regierung und einzelne Mitglieder derselben in früherer und neuerer Zeit Sympathien hatten für Volksstimmung und Volksmeinung. Bekanntlich, als zum ersten Male die Jesuitenfrage zum Gegenstande von Tagsatzungsinstruktionen gemacht wurde, kam es auch hier zur Sprache, ob man in dieser Beziehung im Sinne von Aargau und Baselland instruiren wolle. Der Entscheid des Großen Rathes von Bern fiel damals ablehnend aus. Als nun Herr Neuhaus als erster Gesandter auf die Tagsatzung erwählt wurde, — wer erinnert sich nicht, in welcher Weise er sich bei dieser Gelegenheit aussprach, wie er die Instruktion verstehe; er erklärte, er sei überzeugt, daß die Art, wie er sie verstehe, durchaus im Einklange und in der Gesinnung der Bevölkerung liege, und daß in einem andern Sinne er diese Instruktion nicht eröffnen und nicht entwickeln werde, und Herr Neuhaus hat dann an der nachherigen Tagsatzung wirklich weder pro noch contra gestimmt, sondern gesagt: Bern hat noch freie Hand, die Frage ist wichtig, Bern will sie noch zu bedenken nehmen. Ein einziges Mitglied widersprach damals jener Intrepretation, welche Herr Neuhaus unmittelbar nach seiner Wahl in Anspruch genommen hatte, und Herr Neuhaus hat dann an der Tagsatzung durchaus im Sinne des Großen Rathes und des Volkes gehandelt. Wie hat Herr Neuhaus an der Tagsatzung eine andere Instruktion erfüllt, diejenige nämlich in Bezug auf das Freischaarenwesen? Schon damals wurde ihm von gewisser Seite her bemerkt, er handle seiner Instruktion zuwider, und hier in diesem Saale wurden ihm noch schwerere Vorwürfe gemacht, die ich nicht näher bezeichnen will. Ich frage aber: Fand das damalige Benehmen des Herrn Neuhaus nicht bei der ungeheuren Mehrheit des Bernervolkes den ungetheiltesten Beifall? Wie hat aber auch die Regierung als Regierung früher gehandelt? Erinnert man sich an jene Kundschaftsreisen in die östliche und westliche Schweiz, um die Volksstimmung anderer Kantone bezüglich der Jesuitenfrage zu vernehmen? Erinnert man sich, wie die Regierung von Bern infolge der Walliser Zustände den angeordneten Durchmarsch eidgenössischer Truppen nach dem Wallis verboten hat, — Alles dieses in Anerkennung des obersten Gesetzes im Volkswillen? Erinnert man sich, wie die Regierung von Bern die neuesten politischen Ereignisse im Kanton Waadt beglückwünscht hat in einer besondern Adresse an die aus diesen politischen Bewegungen hervorgegangene waadtländische Regierung? Soll man nur Sympathien haben für den Volkswillen außerhalb des Kantons, Sympathien nur für das waadtländische Volk, nur für den freisinnigen Theil der Bevölkerung im Kanton Wallis? Ich glaube, diese Sympathien für den Volkswillen, welche damals von unsrer Regierung kundgegeben wurden, sollte man auch jetzt bekennen. Man hat hier schon oft Vorwürfe von Inkonsequenz ausgesprochen. Ein verdientes und geschätztes Mitglied dieser Behörde sagte, bei Gelegenheit der Klosterfrage, vom Präsidentenstuhle herab, gerade diejenigen eidgenössischen Stände wollen nun die Entscheidung der obersten Landesbehörde, nachdem diese Entscheidung nicht in ihrem Sinne ausgefallen sei, streitig machen, während sie doch die Kompetenz dieser obersten Bundesbehörde angerufen hatten; nun gezieme es sich gerade diesen Ständen am allerwenigsten, die von ihnen selbst angerufene Kompetenz der Tagsatzung neuerdings in Frage zu stellen; es ändere in der Kompetenzfrage selbst nichts, ob der Entscheid so oder anders ausgefallen sei. Ich unterschreibe dieses vollkommen, aber, Tit., auch unsre oberste Landesbehörde hat in ihrem Beschlusse vom 15. Januar die Kompetenz des Bernervolkes anerkannt, über die Verfassungsrevisionsfrage einen bindenden Entscheid zu geben. Dieser ist am 1. Februar erfolgt, und nun rufe ich die gleiche Konsequenz an und verlange, daß man in Anerkennung jener Kompetenz auch jetzt dieselbe nicht mehr bestreite, ungeachtet der Entscheid anders ausgefallen ist, als Manche erwartet haben mochten. Ferner, Tit., erinnere ich in Bezug auf die Klosterangelegenheit daran, wie lange bloß einige wenige Stände darüber einverstanden waren, den Aargauischen Beschluß anzuerkennen. Wie konnte nun dennoch allmahlig ein Mehrheitsbeschluß zu Stande kommen? Soll man nun denjenigen Ständen, welche früher anders instruirt und an der Tagsatzung anders gestimmt hatten, deßwegen einen Vorwurf machen, daß sie späterhin für die Beseitigung dieses Gegenstandes aus Abschied und Traktanden stimmten, nachdem sie zur Ueberzeugung gelangt waren, daß im Interesse des Gesammtvaterlandes nichts Anderes zu machen sei? Gewiß nicht. Ebenso sehen wir auch in der Jesuitenfrage, daß Aargau und Baselland früher einzig da standen, um diese Frage als Bundessache zu erklären, und daß dann später andere Stände, worunter namentlich Bern, sich anschlossen. Ich glaube mithin, es sei jetzt auch in Beziehung auf unsere Angelegenheiten nicht der Ort, von Inkonsequenz zu reden. Nun wird man heute vielleicht die Sprache und die Auswahl der Ausdrücke des Anzuges anfechten. Ich will darüber kein Wort verlieren. Ich bin bei der Abfassung dieses Anzuges zu nahe betheiligt, um mir darüber ein unbefangenes Urtheil zu erlauben; ich gestehe aber auch Denjenigen, welche in dieser Beziehung zu Vorwürfen geneigt sein möchten, ebensowenig ein unbefangenes Urtheil zu. Somit, Tit., glaube ich gezeigt zu haben, daß die Erheblichkeit des vorliegenden Anzuges unter den gegenwärtigen Umständen ausgesprochen werden soll. Ein solcher Entscheid ist durchaus unvorgreiflich in Bezug auf Dasjenige, was der Große Rath selbst, nach geschehener Vorberathung durch eine Großrathskommission, beschließen soll und wird. Ich trage also auf Erheblichkeit des Anzuges an und wünsche, daß, wenn er erheblich erklärt ist, dann sofort aus der Mitte des Großen Rathes eine Kommission von fünf Mitgliedern bestellt werde mit dem Auftrage, diesen Gegenstand zu untersuchen und geeignete Anträge darüber zu stellen.

Herr Landammann. Ich muß mir da ein Wort erlauben, Tit. Herr Obergerichtspräsident Funk bemerkt, daß der vorliegende Gegenstand in Berathung komme an einem Tage, wo das Obergericht Sitzung halte. Daran trägt das Präsidium keine Schuld, sondern nur die Anzüger selbst. Der Anzug wurde vorgestern eingereicht und verlesen. Was sagt nun das Reglement? „Ein Anzug darf nicht sogleich behandelt werden, sondern er muß wenigstens zwei Tage zur Einsicht in der Kanzlei liegen.“ Nun sind gerade heute die zwei Tage verflossen; also konnte ich den Anzug nicht früher zur Berathung vorlegen; oder hätte ich vielleicht noch länger damit warten sollen? Das würde in den gegenwärtigen Zeitumständen wohl nicht Ihre Absicht gewesen sein. Herr Obergerichtspräsident Funk sagt ferner, er habe bei seiner vorgestrigen mündlichen Anfrage an mich keine Absicht gehabt, mich zu beleidigen. Ich will das gerne glauben; aber woraus sollte ich seine Absicht schöpfen? Offenbar nur aus der Thatsache, wie sie vorlag.

Was hatte Herr Funk gethan? Er hatte mir nicht einmal Zeit gelassen, die Sitzung gehörig zu eröffnen und, wie es die Uebung mit sich bringt, die eingelangten Entschuldigungen abwesender Mitglieder, eingelangte Vorträge ꝛc. anzuzeigen. Somit habe ich mich mit Recht beleidigt gefühlt, was die Form betrifft. Aber auch, was die Materie betrifft, hatte ich Grund, mich beleidigt zu fühlen. Herr Funk fragte mich, ob ich auf die Erklärung der Einundsechszig eine Antwort oder Gegenerklärung empfangen habe. Was hatte dieß zu bedeuten? Habe ich nicht alle Tage bei Eröffnung der Sitzung die eingelangten Vorträge ꝛc. angezeigt? Was ließ also einen Zweifel walten, ob ich nicht sogleich auch jene Antwort oder Gegenerklärung, wenn sie eingelangt wäre, der Versammlung anzeigen würde? In diesem Zweifel lag also eine Beleidigung, und so habe ich sie gefühlt. Dieses ist indessen Sache der individuellen Würdigung; die Einen sind in solchen Dingen delikater, die Andern nicht. Was diesen Punkt betrifft, so hat Herr Obergerichtspräsident Funk vergessen, eines wesentlichen Umstandes zu erwähnen. Den Tag, bevor er seine Anfrage hier öffentlich an mich richtete, war er während der Sitzung zu mir hieher gekommen und hatte mich gerade so, wie er es dann am folgenden Tage öffentlich that, gefragt, was für eine Folge ich der Erklärung der Einundsechszig zu geben gedenke; ich antwortete ihm gerade so, wie ich vorgestern that, nämlich, daß ich der Erklärung gar keine Folge geben könne, weil sie gar keinen Schluß enthalte und mithin nicht in derjenigen Form redigirt sei, wie das Reglement verlangt. Also hat Herr Obergerichtspräsident Funk schon den Tag vorher gewußt, was meine Absicht in dieser Sache sei, und nun wiederholt er am folgenden Tage die nämliche Frage öffentlich. Nun mögen Sie, Tit., beurtheilen, ob ich nicht das Recht hatte, gereizt zu sein und mich beleidigt zu fühlen. Ich habe geglaubt, dieses sagen zu sollen, um die Thatsachen zu vervollständigen, nicht aber, um mich zu rechtfertigen, denn ich habe da keine Rechtfertigung nöthig. Ich will indessen jetzt dem Herrn Obregerichtspräsidenten Funk das Wort geben, wenn er etwas zu erwiedern hat.

Funk, Obergerichtspräsident. Der Herr Landammann sagt, es komme in solchen Fällen gar viel auf die individuelle Disposition an; ich will das anerkennen; hingegen berufe ich mich auf die Geschäftsführung aus den letzten sechs Jahren, daß ähnliche Anfragen oft gestellt wurden, und daß gewiß niemals eine so unfreundliche Antwort gegeben wurde. Ich mache deßhalb dem Herrn Landammann keinen Vorwurf; ich glaube, es sei ihm wirklich so vorgekommen, wie er sagt; aber er war durchaus im Irrthume. Wenn ich ihn bereits den Tag vorher gefragt habe, so glaubte ich deßwegen nicht, daß ich am folgenden Tage nicht eine öffentliche Erklärung von seiner Seite provociren dürfe. Uebrigens berufe ich mich auf die Versammlung, wie ich die Anfrage an den Herrn Landammann gerichtet habe. Unrichtig übrigens ist es, daß ich dieß vor der Eröffnung der Sitzung that, denn ich ergriff das Wort erst, als das Protokoll abgelesen und genehmigt war; mithin war die Versammlung eröffnet. Uebrigens hatte ich nicht verlangt, daß der Herr Landammann mir augenblicklich antworte.

Hünerwadel. Bloß in Bezug auf eine noch unerledigt gebliebene Vorfrage muß ich eine Abstimmung reklamiren. Nachdem nämlich der Große Rath vorhin entschieden hat, die Unterzeichner des Anzuges seien nicht im Falle des Austrittes, glaubte ich, es würde auch darüber abgestimmt werden, ob die neun Regierungsräthe wirklich im Austritte verbleiben sollen. Herr Altregierungsstatthalter Kohler hatte dieselben zum Austritte aufgefordert, und reglementsgemäß sollten sie sofort unverweigerlich den Austritt nehmen. Dieses haben sie gethan; allein jetzt sollte über die Frage des Austrittes derselben noch definitiv abgestimmt werden. Allerdings hätte laut Reglement ein Zweifel in dieser Hinsicht geäußert werden sollen; da dieß nun nicht geschehen ist, so bin ich so frei, es zu thun. Nach meiner Ansicht sollten die neun Regierungsräthe nicht im Austritte bleiben. Man kann über die Frage, ob sie persönlich betheiligt seien, verschiedener Ansicht sein; vielleicht ist die Stellung heute nicht ganz unähnlich derjenigen in der außerordentlichen Sitzung im September letzthin. Ferner möchte ich zu bedenken geben, daß möglicher Weise der Eine oder Andere dieser neun Mitglieder entschlossen ist, hier eine mündliche Erklärung abzugeben, die vielleicht manche der Herren Anzüger beruhigen könnte. Jedenfalls sollten diese Mitglieder anwesend sein, um aus den angehörten Vorträgen zu erfahren, worin denn eigentlich die Beunruhigung liege, welche die Unterzeichner des Anzuges oder der Erklärung der Einundsechszig zu ihrem Schritte bewogen hat. Also bin ich so frei, darauf anzutragen, daß die neun Mitglieder eingeladen werden, wiederum an der Berathung Theil zu nehmen. Dieser Antrag betrifft lediglich eine Vorfrage; in Bezug auf die Sache selbst werde ich vielleicht später das Wort ebenfalls ergreifen.

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter. Gegen diese reglementswidrige Appellation muß ich entschiedene Opposition einlegen. Der Zweifel hätte früher ausgesprochen werden sollen, jetzt, nachdem die einläßliche Berathung begonnen hat, ist es zu spät. Der Herr Staatsschreiber saß ja da, wie die andern Mitglieder; warum hat er es nicht zur Zeit gethan? Auch ich hatte erwartet, es werde über den definitiven Austritt der neun Regierungsräthe abgestimmt werden; da es aber nicht geschehen ist, so widersetze ich mich der Abstimmung über diese zu spät erhobene Vorfrage.

Hünerwadel. Ich wollte meinen Antrag stellen, gerade als Herr Obergerichtspräsident Funk das Wort ergriff, und nun wollte ich denselben nicht unterbrechen.

May, gewesener Staatsschreiber. Ich möchte doch im ganzen Reglemente einen Artikel sehen, der sagt, Dasjenige, was Herr Staatsschreiber Hünerwadel soeben in Anregung bringt, solle nothwendig vor dem Beginne der einläßlichen Berathung zur Sprache kommen. Dieses ist durchaus nicht der Fall, und ich glaube allerdings, es könne noch immer darüber abgestimmt werden, ob die Abgetretenen wiederum einberufen werden sollen.

Herr Landammann. Der § 66 des Reglements sagt darüber: „Im letztern Falle (wenn nämlich ein Mitglied zum Austritte aufgefordert wird) muß das Mitglied unverweigerlich austreten u. s. w. Es wird aber sogleich durch den Großen Rath über die Verpflichtung zum Austritt entschieden, sobald sich ein Zweifel darüber ausspricht.“ Nun habe ich wirklich erst jetzt einen solchen Zweifel äußern hören, daher kann auch erst jetzt darüber abgestimmt werden.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Wäre ich gleich beim Beginne der Sitzung anwesend gewesen, so würde ich schon damals diese Abstimmung reklamirt haben; als ich in den Saal trat, fragte ich den Herrn Staatsschreiber, warum doch die neun Herren so lange draußen bleiben? Jetzt aber ist bereits eine Rede gehalten worden, auf welche sie nicht antworten können. Unter diesen Umständen möchte ich darauf antragen, ohne weitere Diskussion über den Anzug abzustimmen, damit sich dann die neun Mitglieder vor der ohne Zweifel zu bestellenden Großrathskommission erklären können, denn jetzt, nachdem die einläßliche Berathung begonnen hat, können sie nicht mehr hieher kommen.

Stettler. Daß jetzt ohne weitere Diskussion über den Anzug abgestimmt werde, dagegen verwahre ich mich.

Herr Landammann. Das kann auch nicht geschehen; es ist reglementswidrig.

Stettler. Das Reglement sagt: „Wer bei einem Geschäfte oder bei einer Wahl persönlich interessirt ist, der kann der Verhandlung darüber nicht beiwohnen ꝛc.“ Nun fragt es sich: Sind etwa die neun Regierungsräthe amtlich betheiligt, nicht persönlich? Amtlich wären sie es, wenn der ganze Regierungsrath angeklagt wäre; sie sind aber als einzelne Individuen angeklagt, also persönlich betheiligt, und also sollen sie im Abtritte sein.

Der Herr Landammann läßt nun vorerst über die Frage abstimmen, ob die Versammlung über den Antrag des Herrn Staatsschreibers Hünerwadel abstimmen wolle.

Mit 79 gegen 38 Stimmen wird diese Frage in verneinendem Sinne entschieden.

Bühler von Heimenhausen. Ich möchte doch den Antrag des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider unterstützen; wenn noch länger diskutirt wird, so gehen die Leute mit der Post fort, und dann kann nicht mehr abgestimmt werden.

Herr Landammann. Man kann laut Reglement kein Mitglied verhindern, über einen zur Berathung vorgelegten Gegenstand das Wort zu ergreifen; übrigens habe ich letzthin angezeigt, daß die Sitzungen möglicher Weise noch länger dauern werden, und es ist Pflicht jedes Mitgliedes, hier zu bleiben, bis die Geschäfte erledigt sind.

Stettler. Da der Anzug einmal da ist, so soll er behandelt werden. Ich, so viel an mir, mußte mich über diesen Anzug ziemlich befremden, denn nach der sehr loyalen Erklärung des Herrn Altschultheißen Neuhaus und nach derjenigen des Herrn Regierungsraths Bandelier, welche bereits in der Diskussion vom 12. Februar bei der Berathung der Aufstellung eines Verfassungsrathes hier öffentlich gegeben wurde, hätte man sich füglich begnügen können. Die bewußte Erklärung der 9 Regierungsräthe vom 27. Jenner war provozirt worden durch eine ihr vorangegangene Erklärung von 16 andern Mitgliedern des Großen Rathes, welche ihre Ansichten über das Ja oder Nein ebenfalls öffentlich geäußert hatten, worunter namentlich Mitglieder des Obergerichtes, der Obergerichtspräsident an der Spitze. Hatten nun jene 16 Herren das Recht, solches zu thun, so hatte es gewiß jedes andere Mitglied oder jeder andere Staatsbürger auch, denn das Recht, seine Ansicht öffentlich zu äußern, ist die erste Freiheit des Staatsbürgers. Hatte der Obergerichtspräsident das Recht, in seinem Sinne eine öffentliche Erklärung abzugeben, so hatte gewiß auch jedes Mitglied des Regierungsrathes das Recht, auch in seinem Sinne eine öffentliche Erklärung abzugeben. Gestützt auf dieses unverweigerliche Recht jedes freien Staatsbürgers haben also mehrere Mitglieder des Regierungsrathes, provozirt durch die frühere Erklärung von 16 Mitgliedern des Großen Rathes, die bewußte Erklärung vom 27. Januar ausgestellt, und was sagen sie darin? Sie glauben, jene Sechszehn irren sich. Ist das verboten? Ferner sagen sie, was nach ihrer Ansicht das Richtige sei und geschehen solle. Ist das etwas Unerlaubtes? Ist das nicht auch ein Urrecht eines freien Staatsbürgers? Sie sprechen nun ihre Ansicht dahin aus, wenn man am 1. Februar Nein sage, so führe dieß zu einer Verfassungsverletzung. Die Sechszehn hingegen hatten gesagt, sie glauben das nicht. Ferner sagen die 9 Regierungsräthe, was für Folgen nach ihrer Ansicht das Ja oder Nein haben werde. Dazu hatten sie doch hoffentlich das Recht, denn die Gedanken sind zollfrei. Sie thaten also mit dieser Erklärung nichts Anderes, als daß sie vom gleichen Rechte Gebrauch machen, welches vorher die 16 Mitglieder der Verfassungskommission in Anspruch genommen hatten, und welches in unserer Republik jedem Staatsbürger zusteht. Also nicht der Regierungsrath als solcher, sondern lediglich einzelne Mitglieder desselben haben dieses Recht in Anspruch genommen, gerade so, wie früher einzelne Mitglieder des Obergerichtes auch gethan hatten. Nun haben am 1. Februar die Urversammlungen mit großer Mehrheit Nein gesagt. Sollten nun deßwegen Diejenigen, welche früher die Ansicht ausgesprochen hatten, daß man Ja sagen sollte, ihre Ansicht ändern, weil 26,000 gegen 11,000 Nein gesagt hatten? Wenn 400,000 Bürger damals Nein sagten, so kann ich einzig da stehen und sagen: Ich bleibe auf meiner Ansicht, und Tit., ich für meine Person habe noch jetzt genau die gleiche Ansicht, welche die 9 Herren damals ausgesprochen haben. Ihr, 400,000 Bürger, könnt mich hier in Stücke hacken, aber meine Ansicht könnt Ihr nicht ändern und werdet sie nicht ändern. Die 9 Regierungsräthe sollen sich allerdings der Majorität in ihren Handlungen unterziehen, sie sollen das Faktum, daß die Mehrheit am 1. Februar Nein gesagt hat, anerkennen und nicht durch ihre Handlungen dem ausgesprochenen Willen des Volkes entgegentreten; allein ihre Ansicht brauchen sie deßwegen nicht zu ändern, und doch nimmt man ihnen gerade dieses übel, daß sie nicht Ansicht geändert haben. Ja, Tit., wenn diese Neun seither durch ihre Handlungen gezeigt hätten, daß sie den ausgesprochenen Willen des Volkes und des Großen Rathes nicht handhaben und nicht vollziehen wollen, dann wäre es allerdings der Fall, sie zur Verantwortung zu ziehen; aber sind solche Handlungen vorhanden? Hat man Grund, Mißtrauen zu haben, daß sie ihre Pflicht nicht erfüllen werden? Nein, Tit., gewiß nicht. Wenn man glaubt, diese Neun werden ihre Pflicht nicht erfüllen, glaubt man denn, eine von ihnen verlangte Erklärung werde dann gar viel machen? Wenn ich zu Jemanden kein Zutrauen habe, so wird er mir durch keine beruhigende Erklärung dieses Zutrauen wiederum einflößen; es könnte mir Mancher eine solche Erklärung geben, ich würde ihm doch nicht trauen, aber wenn ich Einen als Ehrenmann halte, und ihm als solchem traue, so brauche ich keine beruhigende Erklärung von ihm, ich traue ihm, auch wenn er nicht die gleiche Ansicht hat, wie ich. Haben nun diese Männer Grund zum Mißtrauen? Ihre frühere Handlungsweise zeigt das Gegentheil. Uebrigens wiederhole ich, die Neun haben, ungeachtet sie ihre Erklärung in der politischen Beilage zum Amtsblatte erscheinen ließen, dennoch nur als Individuen gehandelt, und wenn alle 17 Regierungsräthe unterschrieben hätten, so wären sie doch nur als 17 Individuen zu betrachten, so lange nicht oben an der Erklärung stand „Schultheiß und Regierungsrath.“ Man will den offiziellen Charakter der Erklärung daraus herleiten, daß dieselbe in der politischen Beilage stand. Allein, Tit., in der nämlichen Nummer der politischen Beilage stand ein Artikel, betitelt: „Einfaches Mittel, die Kartoffelnoth zu mindern“, und wiederum ein Artikel über die beßte Art, die Kartoffeln aufzubewahren u. s. w. Ist das offiziell, oder sind es nicht vielmehr Notizen und Ansichten, wozu man dieses Blatt, anstatt irgend eines andern, benutzte? Ich frage nun weiter: Hat der Große Rath ein Recht, die Neun zu einer Erklärung aufzufordern, die im Gegensatze zu ihrer frühern Ansicht wäre? Der Große Rath hat das Recht, diese Neun, wenn sie pflichtwidrige Handlungen begangen haben, in Anklagestand zu versetzen, aber wenn sie ihr Recht als Privaten und Bürger benutzten, ihre Ansicht offen auszusprechen, so ist der Große Rath nicht befugt, etwas von ihnen zu fordern, was ihrer Ansicht entgegen wäre. Glaubt man etwa, der Große Rath könne Willkühr üben? er könne befehlen, was er nur irgend will? Was sagt die Verfassung? Der Große Rath übe die Souveränetät aus auf verfassungsmäßige Weise. Eine andere Ausübung der Souveränetät, als auf verfassungsmäßige Weise, heißt man Despotismus, Willkührlichkeit. Der Große Rath hat die gesetzgebende Gewalt, er kann allgemeine Gesetze vorschreiben, er kann auf seine Beamten ein wachsames Auge haben, daß sie ihre Pflichten erfüllen; wenn sie es nicht thun, so kann er sie strafen, abberufen. Aber der Große Rath hat kein Recht, einem einfachen Bürger eine Erklärung abzufordern, die ihn in Widerspruch setzen würde mit seiner frühern Ansicht, ebensowenig als der Große Rath das Recht hat, dem Bürger das Eigenthum zu nehmen. Der Große Rath ist an die Verfassung gebunden, und das Recht, in das innerste Heiligthum der Gedanken einzugreifen, hat allenfalls ein Despot, aber ein Großer Rath nicht. Was soll der Anzug bewirken, wenn er erheblich erklärt wird? Zunächst soll eine Großrathskommission niedergesetzt werden. Hat etwa dann eine solche Kommission das Recht, von den 9 Regierungsräthen Erklärungen zu verlangen über ihre Ansichten? Wenn man dem Regierungsrathe diese Erklarung abfordert, obschon er durch keine Handlungen dazu Anlaß gab, so ist dieß eine Beleidigung gegen den Regierungsrath, und wahrscheinlich werden die betreffenden Mitglieder, wenn sie dieses sehen, nicht gar geneigt sein, zu entsprechen, um sich der Beleidigung noch selbst zu unterziehen. Man kann lange sagen, es sei keine Beleidigung. Es kömmt nicht darauf an, was für einen Namen man der Sache giebt, sondern darauf, was sie in der Wirklichkeit ist. Wenn mir nun Jemand sagt: Du wirst deine Pflicht nicht erfüllen; so sage ich: Das ist Beleidigung. Man sagt, der Volkswille solle Gesetz sein. Unsere weltliche Gewalt ist allerdings Ausfluß des Volkswillens, aber ich kenne noch einen höhern Willen, als nur denjenigen des souveränen Volkes; ich kenne den Willen eines höhern Herrn, den Willen des Herrgottes, der in das Herz jedes Menschen geschrieben ist. Wenn das ganze souveräne Volk etwas erkennte, das mit meiner Ueberzeugung des Rechtes im Widerspruch wäre, da hoffe ich, daß mir der Herrgott

Kraft geben würde, einem solchen Willen zu widerstehen und mich, wenn es sein müßte, für meine Ueberzeugung in Stücke hauen zu lassen. Wohin geräth man, wenn man den Volkswillen über die Gerechtigkeit setzen will? Es sind etwas mehr, als 1800 Jahre, daß der heilige, reine Stifter unsrer Religion vorgeführt wurde vor den Richter, angeklagt vom souveränen Volke der Juden, angeklagt von ihren Schriftgelehrten und Pharisäern. Das souveräne Volk, angeführt von seinen Schriftgelehrten und Pharisäern, schrie: Kreuzige, kreuzige ihn, er will die Souveränetät angreifen! Der schwache römische Richter erkannte in seinem Herzen die Unschuld des Mannes und wagte noch, zu sagen: Ich finde keine Schuld an ihm. Aber zur Schande der Menschheit überlieferte dieser schwache Richter den Unschuldigen dennoch dem tobenden souveränen Volke zum Kreuzigen. Dieses zeugt aber dennoch, daß etwas Höheres im Menschen ist, als der Wille einer souveränen Volksmenge. So wird auch jetzt mancher schwache Pilatus sein, nahe, nicht gar weit, der bei sich selbst sagen muß: Ich kenne keine Schuld an diesen; aber auch da muß der Wille des souveränen Volkes der Vorwand sein, um sie zu überliefern zum „Kreuzige ihn." Ich bitte zum Herrgott, daß ich nicht, wie der schwache Pilatus, mich einer solchen Brutalität unterziehe, wie wir diese bereits in einem benachbarten Kantone sehen, den man uns immer als Muster preist. Ich finde keine, keine Schuld an diesen Regierungsräthen in Demjenigen, was sie als einfache Staatsbürger gethan haben, und ich sehe im vorliegenden Anzuge nichts Anderes, als ein neues Zeichen eines einreißenden Meinungszwanges und Meinungsterrorismus. Ein solcher Meinungsdespotismus und Meinungsterrorismus geziemt aber einem freien Volke nicht. Woher kömmt der Anzug? Von der gleichen Partei, welche im vorigen Sommer gewaltthätig den Bundesvertrag mit Füßen getreten hat, — — — (Auf der Gallerie wird mit Füßen gestampft, im Saale rufen viele Stimmen: Nein, nein! Zur Ordnung! Stille! u. s. w. Herr Landammann gebietet Ruhe und ermahnt den Redner zur Mäßigung) — — — — von den Gleichen, welche in den letzten Zeiten im hiesigen Kantone bereits ziemlichen Meinungsterrorismus ausgeübt haben, von den Gleichen, welche diesen Terrorismus und Meinungsdespotismus nun auch in diesem Saale selbst ausüben möchten. — — — (Neuer Lärm; Dr. Lehmann verlangt, daß der Redner zur Ordnung gewiesen werde; Herr Landammann ruft den Redner zur Ordnung) — — — Ich will schließen, ich trage auf Nichterheblichkeit des Anzuges an.

Herr Landammann fragt den Herrn Dr. Lehmann, ob er eine Abstimmung über seinen Ordnungsruf verlange.

Dr. Lehmann antwortet — Ja.

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter. Herr Stettler soll zuerst abtreten.

Herr Stettler nimmt den Austritt.

Die Versammlung beschließt nun mit 69 gegen 20 Stimmen, es solle Herr Stettler zur Ordnung gewiesen werden.

Nachdem derselbe wieder in den Saal getreten ist, eröffnet ihm der Herr Landammann den Entscheid der Versammlung.

Vogel. Ich erlaube mir nur eine kurze Erklärung, veranlaßt durch den vorigen Redner. Ich habe den letzten Anzug nicht unterzeichnet, weil ich einige darin enthaltene Ausdrücke nicht anwendbar glaubte auf die Mehrheit der neun Regierungsräthe. Der Trotz aber, den sie auf einen gewiß bescheidenen Wunsch einer großen Zahl von Stellvertretern des Volkes durch ihr Stillschweigen an den Tag legen, und die Art und Weise, wie sie hier in Schutz genommen werden, veranlaßt mich zu der Erklärung, daß ich mich jetzt dem Anzuge anschließe.

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich bedaure gar sehr, daß dieses Alles vorgehen muß; ich wünsche aber, daß man in den Reden etwas kürzer sein möchte, damit man so schnell als möglich den neun Mitgliedern Gelegenheit geben könne, wiederum hier in unsrer Mitte zu erscheinen und sich zu rechtfertigen. Könnten wir den Anzug jetzt sofort erheblich erklären und an eine Kommission überweisen, so könnte dann, wenn die Kommission hier rapportirt, der Antrag erneuert werden, die Neun hereinzuberufen, damit sie die Diskussion anhören und allfällig eine Erklärung geben könnten. Auf diese Weise müßten wir nicht so lange in dieser fatalen Stellung bleiben, und ich wünsche wahrlich sehr, daß sich die neun Mitglieder auch erklären könnten. Ich wiederhole also meinen Wunsch nach möglichst baldiger Abstimmung, der aus der Tiefe meines Herzens kömmt.

Herr Landammann. Die Versammlung wird gewiß diesen Wunsch theilen, aber jedes Mitglied hat das Recht, seine Meinung vollständig zu sagen; ich kann da nicht einschreiten.

May, gewesener Staatsschreiber. Ich muß wahrlich bedauern, daß unsere kostbare Zeit mit solchen Diskussionen verloren geht. Seit zwei Tagen steht der Entwurf des Kriminalgesetzbuches an der Tagesordnung, und anstatt dessen diskutiren wir einen Anzug und zwar — was für Einen? Ich wenigstens könnte unmöglich zur Erheblichkeit desselben stimmen. In öffentlichen Blättern waren verschiedene Erklärungen erschienen über Dasjenige, was man am 1. Februar zu thun oder nicht zu thun habe; Jeder hatte damals seine Ansichten; nun aber zeigt die Abstimmung vom 1. Februar, was jetzt Regel und Gesetz machen soll. Ist nun seit der Abstimmung vom 1. Februar irgend Etwas vorgegangen von Seite der Regierung, was Anlaß zu Klagen oder Beschwerden geben könnte? Mir wenigstens ist nichts davon bekannt. Ja, sagt man, die neun Regierungsräthe bilden die Mehrheit im Regierungsrathe, also müsse ihre an den Tag gegebene Gesinnung Besorgniß erwecken. Ich möchte doch jetzt fragen: Kann es Irgendwem, wenn er von daherigen Besorgnissen spricht, damit Ernst sein, Ernst sein unter den gegenwärtigen Umständen, in einem Momente, wo man ja sagt, 26,000 Staatsbürger seien ganz anderer Ansicht, als jene Neun? Wahrlich, so oft ich dieses ablesen hörte, kam mich allemal ein Lachen an. Die Unterzeichner der einen jener oberwähnten Erklärungen haben sich unterschrieben „Großrath" oder „Mitglied des Großen Rathes" oder „Oberrichter" u. s. w. Die Unterzeichner der andern Erklärung, um sich zu bezeichnen, wer sie sind, haben beigesetzt: „Regierungsrath" oder „Mitglied des Regierungsrathes" u. s. w. Aber das Eine wie das Andere war rein individuell. Wenn der Regierungsrath in seiner Mehrheit als solcher Etwas gethan hätte, was dem allgemeinen Beschlusse vom 1. Februar oder den seitherigen Beschlüssen des Großen Rathes vom 12. und 13. Februar zuwider wäre, so würde ich gewiß der Erste sein, zu verlangen, daß der Regierungsrath in Anklagezustand versetzt werde. Allein, Tit., dieses ist durchaus nicht der Fall. Was liegt vor? Zuerst traten 16 Mitglieder mit einer Erklärung in ihrem Sinne auf, dann kamen 9 andere Mitglieder im andern Sinne; jetzt kommen 61 und fordern, daß die Neun eine andere Erklärung geben, eine „beruhigende" Erklärung. Also roulirt das Alles auf Erklärungen. Ich sehe da gleichsam Advokaten vor dem Richter, wo der Eine etwas sagt, der Andere auch, dann soll der Richter den Andern zu einer andern Erklärung anhalten. Wir sind doch gewiß nicht eine Gerichtsstube. Worauf sollen denn diese Erklärungen, die man verlangt, rouliren? Es ist nicht eine Verantwortung, die man verlangt, das wäre etwas ganz Anderes, sondern eine Erklärung über Ansichten und Gesinnungen, gerade wie wenn es etwas Unanständiges wäre, öffentlich zu sagen: Wir wissen nicht, was wir in Zukunft erleben werden. Ich sah in dieser Sache von Anfang an eine Parteisache, und die weitere Erörterung zeigt es je länger je mehr. Eine gewisse Anzahl Mitglieder fordert Dieses, eine andere Anzahl sagt etwas Anderes; Beide sind also Partei, daher hatte ich geglaubt, man sollte, wenn der Große Rath darüber verhandeln will, beide Parteien hinausweisen. Wenn man nun dieß nicht kann, so müßte ich sehr wünschen, daß man nicht in diesen Zeiten, wo man mehr als je Leidenschaftlichkeit vermeiden sollte, dieselbe noch erhöhe durch allerhand fatale Auftritte, und daß man daher erkenne, in den Anzug nicht einzutreten, und es sei der Große Rath nicht im Falle, die betreffenden Neun zu einer Erklärung aufzufordern.

Blösch, Altlandammann. Ich kann mich nicht enthalten, auch ein Paar Worte über diese Angelegenheit zu äußern,

wenn es auch nur wäre, um offenes Zeugniß abzulegen, daß nach dem vorigen Auftritte ich wenigstens mich nicht terrorisiren lasse. Auf die Frage, ob die neun Mitglieder am 27. Januar die richtige oder die unrichtige Ansicht hatten, trete ich nicht ein; ich habe ihre Ansicht damals getheilt und ich theile sie noch. Eben so wenig will ich untersuchen, ob es von ihrer Seite zweckmäßig war, eine solche Erklärung öffentlich abzugeben. Ich begreife sehr wohl, daß, wenn man auch in der Sache selbst ihre Ansicht theilte, man doch sehr abweichend über die Zweckmäßigkeit einer öffentlichen Erklärung urtheilen kann. Ich glaube fast, daß, wenn ich Mitglied des Regierungsrathes gewesen wäre, ich zu einer offiziellen Erklärung gestimmt haben würde, nicht aber zu einer Privaterklärung. Wer war aber kompetent, in jenem Momente hierüber zu urtheilen? Jene Neun einzig, und in ihrer Stellung als Privaten hatten sie jedenfalls das Recht, ihre Ueberzeugung vollkommen auszusprechen. Was ist jetzt heute die Hauptsache? Etwa, ob die Neun richtig oder unrichtig über die Abstimmung vom 1. Februar gedacht haben? Gewiß nicht. Oder aber, ob es von ihrer Seite zweckmäßig war, ihre Ansicht auszusprechen? Keineswegs, sondern Das ist das Wichtige der vorliegenden Frage, ob der Große Rath in der Stellung sei, die Neun darüber zur Rechenschaft aufzufordern. So lange ich hier sitze, werde ich mich gegen dieses Prinzip aussprechen. Wollt Ihr sie darüber zur Rechenschaft auffordern, daß sie anriethen, am 1. Februar Ja zu sagen? Ich gestehe dem Großen Rathe keinerlei Befugniß zu, irgend ein Mitglied über Privatansichten, die es außerhalb dieses Saales ausgesprochen hat, zu irgend einer Erklärung aufzufordern, und ich bekenne, daß, was Andere Trotz heißen, in meinen Augen nichts weniger als Trotz ist. Wäre ich Einer der Neun, und irgend Einer der Einundsechszig oder der Sechsundfünfzig, welche heute hier auftreten, hätte mich privatim zu einer Erklärung aufgefordert, so würde ich ihm zehn für Eine gegeben haben, wenn ihm damit gedient gewesen wäre; aber auf eine öffentliche, hier in diesem Saale an mich gerichtete Aufforderung, — ja, Tit., — nicht eine Sylbe! Und mich freut es innigst, daß diese neun Regierungsräthe sich bis jetzt nicht dazu bewegen ließen, sich hier für Privatansichten zur Rede stellen zu lassen. Ich begreife, daß man unter Umständen aus derartigen Publikationen Besorgnisse schöpfen kann, wiewohl ich nicht glaube, daß im vorliegenden Falle diese Besorgnisse irgend gegründet seien; allein möglich ist es immerhin, insofern eine solche öffentlich ausgesprochene Meinung das Anzeichen einer gewissen Gesinnung ist. Allein von dieser Seite her erlaube ich mir diese Frage: Liegt in der Erklärung vom 27. Januar irgend ein Anzeichen einer Besorgniß erregenden Gesinnung? Im Gegentheile, Tit.; gerade die Ansicht, welche dort ausgesprochen wird, soll die allerbeßte Beruhigung sein gegen alle und jede Besorgniß. Welches ist die Differenz in der Auffassung der Frage, über welche am 1. Februar zu entscheiden war, zwischen der Mehrheit und der Minderheit, zwischen den neun Regierungsräthen und den sechszehn Unterzeichnern der frühern Erklärung? Die Mehrheit, so wie die Sechszehn, sagten: Das Volk, als Souverän, ist an die Verfassung nicht gebunden, es ersetzt die Regierung, sobald es will, durch eine andere; die Neun hingegen, und mit ihnen die Minderheit, sagten: Ist einmal eine Verfassung gegeben, so ist sie heiliges Gesetz, sowohl für die Mehrheit, als auch für die Minderheit, und ist in Folge der Verfassung eine Regierung einmal aufgestellt, so ist man ihr Gehorsam schuldig. So, Tit., haben sich die Neun nicht nur in ihrer Erklärung, sondern auch hier im Großen Rathe öffentlich ausgesprochen. Daraus folgt also, daß, sobald neue Behörden da sind, — und als eine solche Behörde ist ja auch der Verfassungsrath anzusehen, — gerade diese neun Mitglieder den neuen Behörden Gehorsam leisten werden, während dagegen weit eher die Ansicht der Mehrheit mir Grund zu Besorgnissen gibt, denn die Mehrheit hat das Prinzip aufgestellt, das Volk sei nicht an die Verfassung gebunden, und man lasse die Regierung die Rathhaustreppe hinunterspaziren, sobald es der Mehrheit beliebe. Also, Tit., solchen Personen gegenüber, die offen erklären: Ist einmal das Gesetz da, so sind wir ihm Gehorsam schuldig; ist einmal der Eid geleistet, so halten wir ihn heilig, — ist es wahrhaftig nicht glaublich, daß eine ernstliche Besorgniß von Seite der großen Mehrheit gegenüber dieser kleinen Minderheit obwalten könne; wohl aber kann eher bei der Minderheit Besorgniß walten gegen die Mehrheit, denn durch jenes aufgestellte Prinzip haben sie der neuen Verfassung und den neuen Behörden bereits zum Voraus den Tod in's Herz gedrückt. Ich stimme gegen die Erheblichkeit des Anzuges.

Da Niemand mehr das Wort ergreift, so erklärt der Herr Landammann die Berathung als geschlossen.

Abstimmung.

1)	Für Erheblichkeit des Anzuges . .	66 Stimmen.
	Dagegen	43 „
2)	Für Niedersetzung einer Kommission .	Große Mehrheit.
3)	Die Kommission aus fünf Mitgliedern bestehen zu lassen	Große Mehrheit.
4)	Dieselbe durch den Großen Rath ernennen zu lassen	Mehrheit.
5)	Sie in öffentlicher Abstimmung zu ernennen	Große Mehrheit.

Herr Landammann ladet nun die Versammlung ein, Wahlvorschläge zu machen.

Es werden nun vorgeschlagen die Herren Ochsenbein, Funk, Dr. Lehmann, Migy, Oberrichter, Steiner, Weingart, Kohler, gewesener Regierungsstatthalter, Geiser, Migy, Fürsprecher, Blösch, Dr. Schneider, Vogel, von Tillier, Altregierungsrath Wyß, Pequignot, Stettler, Gfeller, Eymann u. s. w.

Geiser, Oberstlieutenant, hält dafür, daß es zweckmäßig sein würde, nicht Unterzeichner des Anzuges oder der Erklärung vom 13. Februar vorzuschlagen.

Tscharner, Regierungsrath, wünscht, daß der Herr Landammann wenigstens eine Anzahl Mitglieder selbst vorschlage.

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter, glaubt dagegen, jedes Mitglied habe das Recht, vorzuschlagen, wen es wolle.

May, gewesener Staatsschreiber, ist der Ansicht, das eigene Gefühl sollte die Anzüger, welche vorgeschlagen werden, bewegen, den Vorschlag nicht anzunehmen.

Mehrere der oben genannten Mitglieder, namentlich die Herren Funk, Kohler, Blösch, Pequignot u. s. w. verbitten sich die Wahl.

May von Allmendingen glaubt dagegen, jedes Mitglied des Großen Rathes sei schuldig, sich in Kommissionen wählen zu lassen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, theilt diese Ansicht, spricht aber die Erwartung aus, daß man nicht Mitglieder des Regierungsrathes in diese Kommission werde wählen wollen; er für seine Person würde lieber austreten, als eine solche Wahl annehmen; er übrigens sei nicht Schuld daran, daß die Sache hieher gekommen sei.

von Tillier, Regierungsrath, spricht sich in ähnlichem Sinne aus; jedenfalls können Ablehnungen erst nach geschehener Wahl stattfinden.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, unterstützt diese letztere Ansicht.

Es werden nun durch offene Abstimmung erwählt:

1) Herr Fürsprecher Ochsenbein mit 50 Stimmen.
2) „ Obergerichtspräsident Funk mit 66 Stimmen.
3) „ Dr. Lehmann mit 53 Stimmen.
4) „ Oberrichter Migy mit 69 Stimmen.
5) „ Steiner mit 62 Stimmen.

Da bei mehrern dieser Wahlen viele Mitglieder nicht mitgestimmt haben, so erklärt der Herr Landammann dieselben dennoch für gültig, wenn auch nicht die reglementarische Zahl von 80 sich dabei ergeben habe.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung 1846. — Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der vierten Sitzung, Donnstag den 19. Febr. 1846.

Kohler, gewes. Regierungsstatthalter, trägt nun darauf an, daß die Kommission ihren Rapport bis heute Nachmittags um 3 Uhr bringe, indem es wichtig sei, daß die Sache bald erledigt werde.

May, gewes. Staatsschreiber, verlangt dagegen, daß vor Allem aus der seit zwei Tagen auf die Tagesordnung gesetzte Kriminalcodex behandelt werde.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Kohler . .	64 Stimmen.
Dagegen	14 „

Da wiederum nicht 80 Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen haben, so fragt der Herr Landammann die Versammlung an, ob Jemand Etwas gegen die Gültigkeit derselben einzuwenden habe.

Waltert. Ich habe nicht gestimmt, ich stimme nie für Nachmittagssitzungen.

Da nun noch mehrere andere Mitglieder erklären, nicht an der Abstimmung Theil genommen zu haben, so erklärt der Herr Landammann dieselbe für gültig und ladet die Versammlung ein, sich um 2 Uhr wiederum im Sitzungssaale einzufinden.

(Schluß der Morgensitzung um 12¼ Uhr.)

Nachmittagssitzung

um 2 Uhr.

Vortrag des Baudepartements, betreffend die Tieferlegung des Brienzersees.

Da der Vortrag nächstens in der politischen Beilage zum Amtsblatte vollständig abgedruckt wird, so geben wir hier nur die Schlüsse desselben. Sie lauten:

Der Große Rath möchte erkennen:

1) „Für den Beginn der mit der Tieferlegung des Brienzersees im Zusammenhange stehenden Arbeiten in der Aare zwischen dem Brienzersee und Unterseen, so wie für den Beginn der Brienzerseestraßenarbeiten zwischen der Zollbrücke und Ringgenberg wird eine Summe bewilligt von höchstens Fr. 25,000, unter dem Vorbehalt, daß durch den Beginn der Korrektionsarbeiten in der Aare, insofern solche in diesem Frühjahr an die Hand genommen werden können, einem spätern Beschlusse des Großen Rathes über die Art und Weise, wie die Tieferlegung des Brienzersees geschehen solle, ob von Staats wegen mit angemessenen Beiträgen von Seite der Betheiligten, oder durch die Letztern mit einer angemessenen Staatsbeisteuer u. s. w., auf keine Weise vorgegriffen sein soll.

2) Das Baudepartement wird die einen, wie die andern Arbeiten auf gutfindende Weise anordnen und beaufsichtigen lassen. Die daherigen Projekte sind aber vorher dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

3) Die Geldverwendungen für die Straßen- und Wasserarbeiten sind genau zu trennen und für jede besondere Rechnung zu führen.

4) Dem Baudepartemente wird die Befugniß ertheilt, von dem Expropriationsrechte überall da Gebrauch zu machen, wo billige Entschädigungen auf gütlichem Wege nicht erhältlich sind."

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Das Baudepartement war in der Unmöglichkeit, bei der ihm so kurz zugemessenen Zeit diesen Vortrag, so wie es gewünscht hätte, zu berathen; während der Nacht wurde derselbe ausgefertigt und heute früh vom Regierungsrathe berathen und genehmigt. Bei der großen Bereitwilligkeit, welche gegenwärtig im Großen Rathe vorhanden ist, zu verschiedenen gemeinnützigen Zwecken die gewünschten Summen zu bewilligen, soll ich nicht zweifeln, daß Sie nicht auch im vorliegenden Falle entsprechen werden. Im historischen Theile des Vortrages ist ziemlich ausführlich gezeigt, daß die bisherige Zögerung eher der sogenannten Tieferlegungskommission, als aber dem Baudepartemente, zuzuschreiben ist, und wenn Herr Schläppi gestern bemerkt hat, es sei so weit gekommen, daß Zuschriften dieser Kommission an das Baudepartement von diesem gar nicht mehr beantwortet wurden, so beruht dieses vollständig auf Irrthum, vielmehr war es jene Kommission, welche vom Jahr 1841 bis 1844 keine Antwort mehr gab, und es sind auch bis auf diese Stunde mit Ausnahme der gestern erheblich erklärten Mahnung seit jener Zeit weder Anträge, noch Anerbietungen zu Handen der Regierung gemacht worden. Uebrigens geht aus dem verlesenen Vortrage hervor, daß das Baudepartement sehr bereitwillig ist, allen billigen Wünschen zu entsprechen. Bei der kurz zugemessenen Zeit war es aber nicht möglich, jetzt spezielle Anträge über die Ausführung des Unternehmens im Ganzen zu stellen, zumal einige Mitglieder des Baudepartements erst neulich eingetreten sind, welche doch Zeit haben müssen, die Akten, Pläne, Devise u. s. w. zu erdauern. Daher mußten wir uns darauf beschränken, vorläufig bloß auf einen Kredit im Allgemeinen anzutragen. Die fraglichen Arbeiten werden so vorgenommen werden, daß die Tieferlegungskommission auch ihr Wort dazu sagen

kann. Damit aber nicht eine zweite Aarkorrektions- oder Bielerseestraßengeschichte daraus entstehe, ist Vorsicht nöthig. Daher sollen die Arbeiten so vorgenommen werden, daß dadurch auf keine Weise der Entscheidung der Hauptfrage selbst vorgegriffen werde. Damit man aber nicht etwa glaube, es werde zu wenig im gegenwärtigen Augenblicke auf daherige Arbeiten verwendet werden, so hat man zugleich auch an die Brienzerseestraße gedacht. Was im Vortrage in dieser Beziehung vorgeschlagen wird, ist von der Art, daß es ebenfalls spätern daherigen Beschlüssen nicht vorgreift. Aus allen diesen und den im Vortrage angeführten Gründen bin ich so frei, Ihnen, Tit., die gestellten Schlußanträge beßtens zu empfehlen.

Lohner. Ich bin mit diesen Anträgen durchaus einverstanden; es heißt aber im Vortrage, daß noch nicht genugsam untersucht sei, welchen Einfluß die Tieferlegung des Brienzersees auf den Wasserstand des Thunersees ausüben könne; hierüber wünsche ich Auskunft, denn dieses ist für die umliegende Gegend von großer Wichtigkeit.

Michel. Vor Allem aus muß ich dem Baudepartement und dem Regierungsrathe für diese Arbeit verbindlich danken; das Oberland wird durch die Genehmigung der gezogenen Schlüsse für den Augenblick vollständig befriedigt sein. Wir wollten mit unsrer Mahnung durchaus nicht auf die Hauptsache selbst präjudiciren. Was die Bemerkung des Herrn Lohner betrifft, so ist dieselbe dadurch zu beantworten, daß durch die beantragten Ausgrabungen u. s. w. kein Tropfen Wasser mehr, als bisher, in den Thunersee fließen wird. Indem ich also zum Antrage stimme, möchte ich dem Baudepartemente dringend anempfehlen, dann für die Ausführung den Herrn Major Roder besonders berücksichtigen zu wollen, indem derselbe die Lokalität und die Leute kennt und die letzten Pläne bearbeitet hat.

Simon, Altlandamman. Ich will den Antrag nicht angreifen, denn ich habe früher immer für dieses Unternehmen gestimmt; nur möchte ich vor einer halben Maßregel warnen und recht sehr die Behörden ersuchen, daß, wenn sie diesen Gegenstand definitiv behandeln, dann wirklich gründlich geholfen werde. Will man, wie ich es wünsche, dem untern Theile des Oberhasle helfen, das Aarmühlemoos entsumpfen u. s. w., dann muß die Schwelle zu Unterseen ganz abgegraben, und es müssen die dortigen Wasserwerke geopfert werden u. s. w. Alles Andere ist nur eine halbe Maßregel, die ich bedauern müßte.

von Jenner, Regierungsrath. Auch ich möchte, daß die Arbeit einmal gemacht werde, aber nicht in allzugroßem Maßstabe. Man hatte uns seiner Zeit die Straße von Ringgenberg bis Brienz auf Fr. 300,000 bis Fr. 400,000 devisirt; dieses schien uns ziemlich viel. Nachdem die von Ingenieurs ausgearbeiteten Pläne vorlagen, wurden zwei Mitglieder der Regierung hinaufgeschickt, die nicht Ingenieurs waren, ich will sie nicht nennen, eines dieser Mitglieder spricht gegenwärtig zu Ihnen. Man sprach damals von einem großen Kanal zwischen den beiden Seen; wir konnten aber nicht recht begreifen, was denn für eine Schifffahrt da entstehen solle, denn bei den hohen Bergen, welche den Ausgang nach Italien u. s. w. verschließen, ist jedenfalls nicht an einen sehr lebhaften Handelsverkehr daselbst zu denken. Hingegen hätten wir gerne eine Straße längs dem Brienzersee gesehen, wiewohl vernünftigerweise kein Mensch, der die Lokalitäten kennt, dort an eine eigentliche Landstraße denken wird. (Der Redner schildert die Beschaffenheit der einzelnen Lokalitäten und Terrains von Ringgenberg bis Brienz, gestützt auf eigene Besichtigung, ausführlich.) Was die Tieferlegung der Gewässer betrifft, so hat mir, offen gesagt, die Idee eines Kanals zwischen beiden Seen am allerwenigsten gefallen; Unterseen bliebe vollständig auf der Seite, und es bliebe dieser schöne Ort in einem Moraste. Man sprach viel von dem durch die Entwässerung zu gewinnenden Lande, und ich fragte: Wie viel Land könnt Ihr dadurch trocken machen, und wie viel wird die Juchart, die eine in die andere gerechnet, an Werth gewinnen? Man antwortete mir, im Bödeli seien ungefähr 800 Juchart, und oben am See ungefähr 200 Juchart zu entsumpfen, und durchschnittlich könne jede Juchart um Fr. 200 bis Fr. 300 im Werthe steigen. Dieses würde auf 1000 Juchart einen Gewinn von Fr. 200,000 bis Fr. 300,000 machen. Zugleich sagte man mir damals dort, die ganze Arbeit könnte für Fr. 60,000 bis Fr. 80,000 ausgeführt werden. Darauf machte ich diesen Leuten die Rechnung und sagte ihnen: Wenn Ihr Fr. 200,000 gewinnen könnt, warum wollt Ihr denn nicht Fr. 60,000 oder Fr. 80,000 daran wenden? Ich fand, wenn das Land mir gehörte, so würde ich eine sehr gute Spekulation machen, denn ich würde, wenn jene Berechnungen richtig sind, wenigstens Fr. 120,000 gewinnen. Allein ich konnte eben nicht ganz daran glauben, daß die Ausführung des Werkes nur Fr. 60,000 bis Fr. 80,000 kosten werde. Daher trug ich damals darauf an, man solle die Ausmündung der Aare aus dem Brienzersee von dem Schutte der Goldswylplattengrube räumen, die Schwellen zu Unterseen fortnehmen u. s. w. u. s. w. Dieses Alles hätte nicht so viel gekostet und würde dem Oberlande doch großen Nutzen gebracht haben. Was die dortigen Radwerke betrifft, so gehören sie großentheils dem Staate und tragen nicht viel ab. Wenn Sie, Tit., was die Brienzerseestraße betrifft, dort nur eine solche Straße wollen, wie sie in der obern Gegend überhaupt sind, und nicht eine eigentliche Landstraße, so können Sie allerdings sofort dahinter gerathen, und auch die Wasserarbeiten können Sie auf dem bezeichneten Fuße sogleich anfangen lassen und dadurch mit verhältnißmäßig geringen Kosten dem ganzen Lande einen großen Dienst leisten.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Gegen den Antrag selbst ist kein Gegenantrag gestellt worden; was Herr Lohner bemerkte, ist ganz richtig; allein es wurde bereits darüber beruhigende Zusicherung ertheilt, und allerdings werden keine gefährlichen Folgen für die Umgegend von daher zu erwarten sein. Dieses wird übrigens später des Nähern erörtert werden. Bezüglich auf den von Herrn Michel geäußerten Wunsch in Betreff des Herrn Roder kann ich natürlich zum Voraus keine Zusicherung geben, das Baudepartement wird dieses seiner Zeit untersuchen. Die Ansicht des Herrn Altlandammanns Simon wird ebenfalls später besprochen werden; was hier angetragen wird, greift durchaus nicht vor. Jedenfalls wird es sich, was die Straße betrifft, wovon Herr Regierungsrath von Jenner gesprochen hat, nie um eine große Heerstraße handeln, sondern um einen gehörigen Verbindungsweg. Ich empfehle Ihnen, Tit., nochmals den Antrag, wie er vorliegt.

Durch's Handmehr genehmigt.

Auf den Vortrag der Justizsektion wird dem Ehehinderniß-dispensationsbegehren des J. R. Hunziker, auf dem Saurenborn, Kirchgemeinde Schüpfen, mit 99 gegen 1 Stimme entsprochen.

Hierauf wird verlesen und zur Berathung vorgelegt nachstehender

Kommissionsantrag.

„In Vollziehung des Mandats, welches Sie, Tit., uns ertheilt, geben wir uns die Ehre, bei Ihnen einmüthig den Antrag zu stellen:

Es möchten die neun Herren Regierungsräthe, welche die öffentliche Erklärung vom 27. Januar unterzeichnet,

in Betrachtung:

daß sie darin erklärt haben, sie sähen die Aufstellung eines Verfassungsrathes zu Revision der Verfassung als einen Verfassungsbruch an und könnten dazu nimmermehr die Hand bieten; —

daß seitdem in Folge der entscheidenden Abstimmung vom 1. Februar letzthin der Große Rath die Aufstellung eines Verfassungsrathes zu diesem Zwecke erkannt hat; —

daß im Interesse der Ruhe und öffentlichen Ordnung unumgänglich nöthig ist, daß die betreffenden neun Herren Regierungsräthe sich aussprechen, ob und wie dieselben diesen Beschluß mit ihrer Erklärung vom 27. Januar und ihrer Stellung als

Mitglieder des Regierungsrathes, welche zugleich die Mehrheit dieser Behörde bilden, in Einklang zu bringen im Stande sind; —

aufgefordert werden:

binnen der Frist von anderthalben Stunden, nachdem der Große Rath seinen Entscheid gefaßt haben wird, in beliebiger Weise eine beruhigende Erklärung abzugeben, daß sie Hand bieten werden zu Vollziehung des Großrathsdekretes vom 12. Februar, wodurch die Revision der Verfassung einem Verfassungsrathe übertragen werde."

Hochachtungsvoll!

Namens der Kommission:
Der Präsident,
Ochsenbein.

Den 19. Februar 1846.

Der Sekretär,
M. v. Stürler,
Rathsschreiber.

Funk, Obergerichtspräsident, als Berichterstatter, fragt den Herrn Landammann an, ob er zwei Umfragen über den vorliegenden Gegenstand zu eröffnen gedenke?

Herr Landammann. Die erste Frage wird allerdings diese sein, ob der Gegenstand sogleich heute behandelt werden solle. §. 33 des Reglements sagt u. A.: „Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen müssen mit den dazu gehörigen Gutachten, und schriftliche Gutachten mit den Anträgen über wichtigere Gegenstände wenigstens zwei Tage vor ihrer Behandlung in der Kanzlei zur Einsicht liegen."

Funk, Obergerichtspräsident. Ueber diese Vorfrage des Hrn. Landammanns glaube ich, einige Worte vorbringen zu können. Diese Frage ist entschieden durch den Entscheid von heute Mittag; der Große Rath selbst hat für dieses Geschäft die Tagesordnung bestimmt, und zwar nicht bloß den Tag, sondern sogar die Stunde. Mithin müßte, wenn die Ansicht des Herrn Landammanns die richtige wäre, der Große Rath im Widerspruche mit seinem heutigen Entscheide die Tagesordnung abändern und einen andern Tag festsetzen. Als heute der Große Rath beschloß, die Anträge der Kommission sollen Nachmittags um 3 Uhr vorgelegt werden, so hatte er gewiß nicht die Absicht, diese Anträge vielleicht dann erst in acht Tagen zu behandeln. Somit soll jetzt sofort progredirt werden.

Blösch, Altlandammann. Ich trage hingegen darauf an, beim Reglemente zu bleiben. An der Tagesordnung für heute war die Frage der Erheblichkeit eines Anzuges; diesen Anzug haben wir erheblich erkannt und an die kompetente Voruntersuchungsbehörde überwiesen, und diese legt uns jetzt auftragsgemäß ihr Gutachten vor. Aber ist bis jetzt ein einziger Fall je vorgekommen, wo das Gutachten einer vorberathenden Behörde über einen so wichtigen Gegenstand hier instanti behandelt wurde? Bezüglich auf die Sache ist es mir vollkommen gleichgültig, wie die Vorfrage werde entschieden werden, aber darauf möchte ich am Ende noch einigen Werth legen, daß man uns nicht vorwerfe, wir überstürzen alle Formen.

Imobersteg, Oberrichter. Wegen anderweitiger Amtsgeschäfte war ich bei der heutigen Berathung nicht anwesend; aber ich müßte den Antrag des Herrn Berichterstatters unterstützen, denn die Versammlung hat heute bereits entschieden, daß die Kommisson heute um drei Uhr rapportiren solle.

May, gewesener Staatsschreiber. Es ist um eine Formsache zu thun. Richtig ist, daß der Große Rath beschlossen hat, es solle heute um drei Uhr Bericht erstattet werden; allein dieser Bericht ist gleich wie ein Vortrag des Regierungsrathes anzusehen, und also soll er reglementsgemäß zweimal 24 Stunden oder doch allerwenigstens bis morgen auf dem Kanzleitische liegen bleiben. Die Sachen sollen doch wahrhaftig nicht so überstürzt werden.

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter. Was zwei dieser Herren sagen, ist wahr; aber merkwürdig hingegen ist es, daß nur bei Fällen gewisser Art man es mit dem Reglemente so genau nimmt, während wir Beispiele genug haben, wo der der Große Rath in casu das Reglement abändern konnte. Hat nicht erst heute der Regierungsrath einen Antrag in Bezug auf die Tieferlegung des Brienzersee's hierher gebracht, hat ihn der Große Rath nicht sofort behandelt, ohne sich an die zweimal 24 Stunden zu kehren? Es fragt sich immer nur: Will man die Sache, oder will man sie nicht? Da liegt der Haase im Pfeffer! Ich könnte viele Fälle, erst noch aus der neuesten Zeit, anführen, wo das Reglement geradezu verletzt worden ist, und nur aus Bescheidenheit wollte ich damals nicht dagegen auftreten. Hier ist ein Fall, der weit dringender ist, als der vorhin behandelte Vortrag des Baudepartements; aber bezüglich auf das Reglement sind beide Fälle ganz gleich. Der Große Rath hat das Recht, in dringenden Fällen vom Reglemente zu dispensiren, weil das öffentliche Wohl über das Reglement geht.

Herr Landammann. Ich habe im frühern Geschäfte den Herrn Berichterstatter des Baudepartements auch angefragt, ob sogleich eingetreten werden solle, und also hat, wie ich glaube, der Große Rath, nicht ich, das Reglement verletzt. Ich möchte aber den Herrn Altregierungsstatthalter Kohler fragen, was für einen andern Fall er noch gemeint hat.

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter. Ich kann ihn bezeichnen, aber ich will nicht, weil ich die Dikussion nicht unterbrechen will.

Herr Landammann. Ich kann aber nicht unter dieser Beschuldigung bleiben, wenn sie mich betreffen soll; ich muß also fragen: Betrifft sie mich?

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter. Ja; der Herr Landammann ist vor einigen Tagen von seinem Sessel herabgestiegen und hat als Mitglied gesprochen; der Landammann soll aber hier nicht sprechen, oder er werde um seine Meinung gefragt. Der Herr Landammann hat damals ferner gesagt, sein Bezirk würde sonst nicht vertreten sein. Laut Reglement vertreten wir hier nicht Bezirke, sondern den ganzen Kanton. Dieses, Tit., sind zwei Thatsachen, und wenn man glaubt, meine Behauptung sei unrichtig, so verlange ich die Ablesung des Reglements. Wenn man über die Zweckmäßigkeit des Reglements spricht, so bin ich mit dem Herrn Landammann einverstanden; aber das Reglement ist nun einmal da; der Landammann ist durch dasselbe in einer Hinsicht beschränkt, andrerseits aber auch bevorrechtigt, indem er zuletzt spricht, wenn er gefragt wird, und Niemand mehr nach ihm sprechen kann.

Herr Landammann. Dieses ist eine Meinung; ich muß aber bemerken, daß ich damals die Versammlung zuerst gefragt habe, und daß keine Einwendung dagegen gemacht wurde, ferner daß ich mich auf ein Präcedent berufen habe, indem früher das Gleiche mehreremale geschah. Da nun damals Niemand eine Einwendung gemacht hat, so glaubte ich mich berechtigt, zu thun, wie ich gethan habe.

Funk, Obergerichtspräsident. Ich halte dafür, die Verhandlung dieses Nachmittags hänge mit derjenigen des Vormittags zusammen und sei als die unmittelbare Fortsetzung derselben zu betrachten. Wenn ferner der Herr Landammann der Ansicht war, es solle dieses Geschäft nicht Gegenstand der Berathung dieses Nachmittags sein, so hätte er es gar nicht vorlegen sollen; es lag ja in seiner Hand, und er hatte nicht nöthig, es ablesen zu lassen. So etwas thut man nicht, wenn man glaubt, das Geschäft gehöre nicht an die Tagesordnung, und die Tagesordnung zu handhaben, ist Sache des Landammanns. Wenn also durch irgend wen diese Vorfrage hätte vermieden werden sollen, so war es von Seite des Herrn Landammanns. Während die Kommission ihren Antrag vorberieth, ließ der Herr Landammann ihren Präsidenten fragen, wie bald er die Anträge erwarten könne. Es wurde geantwortet, und der Herr Landammann wird die Antwort empfangen haben, daß eine halbe Stunde nach drei Uhr die Anträge werden vorgelegt werden können. Nun wird der Herr Landammann diese Anfrage gewiß nur darum an die Kommission haben stellen lassen, um die Versammlung noch mit dem Gegenstande zu beschäftigen. Es thut mir leid, daß diese Vorfrage aufgeworfen worden ist, und daß man die Zeit auf diese Weise verbraucht.

Herr Landammann. Der Große Rath hat heute beschlossen, die Kommission solle bis drei Uhr einen Antrag bringen; aber einen Antrag bringen und einen Antrag behandeln, sind zwei Sachen. Die Kommission mußte ich ferner fragen, wie es mit der Sache stehe, um dem Großen Rathe Anzeige davon machen zu können. Jetzt ist der Antrag da, und es bleibt jetzt dem Großen Rathe überlassen, ob er ihn sofort behandeln oder verschieben will. Der Fall ist zweifelhaft, man hat schon Für und Wider entschieden; darum habe ich eine Vorfrage darüber aufgeworfen, damit die Versammlung entscheide.

Abstimmung.

Sofort in den Gegenstand einzutreten . .	Mehrheit.
Zu verschieben	15 Stimmen.

Der Herr Landammann eröffnet nun die Umfrage über die Sache selbst.

Funk, Obergerichtspräsident, als Berichterstatter. Es liegt durchaus nicht in meiner Absicht, weitläufig zu sein; jedes Mitglied hat über diese Sache gewiß bereits seinen Entscheid genommen; nur einige Worte über die Motive der Kommission. Man hat vorzüglich auf jene Stelle in der Erklärung vom 27. Jenner Gewicht gelegt, wo es heißt, die Aufstellung eines Verfassungsrathes sei ein Verfassungsbruch, und die Neun werden nie für einen Verfassungsrath Hand bieten. Ferner hat man bedacht, daß die Neun die Mehrheit im Regierungsrath bilden, und daß, nachdem die Volksentscheidung vorüber ist und der Große Rath den Verfassungsrath beschlossen hat, diese Gesinnung der neun Regierungsräthe auf irgend eine Weise dahinfallen soll, und daß sie sich im Falle befinden, eine beruhigende Erklärung zu geben, denn ohne eine solche würde die Besorgniß der Anzüger und eines großen Theils des Publikums immer vorhanden bleiben. Es ist ferner wesentlich, daß der Verfassungsrath von Seite der Regierung die erforderliche Handbietung erwarten könne; denn wenn er diese sichere Aussicht nicht hat, so müssen offenbar auch bei ihm wesentliche Besorgnisse erzeugt werden. Die Kommission ist über den Antrag einmüthig; sie ist aber auch einmüthig in der Ansicht, einstweilen nicht weiter zu gehen, den neun Regierungsräthen durchaus freie Wahl zu lassen, wie sie die gewünschte Erklärung abgeben wollen; man erwartet von denselben einfach eine beruhigende Erklärung auf die Aufforderung des Großen Rathes hin. Was die Frist betrifft, so könnte man bemerken, sie sei wohl kurz; die Kommission fand aber nicht, daß sie zu kurz sei. Die neun Regierungsräthe und vielleicht die übrigen auch haben diesen Gegenstand in zwei Sitzungen sehr gründlich und einläßlich berathen, und sicher ist jedes der neun Mitglieder bereits bei sich entschlossen, was es thun will, und Diejenigen, welche entschlossen sein mögen, überhaupt eine Erklärung abzugeben, werden auch darüber entschlossen sein, wie dieselbe abgegeben werden solle. Mithin ist die vorgeschlagene Frist von anderthalb Stunden nach dem Schlusse der Diskussion nicht zu kurz. Ich unterstütze also die Schlußanträge des Gutachtens.

Stettler. Aus den heute von mir angeführten Gründen trage ich auf Verwerfung dieser Anträge an.

von Tillier, Regierungsrath. Wir befinden uns diesen Nachmittag in etwas anderer Stellung, als heute morgen; jetzt, wo die Sache so weit gekommen ist, muß sie auf irgend eine Weise erledigt werden, und muß man jetzt mehr die praktische Seite der Frage, als aber die bloß formelle im Auge haben. Wollte man beschließen, es solle heute nichts geschehen, so läßt sich dieß in der Form rechtfertigen, aber praktisch gewiß nicht. Ich frage nicht: Hatten die Neun Recht oder nicht? Ich will auch nicht fragen: Hatten die Einundsechszig oder die Sechsundfünfzig Recht oder nicht? Aber so viel ist mir klar geworden, daß diese Spannung und dieses Mißtrauen unmöglich lange mehr bestehen kann. Daher sehe ich gegenwärtig kein anderes Mittel, als daß der Große Rath in die Mitte trete und den neun Mitgliedern Gelegenheit gebe, sich freimüthig über diese Verhältnisse auszusprechen. Dieses scheint mir auch weitaus das Anständigste; ob es dann gerade so geschehen solle, wie die Kommission es vorschlägt, dieses, Tit., ist eine andre Frage. So hat die Kommission eine besondere Stelle aus der Erklärung vom 27. Januar herausgehoben; ich will diese Erklärung jetzt nicht auf die Goldwage legen, aber es scheint mir in der Stellung des Großen Rathes zu sein, von der ganzen Erklärung überhaupt zu reden und nicht bloß von einer einzelnen darin enthaltenen Stelle, und dann die Neun aufzufordern, sich freimüthig darüber auszusprechen. Was die Frist betrifft, so glaubte ich Anfangs wahrhaftig, die anderthalb Stunden seien Spaß; man weiß ja noch gar nicht, wann diese Frist anfangen wird, und ob man alsdann diese Mitglieder noch bei Hause antrifft u. s. w. Da soll doch eine schickliche Frist gegeben werden, wenigstens bis morgen früh, bis die Nacht vorbei ist. Gewiß würde es dem Großen Rathe früher oder später zum Vorwurfe gereichen, wenn er diesen Neun nur eine Frist von anderthalb Stunden bestimmen wollte, und ich hoffe, man werde nicht darauf dringen. Die Stellung ist jetzt überhaupt eine neue, denn bis jetzt lag bloß ein Antrag einzelner Mitglieder des Großen Rathes vor; wenn aber der Große Rath als solcher sich ausspricht, so bildet dieß eine ganz neue Thatsache. Ueber diese neue Stellung konnte sich der Regierungsrath noch nicht aussprechen, und also auch aus diesem Grunde wünsche ich, daß die Frist auf morgen gestellt werde. Ich erinnere mich noch sehr gut an ein anderes Beispiel, wo man hier auch sehr rasch verfuhr; ich hatte damals die Ehre, diese Versammlung zu präsidiren; es wurde zwar nicht gegen die Form, aber dennoch so rasch verfahren, daß nachher ein bedeutender Vorwurf daraus gegen diese hohe Behörde entstand. Es war dieß die Abberufung des Herrn Regierungsraths Stockmar. Damals glaubte morgens um neun Uhr noch kein Mensch, daß der Prozeß am gleichen Tage schon zu Ende gehen würde. Ich pflichte also dem Antrage der Kommission dahin bei, daß zwar die Anfrage an die neun Regierungsräthe gestellt, daß aber denselben zu Eingabe ihrer Antwort bis morgen Frist gegeben werde, und daß man dabei die Erklärung vom 27. Januar als Ganzes im Auge habe und nicht blos eine einzelne Stelle daraus hervorhebe.

Migy, Oberrichter. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Regierungsraths von Tillier, in Beziehung auf die einzuräumende Frist; denn ich habe schon im Schooße der Kommission die Ansicht ausgesprochen, daß die den neun Regierungsräthen zugestandene Frist, um ihre Erwiederung einzugeben, nicht hinreichend sei, und es daher die Billigkeit erfordere, nicht zu verlangen, daß der Entschluß derselben früher als morgen eröffnet werde. Ich bedaure, daß ich den Berathungen, die in der Vormittagssitzung stattfanden, nicht habe beiwohnen können, denn ich würde darauf angetragen haben, daß die betheiligten Mitglieder des Regierungsrathes Theil an der Verhandlung nehmen können, unter Vorbehalt, daß sie sich im Augenblick der Abstimmung zurückziehen.

May, gewesener Staatsschreiber. Was die Fristbestimmung betrifft, so stimme ich Dem durchaus bei, jedoch nur in zweiter Linie, denn in erster Linie muß ich verlangen, daß man von der Sache abstrahire. Ich mag das Geschäft kehren und drehen, wie ich will, so kann ich ihm durchaus keine rechtliche Ansicht und Begründung abgewinnen. Man sagt, man habe Mißtrauen und Besorgniß. Wer denn? Etwa die Herren Anzüger? Gewiß nicht. Diese wissen am allerbeßten, daß kein Grund zu Besorgnissen da ist. Oder soll der künftige Verfassungsrath Besorgnisse haben? Warte man doch, bis er aufgestellt ist. Oder soll der Große Rath als solcher in Besorgnissen stehen? Wahrhaftig, ich fände es ganz unter aller Würde, daß etwas darum, weil es in einem gewissen öffentlichen Blatte steht, einer obersten Landesbehörde Besorgnisse einflößen sollte. Ein anderer Gesichtspunkt ist aber der: Was verlangt man? Sobald Jemand in einer Stelle ist, so versteht es sich von selbst, daß er die Pflichten dieser Stelle erfüllen soll und muß. Nun betrifft die Sache Mitglieder des Regierungsrathes, die einen Eid auf sich haben, Alles zu erfüllen, was ihnen laut ihres Eides zu erfüllen obliegt. Wollen Sie nun in Zweifel ziehen, Tit., ob diese Männer ihrem Eide ein Genüge leisten werden? Ja, sagt man, diese Herren haben drum abweichende Ansichten. Aber, Tit., kömmt nicht im Civil, und noch mehr im Militär,

sehr häufig der Fall vor, daß man in amtlicher Stellung etwas thun muß entgegen seiner innersten Ueberzeugung? Entweder muß man in solchem Falle, wenn man seine Ueberzeugung nicht unterordnen kann, die Stelle niederlegen, oder aber, man muß seine Ueberzeugung unterdrücken und seine Pflicht erfüllen. Glaubt nun Jemand von Ihnen, Tit., daß die neun Mitglieder des Regierungsrathes deßwegen, weil sie eine bestimmte Ansicht in einer Sache ausgesprochen hatten, nun, nachdem ein sehr souveräner Entscheid des Volkes, so wie ebenfalls ein verbindlicher Beschluß des Großen Rathes vorliegt, jetzt einem solchen Entscheide zuwiderhandeln werden? Man mag die Sache ansehen, wie man will, so ist es nicht verträglich mit der Würde der Versammlung, und ist es eine Beleidigung gegen jeden Ehrenman, der in Amt und Pflicht steht, wenn man eine solche Frage an ihn thut, und bis jetzt habe ich in unsrer Verfassung nichts davon gefunden, daß gegen Jemanden, der in Amt und Pflicht steht, man eine Inquisition könne eintreten lassen, um zu wissen, welches seine Gesinnungen sind. Laßt doch die Neun zuerst eine pflichtwidrige Handlung begehen, eines Vergehens sich schuldig machen, und dann schreite man ein; aber ein solches Verfahren, wie hier begehrt wird, um die Gesinnungen zu strutiren, widersteht mir wahrhaftig, und wenn Sie, Tit., auf diese Weise heute entscheiden, so wird man es gewiß später bereuen. Ich wünsche also, daß man von der Sache abstrahire und erkläre, nach angehörtem Berichte der Kommission habe der Große Rath gefunden, es sei nicht der Fall einer Anfrage an die neun Regierungsräthe vorhanden, sondern der Große Rath verlasse sich darauf, daß dieselben auch in Zukunft ihre Pflichten erfüllen werden.

Tschabold. Wenn die neun Regierungsräthe anwesend wären, so würde ich kein Wort zu dieser Sache gesagt haben. So aber möchte auch ich das Wort für die Abwesenden führen und vor Allem aus mein Bedauern über das Vorgefallene aussprechen. Man spricht immer vom Volk, — Volk, — Volk! und heute, Tit., verzehren wir den Schweiß des Volkes auf die unnützeste Art, wie es nur irgend geschehen kann. Die neun Regierungsräthe haben am 27. Januar ihre Privatansicht ausgesprochen, wie auch jeder andere Bürger das Recht dazu hatte; die Ansichten waren aber damals sehr verschieden, und ich selbst war sehr unentschlossen, ob ich am 1. Februar Ja oder Nein sagen solle. Nun aber ist die Sache abgethan, und gefehlt haben diese Herren gewiß nicht. Wenn sie aber je gegen ihre Pflicht fehlen, so kann man sie strafen; aber man wird doch Niemanden hängen wollen, bevor er ein Verbrechen begangen hat. Der Große Rath ist da, um aufzupassen, wenn Etwas geschieht, das nicht in Ordnung ist. Der heutige Beschluß würde wahrscheinlich weiter greifen, als wir nur glauben. Wenn die Neun keine Erklärung geben, so müßt Ihr sie dann mit Gewalt fortjagen. Was wird dann das Volk zu diesem ersten Akte einer kaum erst Meister gewordenen Partei sagen? Ich gehöre keiner Partei an, ich bin kein Parteimann, aber ich gebe dieser Partei zu bedenken, ob solches ihr Zutrauen beim Volke erweckt, und ich bitte also, davon zu abstrahiren und den Mantel der Vergessenheit über Alles zu werfen, was da vorgefallen ist. Dieses liegt im wahren Interesse des Bernervolkes; wir müssen ja noch ferner miteinander zusammen leben und zusammen wohnen, und ein alter Mann hat mir gesagt, es habe noch keine Partei die andere gefressen.

Steiner. Bevor ich das Wort ergreife, wünsche ich, daß der Herr Landammann uns sage, ob morgen Sitzung sein wird oder nicht.

Herr Landammann. Von mir aus kann ich dieses nicht bestimmen, die Versammlung wird entscheiden; alle laufenden Geschäfte sind, mit Ausnahme des Kriminalgesetzes erledigt; ich werde dann am Schlusse fragen, ob die Versammlung morgen noch Sitzung haben und das Kriminalgesetzbuch berathen will.

Imobersteg, Oberrichter. Ich wünsche, daß sogleich darüber abgestimmt werde; davon hängt sehr viel ab, und die Versammlung wird dadurch gewiß wesentlich bei Bestimmung des Termins geleitet werden. Ueberdieß geben Diejenigen, welche heute für Fortsetzung der Sitzung noch am morndrigen Tage stimmen, dadurch Garantie, daß sie auch morgen da bleiben werden u. s. w.

Mit großer Mehrheit wird hierauf beschlossen, daß morgen Sitzung sein solle.

Steiner. Dieser Beschluß bestimmt mich, den 9 Regierungsräthen, so viel an mir, eine Verlängerung der Frist bis morgen zu geben; ich war in dieser Hinsicht in der Kommission in der Minderheit; die anderthalb Stunden schienen mir zu kurz. Da Sie, Tit., nun erkannt haben, morgen noch Sitzung zu halten, so schließe ich mich dem gefallenen Antrage an.

Schöni, Gerichtspräsident, von Biel. Es fällt mir auf, Tit., daß man jetzt auf eine Verlängerung des Termins anträgt. Die Ueberstürzung, welche man in den anderthalb Stunden sehen will, kömmt einzig von den 9 Regierungsräthen her; haben diese uns nicht hingehalten bis jetzt? haben sie den Anzug nicht selbst provozirt, indem sie bis auf den heutigen Tag im Stillschweigen verharrten? Heißt das den Großräthen vom Lande Rechnung tragen, daß man es dahin zu bringen sucht, daß dann nicht mehr die gehörige Zahl von Mitgliedern anwesend sei? Viele Mitglieder haben bereits ihre Plätze in der Post bestellt, und bereits zweimal mußte ich meinen Postzeddel ändern lassen. Ich wäre sehr nöthig zu Hause, dringende Geschäfte warten auf mich, aber ich sagte, ich bleibe hier. Ich werfe also den Vorwurf der Ueberstürzung auf die 9 Regierungsräthe zurück; nicht wir haben die Sache überstürzt, und es thut mir leid, daß man uns und das Volk so hinhält. Da aber nun einmal erkannt ist, morgen fortzufahren, so will auch ich den Betreffenden jetzt Zeit geben bis morgen, aber ich zweifle, ob die nöthige Anzahl dann noch da ist; dann wird vielleicht eine Partei, welche heute in der Minderheit ist, morgen — — —

Herr Landammann. Ich ersuche den Redner, sich zu mäßigen, sonst werde ich Maßregeln treffen.

Sommer. Fast einhellig hat man ja jetzt beschlossen, morgen Sitzung zu halten, also werden die Mitglieder wohl da bleiben.

Sury. Die 9 Regierungsräthe mögen Jeder für sich diese oder jene Meinung haben; das steht ihnen frei; also nicht darum will man sie zur Rechenschaft ziehen; es handelt sich aber vielmehr um ihre Erklärung vom 27. Jenner, daß sie unter keinen Umständen mitwirken werden zu einer Verfassungsrevision durch einen vom Volke gewählten Verfassungsrath. Nun wurde seither der Verfassungsrath beschlossen, also können die Neun nach ihrer eigenen Erklärung nicht dazu mitwirken, obschon diese Mitwirkung durchaus nöthig ist. Die Neun bilden im Regierungsrathe natürlich die Mehrheit, ist es also denkbar, daß da nicht eine sehr hemmende Kollision zwischen ihren Pflichten und ihrer Erklärung vorhanden sei? Diese Kollision sollen die Neun lösen, das ist's, was verlangt wird, nicht ein Weiteres. Ueber ihre politische Meinung begehrt sie Niemand zu vernehmen.

Hünerwadel, Staatsschreiber. Ich habe diesen Morgen gegen die Erheblichkeit des Anzuges gestimmt; ich werde auch jetzt dazu stimmen, den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen. Ich will nicht Alles Dasjenige wiederum erwähnen, was diesen Morgen bereits angeführt wurde, sonst würde ich auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in welchem jene Erklärung erlassen wurde, — wo die Diskussion über Dasjenige, was am 1. Februar gethan werden solle, durchaus frei waltete, sowohl in den öffentlichen Blättern überhaupt, als auch insbesondere in veröffentlichten Erklärungen von allen Seiten. Ich könnte auch darauf aufmerksam machen, daß die 9 Regierungsräthe nicht in ihrer amtlichen Stellung, sondern bloß als Individuen damals ihre Ueberzeugung ausgesprochen haben. Mag immerhin ihre Erklärung in der politischen Beilage erschienen sein, so ist dieß doch nicht das Gleiche, wie wenn sie im Amtsblatte selbst erschienen wäre. Bereits wurde ja heute bemerkt, wie viele andere Gegenstände in der politischen Beilage stehen, die offenbar nicht amtlicher Natur sind. Auch die Erklärung der 16 Mitglieder der Verfassungskommission wäre ohne Schwierig-

keit darin aufgenommen worden, wenn sie es verlangt hätten. Also ist dieser Umstand durchaus unwesentlich. Die Erklärung der 9 Regierungsräthe vom 27. Jenner beginnt damit, daß lediglich die Erklärung jener Sechszehn, welche die Aufstellung des Verfassungsrathes dringend anempfohlen hatten, sie veranlaßt haben, auch ihre Ueberzeugung öffentlich auszusprechen. Sodann steht in ihrer Erklärung ein Passus, welcher vorzüglich den Anzug veranlaßt hat, nämlich, die Aufstellung des Verfassungsrathes, bevor der §. 96 der Verfassung revidirt sei, sei eine Verfassungsverletzung. Diese hier ausgesprochene Ansicht ist aber lediglich das Motiv zu ihrem fernern Ausspruche, daß sie am 1. Februar mit Ja antworten werden. War nun dieses Motiv nicht während 4 Tagen ebenfalls hier im Großen Rathe von verschiedenen Rednern aufgestellt und entwickelt worden? Konnten also die Neun die nämliche Ueberzeugung nicht ebenfalls öffentlich aussprechen? Seither haben freilich die Umstände sich ganz verändert, aber seit dem 1. Februar oder seit dem 13. Februar werden Sie, Tit., keines dieser Mitglieder sich öffentlich gegen den Beschluß des Großen Rathes dahin aussprechen gehört haben, daß derselbe eine Verfassungsverletzung sei. Der Große Rath hat am 12. und 13. Februar das Votum des Volkes vom 1. Februar interpretirt, und damit ist die Sache entschieden und abgethan. Man sagt aber, die 9 Regierungsräthe haben erklärt, sie werden nie zur Aufstellung des Verfassungsrathes Hand bieten. Was ist die Aufstellung des Verfassungsrathes? Ein Akt, Tit., der bereits geschehen ist, nämlich der Beschluß des Großen Rathes, wodurch der Verfassungsrath beschlossen, mithin grundsätzlich aufgestellt worden ist. Am 12. Februar haben Sie, Tit., dieses beschlossen, und die Neun haben, gemäß ihrer Erklärung, zu diesem Beschlusse nicht Hand geboten. In Folge dieses Beschlusses fällt aber jetzt jener Theil ihrer Erklärung dahin, und daß dieses so ist, davon geben Ihnen, Tit., die seitherigen Verhandlungen den sprechendsten Beweis. Sämmtliche 9 Regierungsräthe haben am 13. Februar an den Verhandlungen über das Dekret zu Aufstellung des Verfassungsrathes Theil genommen, die Einen, indem sie hier das Wort ergriffen, die Andern, indem sie mitstimmten; auch Herr Altschultheiß Neuhaus wohnte der ganzen Verhandlung bei, bis er durch Unpäßlichkeit genöthigt war, sich zu entfernen. Noch mehr, Tit., letzten Montag hat der Regierungsrath in Vollziehung des Dekretes vom 13. Februar ein Kreisschreiben an die Herren Regierungsstatthalter erlassen, und die 9 Mitglieder haben an der daherigen Berathung ebenfalls Theil genommen. Also, Tit., haben Sie hier den vollständig und faktisch geleisteten Beweis, daß jene Stelle der Erklärung nicht so anzusehen ist, als ob die 9 Regierungsräthe sich würden beikommen lassen, dem Dekrete des Großen Rathes irgend Hindernisse in den Weg zu legen. Das kann ich nie und nimmermehr annehmen, daß irgend Eines dieser 9 Mitglieder je seine Stelle im Regierungsrathe beibehalten würde mit dem Vorsatze, Dasjenige nicht getreu zu vollziehen, was der Große Rath dem Regierungsrathe zu vollziehen überträgt, während der Eid der Mitglieder des Regierungsrathes gerade das ausdrücklich enthält, daß dieselben nach Wissen und Gewissen zur Vollziehung der Dekrete des Großen Rathes mitwirken sollen. Also kann ich wahrhaftig nicht begreifen, daß Sie, Tit., nicht die vollständigste Beruhigung finden sollten in der ganzen Haltung der 9 Mitglieder seit dem 1. Februar. Noch ein Wort in Bezug auf den Schluß ihrer Erklärung, welchen der Anzug so darstellt, als wenn die Neun gegenüber dem Verfassungsrathe je eine drohende Stellung einnehmen würden. Ich könnte die Sache nicht so auffassen. In jenem Schlusse liegt keine Drohung, wohl aber der Ausdruck einer tiefen Besorgniß über Dasjenige, was die Zukunft uns bringen möge. Nicht nur die 9 Regierungsräthe haben diese Besorgniß ausgesprochen, sondern noch von vielen Andern wird sie getheilt. Wenn man von den möglichen Folgen des 1. Februars spricht, so sind dieß nicht Folgen, welche in den ersten 8 oder 14 Tagen eintreten werden, sondern man meint damit Folgen, von denen man vielleicht in 10 Jahren erst wird reden können. Also lag es offenbar nicht im Sinne jener 9 Regierungsglieder, da irgend eine Drohung auszustoßen. Es thut mir ungemein leid, daß diese Mitglieder nicht selbst anwesend sein können, um ihre Gesinnung hier persönlich auseinanderzusetzen und dadurch Sie, Tit, nicht zu veranlassen, einen höchst folgereichen Entschluß zu fassen. Aus diesem nämlichen Grunde habe ich heute morgen geglaubt, es sollten dieselben nicht definitiv im Austritte bleiben, sondern an der Verhandlung Theil nehmen können. Ich bin nun so frei, folgenden Antrag zu stellen: „Der Große Rath, in der Ueberzeugung, es werden die 9 Mitglieder des Regierungsrathes, welche die Erklärung vom 27. Jenner unterzeichnet haben, ihre Pflichten jederzeit als Ehrenmänner zu erfüllen wissen, beschließt: Dem vorgelegten Antrage keine Folge zu geben." Sollten Sie, Tit., indessen zum Antrage der Kommission stimmen, so möchte ich dann doch dringend bitten, diesen 9 Mitgliedern nicht zuzumuthen, binnen anderthalb Stunden sich zu erklären. Ich habe bereits den Herrn Präsidenten der Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß es physisch unmöglich wäre, den Beschluß des Großen Rathes den Betreffenden in dieser Zeit amtlich mitzutheilen.

Jaggi, Oberrichter. Wenn die neun Regierungsräthe die Erklärung, welche Herr Staatsschreiber Hünerwadel soeben gegeben hat, selbst gemacht hätten, so würde gewiß Jedermann vollständigt befriedigt sein; allein die Eingabe der Einundsechszig hatte gewiß eine gegründete Veranlassung. Heute sagt man zwar, die Erklärung vom 27. Januar sei durchaus nur anzusehen wie ein von bloßen Partikularen gethaner Schritt. Das ist durchaus nicht der Fall. Die neun Regierungsräthe haben wohl freilich dabei Rücksicht auf ihre öffentliche Stellung genommen. Beweis davon die ihren Unterschriften beigefügten Bezeichnungen, ferner das Erscheinen in der politischen Beilage, welche ganz eigentlich ein Regierungsblatt ist. Diese Erklärung wurde ferner aus amtlichem Auftrage in die Helvetie aufgenommen, und man hat überhaupt von oben herab mit allem Nachdrucke dahin gewirkt, daß sie möglichst verbreitet werde. Bereits, als sie erschien, sagten durchaus unbefangene Leute: Das ist fatal, denn wenn am 1. Februar das Volk Nein sagt, so bleibt diesen Regierungsräthen nichts übrig, als abzutreten. Es zeigt dieß neuerdings, Tit., daß es sich wohl überlegen läßt, was man in gewisser Stellung thut, und ja freilich, Tit., haben die Neun da als Mitglieder der Regierung gesprochen. Hätte nun ich diese Erklärung mit unterschrieben, so würde ich nach dem Ergebnisse des 1. Februars aus der Regierung zurückgetreten sein, oder dann aber eine offene und loyale Erklärung abgegeben haben. Nachdem aber 61 Mitglieder des Großen Rathes eine gewiß bescheidene und ruhig gehaltene Einfrage deßfalls gestellt hatten, geschah — Was? Ungeachtet die Eingabe beim Tit. Herrn Landammann bereits letzten Freitag erfolgte, und die Neun Zeit genug hatten, darauf zu antworten, haben wir noch jetzt keinerlei Erklärung von ihnen erhalten. Nun mußte die Anfrage wiederholt werden, und es geschah dieß durch den bekannten Anzug, allerdings, ich gestehe es, in etwas starken Ausdrücken. Aber ich frage: Haben denn 61 oder 56 Mitglieder des Großen Rathes keine Bedeutung? Hat der Große Rath auch keine Bedeutung gegenüber diesen neun Regierungsräthen? Warum antwortet man denn nicht? Dieses kömmt eben daher, daß man seit langer Zeit von gewisser Seite her gewohnt war, den Großen Rath weit unter sich zu sehen. Mich nun hat es tief gekränkt, daß kein einziges dieser Mitglieder sich herbeilassen wollte, eine Erklärung zu geben, während ich wenigstens mich auch mit der Einfachsten befriedigt erklärt haben würde. Jetzt wird darauf angetragen, die neun Regierungsräthe sollen sich binnen anderthalb Stunden erklären. Hiegegen wendet man ein, die Frist sei zu kurz. Vergessen Sie aber nicht, Tit., daß seit jener Eingabe der Einundsechszig bereits fast acht Tage verflossen sind, und daß die Sache bereits zweimal vor Regierungsrath berathen wurde. Mithin hatten die Neun Zeit genug, sich über ihre Antwort zu besinnen. Die Zeit des Großen Rathes ist kostbar; betrachte man die Männer, welche durch das beharrliche Stillschweigen der neun Regierungsräthe gezwungen wurden, immerfort dazubleiben, während die meisten sich bereits anschickten, nach Hause zu gehen. Soll man uns denn zumuthen, Alles hinzunehmen, während die neun Regierungsräthe schon längst bei gutem Willen eine Erklärung geben konnten? Herr Gerichtspräsident Schöni wurde vorhin gerügt, weil er

von einer Partei im Großen Rathe sprach; allein Herr Tschabold hat diesen Ausdruck vor ihm gebraucht, ohne daß er zurechtgewiesen wurde. Herr Schöni wollte offenbar nur von politischen Parteien reden ohne bösen Nebenbegriff. Als Mitglieder des Großen Rathes sollen wir uns nunmehr nicht länger hinhalten lassen durch die auffallende und gewiß unanständige Art, wie man bis jetzt in dieser Sache sich benommen hat. Die neun Herren hatten Zeit genug, sich zu bedenken; also stimme ich zum Antrage der Kommission.

Schöni, Gerichtspräsident, zu Biel. Wie der Herr Präopinant sagt, war es allerdings nicht meine Absicht, Jemanden zu blessiren, und es thut mir leid, daß ich unterbrochen wurde. In außerordentlichen Zeiten können außerordentliche Maßnahmen stattfinden, und es hat mir geschienen, von Seite dieser Leute habe man mit dem Großen Rathe ein loses Spiel getrieben.

Herr Landammann. Ich wollte Herrn Schöni bloß ermahnen, sich zu mäßigen; das ist noch keine Rüge.

Geiser, Oberstlieutenant. Der Entscheid wird so ausfallen, wie es für Jedermann vorauszusehen ist; indessen möchte ich doch im Interesse der Ehre und der Würde des Großen Rathes bitten, den neun Regierungsräthen nicht eine Frist von anderthalb Stunden zu setzen, sondern ihnen bis morgen Zeit zu geben. Ein altes Sprichwort sagt: Kömmt Zeit, kömmt Rath. Es ist über Nacht schon mancher gute Rath gegeben und ausgeführt worden — zwar schon mancher böse auch, aber ich hoffe, daß vielleicht morgen die neun Regierungsräthe gegenüber der Stellung, welche der Große Rath heute eingenommen hat, ja freilich eine Erklärung abgeben werden, die uns befriedigen kann. Wer es wohl und gut mit dem Vaterlande meint, sollte diese Frist gestatten. Vielleicht glaubten die Neun, im Bewußtsein ihrer Stellung und ihrer guten Absichten, bloß gegenüber 61 einzelnen Mitgliedern eine Erklärung nicht geben zu müssen.

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter. Bezüglich der Frist kann ich gar gut warten bis morgen, und zwar bis um 9 oder 10 Uhr, denn die Frist von anderthalb Stunden ist an und für sich allerdings kurz, wiewohl man in Berücksichtigung aller Vorgänge annehmen muß, daß die Betreffenden sich schon längst hätten erklären können. Was der Herr Präopinant so eben gesagt hat, nämlich daß die Neun sich vielleicht im Bewußtsein ihrer Stellung und ihrer guten Absichten nicht für verpflichtet gefühlt haben, gegenüber 61 einzelnen Mitgliedern eine öffentliche Erklärung abzugeben, so erscheint mir das fast als eine Verdächtigung der Absichten der Einundsechszig. Ich will zwar annehmen, der Herr Präopinant habe das nicht so gemeint, aber die Absichten der Einundsechszig sind so rein und gut, und so sehr im Wohle des Vaterlandes gegründet, als die Absichten aller Andern, welche ihre Ansicht nicht theilen. Ganz natürlich will man nicht in die politische Meinung der Einzelnen eintreten, was allerdings verwerflich wäre; aber es ist da etwas ganz Anderes, worüber die beßten Redner bis jetzt weggeglitten sind. Die Neun haben nämlich in ihrer Erklärung nicht bloß eine Meinung, sondern eine Handlungsweise der Zukunft ausgesprochen; sie sagen: „Wir werden nie u. s. w. Hand bieten." Ebenso kömmt es hier nicht darauf an, abzuwarten, bis von Seite der Neun irgend etwas Gesetz- und Pflichtwidriges geschehen ist. Dieses Raisonnement ist bezüglich aller andern Staatsburger richtig, aber sind wir mit den Neun im gleichen Falle? Ich antworte — Nein; sie konnten ihre politische Meinung aussprechen, wie andere Staatsbürger, aber in Berücksichtigung ihrer hohen Stellung hätten sie sich wenigstens nicht so stark aussprechen sollen, um sich nicht in eine falsche Stellung zu bringen und sich dadurch den Rückweg abzuschneiden. Wollten sie sich als Privaten aussprechen, so sollten sie es auf eine Weise thun, welche ihre hohe politische Stellung nicht kompromittire, sie sollten also diese politische Stellung nicht in die Wagschaale legen. Allein alle Neun haben die Erklärung als Regierungsräthe unterschrieben, also wollten sie offenbar ihre politische Stellung mit in die Wagschaale legen. Die politische Beilage zum Amtsblatte halte ich nicht für ganz offiziell, aber sie ist doch ein semioffizielles Blatt, besonders dann, wenn solchen Artikeln Unterschriften beigesetzt sind. Die von Herrn Stettler gemachte Vergleichung mit den Kartoffelnotizen ist wahrlich übel gerathen, denn diese Notizen sind eben nicht unterzeichnet, hingegen die Erklärung der neun Regierungsräthe wohl. Dieser Umstand gab dem Volke den Glauben, man habe da als Regierungsräthe influenziren wollen. Nimmt man ferner darauf Rücksicht, welche Stelle die Betreffenden in Zukunft einzunehmen haben, so bekömmt die Sache noch eine besondere Bedeutung. Unsrer Organisation nach ist es von nun an Sache der Regierung, dem Verfassungsrathe Hand zu bieten und später die Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung zu leiten. Wenn nun dieses so ist, so frage ich, ob die Neun, welche zufällig die Mehrheit in der Regierung bilden, durch ihre Erklärung nicht ein gewisses Mißtrauen erregen müssen? denn so gut als 61 Mitglieder dieser Versammlung darin Grund zu Besorgnissen finden, werden wahrscheinlich im Lande herum auch noch Einige mit uns einverstanden sein, und wahrscheinlich, Tit., stehen uns die 26,000 vom 1. Februar im Rücken. Also ist es unsre Pflicht, zu thun, was in unsrer Aufgabe liegt, nämlich ein solches Mißtrauen zu verscheuchen und den Staatsbürgern diejenige Garantie zu verschaffen, welche sie von uns erwarten dürfen. Was haben die Neun gesagt? Sie halten den Verfassungsrath, so lange der §. 96 da sei, für eine Verfassungsverletzung, wozu sie nie Hand bieten können. Darin haben sie Recht, denn zu Verfassungsverletzungen soll man nicht Hand bieten, namentlich nicht Mitglieder des Regierungsrathes. Aber haben die Neun aufgehört, zu glauben, die vom Volke verlangte und vom Großen Rathe beschlossene Aufstellung eines Verfassungsrathes sei ein Verfassungsbruch? Da liegt die Sache; darüber sollen sich die Neun erklären. Weiter will ich nichts. Wollen sie aber das nicht erklären, wie könnt Ihr denn der Regierung zumuthen, die Beschlüsse des Großen Rathes vom 12. und 13. Februar in wahren Treuen zu vollziehen, die sie zu vollziehen geschworen haben? Kommen die Neun dadurch nicht mit sich selbst in Widerspruch? Wir müssen nicht vergessen, daß sie die Mehrheit im Regierungsrathe bilden. Sobald sie also erklären, sie haben sich theils durch die Abstimmung am 1. Februar, theils durch die seitherigen Beschlüsse des Großen Rathes überzeugt, daß sie sich in ihrer Ansicht geirrt haben, und sie betrachten von nun an die Aufstellung des Verfassungsrathes nicht mehr als eine Verfassungsverletzung, als wozu sie nicht Hand bieten könnten, von diesem Augenblicke an ist die Frage gelöst, und wir sind zufrieden. Man hat zwar erklärt, das sei Meinungsterrorismus. Ich habe Anfangs bemerkt, daß Alles von der Stellung abhängt, die man einnimmt. Wären die Neun nur Privatpersonen, so hätte ihre Erklärung vom 27. Jenner wahrlich nichts zu bedeuten; auch andere Staatsbürger hatten und haben die nämliche Ansicht; wir sehen Großräthe, die sich dadurch veranlaßt fanden, aus dem Großen Rathe zu treten; Andere, die die nämliche Ansicht haben mögen, sitzen vielleicht noch da; aber allen Diesen haben wir das Wohl des Landes nicht anvertraut. In ganz anderer Stellung sind Diejenigen, welche im Regierungsrathe sitzen und dort die Mehrheit bilden; wie dürften wir das Staatsruder noch länger in ihren Händen lassen, sie haben denn erklärt, den Verfassungsrath nicht mehr für eine Verfassungsverletzung zu halten? Ich will an einem Beispiele sehen, ob Sie, Tit., denn glauben, daß die Behörden kein Recht haben, Beamte zu einer Erklärung in Betreff ihrer Gesinnungen anzuhalten. Wir haben bekanntlich vor nicht gar langer Zeit ein Gesetz gegen die Freischaaren erlassen; wir wollen aber annehmen, dieß sei noch nicht geschehen. Gesetzt nun, Sie hätten in einem Amtsbezirke einen Regierungsstatthalter, der mit den Freischaaren sympathisire und sich öffentlich, mündlich und schriftlich, ausspreche, er halte das für ganz erlaubt, schön und loyal, und zu einem Gesetze, wodurch das bestraft würde, werde er nie und nimmermehr Hand bieten. Darauf erläßt der Große Rath dennoch ein Gesetz, worin er sagt, das Freischaarenwesen sei ein Vergehen und solle bestraft werden. Jetzt kömmt dieses Gesetz dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung zu. Wenn nun in seinem Amtsbezirke Freischaarengelüste auftauchen, soll man dann warten, bis dieser Regierungsstatthalter allfällig bereits einen Freischaarentrupp organisirt hat? Hat der Regierungsrath dann nicht das Recht und die Pflicht, von diesem Regierungsstatthalter eine kathego-

rische Erklärung zu verlangen, wie er darüber denke, ob er sich jetzt dem Gesetze unterwerfe oder nicht? Wie würde sonst dieser Regierungsstatthalter die nöthige Garantie darbieten? Wenn dieses Recht und diese Pflicht der Regierung nicht bestritten werden können, so haben um so viel mehr wir gegenüber der obersten Vollziehungsbehörde das nämliche Recht und die nämliche Pflicht, zumal dieselbe insbesondere den Verfassungsrath unterstützen und, wo nöthig, auch schützen soll. Also ist es offenbar nöthig, daß der Regierungsrath in seiner Gesammtheit die erforderliche Garantie in dieser Beziehung gebe. Dieses, Tit., waren die Beweggründe der Einundsechszig und später der Sechsundfünfzig, welche den Anzug unterschrieben haben. Die Betreffenden hätten sich ohne die geringste Schwierigkeit ganz loyal und offen erklären können, besonders auf die erste Eingabe hin. Wenn man Jemandem etwas zumuthet, und daher eine Erklärung von ihm verlangt, muß man, wenn er die Erklärung nicht geben will, in seiner Voraussetzung dann nicht bestärkt werden? Ich wünsche, daß die 9 Regierungsräthe, — ich kann nicht sagen, — zum Verstande kommen, denn sie sind die Gescheidtesten von uns Allen, — aber doch zur Einsicht gelangen möchten hinsichtlich Desjenigen, was die Einundsechszig in redlicher und guter Absicht wollen, und daß sie ihr Benehmen möchten gutzumachen suchen durch die einfache und loyale Erklärung, daß sie in der vom Großen Rathe beschlossenen Aufstellung des Verfassungsrathes keinen Verfassungsbruch sehen, und daß sie in Vollziehung dieses Beschlusses ihre Pflichten erfüllen werden. Ich stimme also zum Antrage der Kommission, mit Verlängerung der Frist bis morgen um 9 Uhr.

Weingart. Was mir am meisten auffällt, Tit., ist, daß man diese Erklärung so ungerne giebt. In Frankreich, in England und in andern konstitutionellen Staaten, wo der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und das ganze Ministerium sich sehr hoch stellt und eben so erhaben glaubt, als ein Regierungsrath in einer demokratischen Republik, würde eine solche Frage keinen Augenblick anstehen, beantwortet zu werden. Es war uns, als wir diese Erklärung verlangten, hauptsächlich um die Ruhe und um die Erhaltung des Zutrauens im Lande zu thun, denn der Regierungsrath selbst erklärte in einer frühern Sitzung: Wir besitzen nicht mehr das Zutrauen des Großen Rathes. Wenn nun der Regierungsrath die Ueberzeugung hat: Wir besitzen das Zutrauen des Volkes und des Großen Rathes nicht, so kann ich nicht begreifen, wie er sich so entrüstet zeigen kann über eine so bescheidene Anfrage. Fassen wir scharf in's Auge das Benehmen der Neun, welche die bekannte Erklärung an das Volk vor dem 1. Februar über die Bedeutung des Nein unterschrieben haben, so erscheinen in den Augen jedes Unbefangenen die Besorgnisse der Einundsechszig durchaus gerechtfertigt, denn diese Neun bilden die Mehrheit der Behörde, und sie haben erklärt, feierlich erklärt, daß sie die Aufstellung eines Verfassungsrathes für eine Verfassungsverletzung, für einen Verfassungsbruch ansehen, wozu sie nie die Hand bieten werden, und am Schlusse dieser Erklärung haben sie noch den Satz beigefügt, die Bedeutung des Nein und die schweren Folgen desselben für die Ruhe und den Frieden unsers Gesammtvaterlandes vermöge noch in dieser Stunde kein Sterblicher zu bestimmen. Wer, auch der Unbefangenste, mußte nicht glauben, daß in diesen Worten eine hohe, weitsichtige, nachhaltige Bedeutung liege? Wenn ich erkläre, nach meiner Ueberzeugung ist diese oder jene Handlung eine Verletzung, ein Bruch des Gesetzes, — z. B. die Verletzung des Postgeheimnisses, — und wenn die Umstände sich dann nach und nach so gestalten, daß ich in die Alternative komme, entweder eine Stelle, die ich bekleide, niederlegen zu müssen, oder aber zu Demjenigen Hand zu bieten, was ich vorher aus Ueberzeugung als Uebertretung, als Verletzung, als Bruch des Gesetzes öffentlich erklärt hatte, so glaube ich doch wahrhaftig, daß man mir nicht überthue, wenn man mich bescheiden fragt: Wie hast du es jetzt? Was willst du thun? Willst du, entgegen deiner beßten Ueberzeugung, Hand bieten zu Dem, was du vorher als Verletzung und Bruch des Gesetzes betrachtetest, denn passiv darfst du dich bei der Sache nicht verhalten? Ebenso verhält sich die Sache im vorliegenden Falle. Es fragt sich: Wollen die 9 Mitglieder des Regierungsrathes eine unumwundene, aufrichtige Erklärung geben, daß sie mit dem Worte „Verfassungsverletzung" nicht ihre künftige Thätigkeit im Auge gehabt, sondern vielleicht nur die Aufstellung des Verfassungsrathes gemeint haben, daß sie nicht dazu stimmen werden, oder ob sie jene Worte auch auf die Zukunft ausdehnen? Hätten sie das Erstere erklärt, so würden wir uns für befriedigt erklärt haben. Es ist also keine demüthigende Erklärung, welche die Einundsechszig verlangt haben, und sie waren dazu um so mehr berechtigt, als der Regierungsrath selbst im September vom Großen Rathe ein Zutrauensvotum verlangte. Man hat, freilich nicht offiziellen, Bericht erhalten, daß die milde und gemäßigte Anfrage nur mit Spott und Hohn angenommen wurde; man wollte darin eine Kleinmuth, Unentschlossenheit, Verzagtheit der Einundsechszig erblicken; daher kam dann die zweite Erklärung — mit ein wenig mehr Salz. Es ist nicht der Fall, daß man nicht entschlossen war, auf ein befriedigendes Resultat zu dringen, aber wir glaubten, auf eine so bescheidene Erklärung hin könne sich der Regierungsrath nicht beleidigt fühlen. Nun wendet man uns ein, der Umstand, daß die 9 Regierungsräthe ihre Stellen nicht niedergelegt haben, solle uns eine Garantie sein, daß sie von ihrem Irrthume zurückgekommen seien, und daß sie ja freilich dem Verfassungsrathe Hülfe und Schutz werden angedeihen lassen. Daraus, Tit., daß die Neun ihre Stellen behalten wollen, geht keineswegs hervor, daß sie von ihren frühern Gedanken zurückgekommen seien, und wir müssen also auf dem Begehren beharren, daß sie eine beruhigende Erklärung geben. Man sagt aber, das sei eine Beleidigung, ein Zeichen des Mißtrauens. Das kann ich nicht begreifen. Das Mißtrauen gegen eine Regierung kömmt nicht von heute auf morgen; wenn eine Regierung, welche sie sei, die Menschenrechte nicht verhöhnt, so hat sie immer Zutrauen. Jede Regierung, welche die Vergangenheit nicht vergißt und die Gegenwart erfaßt und begreift und die Zukunft ahnet, die öffentliche Meinung und den Zeitgeist anerkennt, genießt Achtung, — jede Regierung, die nicht mit vornehmer Geringschätzung auf das Volk und seine Repräsentanten herabsieht, genießt Achtung, — jede Regierung, welche sie sei, welche die unabhängigen Männer nicht mit Rücksichtslosigkeit, Vornehmheit und Uebermuth behandelt, verdient Achtung und genießt sie, — jede Regierung, sie mag sein, welche sie will, die dem Fortschritte huldigt, statt dem Rückschritte, die die Freiheit ehrt, statt die Servilität, die die großen Fragen der Gegenwart zu lösen sich bemüht, statt sich im Kreise des Schlendrians zu bewegen und das alte, morsche, wurmstichige Räderwerk der Vergangenheit aufrecht zu erhalten, verdient Achtung und genießt sie, — jede Regierung, welche es sei, die offen und redlich handelt und nie zu Kniffen und Kunstgriffen ihre Zuflucht nimmt, verdient Achtung und wird sie genießen; denn das Volk weiß gar wohl, daß, um frei und glücklich zu sein, man den Gesetzen gehorchen, die Obrigkeit achten, die Leidenschaft zügeln und die Personen und das Eigenthum schützen muß. Wenn also eine Regierung sich beklagt, sie habe das Zutrauen nicht, so giebt sie dadurch zu verstehen, sie müsse sich Mißgriffe und Taktlosigkeit haben zu Schulden kommen lassen. Sollte es wirklich der Fall sein, das das Volk das Zutrauen zum Regierungsrathe verloren hätte, so muß man mit diesem Vorwurfe nicht die Einundsechszig Großräthe belegen, denn ihre Absicht war rein, sie wollten auch jeden Schein von Mißtrauen verscheuchen, darum haben sie ganz bescheiden eine Frage gestellt, auf welche man bis heute nicht geantwortet hat. Ich hätte daher gewünscht, daß heute die Sache wäre erledigt worden; Viele der Anwesenden haben ihre Zeit sehr nützlich zu Hause zu gebrauchen; ich kann aber auch dazu stimmen, daß man die Frist bis morgen um 8 oder 9 Uhr verlängere; im Uebrigen stimme ich zum Antrage der Kommission.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich erlaube mir ein Wort namentlich über den Zeitpunkt; in alles Andere trete ich nicht ein, denn ich hatte überhaupt nicht im Sinne, in dieser Sache zu reden. Ich bin nicht nur hier in diesem Saale, sondern auch drüben im andern Saale, bei allen Fragen ähnlicher Art stets der Ansicht, daß man den Betreffenden hinreichende Zeit zur Rechtfertigung u. s. w. geben solle. Man hat heute den Fall von Stockmar citirt. Ich erinnere mich sehr gut, wie es mich damals bemühte, daß man ihm nicht

Nro. 21.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung 1846. — Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Freitag den 20. Hornung 1846.
(Morgens um 8 Uhr.)
Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Namensaufruf. Genehmigung des Protokolls.
Tagesordnung.

Herr Landammann. Gestern haben Sie, Tit., beschlossen, daß bis heute 8 Uhr den neun Regierungsräthen, welche die Erklärung vom 27. Januar 1846 unterzeichnet haben, Frist gesetzt sein solle, um, bezüglich auf die Erklärung der 61 Mitglieder des Großen Rathes, eine Gegenerklärung abzugeben. Da ich nun sehe, daß die neun Herren Regierungsräthe anwesend sind, so will ich erwarten, ob sie jetzt eine Erklärung geben werden.

Neuhaus, Altschultheiß. Ich habe allerdings den Auftrag, Tit., hier Namens der neun angegriffenen Regierungsräthe das Wort zu führen. Ich hatte schon gestern den nämlichen Auftrag und war auch bereit, sogleich beim Beginn der Umfrage das Wort zu nehmen, als Sie dann beschlossen, wir sollen den Austritt nehmen. Gestern war die Stellung etwas anders, als heute. Wir hatten gestern nur eine Erklärung von 61 und einen Anzug von 56 einzelnen Mitgliedern des Großen Rathes vor uns, und ich hätte es sehr gut übernehmen können, Namens meiner Kollegen mündlich darüber zu antworten. Heute dagegen haben wir einen Großrathsbeschluß. Dadurch ist die Stellung etwas anders, sie ist wichtiger geworden, und die Zeit, welche Sie uns zugemessen haben, um eine Antwort zu geben, war wirklich zu kurz. Von gestern Abends 7 Uhr bis heute früh um 8 Uhr in einer so wichtigen Angelegenheit, und nachdem wir so sehr angegriffen worden, Antwort zu geben, — dieses, Tit., war wirklich etwas viel gefordert. Indessen habe ich dennoch die mündliche Antwort übernommen und habe keine Fristverlängerung verlangt aus Achtung für diese hohe Behörde. Ihren gestrigen Beschluß haben Sie, Tit., gefaßt, ohne uns angehört zu haben, die Beleidiger konnten hier das Wort führen und stimmen, die Beleidigten nicht. Nicht einmal wurde ihnen vergönnt, die mündlichen Vorträge anzuhören, um dann darauf antworten zu können. Dieses einseitige Verfahren muß ich im höchsten Grade bedauern, aber die gestrigen mündlichen Vorträge nicht angehört zu haben, dieses, Tit., bedaure ich nicht; ich habe hier Stoffes genug, um Sie, Tit., jetzt zu beschäftigen und zwar vielleicht länger, als ich persönlich wünschte, sowie Sie, Tit., auch. Ich muß nun vorerst die Erklärung der Einundsechszig und den Anzug der Sechsundfünfzig mit einigen Worten beleuchten, um Ihnen begreiflich zu machen, warum wir das Stillschweigen so lange beobachtet haben. Am Schlusse unserer Erklärung vom 27. Januar ist gesagt: „Die Bedeutung des Nein und die schweren Folgen, die es haben kann für den Frieden und die Ruhe des Vaterlandes, kann zur Stunde kein Sterblicher bestimmen." Ueber diese Stelle bemerkt die Erklärung der Einundsechszig Folgendes: „Die Unterzeichneten sind nun weit entfernt, wie man doch leicht versucht sein könnte, in jener Stelle eine dem ausgesprochenen Grundsatze des Revisionsmodus angedrohte unlautere Unternehmung erblicken zu wollen." Man ist weit entfernt, eine unlautere Unternehmung erblicken zu wollen; aber diese Worte: „weit entfernt" sind aufgehoben durch den Zwischensatz: „wie man doch leicht versucht sein könnte." Ist dies also nicht eine wirkliche Verdächtigung von unlautern Unternehmungen? Ist es nicht eine Art und Weise, wenigstens den Gedanken an unlautere Unternehmungen zu wecken? „Unlautere Unternehmungen:" das ist Hochverrath; Ehrenmänner wollen aber auch nicht den leisesten Verdacht, die leiseste Anspielung von Hochverrath auf sich dulden, und sie fühlen sich dadurch tief gekränkt. Diese neun Regierungsräthe haben nichts gethan in ihrem öffentlichen Leben bis zu dieser Stunde, was irgend ein Mitglied des Großen Rathes oder irgend einen Bürger berechtigen könnte, den Verdacht zu hegen, sie könnte Hochverräther sein. Durch diese Stelle der Erklärung der Einundsechszig habe wir uns also tief beleidigt gefühlt, aber diese Erklärung geht noch weiter und sagt, unsere Erklärung vom 27. Januar 1846 begründe die Besorgniß vollständig, „es dürfte die Mehrheit der Mitglieder der Regierung dem künftigen Verfassungsrathe die pflichtmäßige Unterstützung und Handbietung versagen." Weiter dann heißt es, diese Regierung sei wenig geeignet, „einem Verfassungsrathe den unumgänglich erforderlichen Schutz, Handbietung und Unterstützung zu gewähren." In diesen beiden Stellen ist die ausdrückliche und förmliche Beschuldigung einer beabsichtigten Pflichtverletzung enthalten. Nicht mehr weit entfernt, wie in der ersten Stelle, sondern vollständig da ist jetzt bei den Einundsechszig die Besorgniß, wir werden unsere Pflichten verletzen. Am Schlusse erklären die Einundsechszig, „daß sie mit gerechter Besorgniß erfüllt sind, und daß nur eine sofortige beruhigende Erklärung der betreffenden Regierungsmitglieder diese Besorgniß heben kann." Die Anschuldigung einer Pflichtverletzung ist schon an und für sich sehr gravirend, Tit., wenn aber diese Anschuldigung Beamte trifft, die einen Eid auf sich haben, dann ist damit noch verbunden die Anschuldigung der Verletzung des Amtseides, und deßwegen haben wir darin wiederum eine höchst gravirende Ehrbeleidigung erblickt. Warum haben wir denn geschwiegen auf diese Ehrbeleidigung? In andern Ländern, in England, in Frankreich, in andern constitutionellen Staaten werden die Minister in den Kammerverhandlungen sehr häufig gefragt: Welche Politik haben Sie? was werden Sie thun? Hätten nun die 61 Unterzeichneten uns anständig, wie es dort geschieht, über unsere Politik gefragt, hätten sie gesagt: Sie, neun Regierungsräthe, wollten für die Aufstellung des Verfassungsrathes nicht Hand bieten; jetzt ist der Verfassungsrath dennoch beschlossen, was für eine Politik gedenken Sie nunmehr zu befolgen? — wenn so zu uns gesprochen worden wäre, so würde ich auf der Stelle aufgetreten sein und darauf genügend geantwortet haben. Allein man hat uns nicht so gefragt, sondern man hat gefragt mit Verdächtigungen des Hochverrathes und der Eidesverletzung, und es hat daher die Erklärung der Einundsechszig die nämliche Bedeutung, wie wenn gefragt worden wäre: Wir ver-

muthen, Sie, neun Regierungsräthe, könnten pflicht- und eidesvergessen und Hochverräther sein, — sind Sie eigentlich Ehrenmänner oder nicht? Wenn im gewöhnlichen Privatleben man Einen fragt: Bist du ein Ehrenmann oder nicht? so kann er, wenn er die Beleidigung nicht spürt, gutmüthig antworten — O ja. Hätten wir nun so ein Ja antworten sollen? Ich glaube, ein solches Ja würde uns nur lächerlich gemacht, uns unsre Würde genommen haben, und man würde es sehr gut haben ausbeuten können. Wenn aber der Ehrenmann die in jener Frage enthaltene Beleidigung fühlt, so antwortet er nicht mit — Ja; — man weiß, wie im Privatleben unter Ehrenmännern solche Ehrbeleidigungen zurückgewiesen werden. Wenn aber von 61 Kollegen des Großen Rathes eine solche Beleidigung und Verdächtigung gegen uns ausgesprochen wurde, so konnten wir in unserer Stellung nichts thun, als schweigen. Das Schweigen war in diesem Falle die passendste Antwort, um so mehr, da diese 61 Kollegen durch ihre Erklärung offenbar das Reglement verletzt haben. Das Reglement des Großen Rathes ist ein Gesetz, und jedes Mitglied hat die Verpflichtung, das Gesetz zu befolgen. Das Reglement verbietet nun jede Verdächtigung der Absichten. Ich frage nun: Liegt in der Erklärung der Einundsechszig eine offenbare und arge Verdächtigung der Absicht oder liegt eine solche nicht darin? Sie, Tit., mögen diese Frage selbst beantworten. Es ist sehr auffallend, daß bei einer solchen Verletzung des Reglements, — und zwar nicht etwa einer Verletzung, die einem Mitgliede bloß im Schwunge einer improvisirten Rede entfallen wäre, sondern welche schriftlich, nach kaltblütiger Ueberlegung und mit Zustimmung Mehrerer begangen wurde, — Niemand hier aufgestanden ist, um diese offenbare arge Verletzung zu rügen; aber noch viel auffallender ist es, daß Niemand hier aufgestanden ist, um Ehrenmänner, die solche Beschuldigungen nicht verdienen, in Schutz zu nehmen. — Ich komme nun zum Anzuge der 56 Mitglieder. In diesem Anzuge ist die Sprache wirklich so, daß sie als unerhört in den parlamentarischen Annalen erscheinen muß; jede Schranke der Mäßigung, jedes Gebot des parlamentarischen Anstandes ist darin verletzt. Zuerst wird gesagt: „Die Besorgniß steigert sich mehr und mehr durch hartnäckiges Festhalten an der Erklärung vom 27. Januar." Warum sollten wir unsere Erklärung nicht festhalten, Tit.? Die Einundsechszig scheinen die Absicht gehabt zu haben, wir werden unsere Erklärung vom 27. Januar verläugnen, sie fallen lassen und desavouiren, mithin uns hier eine Demüthigung gefallen lassen. Wenn sie diese Absicht hatten, so wird ihr Zweck nicht erreicht sein, — vielleicht ein anderer. Was ist eigentlich in unsrer Erklärung vom 27. Januar enthalten? Weil sie so mißbraucht und auf wahrhaft juridische Weise verdreht worden ist, wie Fürsprecher es thun können, so ist es der Mühe werth, sie etwas zu beleuchten. Es sind in dieser Erklärung verschiedene Punkte enthalten. Da vorher sechszehn Mitglieder des Großen Rathes in einer Erklärung gesagt hatten, der Verfassungsrath allein könne die Verfassung mit Erfolg revidiren, so wird in unsrer Erklärung behauptet, der jetzige Große Rath und die von ihm aufgestellte Kommission der Einundvierzig könne auch mit Erfolg revidiren. Dies war damals unsere Ansicht. Jene sechszehn Großräthe hatten offenbar das Recht, ihre Ansicht dem Volke zur Kenntniß zu bringen, um auf ein Nein hinzuwirken; aber wir hatten das nämliche Recht, unsere Ansicht dem Volke zur Kenntniß zu bringen, um auf ein Ja hinzuwirken, — obschon wir zugleich Regierungsräthe sind. Unsere Ansicht war, daß der Große Rath die Verfassung auch mit Erfolg revidiren könne; dieses ist noch jetzt unsere Ansicht, und also kann von einer Zurücknahme dieser Ansicht keine Rede sein; wir bleiben bei dieser Ansicht fest. Ferner wird in unsrer Erklärung gesagt, für Aufstellung eines Verfassungsrathes auf anderm, als dem durch die Verfassung vorgeschriebenen Wege, werden wir nie Hand bieten. Es war unser Vorhaben, nicht für den Verfassungsrath zu stimmen; dieses Vorhaben ist seither zur Thatsache geworden; denn wir haben nicht für Aufstellung des Verfassungsrathes gestimmt, nicht dazu Hand geboten. Ein Mehreres haben wir in unsrer Erklärung nicht gesagt, und man ist nicht berechtigt, uns etwas Anderes unterzuschieben, als was in scriptis verbis dasteht. Daß wir nicht für Aufstellung des Verfassungsrathes gewirkt haben, ist eine Thatsache, eine Thatsache aber kann nicht ungeschehen gemacht, und also kann auch dieser Punkt unsrer Erklärung nicht zurückgezogen werden. Ein dritter Punkt in unsrer Erklärung ist dieser, daß die Unterzeichner derselben sagen, sie werden am 1. Februar für das Ja stimmen, und daß sie die Gründe anführen, warum sie für das Ja stimmen werden. Am 27. Januar war es unser Vorhaben, für das Ja zu stimmen; dieses Vorhaben ist zur Thatsache geworden; wir haben am 1. Februar für das Ja gestimmt. Jeder Staatsbürger war durch den Beschluß des Großen Rathes vom 15. Januar berechtigt, Ja oder Nein zu sagen; also waren auch wir berechtigt, Ja zu sagen, und ich glaube nicht, daß man uns daraus eine Sünde machen soll. Diese Thatsache ist nun wiederum etwas Geschehenes, was nicht ungeschehen gemacht werden kann, und wir können auch diese Stelle unsrer Erklärung nicht zurücknehmen. Endlich dann wurde in unsrer Erklärung gesagt, daß kein Sterblicher die Bedeutung des Nein und die möglichen schweren Folgen desselben für den Frieden und die Ruhe des Vaterlandes vorausbestimmen könne. Dieses war unsere Ansicht am 27. Januar, es ist unsere Ansicht noch jetzt; aber diese Idee, denn das ist nur eine Idee, keine Handlung, kann wahr oder unwahr sein. Ich habe die Ueberzeugung, daß sie wahr ist. Am 27. Januar sah ich wohl einige Folgen des Nein bereits voraus, aber ich konnte doch nicht sagen, daß ich diese Folgen alle voraussehe. Mehrere verderbliche Folgen des Nein, die ich am 27. Januar voraussah, sind bereits eingetreten, andere werden noch nachkommen. Es sind aber auch solche Folgen bereits eingetreten, die ich damals nicht voraussehen konnte; zwei derselben will ich zitiren. Eine Folge des Nein, die ich am 27. Januar nicht voraus sah, ist diese, daß 61 Kollegen die Absicht von neun andern Kollegen reglementswidrig verdächtigt haben; eine zweite Folge, die ich damals nicht voraus sehen konnte, ist, daß fast zwei Drittheile der Mitglieder des Großen Rathes heute den Saal verlassen haben, und daß man hier wichtige Beschlüsse faßt, ohne sie gehörig durch die vorberathenden Behörden prüfen zu lassen. Die sonderbare, so beleidigende Sprache des Anzuges fährt fort und sagt, unser Schweigen sei ein höchst vermessener Trotz gegenüber der Volksentscheidung vom 1. Hornung und dem mit weit überwiegender Mehrheit angenommenen Großrathsdekrete für die Aufstellung und Erwählung eines Verfassungsrathes. Unsere Erklärung vom 27. Januar ist eben vom 27. Januar, und die Volksentscheidung hat am 1. Februar stattgefunden. Also konnte unsere Erklärung nicht ein Trotz sein gegen Etwas, das wir noch gar nicht kannten. Besteht aber dieser höchst vermessene Trotz vielleicht etwa darin, daß wir auf die Erklärung der Einundsechszig nicht geantwortet haben? Die Gründe unsers Schweigens kennen Sie jetzt, Tit. — Ich frage: Sind die Einundsechszig das Volk? Sind dieselben die Vertreter des Volkswillens? Wenn sie ihre Kollegen beleidigen und verdächtigen, will dies das Volk? Ich glaube es nicht. Also hätte nach Form und Inhalt dieser Passus des Anzuges vom Großen Rathe gestern nicht angenommen werden sollen. Unser Schweigen oder unsere Erklärung soll aber auch eine Auflehnung gegen den Großrathsbeschluß für Aufstellung und Erwählung eines Verfassungsrathes sein. Dieses ist wiederum eine Behauptung, welche durchaus unzulässig ist, und welche sich gar nicht auf irgend eine Handlung von unsrer Seite stützen kann, wodurch doch allein so arge Beschuldigungen hätten gerechtfertigt werden können. Der Anzug sagt weiter: „Durch eine offene und unumwundene Gegenerklarung im Einklange mit der Gesinnung des Volkes und den Großrathsbeschlüssen vom 12. und 13. Hornung letzthin, hätten die neun Mitglieder des Regierungsrathes auf ehrenhafte Weise allen gegründeten Erwartungen vollständig entsprechen können und sollen, wenn wahre Vaterlandsliebe und redliche Vorsätze, für Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Beruhigung aller Landestheile zu wirken, sie insgesammt beseelen würden." Warum wir damals nicht eine offene Erklärung geben konnten, wissen Sie jetzt, Tit. Etwas, das unter andern Umständen sehr leicht gewesen wäre, wurde für Ehrenmänner ganz unmöglich, sobald man die Sache so anfieng und auf solche Manier zu Werke ging, wie die Einundsechszig gethan haben. Ob wir neun Regierungsräthe keine wahre Vaterlandsliebe besitzen, das mögen Sie, Tit., beurtheilen; ich will darüber kein Wort verlieren. Aber wir haben „keine redlichen Vorsätze!" Dann sollen Sie, Tit., sich nicht mit einer bloßen Erklärung von unsrer Seite begnügen, denn eine Erklärung von unredlichen Leuten hat keinen Werth. Wenn wir unredliche Vorsätze haben, so sollen Sie uns abberufen; unredliche Leute schickt man weg, und mit einer Erklärung von ihrer Seite begnügt man sich nicht, — das wäre einfältig, und doch kann ich nicht annehmen, daß die 61 Unterzeichner der Erklärung oder die 56 Unterzeichner des Anzuges einfältige

Großräthe sind. Der Anzug sagt weiter: „Diese Beharrlichkeit im Widerspruche mit den neuesten Großrathsbeschlüssen und in schnöder Unterordnung des Volkswillens, den die oberste Landesbehörde selbst angerufen hat, so wie die Geringschätzung der von 61 Mitgliedern der obersten Landesbehörde geäußerten Besorgniß sind unter obwaltenden Umständen wahrlich nicht geeignet, Zutrauen für eine Landesregierung einzuflößen." Auf welche Thatsache wird denn diese Beharrlichkeit gegründet? Seit der Große Rath den Verfassungsrath beschlossen hat, — was haben wir gethan oder geschrieben, das eine Auflehnung gegen die Großrathsbeschlüsse voraussetzen läßt? Hat nicht im Gegentheile der Regierungsrath seither alles Dasjenige pflichtgemäß vollzogen, was für die Aufstellung des Verfassungsrathes nöthig ist? Wie kann man also solche Beschuldigungen auf Ehrenmänner werfen, die ihre Pflicht gethan haben? „Schnöde Unterordnung des Volkswillens." Diese in der Erklärung vom 27. Januar erblicken zu wollen, wäre Unsinn, denn damals war der Volkswille noch gar nicht bekannt. Schnöde Unterordnung des Volkswillens in unserm Stillschweigen, nachdem man uns so sehr beleidigt hat, erblicken zu wollen, wäre wiederum Unsinn. „Geringschätzung der von 61 Mitgliedern der obersten Landesbehörde geäußerten Besorgniß." Haben denn nicht gerade die Einundsechszig eine allzuarge Geringschätzung ihrer neun Kollegen an den Tag gelegt? Wenn man eine erlittene Beleidigung geduldig nur mit Stillschweigen beantwortet, — sind dann die Beleidiger berechtigt, über Geringschätzung zu klagen? Ich gestehe weder einem einzelnen Mitgliede, noch 61 Mitgliedern, noch der Behörde selbst das Recht zu, meine Absichten zu verdächtigen. Ich anerkenne dieses Recht nicht, und die Einundsechszig haben offenbar reglementswidrig unsere Absichten verdächtigt. „Die regierungsräthliche Mehrheit, fährt der Anzug fort, gibt im Gegentheil durch ihr auffallendes Benehmen unwidersprechlich die gefährliche Absicht zu erkennen, daß die Drohung am Schlusse ihrer Erklärung vom 27. Januar ernstlich in Erfüllung gehen und eine Wahrheit werden solle." In der Erklärung der Einundsechszig wurden die Schlußworte der Erklärung vom 27. Januar, zur Stunde könne kein Sterblicher die schweren Folgen des Nein bestimmen, so gedeutet, man sei weit entfernt, darin eine angedrohte unlautere Unternehmung erblicken zu wollen; aber man macht, wie es scheint, rasche Fortschritte in unsrer Republik, denn in dem Anzuge sind jetzt jene Worte, welche nur eine Idee aussprechen, in eine Drohung umgewandelt, die man in Erfüllung gehen lassen wolle, um gefährliche Zwecke und Absichten zu verwirklichen. Dieses, in Verbindung mit demjenigen Theile des Schlußantrages des Anzuges, der sagt, wir sollen unsere drohende Stellung verlassen und eine offene und unumwundene Gegenerklärung abgeben, deutet ganz klar darauf hin, daß man jetzt hochverrätherische Projekte nicht nur wittert, sondern daß dieselben als ganz gewiß erscheinen. Die neun Regierungsräthe sind also in den Augen der Anzüger wirklich Hochverräther; wenn wir aber Hochverräther sind, so sollen Sie uns abberufen und uns nicht bloß fragen: Was wollen Sie thun? Wenn ich einen Hochverrath wittere, Indicien dafür habe und den Hochverräther kenne, so werde ich nicht zu ihm gehen und ihn fragen: Sind Sie ein Hochverräther, wollen Sie nicht Ihre hochverrätherischen Projekte aufgeben? Denn gerade, wenn er wirklich hochverrätherische Absichten hat, wird er mir antworten — Nein. Solche Erklärungen zur Beruhigung, die man von Hochverräthern verlangt, sind etwas Einfältiges, das nicht zum Zwecke führt. Ich wiederhole: Wenn wir Hochverräther sind, so sollen Sie uns abberufen. Ich will es erwarten. Aber nicht nur abberufen sollen Sie uns dann, sondern Sie sollen noch weiter gehen und eine Kriminaluntersuchung gegen uns anordnen. Dieses Recht haben Sie, und ich werde mich dann vor Gericht stellen. Wenn Sie aber weder das Eine, noch das Andere thun können, so haben Sie nicht das Recht, unsere Ehre in Zweifel zu ziehen, unsere Absichten zu verdächtigen und Erklärungen zu verlangen, die wir, so lange nicht Thatsachen da sind, nicht geben können, ohne unsere Ehre zu beflecken. Die Unterzeichner des Anzuges, „von der äußersten Besorgniß erfüllt, verwahren sich feierlich gegen alle möglichen Folgen, die auf den Zustand der gesetzlichen Ordnung und der Ruhe in unserm Vaterlande bei der fortdauernden Gemüthsaufregung etwa einen verderblichen Einfluß auszuüben vermöchten, und lehnen jede Verantwortlichkeit von sich ab." Ja, Tit., in politischen Stürmen treffen die Folgen gewöhnlich eben so gut die Unschuldigen wie die Schuldigen, und das wird vielleicht bei uns auch geschehen, aber wer ist der wahre Schuldige? Diejenigen, welche die unschuldige Erklärung vom 27. Januar nach ihrer Ueberzeugung unterschrieben haben, oder aber Diejenigen, welche solche Aktenstücke, wie die Erklärung der Einundsechszig und der Anzug der Sechsundfünfzig sind, hieherbringen und die Absichten ihrer Kollegen selbst bis auf den Hochverrath verdächtigen? Das können die Anzüger jetzt vielleicht nicht unbefangen beurtheilen, und wir auch nicht, denn auch wir mögen befangen sein, aber die Geschichte wird die wahren verantwortlichen Schuldigen zu erkennen wissen, und ich erwarte getrost das Urtheil der Geschichte. Wenn mir gestern das Wort vergönnt worden wäre, so würde ich bereits den Großen Rath auf den Umstand aufmerksam gemacht haben, daß die Einundsechszig und später die Sechsundfünfzig die Absichten ihrer Kollegen verdächtigt und das Reglement dadurch verletzt haben. Dieses ist bereits ein sehr wichtiger Umstand, aber doch nicht so wichtig, als wenn diese Behörde selbst gegen das Reglement handelt; nun aber ist die beruhigende Erklärung, welche der Große Rath heute von uns verlangt, offenbar eine Verdächtigung unsrer Absichten, mithin reglementswidrig. Was die Form der gestrigen Verhandlung betrifft, so erlaube ich mir darüber Folgendes. Gestern waren sechsundfünfzig Anzüger da, und neun Angegriffene; wenn die Angegriffenen als Angeklagte zu betrachten sind, so müssen sie einen Kläger vor sich haben, und diese sind die Sechsundfünfzig. Was ist nun in solchem Falle das rechte Verfahren? Die Behörde, welche zu entscheiden hat, hört beide Parteien an, zuerst den Ankläger, dann den Angeklagten, dann treten beide Parteien ab, und die Behörde entscheidet in Abwesenheit beider Parteien. Dieses Verfahren haben Sie, Tit., gestern nicht beobachtet; wenn wir Angeklagte sind, so haben wir uns nicht vertheidigen können, und heute kömmt die Vertheidigung post festum, weil ja bereits ein Beschluß gegen uns gefaßt worden ist. Sind aber beide Parteien nicht Angeklagte einerseits und Ankläger andererseits, so sind Beleidigte da und Beleidiger. Auch in diesem Falle hätte man uns gestern das Wort einräumen sollen. Wenn aber die 56 Anzüger weder als Beleidiger noch als Ankläger anzusehen sind, was sind sie denn? Wenn wir neun Regierungsräthe nicht Angeklagte sind und nicht Beleidigte, was sind denn wir? In jedem Falle hätten Sie, Tit., keine Schlußnahme fassen sollen, ohne wenigstens eine Stimme von uns gehört zu haben. Uebrigens, Tit, haben Sie uns eine viel zu kurze Zeit gelassen. Man hatte gestern hier darauf angetragen, die Berathung des Anzuges auf nächste Woche zu verschieben und dann bei Eiden dazu zu bieten. Dieser Antrag war zweckmäßig und gut gemeint, und ich bedaure, daß er nicht das Mehr erlangt hat. Zuerst hätten wir dann eine schriftliche Erklärung machen können, und dieses wäre nöthig gewesen, denn ein solches Aktenstück gehört der Geschichte an. Jetzt aber hatten wir nicht die Zeit, uns über eine Redaktion zu verständigen, und wir waren gezwungen, bloß mündlich zu antworten. Auch ist zu erwarten, daß meine Herren Kollegen meine mündliche Antwort auch mündlich werden berichtigen wollen. Es kömmt aber da noch ein anderer Umstand in Betracht. Sie, Tit., sind freilich in reglementarischer Anzahl anwesend und können mithin formell gültige Beschlüsse fassen, aber in Absicht auf die Sache selbst kenne ich einen andern Großen Rath, der heute nicht hier ist, und es fragt sich, ob in solch' wichtigen Angelegenheiten, wenn die Republik in einer Krisis sich befindet, man mit kaum mehr als einem Drittheile der Stimmen eine solche Angelegenheit rasch erledigen soll. Ich glaube — Nein. Ferner ist gestern von Ihnen, Tit., eine Kommission gewählt worden. Diese Kommission, so wie sie zusammengesetzt wurde, hat, wie es scheint, zum Voraus gewußt, was sie thun will, denn sie hat nicht lange vorberathen, sie hat von uns nicht den mindesten Aufschluß verlangt, und wie war sie zusammengesetzt? Nur aus solchen Mitgliedern, welche den Anzug unterschrieben haben; wir, die Angegriffenen, waren nicht darin vertreten; aber nicht nur dieses, sondern gar kein Großrath wurde in dieselbe gewählt, der nicht entweder zu den Sechsundfünfzig oder zu den Einundsechszig gehörte. Ich bedaure einen solchen **Modus procedendi**; ich glaube nicht, daß dieses rasche Verfahren, welches an Leidenschaft gränzt, der Würde der Republik angemessen sei. — Tit., ich schließe. Sie haben von uns eine Erklärung verlangt; wir erwidern: Der Große Rath hat uns gewählt, er wußte, wen er wählte. Seit Jahren, — die Einen seit kürzerer, die Andern seit längerer Zeit, — haben wir dem Vaterlande gedient. Unsere Leistungen, sowie unser Charakter und unsere Gesinnungen sind allgemein bekannt. Der Große Rath soll selbst

wissen, was er bis jetzt von uns erhalten hat, und was er für die Zukunft von uns erwarten kann; er soll wissen, ob wir geheime Hochverräther sind und pflichtvergessene Beamte. Dieses mag er beurtheilen. Mit einem Worte: der Große Rath soll uns kennen. Dieses, Tit., ist die Erklärung, die ich Ihnen abgeben kann.

Der Herr Landammann richtet nun an die übrigen acht Mitglieder des Regierungsrathes die Anfrage, ob sie dieser Erklärung etwas beifügen wollen.

Steinhauer, Regierungsrath. Tit., ich trete einfach allem Demjenigen von Anfang bis zu Ende bei, was Herr Altschultheiß Neuhaus so eben in unser Aller Namen gesprochen hat.

Neuhaus, Altschultheiß, im Begriffe den Saal zu verlassen, erklärt, sämmtliche neun Regierungsräthe seien im Falle des Austrittes.

Die neun Herren Regierungsräthe verlassen hierauf sofort die Versammlung.

Migy, Fürsprecher. Als ich den Anzug unterzeichnete, hatte ich keineswegs die Absicht, irgend Jemanden zu verläumden. Ich glaubte, es handle sich dabei um Interpellationen, wie solche auch anderwärts an die Minister gerichtet werden. Wir stellen hier die Deputirtenkammer, den Senat vor, in constitutionellen Staaten. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, mußte ich mich verwundern, daß jene Herren, welche die Erklärung der Neun unterzeichnet haben, es nicht für angemessen gefunden zu haben scheinen, auf die Erläuterungen zu antworten, welche man von ihnen verlangte. Es konnte ihnen nicht unbekannt sein, daß 61 Mitglieder des Großen Rathes, welche sie nicht anklagten . . .

Herr Landammann. Ich muß den Redner, der das Wort vorzeitig ergriffen hat, daran erinnern, daß die Umfrage noch nicht eröffnet ist.

Migy, Fürsprecher. Ich bedauere, daß man dieselben bei der ersten Berathung zum Austritte verpflichtet hat. Sind unsere Regierungsräthe etwas anderes, als unsere Minister?

Herr Landammann. Erlauben Sie mir, Sie nochmals zu erinnern, daß die Umfrage noch nicht eröffnet ist. Oder hat Herr Migy eine präjudizirende Frage zu erheben?

Migy, Fürsprecher. Ich trage darauf an, daß man diese Herren wieder eintreten lasse, damit sie anhören und sich vertheidigen können: Audiatur et altera pars. Wenn dieselben sich vertheidigt haben werden, so kann man dann sehen, ob sie wieder austreten sollen.

Herr Landammann. Ich muß eine einfache Bemerkung anbringen: dieser Antrag kömmt zu spät. Nachdem Herr Altschultheis Neuhaus zu sprechen aufgehört hatte, habe ich die übrigen Mitglieder der Neun angefragt, allein, mit Ausnahme eines Einzigen, hat keines von denselben das Wort ergriffen. Ueberdieß hat Herr Neuhaus erklärt, er spreche im Namen seiner Kollegen, so daß ich weder die Nothwendigkeit noch die Zweckmäßigkeit einsehe, dieselben heute auf's neue hier erscheinen zu lassen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Die Sache ist etwas voreilig gegangen, der Herr Landammann hatte die Herren gefragt, ob sie noch etwas vorzubringen haben, und bevor sie Zeit hatten, allfällige Bemerkungen beizufügen, wurden sie von Herrn Altschultheißen Neuhaus, welcher bereits unter der Thüre war, zum Austritte ermahnt. Wenn nun aber die übrigen Acht noch etwas zu sagen haben, so sollen sie es hier thun können; ich möchte ihnen also die Thüre nicht verschließen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. In diesem Falle möchte ich eine Ordnungsmotion machen; ich möchte nämlich darauf antragen, daß man jetzt hier sistire und zu definitiver Erledigung der Sache eine außerordentliche Sitzung des Großen Rathes veranstalte. Heute laufen wir Gefahr, wenn wir die Diskussion fortsetzen, uns gegenseitig zu zerreiben, ohne doch bei der vorgerückten Zeit und bei der stets abnehmenden Anzahl der Anwesenden zu einem Resultate gelangen zu können. Wir sollen also vorerst nur darüber diskutiren, ob wir heute weiter progrediren wollen oder nicht.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Ich wünsche bloß, daß man den Betreffenden Zeit gebe, sich ebenfalls persönlich auszusprechen.

Herr Landammann. Ich habe ja diese Herren ausdrücklich gefragt, ob sie der mündlichen Erklärung des Herrn Altschultheißen Neuhaus etwas beizufügen haben oder nicht; wenn aber die Versammlung sie noch einmal anhören will, so will ich sie berufen lassen.

Sury. Es ist nicht nöthig, diese Herren noch einmal anzufragen, sie haben sich sämmtlich entfernt, ohne das Wort zu verlangen. Wir wollen nun einmal beschließen, was zu beschließen ist.

Tscharner, Regierungsrath. Ich habe bis jetzt geglaubt, daß es nicht in meiner Stellung sei, das Wort in dieser Sache zu nehmen. Ich bedaure dieselbe im höchsten Grade, aber so wie die Diskussion eine Wendung genommen hat, glaube ich, das Wort auch ergreifen zu sollen. Es liegt im allgemeinen vaterländischen Interesse, jetzt einen wichtigen Beschluß nicht zu überstürzen, die Sache wohl zu überdenken und den mehr oder weniger inkulpirten Herren die nöthige Zeit zu lassen, ihre Stellung nochmals zu würdigen. Sie können gar wohl denken, Tit., daß seit gestern Abend spät, wo diese Herren sich nach Hause zerstreut hatten, dieselben bis heute 8 Uhr auf eine Antwort nicht genügend gefaßt sein konnten, so wie auch, daß eine bloß mündliche Antwort mehr oder weniger in gereiztem Tone ausfallen würde. Ich stimme also zum Antrage des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider. Es liegt in der Würde der Regierung und ist im vaterländischen Interesse zweckmäßig, unter diesen Umständen jeden definitiven Entscheid zu verschieben und den gesammten Großen Rath in den Stand zu setzen, einen wohlerwogenen Beschluß zu fassen. Gegenwärtig sind wir zwar wohl noch in gesetzlicher Anzahl versammelt, aber Sie, Tit., würden es später bedauern, wenn die andere Hälfte des Großen Rathes, welche jetzt nicht da ist, nicht wäre beigezogen worden. Ich stelle also den Antrag, heute zu sistiren und dann den Großen Rath auf einen Tag der nächsten Woche bei Eiden zusammenzuberufen, um einen endlichen Beschluß zu fassen, denn von Ihrem heutigen Beschlusse hängen wichtige Folgen ab, welche vielleicht eine längere Andauer Ihrer Sitzungen erforderlich machen können — — — —

Herr Landammann. Ich muß den Herrn Regierungsrath Tscharner unterbrechen und bitten, sich so kurz als möglich zu fassen, denn wir werden sonst nicht fertig.

Schöni zu Biel. Ich möchte in der Sache progrediren, stelle aber den Zwischenantrag, man möchte den im Austritte befindlichen Regierungsräthen vom Großen Rathe aus zu wissen thun, daß derselbe sie nicht als im Austritt befindlich betrachte, nicht im Abtritte, wie gestern ein Mitglied zweideutig gesagt hat, sondern daß es ihnen freistehe, sich in der Sitzung einzufinden.

Migy, Fürsprecher. Ich möchte den Herrn Landammann anfragen, ob es sich um die Grundfrage des Gegenstandes handelt?

Herr Landammann. Im Augenblicke, wo Sie das Wort ergriffen haben, wollte ich eben die allgemeine Umfrage eröffnen, um anzuhören, welche Anträge gestellt würden, und daraus zu entnehmen, ob sich die Versammlung mit der gegebenen Erklärung zufrieden stelle. Jetzt aber haben Sie eine präjudizierende Berathung angehoben, um die neun Herren wieder eintreten zu lassen. Wenn Sie nicht auf dieser präjudizierenden Frage beharren, so werde ich die allgemeine Umfrage eröffnen.

Migy, Fürsprecher. Ich ziehe meinen frühern Antrag zurück und verlange dann das Wort, um meine Ansicht über die Grundlage des Gegenstandes auszusprechen.

May, gewesener Staatsschreiber. Ich wünsche, daß man in der Form bleibe. Die neun Mitglieder sind ausgetreten, nun glauben die Einen, dieselben sollen im Austritte verbleiben, die Andern glauben — Nein, also ist die erste Frage, die wir zu entscheiden haben, diese, ob die Neun im Austritte verbleiben sollen oder nicht.

Mit 63 gegen 24 Stimmen wird nun beschlossen, die Ausgetretenen zum Wiedereintritte und zur Theilnahme an der Diskussion einladen zu lassen. (Schluß folgt.)

Nro. 22.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung 1846. — Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der fünften Sitzung, Freitag den 20. Febr. 1846. Erklärung der neun Regierungsräthe).

Der Herr Landammann beauftragt nun den Herrn Ammann Henzi, die neun Herren Regierungsräthe davon in Kenntniß zu setzen, daß der Große Rath sie nicht als im Austritte befindlich betrachte u. s. w.

Nach einer Pause bringt Herr Ammann Henzi den Bericht, er habe seinen Auftrag verrichtet; indessen habe er die Neun nicht mehr gefunden, nur Einzelne derselben; Antwort oder Erklärung habe er von denselben keine erhalten, und die Andern seien fort.

Herr Landammann. So wie ich den Herrn Altschultheißen Neuhaus verstand, sagte er, er habe im Namen Aller gesprochen; jetzt will ich eine allgemeine Umfrage eröffnen über diejenigen Maßregeln, die jetzt in Folge der angehörten Erklärung zu treffen sind.

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter. Auch ich hätte gewünscht, daß namentlich Herr Altschultheiß Neuhaus da wäre, damit er die Ueberzeugung gewinnen würde, daß es auch noch Leute gibt, die lesen können und deutsch verstehen, und die eben so guten Begriff von Würde haben, als die Neun. Nach Anhörung dieser Philippika voll Anmaßung und Ueberschätzung, — wo man sogar von einem andern Großen Rathe redet, der nicht hier sitze, — wo man den Großen Rath in seiner Gesammtheit zu einem Gerichtshofe, bezüglich nämlich seiner Stellung als höchste Landesbehörde, fast gar herabwürdigen will, — wo man 61 Volksvertretern das Recht bestreitet, als solche hier aufzutreten, — wo man dieselben als Partei darstellt, wonach sie gleich den neun Regierungsräthen haben im Austritte sein sollen, — nach der Verwechslung aller Begriffe von Administration und parlamentarischer Verhandlung u. s. w. ließe sich ungeheuer viel sagen; indessen glaube ich, daß allerdings, wenn es wenigstens Andern ebenso gegangen ist, wie mir, eine Gereiztheit in die Berathung dieser wichtigen Angelegenheit kommen möchte. Um daher zu berathen, was nach Anhörung dieser Enderklärung der Neun weiter zu thun sei, und ob der Große Rath sich von neun Mitgliedern auf diese Art wolle behandeln lassen, trage ich darauf an, daß man den Gegenstand an die bereits bestellte oder an eine neue Großrathskommission verweise, um dem Großen Rathe geeignete Vorschläge zu hinterbringen, und daß zu diesem Ende der Große Rath auf einen Tag der künftigen Woche bei Eiden versammelt werde, um einen definitiven Entschluß zu nehmen. Mir ist es aber unbegreiflich, wie man darauf antragen konnte, diesen Herren noch fernere Zeit zu geben, um weitere Erklärungen zu machen; werden uns dieselben in acht Tagen eine andere Erklärung geben, als welche heute gegeben wurde? Ich betrachte dieselbe, wie gesagt, als ihre Enderklärung, und über diese soll dann der Große Rath das Weitere verfügen. Ich bin überzeugt, daß die Sache im ganzen Lande herum mehr Aufsehen macht, als Viele glauben mögen, und daß es der Wille des Volkes ist, daß die Sache auf eine der Ehre des Großen Rathes und des Bernervolkes würdige Weise entschieden werde.

Stettler. Ich möchte dagegen darauf antragen, daß der Große Rath sofort beschließe, in Folge der von Herrn Altschultheißen Neuhaus in seinem und seiner Kollegen Namen ausgestellten ehrenhaften und ehrenfesten Erläuterung erkläre sich der Große Rath ersättigt.

Sury. In der Erklärung des Herrn Neuhaus kann ich nicht Dasjenige finden, was ich zu erwarten mich berechtigt glaubte; ich finde dieselbe nur aus einer Reihe von Beleidigungen gegen die einundsechszig und die sechsundfünfzig Unterzeichner zusammengesetzt. In die Sache selbst ist er nicht weiter eingetreten, als durchaus nöthig war, um die frühere Erklärung vom 27. Januar durchgehends zu bestätigen und jede beruhigende Erklärung zu verweigern. Beleidigend ist es im höchsten Grade gegen die einundsechszig Unterzeichner der Erklärung vom 13. Februar, daß man darin einen Vorwand sucht, um auf die Interpellation nicht zu antworten. Man könnte jene Interpellation allfällig noch einmal ablesen, und man wird nicht entfernt etwas darin finden, was den Charakter der neun Regierungsräthe nur im Geringsten in Zweifel gezogen hätte. Herr Neuhaus hat hingegen gerade hierin den Anknüpfungspunkt gesucht, um sein späteres Verfahren, das auch ich als Trotz bezeichne, zu beschönigen. Das Ausbleiben einer Gegenerklärung hat nun den Anzug der Sechsundfünfzig veranlaßt und nöthig gemacht. Dieser Anzug ist gestern ja freilich in reglementarischer Form berathen worden, und es hat sich ein förmlicher Beschluß des Großen Rathes an denselben geknüpft. Wie wurde nun diesem Beschlusse Folge geleistet? Etwa durch eine einläßliche Erklärung? Keineswegs, wenigstens was Herr Neuhaus heute vorgebracht hat, ist keine solche Erklärung, keine Lösung des Widerspruches zwischen der Erklärung vom 27. Januar und der Stellung von Mitgliedern des Regierungsrathes. Herr Neuhaus verkennt durchaus das Verhältniß des Regierungsrathes gegenüber dem Großen Rathe; der Regierungsrath ist nur der Vollmachtträger des Großen Rathes, der Große Rath aber ist der Vollmachtgeber. Ich wüßte nun wahrlich keinen Grund, warum der Vollmachtgeber nicht das Recht haben sollte, über das Verfahren seines Vollmachtträgers Auskunft zu fordern und ihn zu fragen, was seine Politik sei. Herr Schultheiß Neuhaus versichert uns im Namen seiner Kollegen, daß sie als Ehrenmänner ihre Pflicht erfüllen werden. Ich habe nie an dem rechtlichen Charakter der Neun gezweifelt, aber der rechtliche Charakter geräth oft mit dem politischen Charakter in Zwiespalt, und dieser Zwiespalt soll gelöst werden. Ich kann mich nun keineswegs mit der gegebenen Erklärung für befriedigt erklären. In dieser Beziehung stimme ich dem Antrage des Herrn Altregierungsstatthalters Kohler bei, weiche aber darin von ihm ab, daß ich verlange, daß die Kommission

augenblicklich bestellt werde und in möglichst kurzer Frist noch im Laufe dieses Morgens ihren Rapport bringe.

Migy, Fürsprecher. Die Angelegenheit, mit der wir beschäftigt sind, hängt allzusehr mit der Wohlfahrt der Republik zusammen, und macht gar zu sehr den Gegenstand der Nachrichten aus, welche die bei der Eidgenossenschaft beglaubigten fremden Gesandten ihren Regierungen erstatten, als daß man nicht wünschen sollte, dieselbe ein baldiges Ende nehmen zu sehen. Ich war erstaunt, wahrzunehmen, daß Gefühle der Selbstliebe die Oberhand über das Gemeinwohl des Vaterlandes behaupten konnten. Es scheint mir, daß, wenn ich an der Stelle des Herrn Altschultheißen Neuhaus gewesen wäre, so würde ich diese bedenkliche Reibung vermieden haben, welche noch Folgen nach sich ziehen dürfte, welche Niemand vorauszusehen im Stande ist. Man wird sagen, es sei jene erste Erklärung der 61 Großräthe, welche diesen Zusammenstoß hervorgerufen habe. Allein die Urheber jener Erklärung haben keineswegs die Absicht gehabt, die neun Regierungsräthe zu beleidigen. Wenn diese Letztern am folgenden Morgen oder am nämlichen Tage sich dazu herbeigelassen hätten, die mindeste Erläuterung zu ertheilen, so würde man ihnen für diese gefällige Nachgiebigkeit Dank gewußt haben, und Alles wäre beendigt gewesen. Man hatte nichts von ihnen verlangt, das ihr Gewissen verletzte, denn über ihre Ansichten und Meinungen waren sie Niemandem Rechenschaft schuldig, als Gott, und ich wäre der Erste gewesen, der gefunden hätte, dem Großen Rathe stehe kein Recht zu, bis in das Innerste ihres Herzens zu forschen. Alles, was man von ihnen verlangte, war, daß sie ihre persönliche Meinung mit ihren Obliegenheiten in Uebereinstimmung setzen sollen, und daß sie ihre Eigenliebe auf dem Altar des Vaterlandes zum Opfer bringen sollen. Uebrigens weiß ich nicht, warum diese Herren nicht wieder eingetreten sind; wenn man in einem andern Lande an einen Minister eine Anfrage richtet, so wird es wohl erfordert, daß derselbe gegenwärtig sei, um Antwort zu ertheilen, oder man würde ihm dann sagen: Tretet aus und kommet nicht wieder! Für meine Person habe ich mich auch dadurch beleidigt gefunden, daß man von Verläumdung gesprochen hat; allein deßwegen hege ich um nichts desto weniger die Ansicht, daß wir, um der Sache ein Ende zu machen, uns befriedigt erklären sollen. Wenn Sie etwas Anderes haben wollen, Tit., wenn Sie die Neun absetzen wollen, dann stelle man hiefür den Antrag, und setze dieselben ab. Sie, Tit., sind hier die Deputirtenkammer, die Pairskammer, mit einem Worte, Sie sind König, und der König macht nicht so viele Umstände, wenn er mit einem Minister nicht zufrieden ist. Allein was mich betrifft, so ist meine Meinung die, daß man nicht weiter gehen möchte; diese Herren verdienen mehr Rücksicht. Herr Altschultheiß Neuhaus unter Anderm hat glänzende Proben von Hingebung an das Vaterland abgelegt, und selbst seine außerordentliche Empfindlichkeit ist ein Beweis davon, daß er nur das Gute will.

May, gewesener Staatsschreiber. Wir sind heute hier zusammengekommen, um die Erklärung der neun Mitglieder des Regierungsrathes anzuhören. Herr Altschultheiß Neuhaus hat nun eine lange Rechtfertigung des Benehmens der Neun vorgetragen; darüber kein Wort; aber er schloß mit einer mündlichen Erklärung, und diese scheint mir nun von der höchsten Wichtigkeit zu sein. Es fragt sich: Worin besteht diese Erklärung? Es muß im Willen der Versammlung liegen, daß man darüber nicht in Zweifel sei. Ich wünsche also, daß der Herr Landammann die Erklärung ablesen lasse, wie der Herr Sekretär sie in die Feder gefaßt hat.

Waltert. Ich stimme zum Antrage des Herrn Altregierungsstatthalters Kohler; nur sollte man dann nicht allzu lange warten. Die Gemüther sind jetzt allerdings sehr gespannt; aber ganz kalt wird man mit dem Worte doch nicht.

Tscharner, Regierungsrath. Auch ich stimme zum Antrage des Herrn Altregierungsstatthalters Kohler, mit Ausnahme der Niedersetzung einer Kommission. Wir haben Alle die Erklärung angehört, und sie wird gewiß in nächster Zeit dem ganzen Publikum durch die Blätter mitgetheilt werden, so daß die Sache allgemein besprochen werden wird, bevor der Große Rath zusammentritt. Daher halte ich eine Kommission weder für nöthig, noch für zweckmäßig; ich möchte Alles vermeiden, was eine gewisse Aehnlichkeit hat mit frühern Verhältnissen und Verumständungen, in welchen ich gelebt habe; unsere gegenwärtigen Verhandlungen haben ohnehin viele Aehnlichkeit mit gewissen frühern; die Aehnlichkeit aber mit gewissen Komite's u. s. w. möchte ich vermeiden und dieses nicht nachahmen.

Ochsenbein. Ich bedaure, daß Herr Altschultheiß Neuhaus nicht zugegen ist, und bedaure auch, daß die übrigen Mitglieder, welche sich seiner Erklärung angeschlossen haben, abwesend sind. Ich habe Manches auf dem Herzen, was ich ihm zunächst sagen möchte, und was ich gerne in seiner Gegenwart gesagt hätte. Indessen muß es einmal zur Wahrung der Ehre des Großen Rathes dennoch gesagt werden. Herr Neuhaus glaubt sich ohne Zweifel noch immer auf der Höhe, wo der ganze Große Rath gleichsam vor seinem Worte gezittert hat, wo es nur seiner Erklärung bedurfte, um Stockmar abzuberufen; er glaubt sich auf der Höhe, auf der seiner Zeit Ludwig XIV. sich dünkte, als er die Reitpeitsche nahm, um das Parlement auseinander zu jagen. Aber daß Neuhaus nicht mehr auf dieser Höhe steht, beweist auf's Schlagendste sein heutiger Vortrag. Er ist nicht mehr jener Neuhaus, der in gefährlichen Stürmen das Staatsruder mit kräftiger Hand führte, sondern er ist ein anderer Neuhaus, der in der Leidenschaft steckt und von diesem Standpunkte aus handelt. Von parlamentarischen Formen ist heute gesprochen worden; man hat den Großen Rath und einen großen Theil seiner Mitglieder insbesondere beschuldigt, diese Formen verletzt zu haben. Wer aber, ich frage, hat diese Formen mehr verletzt, als gerade jene Person, von welcher diese Beschuldigung ausging? Welches ist der Standpunkt des Großen Rathes im gegenwärtigen Augenblicke? Etwa derjenige, auf welchen Herr Neuhaus ihn gestellt hat? Nein, Herr Neuhaus hat einfach eine Philippika gegen die 61 Großräthe, welche am 13. Februar eine Erklärung von sich gaben, und eine Philippika gegen die 56 Großräthe, welche den Anzug gestellt haben, gehalten. Hatte aber Herr Neuhaus auf heutigen Tag jenen Einundsechszig und diesen Sechsundfünfzig zu antworten? Nein, sondern dem Großen Rathe als solchem sollte er heute antworten; denn dadurch, daß der Anzug erheblich erklärt wurde, hat der Große Rath das ganze Geschäft gesiegt. Ihm also, dem Großen Rathe, sollte Herr Neuhaus, und sollten die übrigen acht Regierungsräthe Antwort geben. Das ist die parlamentarische Form, in welcher Herr Neuhaus hier auftreten sollte, und gegen die er so sehr verstoßen hat. Allein es ist nicht nur um dieses zu thun, sondern auch darum, die Beschuldigungen gegen die einundsechszig und die sechsundfünfzig Mitglieder des Großen Rathes gebührend und gehörig von der Hand zu weisen. Ich will dabei anfangen, was von Herrn Neuhaus besonders gerügt wurde. Er hat sich darüber beklagt, daß man die Neun nicht zur Verantwortung gezogen habe, daß man ihnen keine Gelegenheit gegeben habe, sich zu vertheidigen, daß auch die Frist, inner welcher sie sich zu erklären hatten, zu kurz gewesen sei. Ich könnte antworten, er solle sich an gewisse Antezedentien erinnern. Zunächst könnte ich fragen, eine wie lange Frist dem Herrn Stockmar gegeben wurde, als er hier des Hochverraths angeklagt war? Wer hat damals vorzugsweise dahin getrieben, daß die Sache sehr rasch und kurz abgethan werde? War es nicht Herr Neuhaus? War nicht Er es, der dem Stockmar keine Gelegenheit geben wollte, sich zu vertheidigen, dadurch nämlich, daß er vom Großen Rathe verlangte, seinem Schultheißenworte solle man glauben, so daß Stockmar seine Denunzianten und die Anklagepunkte nie kennen gelernt hat? Indessen sind, ich gebe es zu, die Verhältnisse nicht dieselben; es handelt sich hier weder um Anklage, noch um Vertheidigung, man verlangte von den Neun gerade Dasjenige, worüber sie sich beklagen, daß man es ihnen nicht gestatten wolle, nämlich daß sie sich erklären möchten, wie sie ihre Erklärung vom 27. Januar mit den Beschlüssen des Großen Rathes in Verfassungssachen in Einklang bringen können. Also diese Beschwerde der Neun ist durchaus ungegründet und muß von der Hand gewiesen werden. Herr Neuhaus sucht im Weitern die Einundsechszig und die Sechsund-

fünfzig als Partei darzustellen; er glaubt, diese seien die Beleidiger, sie hingegen, die Neun, die Beleidigten. Diese Beschuldigung mahnt mich fast an einen Mann, der einen Löwen an die Wand malt, um gegen ihn zu fechten. Wenn man unbefangen die Erklärung der Einundsechszig liest, so ist Jedem klar, daß darin keine Beleidigung irgend einer Art enthalten ist. Herr Neuhaus hat dieß beßtens gefühlt, aber was thut er, um dennoch eine Beleidigung daraus zu eruiren? Er beruft sich auf die Stelle: „Die Unterzeichneten sind nun weit entfernt, wie man doch leicht versucht sein könnte u. s. w." Anstatt nun diese Worte zu nehmen, wie sie gegeben sind, sagt er, darin liege eine Beschuldigung des Hochverraths. Das wird kein vernünftiger Mensch glauben, allein er sagt dann im Weitern, man habe durch diese Andeutung wenigstens auf Etwas aufmerksam gemacht, woraus man hätte schließen können, daß sie unlautere Absichten gehabt hätten. Wer gab Anlaß dazu? Wir Einundsechszig, oder nicht vielmehr die Neun? Diese Neun haben den Anlaß gegeben, und zwar in der Schlußstelle ihrer Erklärung vom 27. Januar, und keineswegs liegt dieser Anlaß in der Erklärung der Einundsechszig. Das Aergerniß ist mithin nicht gegeben, sondern das Aergerniß ist Seitens der neun Regierungsräthe genommen. Auch darüber hatte sich also Herr Neuhaus nicht im Entferntesten zu beklagen. Allein wie benimmt man sich auf den heutigen Tag? Haben diese Neun etwa eine befriedigende Erklärung gegeben? Haben sie die Zweifel gehoben, die man nothwendig in Folge ihrer Erklärung vom 27. Januar hegen mußte? Im Gegentheil; Herr Neuhaus hat durch den in seinem und der übrigen acht Regierungsräthe Namen gehaltenen Vortrag alles, was in jener Erklärung enthalten war, wiederholt und bestätigt und gesagt: Wir bleiben dabei, was wir dort gesagt haben. Nun kommen wir auf die Frage: Genügt eine solche Erklärung oder nicht? Da frage ich vorerst: War das Begehren der Sechsundfünfzig, welches der Große Rath gestern gesteinigt hat, gegründet oder nicht? Ich halte dafür — Ja. Man hat sich gestern abgemüht, zu untersuchen und darzustellen, ob die Neun in amtlicher oder in Privatstellung gehandelt haben. Hierüber will ich nicht eintreten, obschon jedenfalls der amtliche Charakter jener Erklärung aus den gestern angeführten Gründen allerdings angesprochen werden kann, so wie auch deßwegen, weil diese Erklärung an die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten haufenweise versendet und durch die Landjäger u. s. w. vertragen worden ist. Also geschah die ganze Sache offenbar nur in amtlicher Stellung. Es fragt sich nun ganz einfach: Ist die Erklärung der Mehrheit des Regierungsrathes solcher Art, daß sie mit den Beschlüssen des Großen Rathes im Einklange steht oder nicht? Was erklären diese Herren? Sie erklären, eine Verfassungsrevision durch den Verfassungsrath sei ein Verfassungsbruch; sie erklären ferner, nach ihrem Dafürhalten würde die Aufstellung eines Verfassungsrathes von Seite derjenigen, welche den Eid auf die Verfassung geleistet haben, ein Eidbruch sein. Welches ist die Konsequenz daraus? Diese, Tit.: Die Neun haben, wie wir auch, geschworen, die Verfassung und die Gesetze aufrecht zu halten; nun glaube ich das Gegentheil von Demjenigen, was Herr Neuhaus heute behauptet hat, daß es die 61 und die 56 Großräthe von den Neun glauben; ich halte sie nämlich für Ehrenmänner, und deßwegen glaube ich, müssen sie entweder vermöge ihres Eides abtreten oder dann sich sehr bestimmt in dieser Behörde auf beruhigende Weise erklären. Wenn sie Ehrenmänner sind und ihren Eid so verstehen, daß ein Verfassungsrath verfassungswidrig und ein Eidbruch sei, während ihnen dagegen die Pflicht obliegt, die Verfassung aufrecht zu erhalten, so folgt daraus für sie die Pflicht, einem Verfassungsrathe nicht nur nicht Hand zu bieten, sondern denselben als eine revolutionäre Behörde zu behandeln und seine Mitglieder in Anklagezustand zu versetzen. Wenn die Neun dieses nicht wollen, was bleibt ihnen übrig: Entweder ehrenhaft abzutreten und zu sagen, daß sie das als revolutionär betrachten, oder dann sollen sie jene Erklärung, die sie von sich gestellt haben, mit den verfassungsmäßigen Beschlüssen des Großen Rathes in Einklang bringen und die feierliche Erklärung abgeben, daß sie dem Verfassungsrathe kein Hinderniß in den Weg legen wollen. Ist nun dieß geschehen? Haben sie gesagt, daß ihre frühere Auffassungsweise des Eides eine irrige sei? Nein. Eben deßhalb nun, weil sie dieses nicht sagten, sondern heute ihre frühere Erklärung vielmehr bestätigten, ist dieß bei mir der gravirende Punkt, der mir zeigt, daß sie bei ihrer Auslegungsweise des Eides beharren und dem Verfassungsrathe Alles in den Weg legen werden, was sich mit ihrer Auffassung des Eides in Einklang bringen läßt, und daß sie also folgerecht den Verfassungsrath als eine revolutionäre Behörde betrachten und behandeln werden. Darüber nun will ich, wenn ich je in den Verfassungsrath gewählt werden sollte, zum Voraus eine beruhigende Erklärung haben. Wenn nun wirklich wahr ist, daß die Neun keine beruhigende Erklärung gegeben haben, wenn wahr ist, daß sie nicht gesucht haben, ihre früher geäußerte Meinung in Einklang zu bringen mit den Beschlüssen des Großen Rathes, — was bleibt uns jetzt zu thun übrig? Sollen wir von unserm sehr begründeten Begehren abstrahiren? Sollen wir anerkennen, was gesagt wurde, nämlich die Neun seien im Rechte, wir aber, die Mehrzahl, seien im Unrechte? Nein, Tit., sondern was haben wir zu thun? Auf Demjenigen zu beharren, was als gegründet und gerecht anerkannt worden ist, d. h., die neun Herren, da sie keine beruhigende Erklärung abgegeben haben, zu etwas Anderm zu nöthigen, was ihnen unter diesen Umständen bereits ihre Ehre hätte gebieten sollen. Indessen will ich nicht so rasch vorwärtsschreiten, sondern also was thun? Die Sache einer Kommission zur Begutachtung überweisen, wie Herr Altregierungsstatthalter Kohler beantragt hat; nur möchte ich beifügen, daß ich wünsche, daß nicht die Kommission, welche gestern bestellt wurde, sondern eine andere damit beauftragt werde, denn ich wenigstens wünsche mich dieses höchst unangenehmen Geschäftes zu entladen.

von Tillier, Regierungsrath. Die Meisten von uns werden fühlen, daß es heute noch nicht der Moment ist, definitiv in etwas Weiteres einzutreten; wir sind Alle mehr oder weniger bewegt, und es würde weder dem Vaterlande, noch uns ein großer Dienst geleistet sein, wenn wir uns heute ferner in weitläufigen Erörterungen ergehen wollten. Herr Altregierungsstatthalter Kohler hat die Stellung des Großen Rathes richtig aufgefaßt, wenn er glaubt, es sei nicht der Fall, heute einen entschiedenen Beschluß zu fassen, wo der Große Rath nur sehr wenig zahlreich ist, und wo aus der Rede des Herrn Altschultheißen Neuhaus selbst mehr oder weniger hervorgeht, daß er diese Versammlung, so wie sie heute vor uns ist, als etwas einseitig und befangen erblickt. Also scheint es Sache des Gefühles und der Schicklichkeit, für weitere Schritte einen zahlreicher versammelten Großen Rath abzuwarten. Aber es ist dann da ein anderer Punkt, worin ich ihm nicht beistimme, nämlich die Kommission. Es scheint zwar auch mir zweckmässig, daß eine solche gewählt werde, aber wegen der Wichtigkeit der Sache und wegen der Art und Weise, wie man sich bereits gestern und heute über die Wahlart der bestellten Kommission geäußert hat, möchte es zweckmäßig sein, daß dann der bei Eiden versammelte Große Rath dieselbe ernenne. Gar viele Vorarbeiten wird derselbe nicht zu machen haben, aber Eines ist nöthig, nämlich daß man die verschiedenen Reden, welche hier gehalten wurden, vollständig kenne. Nun werden unsre Verhandlungen in den nächsten Tagen im Drucke erscheinen können, der Stenograph ist beeidigt, und so wird dann die Kommission im Stande sein, mit Sachkenntniß zu berathen. Ich stimme also dahin, daß man einen Tag der künftigen Woche für die Fortsetzung unsrer Berathung bestimme, dazu bei Eiden biete, und daßman dann dem zahlreicher versammelten Großen Rathe die Wahl der Kommission überlasse.

Tscharner-Wurstemberger. Mir hätte es wünschenswerth geschienen, so schnell als möglich fertig zu machen. Daß die neun Herren Regierungsräthe das Recht hatten, ihre Ansichten zu veröffentlichen, um dadurch, so viel an ihnen, auf die Abstimmung am 1. Februar einzuwirken, wie dieß ja Andre auch thaten, wird wohl Niemand bestreiten; was hingegen die Form und Fassung jener Erklärung betrifft, so finde ich auch, sie sei in mehrfacher Beziehung etwas stoßend gewesen, und es haben darin die Neun ihre Stellung als Regierungsräthe in Etwas verkannt, um so mehr, als mehrere derselben es bisher nicht mit allen Paragraphen der Verfassung so genau ge-

nommen haben, wie mit dem §. 96, obschon sie doch auf sämmtliche Paragraphe den Eid geleistet haben. Indessen konnte ich auf jene Erklärung nicht ein so großes Gewicht legen, und sie hat auch nicht großen Einfluß ausgeübt. Daß die heutige Rede des Herrn Altschultheißen Neuhaus in gereizter Stimmung und vielleicht nicht ganz in den Schranken des Anstandes gegen den Großen Rath gehalten worden ist, will auch ich nicht geradezu in Abrede stellen; indessen soll man das allgemeine Wohl doch nicht außer Acht lassen, und ich möchte fragen, ob es ersprießlich sein kann, wenn man die Sache weiter treibt und jetzt, wo die Behörden sich ohnehin in wenigen Monaten auflösen werden, die Neun zum Abtreten nöthigt und dadurch Desorganisation in alle Behörden und Departemente bringt. Mir schiene es daher ersprießlicher, wenn jetzt die Geschäfte, welche den Behörden noch obliegen, ungestört ihren Fortgang nehmen können, bis die neuen Behörden an ihren Platz treten. Die Besorgniß, als könnte der Regierungsrath in seiner Mehrheit dann dem Verfassungsrathe feindlich entgegen treten, ihn sogar in Anklagezustand versetzen, kann man doch wahrlich nicht im Ernste hegen. Wenn auch die Neun wirklich so etwas wollten, so wären sie ja offenbar nicht in der Lage, gegenüber der großen Mehrheit, welche für den Verfassungsrath stimmte, irgend etwas zu unternehmen. Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen daher den Antrag des Herrn Fürsprechers Migy empfehlen.

Imobersteg, Oberrichter. Zwischen den neun Mitgliedern besteht an und für sich keine Solidarität, also konnte Herr Altschultheiß Neuhaus sich nicht für Alle verbindlich aussprechen. Indessen materiell ist die Erklärung gegeben, und sie ist in ihrem Wesen nichts Anderes, als eine neue Anschuldigung gegen diejenige Partie, welche unlängst in hiesiger Behörde den Verfassungsrath aufgestellt hat, und ebenso eine Anschuldigung gegen die 26,000 Bürger vom 1. Februar, welche noch heute der Verfassungsverletzung und des Verfassungsbruches angeklagt und beschuldigt wurden. Ich glaube nicht, daß es in der Stellung sei, auf heutigen Tag noch diese Sprache zu führen, sonst wird sie gewürdigt werden, wie sie gewürdigt werden soll. Die Meinung der Einundsechszig ist vom Großen Rathe in seiner Mehrheit durch die Erheblichkeitserklärung des Anzuges gewürdigt worden, also sind da nicht einzig die Einundsechszig zu berücksichtigen, sondern den neun Regierungsräthen steht heute der ganze Große Rath gegenüber. Da wir heute ungefahr in gleich starker Anzahl und in den gleichen Personen anwesend sind, wie gestern, so sollen wir besser, als die Abwesenden es später thun können, wissen, ob die Erklärung genügt oder nicht. Ich bin daher der Meinung, daß der Große Rath erkläre, die heutige Erklärung der Neun genüge ihm nicht; allein weiter will dann auch ich nicht gehen, eben in Erwägung, daß der Große Rath nur in geringer Zahl vorhanden ist. Wenn wir dieses heute nicht beschließen, sondern uns ferner auf solche Weise hinziehen lassen, wie wir während voller acht Tage hingezogen worden sind, während es ein Leichtes gewesen wäre, gleich auf die erste Eingabe hin eine beruhigende Erklärung abzugeben, und wenn wir dann den Großen Rath außerordentlich zusammen berufen, ohne heute beschlossen zu haben, die Erklärung genüge uns nicht, so werden dann die Neun mit einer andern Erklärung kommen, die uns vielleicht wiederum nicht genügt, und so werden wir dann neuerdings aufgehalten. Ferner werden in der nächsten Woche die entfernter wohnenden Mitglieder nicht gerne wieder hieher kommen, zumal viele derselben zu Hause nöthig sind für die Vorbereitungen auf die bevorstehenden Wahlen in den Verfassungsrath. Ich mache also nur darauf aufmerksam, daß wir heute nicht auseinandergehen sollten, ohne Etwas entschieden zu haben. Man erwartet einen Entscheid; indessen möchte ich denselben nicht auf solche Weise fassen, daß man uns nachher vorwerfen könnte, eine Faktion habe denselben durchgedrückt. Nein, Tit., das soll nicht geschehen; daher möchte ich alles Weitere dann durch den außerordentlichen Großen Rath beschließen lassen. Ich stelle daher den Antrag, der Große Rath solle heute beschließen, diese Erklärung der Neun sei nicht befriedigend; es sei die Sache daher neuerdings an eine Kommission zu weisen, und es solle der Große Rath zu geeigneter Zeit außerordentlich zusammenberufen werden, um über die Anträge der Kommission zu berathen.

May, gewesener Staatsschreiber. Man beruft sich auf eine Erklärung, die nicht genügend sei; daher möchte ich aufmerksam machen, wie wichtig es sei, über diese Erklärung im Reinen zu sein. Ich wünsche daher gar sehr, daß dieselbe verlesen werde, weil ich, darauf gegründet, einen Antrag stellen möchte.

Der Herr Rathsschreiber, welcher für den wegen Unpäßlichkeit abwesenden Herrn Staatsschreiber funktionirt, verliest nun die Schlußerklärung, wie er sie vorläufig in die Feder gefaßt hat.

May, gewesener Staatsschreiber. Ich weiß nicht, ob man im Allgemeinen findet, daß das die Worte seien; der Sinn ist indessen da; also frage ich: Können wir jetzt mit der Erklärung zufrieden sein, oder nicht? Schon gestern äußerte ich, man solle unterscheiden zwischen Ansichten und zwischen Handlungen, und das ist immer meine Ansicht. So wenig man in Preßsachen laut Verfassung präventiv verfügen soll, eben so wenig soll man da präventiv einschreiten, wo es um Ansichten zu thun ist; eine Behörde soll nichts Anderes im Auge haben, als Handlungen, und wenn man weiter geht und von diesem Grundsatze sich entfernt, so zwar, daß man noch Anderes, als bloße Handlungen, daß man auch Gesinnungen nicht nur einer Kritik, sondern sogar förmlichen Beschlüssen unterwerfen will, so ist man nicht mehr im gewöhnlichen Geschäftsgange, sondern man geräth in ein revolutionäres Verfahren hinein. Nun wünsche ich aber gar sehr, daß man immer auf dem konstitutionellen Wege bleibe. Schon gestern habe ich mich dahin geäußert, und es ist meine innigste Ueberzeugung, daß, abgesehen von allen Meinungen, die man persönlich haben kann, jeder Ehrenmann, der im Amte steht, wissen soll, welche Pflichten er in Folge dieses Amts hat, und ich wiederhole, ein Jeder, der irgend in öffentlichen Geschäften oder ernstlich im Militärdienste war, wird sagen müssen, daß er mehr als einmal zufolge seiner amtlichen oder militärischen Pflichten gegen seine Ueberzeugung handeln mußte. Dieses kann Jedem wiederfahren, und mir selbst ist es oft wiederfahren, daß ich mich fragen mußte, ob nun Dasjenige, was man mir zumuthete, so im Widerspruche sei mit meinen Grundsätzen, daß ich dieselben förmlich zum Opfer bringen müßte, — denn alsdann wollte ich lieber abtreten. Wenn ich aber fand, die Ueberzeugung der Behörde, die mir zu befehlen hatte, sei von der meinigen zwar abweichend, aber ohne daß ich deßhalb meine Grundsätze hätte zum Opfer bringen müssen, so glaubte ich, meine Meinung der Meinung der Behörde unterordnen und meine Pflicht als Beamter thun zu sollen. Wenn ich nun hievon ausgehe, und ich dann Dasjenige in Betracht ziehe, was heute vorgegangen ist, so habe ich gehört, daß Herr Altschultheiß Neuhaus für sich und die acht andern seiner Herren Kollegen eine Vertheidigung machte. Ich will nicht darauf eintreten, ob darin zu viel oder zu wenig, ob es im gehörigen Maße gesagt wurde ꝛc., — kurz, es war eine Vertheidigung, deren Schluß — was sagte? Ihr Herren habt uns gewählt, wir sind mehr oder weniger lange Zeit in öffentlichen Geschäften gewesen, habt Ihr je gesehen, daß wir unsere Pflichten hintangesetzt hätten? wir sind immer die gleichen, und unsere Gesinnung ist immer diese, daß wir als Beamte unsern Pflichten ein Genüge leisten werden. So ungefähr lautete diese Erklärung. Die persönliche Ueberzeugung der Betreffenden ist hier offenbar durchaus untergeordnet, und es wurde bereits hinlänglich gezeigt, daß, was in der Erklärung vom 27. Januar als Ueberzeugung ausgesprochen wurde, einer Zeit angehört, welche als abgeschlossen betrachtet werden kann, indem seither diese Fragen durch wichtige Beschlüsse erledigt worden sind. Daher komme ich auf Dasjenige zurück, was ich bereits gestern beantragt habe, nämlich daß der Große Rath beschließe, nach Anhörung der Erklärung, daß die Neun ihre Pflichten auch in Zukunft erfüllen werden, finde er sich befriedigt und betrachte die Sache als abgethan. Mir ist es dabei auch namentlich darum zu thun, daß diese Sache nicht weiter in die Länge gezogen, und daß die Agitation nicht länger unterhalten werde.

Dieses ist nie gut, denn sonst geschieht leicht, was jetzt allerdings noch nicht vorhanden ist, daß man nicht mehr bloß von dieser oder jener Partei reden würde, sondern geradezu von Faktionen, und wo einmal Faktionen in einem Lande Wurzel fassen, da kann Niemand mehr die Folgen eines solchen Zustandes voraussehen.

Weingart. Die Hauptsache ist, die Frage, um welche es sich handelt, genau zu stellen. Einundsechszig Großräthe hatten sich in ihrer Erklärung vom 13. Februar mit dem Ersuchen an den Regierungsrath oder wenigstens an die Mehrheit desselben gewendet, daß er eine Erklärung über die Art und Weise, wie er seine Worte vom 27. Januar verstanden haben wollte, abgebe. Da keine Antwort erfolgt ist, so haben nachher sechsundfünfzig Mitglieder ein zweites Gesuch gestellt, und gestern hat der Große Rath diese Sache für die Seinige erkannt; er hat sich gleichsam mit dieser Sache vermählt. Die Sache ist jetzt nicht mehr diejenige der Einundsechszig oder der Sechsundfünfzig, sie ist jetzt Sache des Großen Rathes und einzig des Großen Rathes geworden. Nun ist die Frage jetzt eine ganz andere, als früher. Früher wäre der Regierungsrath einzig dazu verpflichtet gewesen, den Anzügern zu antworten; heute aber war er dem Großen Rathe eine Antwort schuldig. Nun hat er die Antwort negativ gegeben, es ist gar keine Antwort; er hat einfach erklärt: Der Große Rath kennt uns, er kennt unsere Vorgänge, und in Weiteres lassen wir uns nicht ein. Daher haben wir einzig darüber zu urtheilen als Großer Rath, ob diese Antwort genüge oder nicht, und ich trage daher darauf an, daß der Große Rath sich darüber aussprechen möge, und daß er dann eine Kommission beauftrage, weitere Vorschläge zu bringen, damit derselbe nicht über Gebühr aufgehalten werde. Bedenken Sie wohl, Tit., was für Folgen diese Schritte noch haben werden! In der künftigen Woche müssen die Vorbereitungen zu den Wahlen des Verfassungsrathes getroffen werden; Viele haben vollauf damit zu thun, denn Jedermann weiß, daß in dieser Behörde viele Beamte sitzen, und ebenso müssen Sie, was Herr Altstaatsschreiber May besonders angeführt hat, die Lage des Landes in's Auge fassen und zwar scharf. Nach dem 1. Februar trugen sich hier und da kleine Unordnungen zu, und nur ein Wort war nöthig von den Freunden der Ordnung und des Volkes, um Alles in die Schranken der Ruhe und Gesetzmäßigkeit zurückzuweisen; sie brauchten den Leuten nur zu sagen: besudelt Euren Sieg nicht durch ungebührliche und ungesetzliche Handlungen. Aber ob dieses immer gelingen würde, ist eine andere Frage; die Geduld ist erschöpflich, und wenn einmal die Leidenschaften überhandnehmen und zügellos werden, wer will sie dann in gehörige Schranken weisen? Keinem Menschen ist dieses gegeben; uns aber ist daran gelegen, daß diese Ordnung und dieser Friede, wovon das Heil des ganzen Vaterlandes abhängt, nicht gestört werde, und wir haben unser Möglichstes dazu beigetragen. Aus keinen andern Absichten haben wir die Zweifel, welche in Folge der Erklärung vom 27. Jenner obwalteten, gelöst haben wollen. Ich wiederhole also meinen Antrag, daß der Große Rath sich heute sofort ausspreche, ob die gegebene Antwort genüge oder nicht, und daß er im negativen Falle dann eine Kommission niedersetze, welche dann einem später bei Eiden einzuberufenden Großen Rathe weitere Anträge zu stellen habe.

Lohner. Seit mehrern Tagen schon warten viele Mitglieder mit Ungeduld auf den Augenblick, nach Hause zu gehen; ich möchte also dringend ersuchen, sich keine Wiederholungen von bereits Gesagtem zu Schulden kommen zu lassen.

Bünot. Im Interesse des Friedens und der Ruhe, deren das Land unter den gegenwärtigen Umständen so sehr bedarf, und von welchen Umständen zum Theil dessen Zukunft abhängt, muß ich den Antrag des Herrn Stettler, der von Herrn Migy erneuert worden ist, unterstützen; er geht dahin, daß sich der Große Rath mit den von Herrn Schultheiß Neuhaus gegebenen Erläuterungen befriedigt erkläre. Alle Redner, die zu den 61 Unterzeichnern des Antrages gehören, mit dem wir uns soeben beschäftigen, haben anerkannt, daß die Herren Unterzeichner der Erklärung vom 27. Januar, Männer von Ehre seien, und wir Alle anerkennen dieses gleichfalls. Wir können übrigens nicht daran zweifeln, daß dieselben als Ehrenmänner unter allen Umständen ihre Pflichten erfüllen und denselben ihre eigene Ueberzeugung unterordnen werden; denn ein wahrhafter Republikaner weiß sich den Schlußnahmen der Mehrheit zu unterziehen, ungeachtet dieselben seiner Ueberzeugung widerstreiten. Wenn späterhin vorkommende Thatsachen uns den Beweis liefern sollten, daß jene Herren sich diesen Schlußnahmen nicht unterziehen würden, dann wäre es noch frühe genug, dieselben von ihren Stellen abzuberufen und zu ihrer Ersetzung zu schreiten; allein bis daß Thatsachen vorhanden sind, sollen wir in ihre Absichten keine Zweifel setzen, und ihre Ehre nicht antasten.

Michel. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, wie in dieser Sache prozedirt wird. Man hat hier gestern den Anzug weitläufig diskutirt, vor dem nämlichen Personale hat Herr Neuhaus im Namen der Neun heute eine mündliche Erklärung abgegeben; wer soll nun darüber entscheiden, ob diese Erklärung genüge oder nicht? Muß der ganze Große Rath dazu einberufen werden, während viele Mitglieder desselben kein Wort von Allem angehört haben? Die Großrathsverhandlungen sind vielleicht in den ersten Tagen der nächsten Woche noch nicht versendet u. s. w. Also sollen offenbar wir, die wir der ganzen Verhandlung beigewohnt haben, die Frage entscheiden, ob man mit der Erklärung befriedigt ist oder nicht. Ich nun bin nicht befriedigt, und wenn man das ganze Volk darüber fragen wollte, so würde es vielleicht wiederum mit gleichviel Stimmen oder noch mehrern sagen — Nein, wie es am 1. Februar Nein gesagt hat. Man sagt: der Große Rath hat uns gekannt, als er uns wählte. Das ist kein Grund, Tit., und wenn wir heute zu wählen hätten, so würden wir diesen Herren vielleicht antworten: Ja, wir kennen Euch. Wir haben aber heute keine Wahlen zu treffen, sondern es handelt sich lediglich um eine Erklärung, die nicht nur uns befriedigen sollte, sondern das ganze bernische Volk, das sehr auf uns sehen wird, wenn diese Verhandlungen einmal unter dasselbe geworfen werden. Ich möchte also den Antrag unterstützen, diese Frage heute zu entscheiden, und dann eine Kommission niederzusetzen, um fernere Anträge zu bringen, Anträge, welche möglicher Weise weit aussehende Folgen haben können. Dann aber will ich auch, daß der ganze Große Rath versammelt werde, um darüber zu entscheiden.

Belrichard, Notar. Ich bitte diese Herren um Gotteswillen, doch dieses Zerwürfniß, das da entstanden ist, nicht zu einer Sache ihrer Eigenliebe zu machen. Damit aber Jeder vollkommene Freiheit habe, zu stimmen, wie er will, und damit man nicht durch diese oder jene Meinung, die man etwa früher geäußert hat, gebunden sei, so stelle ich den Antrag, über diese Angelegenheit durch geheime Abstimmung entscheiden zu lassen.

Wyß, Altregierungsrath. Ich will über den Werth der Erklärung des Herrn Altschultheißen Neuhaus nicht eintreten; sie scheint mir mehr eine Erwiederung auf geglaubte Anschuldigungen, als hingegen eine Erklärung zu sein; ich bin aber gleichwohl befriedigt nicht wegen der Erklärung, welche heute gegeben wurde, sondern wegen der frühern Vorgänge, auf welche merkwürdigerweise in der ganzen Diskussion kein Mensch Rücksicht genommen hat. Nicht eine Erklärung, welche sie sei, sondern die ganze Handlungsweise der Neun, seit sie im Amte sind, beweist mir, daß sie ihre Pflichten gegen den Verfassungsrath erfüllen werden. Man wolle, sagt ein Redner, Zusicherung haben, daß die Neun nichts gegen die Wirksamkeit des Verfassungsrathes unternehmen werden. Hätte man denselben das deutlich gesagt, so würden sie geantwortet haben: Das versteht sich von selbst. Ich finde also diese Erklärung schon seit Langem in ihrer frühern Handlungsweise. Als es darum zu thun war, Ihnen, Tit., am 12. Februar den Rapport zu bringen über Dasjenige, was nach dem Votum des 1. Februars gethan werden solle, so wurden Ihnen zwei Meinungen vorgelegt. Herr Altschultheiß Neuhaus trug mit seiner persönlichen Meinung darauf an, daß der Große Rath und der Regierungsrath sich auflösen und ihre Demission einreichen möchten; konsequent mit den frühern Ansichten, sagte man: Da wir glauben, es sei eine Verfassungsverletzung geschehen, so kann der Große Rath selbst nicht ferner wirksam sein und soll also abtreten.

Eine andere Meinung dagegen ging dahin, gestützt auf die Abstimmung vom 1. Februar nunmehr den Verfassungsrath aufzustellen. Herr Altschultheiß Neuhaus äußerte aber in seinem Vortrage ausdrücklich, daß auch er für den Verfassungsrath stimmen würde, wenn er glauben könnte, dieses nach seiner Ueberzeugung mit seinem Eide zu vereinigen. Daraufhin beschloß der Große Rath, es solle ein Verfassungsrath niedergesetzt werden. Jetzt Eines von Beiden. Die neun Herren sind unstreitig Ehrenmänner; glaubten sie nun auf diesen Beschluß hin, sie können zur Vollziehung desselben nicht mitwirken, so sollten sie ihre Demission geben. So wie sie aber ihre Demission nicht gaben, sondern sich der Mehrheit unterzogen, unterzogen sie sich offenbar auch der Aufgabe, diesen Beschluß in allen seinen Theilen zu vollziehen. Also lese ich in dieser ihrer Handlungsweise die Erklärung, daß sie als Ehrenmänner getreu ihre Pflicht thun werden. Also nicht wegen der von Herrn Altschultheiß Neuhaus gegebenen Erklärung, sondern wegen dieser Handlungsweise sollen wir vollständig beruhigt sein. Daher stimme ich zum Antrage, diesen Gegenstand fallen zu lassen.

Moschard. Was vom Herrn Präopinanten so eben gesagt worden ist, unterstütze ich von ganzem Herzen. Ich glaube nicht, daß Jemand daran denkt, die Absichten der neun Mitglieder des Regierungsrathes, die jene Erklärung unterzeichnet haben, im Ernst in Zweifel zu ziehen: sie sind Männer von Ehre. Sobald sie auf ihrem Posten bleiben, so haben sie den festen Vorsatz, mit den Beschlüssen des Großen Rathes Schritt zu halten. Wenn man sie zu einer andern Erklärung nöthigen will, so ist dieß so viel, als nöthige man sie abzudanken; denn dieß würde dann denn Sinn der Verdächtigung ihrer Absichten haben. Sehen Sie, Tit., wo ein anderer Weg uns hinführen würde? Wir hätten ein Provisorium von mehrern Monaten; alle Zweige der Staatsverwaltung würden eine Unterbrechung erleiden, sobald die Oberbehörde der Staatsadministration einer beträchtlichen Veränderung in ihrem Personal ausgesetzt sein sollte. An der Spitze der Geschäfte hätten wir lauter ganz neue Leute, und wozu dieß, Tit.? Um Forderungen der Eigenliebe zu befriedigen. Im Interesse der Republik, der Staatsverwaltung und der Würde dieser hohen Versammlung müssen wir ehrenhafte Männer nicht auf's äußerste treiben. Wenn Sie, Tit., dieselben für fähig dazu halten, ihre Pflichten zu verletzen, so rufen Sie dieselben vermittelst eines Staatsstreiches ab. Allein ich möchte Sie dann fragen, Tit, welches Beispiel wir der Schweiz geben, wenn wir uns durch einen Staatsstreich in's Provisorium stürzen? Das wäre eine schlechte Politik, zu welcher ich niemals die Hand bieten könnte. Ich war niemals ein Schmeichler der Staatsgewalt, ich habe es bei verschiedenen Anlässen gewagt, derselben offen zu sagen, daß sie sich nicht auf gutem Wege befinde. Gerade deßwegen muß ich auf den heutigen Tag finden, daß kein hinreichender Grund vorhanden ist, derselben einen öffentlichen Beweis der Mißbilligung zu geben. Die Geschichte vergangener Zeiten belehrt uns, welches die Früchte einer solchen Verwirrung sein müßten, welche alle Räder der Staatsmaschine hemmen würde.

Der Herr Landammann ladet den Redner ein, aus Rücksicht auf die Kürze der Zeit und die lange Dauer der Berathung sich gefälligst reassümiren zu wollen.

Moschard. Um meine Meinung zusammen zu fassen, muß ich wiederholen, daß wir nicht eine gefährliche Bahn betreten sollten; daß das Interesse des Kantons, der Staatsverwaltung und der gesammten Schweiz erfordert, daß wir uns befriedigt erklären. Dieß ist der Sinn, in welchem ich schließe.

Revel. Ich theile die Ansicht des Herrn Moschard über diesen Gegenstand. Gestern hat man an die Unterzeichner die Frage gerichtet, ob sie Männer von Ehre seien. In der hierauf ertheilten Antwort mußte die durch eine derartige Frage erweckte Empfindung sich kund geben. Was mich betrifft, so halte ich diese Herren für unfähig, den Gang der Geschäfte, sei es in was es wolle, irgendwie zu beeinträchtigen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich möchte heute keinen Entscheid fassen, denn wenn dann der Große Rath, welcher später sich doch noch mit dieser Angelegenheit zu befassen haben wird, nicht die gleiche Ansicht hätte, wie der Große Rath am heutigen Tage, so wäre dieß ja ein öffentlicher Skandal. Ich stimme also zu den Anträgen, welche die Entscheidung auf eine außerordentliche Sitzung verschieben wollen. Allerdings wäre es im Interesse der Sache, daß der Entscheid so rasch, als möglich, gefaßt werden könne; da möchte ich aber Niemandem vorgreifen, sondern Jedermann die nöthige Zeit lassen, damit man vollständige Kenntniß alles Dessen habe, was hier gesprochen wurde. Nun glaube ich nicht, daß die Verhandlungen des Großen Rathes bis nächsten Mittwoch oder Donnerstag gedruckt sein können. Sodann ist die nächste Woche eine Woche der Vorbereitung auf sehr wichtige Wahlen, woran Jedermann mehr oder weniger Antheil nehmen wird, namentlich die Beamten. Endlich scheint es zweckmäßig, daß nicht in einer solchen wichtigen Woche eine Verhandlung vor Großem Rath stattfinde, welche möglicher Weise bedeutende Folgen haben kann. Aus allen diesen Gründen trage ich darauf an, es möchte die außerordentliche Versammlung des Großen Rathes zwei Tage nach dem Wahltage, also am 4. März, stattfinden.

Herr Landammann. Der Konzipient hat nunmehr die vorhin abgelesene Schlußerklärung vollständig gemacht, ich will sie ablesen lassen.

Der Herr Rathsschreiber liest dieselbe ab.

Da Niemand mehr das Wort ergreift, so erklärt der Herr Landammann die Umfrage als geschlossen.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, erklärt, daß er nichts Neues beizufügen habe, und wünscht daher, man möchte von der an ihn gerichteten Anfrage abstrahiren.

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter, und Sury, schließen sich dem Antrage des Herrn Weingart, von Tillier, Regierungsrath, schließt sich demjenigen des Herrn Regierungsraths Tscharner an; Weingart stimmt bezüglich des Zeitpunktes der außerordentlichen Großrathssitzung zum Antrage des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider.

Herr Landammann bemerkt, auf seine an den Konzipienten gerichtete Anfrage habe derselbe erklärt, es sei möglich, daß die gestrigen und heutigen Verhandlungen bis nächsten Mittwoch gedruckt werden, sofern man ihm gestatte, die frühern Verhandlungen erst später erscheinen zu lassen.

Abstimmung.

1)	Für heute zu progrediren . . .	81 Stimmen.
	Für heute zu sistiren	13 „
2)	Für heute sich zu erklären, ob die Erklärung der Neun befriedigend sei . . .	gr. Mehrheit.
	Diesen Entscheid zu verschieben . .	31 Stimmen.
3)	Hiefür die geheime Abstimmung eintreten zu lassen	7 „
	Dagegen	gr. Mehrheit.
4)	Sich durch die Erklärung der Neun befriedigt zu erklären	30 Stimmen.
	Nichtbefriedigt	67 „
5)	Heute schon die Begutachtung der Frage, was weiter zu verfügen sei, an eine Kommission zu weisen . . .	66 „
	Dieses zu verschieben	27 „
6)	Diesen Auftrag der bereits niedergesetzten Kommission zu ertheilen . . .	52 „
	Einer neuen	38 „
7)	Den Großen Rath zu Berathung der Anträge dieser Kommission außerordentlich zu versammeln	gr. Mehrheit.
	Dagegen	Niemand.
8)	Diese Einberufung auf den 4. März festzusetzen	82 Stimmen.
	Auf einen andern Zeitpunkt . . .	12 „
9)	Den Großen Rath beim Eide einzuberufen	gr. Mehrheit.
	Dagegen	Niemand.
10)	Die Kommission anzuweisen, auf diesen Tag bestimmte Anträge zu bringen .	gr. Mehrheit.
	Dagegen	Niemand.

Ochsenbein. Ich danke für das Zutrauen, welches der Große Rath der bisherigen Kommission schenken will; aber ich erkläre, daß ich ferner nicht Mitglied derselben bleiben will, und bitte also, mich zu dispensiren.

Steiner. Den nämlichen Wunsch habe auch ich; es ist mir unmöglich, ferner in der Kommission zu bleiben; vielleicht zwar ist die Annahme obligatorisch; dann aber habe ich das Recht, mich selbst zu entlassen durch Austritt aus dem Großen Rathe.

Dr. Lehmann. Ich kann wegen amtlicher und Privatgeschäfte durchaus nicht in dieser Kommission bleiben.

Karlen. Ich stelle den Antrag, die Kommission gar nicht zu entlassen, es würde sonst Niemand darin bleiben wollen.

von Tillier, Regierungsrath. Die gestrige Kommission hat ihr Pensum erfüllt; ich weiß nicht, ob man nun, gestützt auf einen Artikel des Reglements, Jemanden zwingen kann, ferner darin zu bleiben.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Jedes Mitglied des Großen Rathes ist laut Reglement schuldig, sich in ein Departement oder in eine Kommission wählen zu lassen.

Steiner. Ich bin bereits Mitglied eines Departements, also ist für mich die Annahme der Wahl jedenfalls nicht obligatorisch.

May, gewesener Staatsschreiber. Man kann doch nicht Zwang ausüben gegen Jemanden, der sagt, er sei durch Amtsgeschäfte verhindert u. s. w. Allerdings steht im Departementalgesetz, daß Mitglieder des Großen Rathes verpflichtet seien, sich in Kommissionen wählen zu lassen, aber dieses gilt nicht von außerordentlichen Kommissionen.

Herr Landammann. Ich finde im Reglemente keinen solchen Artikel; Herr Regierungsrath Jaggi, jünger, möge mir einen solchen bezeichnen.

Waltert. Wenn sich Niemand brauchen lassen will, so müssen wir mit der Sache, denk' ich wohl, zurück.

Herr Landammann verliest nun den einschlägigen Artikel des Departementalgesetzes, wonach jedes Mitglied verpflichtet ist, sich in ein Departement wählen zu lassen, von Kommissionen aber sagt der Artikel nichts.

Karlen. Ich will nun meinen Antrag dahin abändern, den Herrn Steiner zu entlassen, damit er nicht den Austritt aus dem Großen Rathe nehmen müsse; hingegen die andern Mitglieder will ich nicht entlassen.

Abstimmung.

1)	Die Herren Ochsenbein und Lehmann aus der Kommission zu entlassen . .	23 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
2)	Herrn Steiner zu entlassen . . .	„
	Dagegen	4 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Kommission an die Stelle des Herrn Steiner.

Sury wünscht, es möchte Niemand gewählt werden, der den Anzug unterzeichnet habe.

Vorgeschlagen werden die Herren Kohler, Altregierungsstatthalter, Weingart, von Tillier, Sury und Eymann.

Der Zweit- und Drittgenannte erklären bestimmt, eine Wahl nicht anzunehmen, da man sie nicht zwingen könne.

Mit 45 gegen 27 Stimmen wird erwählt Herr Altregierungsstatthalter Kohler.

Auf Verlangen wird die Versammlung gezählt, es ergeben sich 84 Anwesende, so daß der Herr Landammann die Wahl als gültig erklärt.

Dr. Lehmann. Ich verlange nochmals meine Entlassung; ich habe außer den bereits angegebenen Gründen noch den gesetzlichen Grund, daß ich mit einem der Neun nahe verwandt bin, und es weiß Jedermann, wohin von Seite der Kommission angetragen werden muß.

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter. Ich kann diese Wahl nicht annehmen, weil ich sowohl den Anzug, als die Erklärung unterzeichnet habe: übrigens bin ich laut Reglement nicht dazu verpflichtet.

Stettler. Wenn es Pflicht ist, sich in ein Departement für eine Dauer von sechs Jahren wählen zu lassen, so ist man um so mehr verpflichtet, die Wahl in eine bloß vorübergehende Komission anzunehmen.

Bach. Herr Dr. Lehmann ist Mitglied des diplomatischen Departements, also ist auch dieß ein gesetzlicher Grund für ihn, die Wahl nicht anzunehmen.

Herr Landammann. Die Frage in Betreff des Herrn Dr. Lehmann ist bereits entschieden; wenn aber die Versammlung will, so werde ich noch einmal darüber abstimmen lassen.

Abstimmung.

1)	Dem Begehren des Herrn Dr. Lehmann nunmehr zu entsprechen . . .	gr. Mehrheit.
2)	Dem Begehren des Herrn Kohler zu entsprechen	8 Stimmen.
	Dagegen	gr. Mehrheit.

Wahl eines Mitgliedes an die Stelle des Herrn Dr. Lehmann.

Vorgeschlagen werden die Herren Sury, von Tillier, Eymann, Vogel und Weingart; der Erstere verbittet sich als Unterzeichner der Erklärung und des Anzuges die Wahl.

Gewählt wird in der zweiten Abstimmung Herr Regierungsrath von Tillier mit 45 gegen 23 Stimmen.

Herr Landammann. Somit wären wir mit dem vorliegenden Geschäfte fertig.

Bühler zu Heimenhausen. Ich habe noch eine Mahnung zu machen, zwar nur eine mündliche, aber es ist heute Manches neben dem Reglemente vorbeigegangen. (Der Redner berührt nun eine, vier Jünglinge von Niederbipp betreffende, Bittschrift um Strafnachlaß und hierauf bezügliche, von ihm im November eingereichte, Mahnung.)

Herr Landammann. Das ist gar nicht reglementsgemäß, ich kann es nicht erlauben; bloß bemerke ich, daß diese Sache die Geschäftsführung des frühern Herrn Landammanns betrifft.

Als eingelangt wird angezeigt eine Vorstellung der Lehrerkonferenz von Fraubrunnen, dahin gehend, es möchte dem Anzuge des Herrn Altregierungsrathes Fetscherin in Betreff der Einführung von Repetirschulen keine Folge gegeben werden.

Herr Landammann. Die laufenden Geschäfte sind hiemit alle erledigt, mit Ausnahme des Kriminalgesetzbuches. Ich zweifle aber sehr, ob die Versammlung diesen Gegenstand noch vornehmen will; es dürfte wohl besser sein, denselben bis zur nächsten außerordentlichen Großrathssitzung zu verschieben.

Bach. Mehrere Mitglieder sind erst heute angekommen in der Erwartung, das Strafgesetzbuch werde noch behandelt werden. Ich möchte also darauf antragen, daß man es zur Behandlung vorlege; es wird uns vielleicht nur einen Tag aufhalten.

Moschard. Ich trage hingegen darauf an, jetzt aufzuhören.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Bach . .	6 Stimmen.
„ „ „ „ „ Moschard .	gr. Mehrheit.

Herr Landammann. Tit., ich will Sie nicht länger aufhalten; ich wünsche Ihnen Allen eine glückliche Heimreise und erkläre diese Sitzung des Großen Rathes für geschlossen.

(Schluß der Sitzung nach 12 Uhr.)